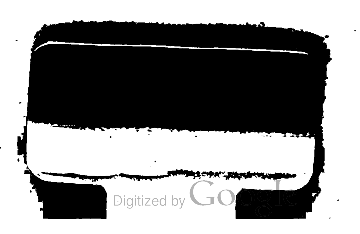


12 wu/ea Würzburg, 7. April, 1820.





Abriß des praktischen Cameral- und Finanz-Wesens

nach den

Grundsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen

in den

Königlich-Preußischen Staaten,

---

oder

Preußische Cameral- und Finanz-Praxis,

---

von

Georg Heinrich Borowski,

ehemahl. Königl. ordentl. Professor der Oekonomie, Cameral- und Finanz-Wissenschaft auf der Univers. zu Frankfurt rc. rc.

Erster Band,

Dritte, durchgehends verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Mit Königl. Preuß. Privilegium.

Berlin, 1805.

In der Buchhandlung des Geheimen Commerzien-Raths Pauli.

Vorbericht

zur ersten Ausgabe.

Bey meinen akademischen Vorlesungen über die ökonomischen und politischen Cameral-Wissenschaften, mit welchen ich mich seit verschiedenen Jahren beschäfftiget, bemerkte ich, daß dem Umfange der cameralistischen Studien, auch bey dem vollkommensten theoretischen Systeme, noch etwas Wesentliches fehlte, weil in demselben diejenigen Gegenstände und Kenntnisse nicht gelehret werden konnten, die dem künftigen

 Staats-

Staatsbedienten im Cameral- und Finanz-Fache zu seiner gehörigen Brauchbarkeit und Tüchtigkeit in Geschäften, durchaus nothwendig sind.

In dieser Rücksicht sammelte ich daher die Grundsätze zu einer praktischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft, besonders, in so fern solche dem angehenden Cameralisten und Finanzier des Preußischen Staates nützlich seyn konnte.

Es war also meinem Zwecke angemessen, auf die Landesverfassungen der verschiedenen Preußischen Provinzen, auf die vorhandenen Landesgesetze und auf die im Staate selbst angenommenen Principien vorzüglich meine Aufmerksamkeit zu richten, die gesammelten Grundsätze in Verbindung zu bringen, und zu einem wissenschaftlichen System auszubilden.

So entstand mein Abriß des praktischen Cameral- und Finanz-Wesens, welchen ich theils zum Behufe meiner Vorlesungen, theils

zum

zum Gebrauche eines jeden Staatsbürgers, der sich von der Cameral- und Finanz-Verfassung des Preußischen Staates einige Kenntniß erwerben will, zum Drucke befördert habe.

Da wir noch kein Werk von ähnlicher Art haben, so hoffe ich wenigstens einiges Verdienst um die erste Ansammlung, Aufstellung und Bekanntmachung so wichtiger Gegenstände und Kenntnisse für den praktischen Cameralisten, zu haben.

Die Beschaffenheit eines solchen Werkes bringt es übrigens mit sich, daß bey der großen Menge vorkommender Materien und Artikel, Mängel unvermeidlich sind; ich werde daher diejenigen Erinnerungen und Bemerkungen, die wirkliche Verbesserungen und Belehrungen enthalten, mit allem Danke annehmen.

In dieser Absicht ersuche ich auch zugleich die im Königlichen Dienste bey Landes-Cameral- und Finanz-Collegien stehenden Geschäftsmänner aufs ergebenste, mir gelegentlich Bey-

träge, Berichtigungen, Erläuterungen und Anzeigen über mancherley Cameral- und Finanz-Gegenstände und Verfassungen der Königl. Provinzen, zukommen zu lassen, damit ich dadurch in den Stand gesetzt werde, meinem Werke mehrere Vollständigkeit in der Folge geben zu können.

Frankfurt a. d. Oder, den 15. April 1795.

Borowski.

Vor-

Vorrede

zur zweyten Ausgabe.

Die günstige Aufnahme meiner Preußischen Cameral- und Finanz-Praxis und der daher erfolgte gänzliche Abgang dieses Werkes haben eine neue Ausgabe desselben nothwendig gemacht, welche ich dem Publico hiermit vermehrt, vervollkommnet und verbessert übergebe.

Zwar sind meine Wünsche und Bitten im Ganzen wenig erfüllt worden, die ich im vorstehenden Vorberichte zur ersten Ausgabe an die in Königlichen Diensten bey Landes-Cä-

meral- und Finanz-Collegien stehenden Geschäftsmänner gethan habe, mich mit Erläuterungen, Berichtigungen, Beyträgen und Anzeigen über Cameral-Gegenstände und besondere Finanz-Verfassungen der Königl. Preußischen Provinzen zu versehen, indem ich dadurch diesem Werke eine größere Vollständigkeit und Richtigkeit hätte geben können. — Einige verdienstvolle Cameralisten im Staate haben mich jedoch mit sehr schätzbaren Beyträgen und Bemerkungen für die Provinzen Ost- und West-Preußen beehret, denen ich hiermit öffentlich meinen innigsten Dank abstatte, und sie mit dem Gefühl aufrichtiger Verehrung billig bekannt machen muß. Es sind, der Königliche Kammer-Präsident Herr Freyherr von Korckwitz zu Marienwerder; der Königl. Geheime Kriegesrath und Stadt-Präsident, Herr Gervais; und der Königliche Kammer-Calculator Herr Lanckhardt zu Königsberg in Preußen. — Wie viel mehr würde ich bey

die-

dieser neuen Ausgabe haben leisten können, wenn es Staatsbedienten anderer Königlichen Provinzen gefallen hätte, mich mit dergleichen Beyträgen, als ich vorangezeigten höchstwürdigen Männern zu verdanken habe, zum Nutzen meines Werkes zu beschenken.

Ungeachtet der wirklichen Mängel, mancher Unrichtigkeiten und vieler nicht deutlich dargestellten Gegenstände in der ersten Ausgabe, die ich jetzt, so viel möglich, verbessert habe, ist mein Werk doch von verschiedenen Königl. Krieges- und Domänen-Kammern mit Güte und Beyfall aufgenommen, auch von vielen ältern und jüngern Cameralisten im Staate nützlich befunden, gebraucht und sonst angewendet worden, um gewisse Cameral-Gegenstände und Principien daraus erweislich zu machen; und selbst einer der Sache kundigsten Recensenten, Herr Hofrath Beckmann zu Göttingen, hat in seiner physikalisch ökonomischen Bibliothek im 19ten Bande, S. 87 bis

91 meinem Werke mehr als verdientes Lob ertheilet. Ich füge hier das Allgemeine dieser Beurtheilung bey, ohne mich in die Entwickelung der gerügten speciellen Artikel, der Stellung, Ausführlichkeit, oder kürzeren Behandlung gewisser Materien, als welches mich zu weit führen würde, einzulassen. Hr. Hofrath Beckmann sagt:

„Mit wahrem Vergnügen zeige ich dieses „Buch an, nicht nur wegen seines Inhaltes, „der lehrreich und wichtig ist, sondern auch „weil ich es mit Ueberzeugung zu einem Mu„ster empfehlen kann. Möchten doch diejeni„gen, welche Zeit, Gelegenheit und Geschick„lichkeit dazu haben, einen ähnlichen Abriß „des Cameral-Wesens ihres Vaterlandes aus„arbeiten! Sie würden gewiß dadurch der „Kunst mehr nützen, als durch die Lehrbü„cher, dergleichen in neuern Zeiten mehrere „geschrieben sind.

„Hr.

„Hr. Prof. Borowski setzt Leser voraus, „welche eine systematische Kenntniß der Came„ral-Wissenschaft und aller Hülfswissenschaf„ten besitzen und man wissen wollen, wie viel „davon bey dem Preußischen Cameral-Wesen „anwendbar oder schon angewendet sey. Um „dieses anzugeben, geht er die einzelnen Ge„genstände durch und berichtet kurz, ordent„lich und deutlich aus den darüber vorhan„denen Verordnungen alles dasjenige, was „den Gegenstand besonders betrifft, wobey denn „die Quellen überall angezeiget sind. Da„durch erhält das Werk freylich das Ansehen „eines so genannten Repertoriums, oder eines „systematischen Registers, wovon es aber durch „die heraus gezogenen Grundsätze, welche bey „den Verfügungen zum Grunde gelegt sind, „unterschieden ist. — Um in den einzelnen „Abschnitten einen Zusammenhang zu erhalten „hat jedoch manches beygebracht werden müs„sen, was unmittelbar aus der Praxis abge-

„geleitet oder erfragt werden mußte, weil es „kein Edict angibt. — Beurtheilungen dessen „was dort üblich ist, oder Untersuchung, in „wie fern solches mit der gründlichen Theo„rie überein kommt, hat der Verfasser vermie„den; und eben so wenig hat er sich in eine „Vergleichung mit dem, was in andern Län„dern gebräuchlich ist, eingelassen.

„Bey der Voraussetzung systematischer „Kenntniß brauchte er um die Ordnung sei„nes Vortrags nicht sehr bekümmert zu seyn; „es kam nur darauf an, keinen Gegenstand „auszulassen, und nicht über die Gränzen des „Cameral-Wesens hinaus zu gehen, oder sich „nicht in die ganze Gesetzgebung zu verlieren; „und dann die Materialien der einzelnen Ab„schnitte zu ordnen. Vielleicht ist jedoch man„ches hierher gezogen worden, welches, genau „zu urtheilen, nicht so wohl zur Cameral„Wissenschaft als zur Landespolizey gehören „möchte; z. B. was über das Kirchen- und

„Schul-

„Schulwesen, das Gesindewesen, über die „Stadtpolizey, über Fabriken und Manu„facturen beygebracht ist. Aber immer konnte „es sicher und besser scheinen, zu viel als zu „wenig zu nehmen, zumahl da bey Bestimmung „der Gränzen der Cameral-Wissenschaft und „der Polizey noch manches der Willkühr über„lassen ist. Auch können die Polizeyanstal„ten, in so fern, als sie öffentliche Ausgaben „veranlassen, dorthin gezogen werden.

„Gleichwohl scheint es, daß der Verfasser „überall mehr auf die verschiedenen Einnahmen „und die Art ihrer Erhebung, als auf die Aus„gaben und die Weise, wie diese geschehen, „geachtet hat; so wie mir auch dünkt, als „ob von dem eigentlichen Rechnungswesen und „von dem Zusammenhange der verschiedenen „Einnahme- und Ausgabe-Cassen, auch vom „Kammer-Etat gar zu wenig beygebracht sey. „Es kann aber auch ganz wohl seyn, daß „man irgendwo eine Lücke zu bemerken glaubt,

„wo

„wo doch keine Er[illegible] ist wahr, was der „Verf. im Vorberichte sagt, daß die Preußi„sche Cameral-Verfassung das Muster für die „Cameral-Verfassung anderer Länder geworden „ist; aber deswegen wird sie doch selbst der „Preußische Cameralist nicht für vollständig „oder unverbesserlich angeben. Es kann dabey „noch manches fehlen, was eine gründliche „Theorie für nothwendig, wenigstens für nütz„lich erklärt, welches aber auch Hr. B. hier „nicht angeben konnte, obgleich es mancher „Leser hier erwarten möchte. Dazu kömmt „noch, was er selbst im Vorberichte sagt, daß „bey der großen Menge der Materien und Ar„tikel, Mängel unvermeidlich sind, um deren „Verbesserung und Ergänzung er, mit einer „Bescheidenheit, welche ihm Ehre macht, alle „Sachverständiger selbst ersucht."

Ich würde das Cameral-Cassen- und Rechnungswesen des Preußischen Staates in einem besondern Theile dieses Werkes wirklich bear-

bearbeitet haben, wenn wir nicht eben mit einem vortrefflichen und classischen Werke versehen worden wären, nähmlich mit: Wöhners Cassen- und Cameral-Rechnungswesen, Berlin, 1798, welches jede andre Arbeit völlig entbehrlich macht.

Einige Artikel sind in dieser zweyten Ausgabe theils ganz neu bearbeitet und hinzu gekommen, theils sehr vermehrt und vervollständiget worden, als Separations-Wesen — Abbau großer Bauerhöfe im Staate — Chausseebau — Accise — Zoll-Wesen und Bergwerks-, Post-, Münz-Regal — Populations-Listen — Medicinal- und Sanitäts-Anstalten — Feuer-Polizey-Wesen — Mühlenwage — besonders auch das Handwerks-, Manufactur- und Commerz-Wesen u. d. gl. m. Ich läugne indessen nicht, daß noch manche Artikel fehlen, die hier einen Platz hätten haben müssen, als z. B. die wichtigen Landes-Meliorationen, durch Abbau und Vertheilung gro-

großer Königlicher Domänen-Vorwerke, welche im Oderbruche zwar angefangen, aber auch vor der Hand aufgegeben ist. Da mir aber vollständige Nachrichten darin gefehlt haben, so habe ich lieber gar nichts, als etwas Unrichtiges und Unvollkommnes sagen wollen.

In der Ordnung und Aufstellung der cameralistischen Gegenstände habe ich im Ganzen nichts zu verändern oder wegzulassen, Veranlassung gefunden, daher es dabey so geblieben ist.

Frankfurt, den 15. Sept. 1799.

B.

Vorbericht
des Verlegers zur dritten Ausgabe.

So zufrieden man mit der zweyten Ausgabe dieses Buches war, und so sehr man Ursache hatte, es zu seyn: so waren doch nicht wenige der Meinung, man hätte noch mehr zur Bequemlichkeit derjenigen thun können, welche die in dem Buche angeführten Verordnungen in den Edicten-Sammlungen selbst nachsehen wollten und müßten; selbst denen, welche diese Sammlungen besäßen, wäre es schon lästig, lange darnach suchen zu müssen, und noch übler wären diejenigen daran, welche diese großen Sammlungen, die alte vom Mylius, und die nachfolgenden neuen nicht hätten, weil sie gerade den Band, den sie zum entlehnten Gebrauche

such-

suchten, nicht anzugeben wüßten. Ich habe also dafür gesorgt, daß bey den angeführten Verordnungen aus den alten Sammlungen des Mylius und den neuen der Band, die Zahl, die Columnen, und da, wo die Verordnungen weitläufig sind, so gar die Paragraphen mit pünctlicher Genauigkeit angegeben worden. Außer dem sind auch die Verordnungen, die seit der zweyten Ausgabe ergangen sind, bis zum Ende des Jahrs 1804 hinzu gefügt. Ich zweifle nicht, daß ich den Geschäftsmännern durch diese Erleichterung bey dem Gebrauche dieses fast unentbehrlichen Buches einen wesentlichen Dienst geleistet habe, und ich werde mich freuen, wenn diese meine gute Absicht erkannt wird, die auch aus dem billigen Preise abzunehmen ist. Die zweyte Ausgabe kostete 2 Rthl. 12 Gr., und diese kostet aller dieser Vorzüge und Bequemlichkeit ungeachtet nur 3 Rthl.

Berlin den 1. März 1805.

Joachim Pauli.

Der

Preußischen

Cameral- und Finanz-Praxis.

Erster Band.

Inhalt
des ersten Bandes.

Allgemeine Einleitung in die Preußische Cameral- und Finanz-Praxis.

Erster Theil.
Cameral-Verwaltung der gesammten Preußischen Landes-Oekonomie.

Erstes Capitel.
Cameral-Verwaltung der Kön. Preuß. Domänen.

Erste Abtheilung.
Grundsätze zur Würdigung oder Abschätzung der verschiedenen speciellen landwirthschaftlichen Pertinenzien zum Behuf der Domänen-Verpachtung.

Zweyter Abschnitt.

Lehre von Anfertigung der Preußischen Kammerpachtanschläge selbst.

§. 42.

Dritte Abtheilung.

Lehre von den Geschäften, die bey den Königl. Aemter-Verpachtungen selbst vorfallen.

Vier-

Vierte Abtheilung.

Lehre von den Königl. Kammer-Remissionen, so wohl in Ansehung der General-Pächter als Amtsunterthanen.

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung der Kön. Preuß. Forsten und Jagden.

Erste Abtheilung.

Lehre von cameralistischer Unterhaltung der Kön. Forsten.

Zweyte Abtheilung.

Lehre von der cameralistischen Benutzung der Staatsforsten.

Dritte Abtheilung.

Lehre von staatswirthschaftlicher Verbesserung der Forsten.

Vierte Abtheilung.

Cameral-Verwaltung der Königlichen Jagden.

Drit-

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung der allgemeinen ökonom. Landes-Meliorationen, in Kön. Preuß. Staaten.

Erste Abtheilung.

Vom Separations-Wesen oder von Aufhebung der Gemeinheiten.

Zweyte Abtheilung.

Von Zertheilung oder dem Abbaue großer Bauerhöfe im Staate.

Dritte Abtheilung.

Von dem Preußischen Etablissements- und Colonie-Wesen.

Vierte Abtheilung.

Von dem Preußischen Prämien-Wesen.

Fünfte Abtheilung.

Vom landschaftlichen Credit-Wesen, oder ritterschaftlichen Credit-Systemen im Preuß. Staate.

Sechste Abtheilung.

Von andern großen, allgemeinen Landes-Meliorationen.

Zwey-

Zweyter Theil.

Cameral- und Finanz-Verwaltung des Steuer- und Contributions-Wesens in den Königlich-Preußischen Staaten.

Erstes Capitel.

Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens auf dem platten Lande.

Erste Abtheilung.

Von den Landes-Abgaben überhaupt.

Zweyte Abtheilung.

Vom Lehenritterpferdegelde.

Dritte Abtheilung.

Von der Contribution.

§. 11.

Sechste

Sechste Abtheilung.

Von der Kriegesmetze.

Siebente Abtheilung.

Von der Natural-Fourage-Lieferung.

Achte Abtheilung.

Von einigen andern kleinen Abgaben des platten Landes.

Neunte Abtheilung.

Von gewissen allgemeinen Landespflichten.

§. 64

Zweytes Capitel.

Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens in den Königl. Städten.

Erste Abtheilung.

Von der Accise.

Zweyte Abtheilung.

Von der Ziese oder Trankſteuer.

§. 87.

Dritte Abtheilung.

Von dem Schoß und der Kriegesmetze in Städten.

Vierte Abtheilung.

Von den Zöllen.

Fünfte Abtheilung.

Von der Acker= Wiesen= Garten= und Viehsteuer.

Sechste Abtheilung.

Von einigen, theils zur Accise gezogenen, theils neuen Nebensteuern.

§. 109.

Allg.

Allgemeine

Einleitung

in die

Preussische

Cameral- und Finanz-Praxis.

Einleitung.

Die Cameral- und Finanz-Geschäfte, und die mancherley dahin gehörigen Verwaltungen, beruhen auf gewissen, feststehenden Grundsätzen, und auf sichern Verfahrungsregeln, nach welchen diese Geschäfte und Verwaltungen von verschiedenen Staatsbedienten bearbeitet und betrieben werden.

Für die Classe der Studierenden, die sich zu Cameral- und Finanz-Bedienungen vorbereiten, oder künftig Cameralisten werden wollen, ist daher die Kenntniß der Grundsätze und Verfahrungsregeln, nach welchen Cameral- und Finanz-Geschäfte und Verwaltungen zu bearbeiten sind, von der äußersten Wichtigkeit, und dem größesten Nutzen.

Bey aller bisherigen Verbesserung, Erweiterung und Ausbildung der Cameral- und Finanz-Wissenschaft, ist man doch noch nicht dahin gekommen, diese Grundsätze und Verfahrungsregeln zur Bearbeitung der im Cameral- und Finanz-Wesen vorkommenden Ge-

Geschäfte und Verwaltungen zu sammeln, und in ein wissenschaftliches System zu bringen.

Es ist indessen solches nach dem Bedürfnisse unserer Zeit, nach dem Einflusse, den die Kenntniß desselben aufs praktische Cameral- und Finanz-Wesen selbst hat, und nach den fortschreitenden Kenntnissen in andern Staatswissenschaften, für die so wichtigen und ausgebreiteten Zweige der Staatsverwaltungen, nothwendig und unentbehrlich geworden.

In dieser Rücksicht habe ich daher die Grundsätze aus der Preußischen Landesverfassung und aus den Preußischen Landesgesetzen, und die Verfahrungsregeln aus der Art und Weise oder Methode, wie bey den Königlich-Preußischen Krieges- und Domänen-Kammern, und andern Finanz-Collegiis die Geschäfte bearbeitet, und die Verwaltungen geführet werden, angesammelt, und solche in einer wissenschaftlichen Form aufzustellen und auszubilden gesucht.

Hieraus ist die Preußische Cameral- und Finanz-Praxis, oder eine praktische Cameral- und Finanz-Wissenschaft für Preußische Cameralisten entstanden, wovon ich noch folgendes bemerken will.

I.

Gegenstand und Begriff dieser Wissenschaft.

Die Preußische Cameral- und Finanz-Praxis ist die Wissenschaft von den Grundsätzen und Ver-

Verfahrungsregeln bey den im Preußischen Staate vorkommenden Cameral- und Finanz-Geschäften und Verwaltungen.

Sie ist von der theoretischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft äußerst verschieden. Sie enthält zwar aus selbiger einige Grundsätze, die auf die Ausübung angewendet werden, als Grundsätze aus der Rural-Oekonomie, Fabrik-Wissenschaft, Polizey und dgl., hat aber sonst mit derselben nichts gemein.

Die praktische Cameral- und Finanz-Wissenschaft kann eine allgemeine und besondere seyn. Eine allgemeine ist sie, wenn sie allgemeine Grundsätze für die Cameral- und Finanz-Geschäfte aller Länder und Staaten in sich enthält; eine besondere, wenn sie die speciellen Grundsätze und Verfahrungsregeln eines besondern Staates angibt, da jedes Land abgehende oder abweichende Grundsätze für sein Cameral-Wesen hat.

Die Preußische Cameral- und Finanz-Praxis begreift bloß die Grundsätze und Verfahrungsregeln in sich, die für das Cameral- und Finanz-Wesen der Preußischen Staaten angenommen, und auf Landesgesetze und Landesverfassungen gegründet sind, folglich auf der Preußischen Cameral- und Finanz-Verfassung beruhen; sie ist also eine besondere praktische Cameral- und Finanz-Wissenschaft. Die Preußische Cameral- und Finanz-Verfassung ist wohl sicher unter allen die beste, sie ist ein Muster für die Cameral-Verfassung anderer Länder. — Dieß ist aus-

gemacht und anerkannt — gibt ihr daher einen hohen Werth und Würde; sie muß also auf sehr richtige und unbezweifelte Grundsätze gestellet seyn, sie muß auf sichern und unfehlbaren Verfahrungsregeln beruhen, sie muß für den Staat die zuträglichste seyn, d. i. sie muß Glück und Macht des Regenten und seines Staates, und zugleich Glückseligkeit und Wohlstand der Staatsunterthanen befördern können; wie sie es auch wirklich thut.

II.

Nothwendigkeit, Entstehung und Bildung der praktischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft.

Der bis jetzt für Cameralisten wirklich noch vorhandene Mangel, im Cameral- und Finanz-Studio praktische Kenntnisse zu erlangen, macht die Bearbeitung einer praktischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft ganz nothwendig. Denn es ist sicher, daß viele wissenswürdige Kenntnisse aus den gesammten ökonomischen und politischen Cameral-Wissenschaften übrig bleiben, die in der Theorie dieser Wissenschaften nicht gelehrt werden können, weil sie praktische Wahrheiten sind. Es ist daher nöthig, daß diese für sich zusammen gesetzt, und in einer besondern Wissenschaft aufgestellet werden.

Die vorhandene ausführlichste und genaueste Bestimmung der verschiedenen Cameral- und Finanz-

Geschäfte und Verwaltungen im Preußischen Staate, enthält das Königl. Preußische Notifications-Patent vom 28. Sept. 1772., über Errichtung der Kön. Pr. Kriegs- und Domänen-Kammern in West-Preußen. (Neue Samml. V. B. 1772. Col. 451 — 494, insbes. Col. 453.)

Man sehe auch noch Patent wegen Anordnung der Kammern in Süd-Preußen vom 7. Apr. 1793. (N. S. IX. B. 1793. Col. 1485 u. f.)

Vorzüglich Reglement wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Neu-Ostpreuß. Landes-Collegiis vom 3. März 1797. §. 4. u. 5. (N. S. X. B. 1797. Nr. 18. Col. 953 u. f.) und

Reglement wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Ansbach- und Bayreuthischen Landes-Collegiis vom 10. Dec. 1798. §. 4. u. 5. (N. S. X. B. 1798. Nr. 91. Col. 1805 u. f.)

Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den Preuß. Entschädigungs-Ländern vom 2. Apr. 1803. (N. S. 1803. Nr. 15. Col. 1573 f. §. 5.)

Nach Anzeige derselben gehören zu den Cameral- und Finanz-Geschäften und Verwaltungen:

1. **Alle Geschäfte, die die Verwaltung der Einkünfte des Staates betreffen.** — Die Kön. Preuß. Kammern bearbeiten aus der Staatswirthschaft hauptsächlich auch dasjenige, was unmittelbar die Einnahme des Staates aus verschiedenen Quellen, aus Domänen, Forsten, Steuern, Regalien,

Commerz-Wesen u. s. w. betrifft; folglich ist es ein wichtiger Gegenstand in der Cameral- und Finanz-Praxis, Regeln und Verfahrungsarten bey der Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte vor sich zu haben.

2. Alle Geschäfte, die die Leitung und Aufsicht der ganzen Landes-Oekonomie, quoad statum oeconomicum et interesse publicum betreffen. Diese sind im Patent näher und genauer bestimmt, und theilen sich in verschiedene Zweige; als

„Das Steuer- und Contributions-Licent- und Zoll- auch Accise-Wesen; — die Verwaltung der Domänen und Königl. Forsten und Jagden; alle Post- Münz- Bergwerks- Salz- Tabaks- Stämpel- und Karten- Impost-Sachen; — die Aufsicht über alle Nahrungsarten, Handwerke, Manufacturen, Fabriken, Commercium u. s. w. — Feueranstalten, Gassen- Markt- Brunnenordnungen; Fleisch- und Brot-Taxen; alle der Königl. Städte- und Kämmereyen Einkünfte, Brau- und Branntweinwesen in denselben betreffende; — auch die in die Militär-Verfassung einschlagenden Marsch- Einquartierungs- Servis- Magazin- Lieferungs- und Vorspannsachen."

Nach diesem sehr richtigen und vollständigen Verzeichnisse der Cameral- und Finanz-Verwaltungen und Geschäfte habe ich mein System gebildet, und nach und nach erweitert.

III.

Nutzen der praktischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft für Cameralisten.

Die praktische Cameral- und Finanz-Wissenschaft füllt eine große Lücke in den cameralistischen Kenntnissen aus; denn sie theilt viele Gegenstände und Kenntnisse mit, die unmittelbar zu den Cameral- und Finanz-Geschäften und ihrer Betreibung gehören, in der Theorie dieser Wissenschaft aber, ihrer Natur nach, nicht gelehret und vorgetragen werden können.

Sie führt aber auch den Cameralisten auf einem sichern und leichten Wege zu seiner Bestimmung hin. — Der Weg und die Methode, wodurch bisher ein Cameralist Kenntniß und Fertigkeit in Geschäften des Cameral- und Finanz-Wesens sich anschaffte, war äußerst beschwerlich, unsicher, langsam, und mit vielen Schwierigkeiten verknüpft — nämlich dieß war der Weg der Erfahrung, der Uebung, und der so genannten Routine, (oder der Fertigkeits-Erwerbung). Wie schwer aber ist es, den Gang von Geschäften also kennen zu lernen, wie unsicher sich Grundsätze zu vorkommenden Geschäften aus vorgewesenen ähnlichen zu abstrahiren, wie schwierig, sich die Verfahrungsregeln bey allen vorseyenden Fällen und Verwaltungsarten nach und nach zu sammeln, und sich bekannt zu machen!

Die Königl. Instruction vom 10. May 1772. befiehlt zwar, die Kammer-Referendarien in allen Fächern des Cameral-Wesens in Arbeit zu setzen, und soll jeder Rath mit ihnen die Sachen, welche denselben aus seinem Departement zugeschrieben werden, durchgehen, und ihnen dabey zu der gründlichen Bearbeitung Anleitung geben. Eben so wurde auch durch das K. Directorial-Rescript vom 20. Jul. 1772, an das Churmärkische Kammer-Präsidium, die Verfügung getroffen, daß 1) einem jeden Kammer-Referendarius, damit er die Verfassung der Provinz gründlich kennen lerne, nach einem ordentlichen System die merkwürdigsten Acten über alle Theile des Finanz- und Cameral-Wesens allmählich zugetheilt werden; auch daß 2) dieselben auf Reisen von den Departements-Räthen mitgenommen werden sollten, da sie alsdann bey ihrer Zurückkunft der Kammer einen raisonnirenden Bericht von dem, was sie auf der Reise zur Verbesserung der Städte, Dörfer, Handlung u. s. w., wahrgenommen, abgeben sollten.

In Bar. v. Lamotte prakt. Beyträgen zur Cameral-Wissenschaft u. s. w., 1r Theil 3s St. S. 119.

Bey der Befolgung dieser heilsamen Anordnungen zur Bildung der Cameralisten sah man indessen doch ein, daß ohne ein gründliches Studium der Cameral- und Finanz-Wissenschaften, keine brauchbaren Männer für das Cameral-Wesen gebildet werden konnten, und es erging daher der Kön. Befehl an sämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen, unter

dem

dem 28. Oct. 1788. (N. C. VIII. B. 1788. Nr. 73. Col. 2271.) daß bey Ansetzung der Kammer-Referendarien, vorzüglich auf solche Personen gesehen werden solle, die auf den Königl. Universitäten den Cameral-Wissenschaften obgelegen haben.

Besonders und vorzüglich aber macht das Studium der praktischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft junge Männer für die Geschäfte im Cameral- und Finanz-Fache recht brauchbar, weil sie dadurch Kenntniß und Uebersicht von allen Geschäften und Verwaltungen in einem zusammenhängenden Systeme erhalten. Dieser Weg ist daher nicht — er ist aber auch sicher, weil die darin mitzutheilenden Grundsätze vom Staate selbst angenommen, durch Landesgesetze und Landesverfassung festgestellet, und die Regeln zur praktischen Bearbeitung der Cameral- und Finanz-Gegenstände im Staate eingeführt sind, und wirklich gebraucht werden.

IV.

Werke und Schriftsteller von der praktischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft.

Ob wir gleich noch kein Lehrbuch für die Preußische Cameral- und Finanz-Praxis haben, so sind doch verschiedene Schriftsteller vorhanden, welche Materialien für das praktische Cameral- und Finanz-Wesen des Preußischen Staates gesammelt und geliefert haben, und sind die hauptsächlichsten, deren ich mich

noch auch bey Ausarbeitung meines Werkes benutzet habe, folgende:

1. Baruns von Lamotte praktische Beyträge zur Cameral-Wissenschaft, für die Cameralisten in den Preußischen Staaten. 1 — 3. Band. Leipzig 1782 — 1784.

2. Beyträge zur Finanz-Litteratur in den Preuß. Staaten, 1. bis 9. Stück oder 2 Theile, (vom Kriegesrath Richter zu Potsdam) Frankfurt und Leipzig 1779 — 1785.

3. Finanz-Materialien nach allgemeinen verbesserten und practischen Grundsätzen, (von demselben Verfasser) 1. bis 4. Stück. Berlin 1789.

4. Klotus Einleitung zur Finanz-Wissenschaft überhaupt, und der Schlesischen insbesondere. Breslau, 1761.

5. (Von Benekendorf) zuverlässige Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschaftsverbesserungen, 2 Bände. Stettin 1778 — 1783.

6. Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum, besonders Tom. IV. — V.

7. Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze, die das Polizey- und Cameral-Wesen zum Gegenstande haben. Frankfurt am Mayn, 1781 — 1783. fortgesetzt von Beckmann.

8. v. Lamprechts Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre, 1r Band. Berlin 1784.

9. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preußischen Polizey- und Cameral-Wesens, 1r Band. Mag=

Magdeburg 1794. 2r Band 1795. 3r Band 1797.

10. Jungs Lehrbuch der Cameral-Wissenschaft. Marburg 1790.

11. Historisch-politisch-geographisch-statistisch- und militärische Beyträge, die Kön. Preußischen und benachbarten Staaten betreffend. Dessau 1781.

12. Notizen von Preußen mit besonderer Rücksicht auf Litthauen. 1. 2. Sammlung. Königsberg 1795. 1796.

13. Anleitung zum praktischen Dienst der Königl. Pr. Kammern. 1r Band, gr. 8. Frankf. und Leipzig 1799.

Für die einzelnen Theile der Preußischen Cameral- und Finanz-Praxis haben wir einige sehr gute und gründliche Schriften.

I. Von der Cameral-Verwaltung der gesammten Preußischen Landes-Oekonomie handeln:

1. Juristisch-ökonomische Grundsätze von General-Verpachtungen der Domänen in den Preußischen Staaten. Berlin 1785.
2. v. Burgsdorf Forsthandbuch. Berlin 1788.
3. Abriß von der Forstbewirthschaftung in den Königl. Preuß. Staaten. 1792.
4. Zuverlässige Nachrichten u. s. w. S. vorher Nr. 5.

II. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung des Steuer- und Contributions-Wesens.

1.

1. Von Thile Nachricht von der Churmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung, oder Land-Steuer-Verfassung rc. Halle und Leipzig 1768.

2. Klewitz Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg. 1. 2. Band. Berlin u. Leipzig 1797.

3. Ueber die Steuerverfassung in Schlesien. Ein Versuch, 8. Breslau 1799.

4. d'Anieres Versuch einer Anleitung zur praktischen Kenntniß der in Accise- und Zollsachen ergangenen Landesgesetze rc. Berlin 1783.

5. Sigismund Archiv für Accise-Bediente und Accisanten zur praktischen Kenntniß der Accise- und Zollverfassung rc. Berlin 1790.

6. Historisch-kritische Darstellung der Accise- und Zollverfassung in den Preußischen Staaten von Heinrich v. Beguelin. Berlin 1797.

7. Brandenburgs Handbuch des Zollwesens in der Kurmark Brandenburg. Berlin 1799.

III. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung der Kammer-Regalien.

Die erlassenen Königl. Preuß. Berg-Hütten-Forst- und Post-Ordnungen, die Kön. Salz-Reglements, die Kön. Münz-Edicte, Stämpel- und Karten-Edicte und dergleichen mehr.

Etliche Nachweisung der Postcurse und anderer Nachrichten. Berlin 1791.

IV. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung des Landes-Polizey-Wesens.

1. Hirsch Anleitung zum Land-Polizey-Rechte in den Brandenburgischen Staaten. 1stes Buch. 1792.

2. Versuch eines Auszuges aus den Polizey-Verordnungen, Gesetzen und Verfassung. Bresl. 1798.

3. Die verschiedenen im Werke selbst angeführten Schriften von verschiedenen Gegenständen des Polizey-Wesens.

V. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung des Handwerks- Manufactur- und Commerz-Wesens.

1. Die Königl. Preuß. Handwerksordnungen, Gildebriefe und General-Privilegia für Professionen und kaufmännische Gewerbe.

2. Von der Preußischen Monarchie unter Friedrich dem Großen ꝛc. Braunschweig u. Leipzig 1793. 1794. II. Band. Von Manufacturen. III. Band. Vom Handel.

3. v. Lamprecht Cameral-Verfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken und Manufacturen. 2 Bände. Berlin 1797. 1798.

VI.

VI. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung der zur Preußischen Militär-Verfassung gehörigen Landeseinrichtungen und Kammersachen.

1. Die Königl. Preußische Canton- Invaliden- Marsch- und Servis-Reglements.

2. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preußischen Polizey- und Cameral-Wesens. 1. Band.

3. Ribbentropp Verfassung des Preußischen Canton-Wesens. Minden 1798.

4. Weinberg und Schrepel gründliche Anweisung zu Anlegung eines Fourage-Magazins. Dresden 1787.

5. Höpfner Ausrechnungen sämmtlicher Fourage-Rationen rc. Glogau 1791.

Erster Theil.

Cameral-Verwaltung der gesammten Preußischen Landes-Oekonomie.

Enthält:

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung der Königlich-Preußischen Domänen.

Erste Abtheilung.

Grundsätze zur Würdigung oder Abschätzung der verschiedenen speciellen landwirthschaftlichen Pertinenzien zum Behuf der Domänen-Verpachtung.

Erster Abschnitt.

Würdigung des Ackerbaues oder Getreidebaues, und der Neben-Producte des Feldbaues.

§. 1.

Zur Würdigung, d. i. zur richtigen Bestimmung des Ertrages der Felder, so wie aller andern Grundstücke, ist die genaue Kenntniß der Größe und innern Güte derselben nothwendig. Die Größe wird am zuverlässigsten durch die geometrische Ausmessung, und die innere Güte durch die Bonitirung der sachverständigen Landwirthe ausgemittelt.

§. 2.

Die **Vermessungen** geschehen im Preußischen Staate in Ansehung aller Königl. Domänen-Aemter, Vorwerke, Forsten und sonstigen Immediat-Ländereyen, gemäß Königl. Cabinetts-Ordre vom 11. Februar 1750 und 1. Jul. 1750 nach Magdeburgischem Maße; und die **Bonitirung des Landes** wird durch die **Untersuchung der natürlichen Beschaffenheit des Bodens**, theils nach der innern Mischung der Erdarten, theils nach den Getreidearten, die ein Acker nach einer gewissen Ordnung trägt, und durch **Beurtheilung des Düngungszustandes des Landes** bewerkstelliget.

1. Nach dem Magdeburgischen Maße wird
   1 Hufe zu 30 Morgen,
   1 Morgen zu 180 □Ruthen Rheinländisch,
   1 Ruthe zu 144 □Fuß, oder 12 Fuß lang, 12 Fuß breit, gerechnet.

2. In dem Preußischen Staate sind noch verschiedene Maße üblich:

Der **Soldinische** Morgen hat 418 Rheinl. Ruthen, oder 300 Sold. Ruthen zu 14 Fuß 4 Zoll.

Der **Schlesische** Morgen 365 Rh. R.

Der {**Culmische** / **Olezkoische**} Morgen 300 □Ruthen.

Die Culm. Ruthe zu 15 Fuß 2 Zoll, die Olezkoische zu 14 F. 9 Z., so daß 19 Ruthen Culm. 20 Ruthen Olezk. geben.

Eine Hufe Culm. ist 2 Huf. 7 Morg. $163\frac{7}{11}$ Ruthen Magd. Maß.

In Ost-Preußen werden die bäuerlichen Grundstücke mit dem Olezkoischen als dem eigentlichen Preußischen **Kammer-Maße**; die adeli-

adeligen und Cöllmischen Ländereyen aber mit dem Culmischen Maße ausgemessen.

Der Sächsische Acker hat 300 □R. Die Ruthe zu 7 Ellen 14 Zoll, so daß 1 Magd. Morgen nach Sächs. M. $158\frac{1}{11}$ □R. enthält.

Der Anspachische und Baireuthische Morgen ist 360 □R. Die Ruthe zu 12 Schuh Nürnb.

3. Die **Bonitirung** oder Ausmittelung der innern Güte des Bodens, nach der **Mischung** der **Erdarten**, in welcher Art die Conducteurs ihre Classificationen mit Zuziehung der Landgeschwornen einrichten, gibt 3 **Acker-Classen:**

Erste Classe. **Gutes, schweres, starkes Land**, in welchem Thon und schwarze Erde befindlich ist.

Zweyte Classe. **Mittelland**, aus einer Mischung von Thon, Sand und Erde.

Dritte Classe. **Leichtes schlechtes Land**, aus Sand, Moor, torfiger Erde und lockern, leichten Erdarten.

4. Die **Getreidearten**, die ein Boden nach einer gewissen Ordnung trägt, geben einem Lande den Nahmen:

Weizenland, das in erster Tracht Weitzen und sodann Gerste trägt;

Gerstenland, das in erster Tracht Rocken, und nachher Gerste trägt;

Haferland, das in erster Tracht Rocken, und sodann Hafer trägt;

3jähriges Rockenland, das ohne Düngung 1 Jahr Rocken trägt, und dann 2 Jahre ruhet, jedoch bey der Düngung wohl Sommerung tragen könnte;

6 und 9jähriges Rockenland, das nach 5 oder 8jähriger Ruhe ein Mahl Rocken trägt;

12jähriges Rockenland wird meistens nur als Hüthung gerechnet.

5. Um den Düngungszustand zu beurtheilen, sind folgende Sätze nöthig:

a) Der Acker wird nach der Menge des vorhandenen Düngers, alle 3, 6 oder 9 Jahre gedüngt.

b) In der Dreyfelderwirthschaft bringt der Dünger in 9 Jahren 6 Trachten halb Winterung und halb Sommerung. Wenn der Acker 6 Trachten gebracht hat, muß er frisch gedüngt werden.

c) Das Dünger-Quantum von jeder Viehart in einer ordentlichen Wirthschaft ist:

100 Schafe geben jährl.		190	2spänn.	Fud.
1 Paar Stallpferde	=	30	—	—
1 Ochs oder Kuh	=	10	—	—
1 junges Rind	=	5	—	—

letztere bey gewöhnlicher Hüthung, denn bey der Stallfütterung kann man auf 1 Ochsen oder Kuh wohl 15 Fuder rechnen.

d) Auf 1 Magd. Morgen rechnet man zur frischen Düngung

zum Weitzen 18 Hof- oder 36 Dienstfuder.
zum Rocken 16 — — 32 — —

und

und nach Verschiedenheit des Bodens mehr oder weniger.

e) Nach der Sorte des Düngers erfordert

1 Morgen	an	Schafmist	:	15	Hoffuder,
—	—	—	Pferdemist	:	18	—
—	—	—	Rindviehmist		20	—
—	—	—	Hofmist	:	25	—

Vom Hordenschlage werden von 100 Schafen 2 Morgen den Sommer über gedünget.

f) Der Düngungszustand wird ausgemittelt, theils durch Berechnung, wie viel M. M. jährlich nach dem zu haltenden Viehstande wirthschaftlich ausgedüngt werden können, theils durch vorhandene Düngungsregister von 6, 9 und mehreren Jahren, theils durch die Aussagen der Wirthschafter, Schreiber u. dgl. die die beste Kenntniß davon haben müssen.

§. 3.

Von den Pertinenzien der Domänen-Güter, d. i von Vorwerken und sämmtlichen Grundstücken müssen richtige Vermessungsregister vorhanden seyn, darin so wohl die Quantität, nach Hufen, Morgen, Ruthenzahl, als Qualität, nach innerer Güte und Düngungszustande gehörig verzeichnet ist.

1. Sind Grundstücke nach keinem Maße geometrisch vermessen; so muß die Größe derselben durch die Aussaat bestimmt werden.

2. Ist die Vermessung nach einem alten unbrauchbaren Maße geschehen, so muß solche auf das Magd.

Maß reduciret, und das alte Vermessungsregister darnach abgeändert werden.

§. 8.

Die Stärke oder Quantität der Aussaat (Einfalls) und des Körnerertrages läßt sich nach angegebenen Grundsätzen, nähmlich nach der Größe, der innern Güte und dem Düngungszustande der Aecker richtig bestimmen, und geben folgende Aussaat- und Körnerertrags-Tabellen davon genaue Auskunft.

I.

Ausſaat-Tabelle auf einen Magdeb. Morgen nach Berliner Scheffel-Maß.

Nach Verſchiedenheit des Ackers und dem Düngungsſtande kann auf 1 M. M. ausgeſäet werden.	Weitzen. Sl. M.	Rokken. Sl. M.	Große Gerſte. Sl. M.	Hafer. Sl. M.	Erbſen. Sl. M.	Buchweitzen Sl. M.	Wikken. Sl. M.
I. Acker-Claſſe ſtarker Acker.							
Friſches Miſtland oder 1ſte Tracht	1 — 6.8.	1 — 6.	1 — 8.	— 7	1. —	— —	— —
2te, 3te Tracht	1 — 4.	1 — 4.	1 — 4	— —	1. —	— —	1 — 4.
4te, 5te, 6te Tr.	— —	1 — —	— —	1 — 6.	— —	— 10.	1 — 4.
II. Acker-Cl. Mittelacker.			Kleine Gerſte.				
Friſches Miſtland, oder 1ſte Tracht	— —	1 — 2.4.	1 — 4.	— —	1. —	— —	— —
2te, 3te Tracht	— —	1 — —	1 — —	— —	1. —	— —	1. —
4te, 5te, 6te Tr.	— —	— 14.	— —	1 — 4	— —	— 10.8.	— —
III. Acker-Cl. ſchlechter Acker.							
Friſches Miſtland, oder 1ſte Tracht	— —	— 14.	— —	1 2	— —	— —	— —
2te, 3te Tracht	— —	— 12.	— —	1 —	— —	— —	— —
4te, 5te, 6te Tr. auch 3jährig Land	— —	— 10.8.	— —	— 14	— —	— —	— —

II.

Körnerertrags-Tabelle.

Berechnung des Körnerertrags von den Getreidearten nach den Acker-Classen.	Weitzen.	Rokken.	Große Gerste	Kleine Gerste	Hafer.	Erbsen	Buchweitzen
I. Acker-Classe.							
Im frischen Mist oder 1ste Tracht	6. 7.	5½	6	6	—	6	—
In 2ter und 3ter Tracht = =	5.	5	5	5	—	5	—
In 4ter, 5ter, 6ter Tracht oder magern Acker =	—	3. 4½	—	4	5. 4	—	6. 5
II. Acker-Classe.							
1ste Tracht =	—	5½	—	5½	—	5½	—
2te, 3te Tracht	—	5	—	5	—	5	—
4te, 5te und 6te Tracht = =	—	4.3.2½	—	—	4. 3	4. 3	5. 4
III. Acker-Classe.							
1ste Tracht =	—	4	—	—	—	—	—
2te u. 3te Tracht	—	3½	—	—	—	—	—
4te, 5te und 6te Tracht = =	—	3. 2	—	—	4. 3	4. 3	—

1. Um

1. Um die wirkliche Aussaat eines Gutes aufs gewisseste auszumitteln, ist außer der Berechnung der Saat nach der Morgenzahl annoch nöthig, die vereideten Säer über die wirkliche Aussaat in verschiedenen Jahren, zu vernehmen, und die Saatregister von 6 zu 6 Jahren einzusehen, um daraus nach der Fraction die Aussaat eines Jahres zu bestimmen.

2. Zur Ausmittelung des wirklichen Körnerertrages findet ein gleiches in Ansehung der Ernte- und Dreschregister von 6 zu 6 Jahren Statt.

3 Wenn aber totale Mißwachsjahre unter den zur Fraction zu ziehenden Jahren vorkommen, in welchen der General-Pächter wegen des erlittenen Verlustes eine Vergütigung erhalten hat; so müssen solche ausgelassen und in deren Stelle aus der früheren Pachtzeit eben so viele Jahre, in welchen die nähmlichen Felder besäet gewesen sind, substituirt werden.

§. 5.

Liegt nun ein Gut in **drey Feldern**, so wird vom ganzen Flächeninhalte der Ackerländer $\frac{1}{3}$ zu einem Felde gerechnet, und die Winter- und Sommersaat in 2 Feldern in ihrer Größe bestimmt, so daß $\frac{2}{3}$ vom Flächeninhalte zur Saat, und $\frac{1}{3}$ zur Brache genommen wird, welche nach der Landesverfassung nicht in Ertrag gebracht und nur zum dritten Theil in den Preußischen Domänen-Aemtern besäet werden darf.

§. 6.

Ist die Aussaat aller Aecker nach Morgen und Saat Einfall bestimmt ausgemittelt, und der Körner-

er-

ertrag erwiesen; so wird zum Behuf eines **anzufertigenden Anschlages**, wenn

3 Körner gewonnen werden,	1 Korn z. Saat,	1 z. Wirthsch.	1 zum Verkaufe
4 —	1 — —	1½ —	1½ — —
5 —	1 — —	2 —	2 — —
6 u. mehr	1 — —	2 —	3 — —

gerechnet, und hierdurch der **wirkliche Ertrag der Aecker** bestimmt, so daß das sämmtliche zu verkaufende Getreide nach den in der Provinz üblichen Getreidepreisen berechnet wird.

Der in jeder Preuß. Provinz bey den Königl. Kr. und Dom. Kammern angenommene Getreidepreis heißt die **Kammer-Taxe**, und ist:

	Weitzen.	Rocken.	Gerste.	Hafer.
In Ost-Preußen	75 Gr. Pr. od. 20 g. Gr.	60 Gr. 16 g. Gr.	45 Gr. 12 g. Gr.	20 Gr. 5 Gr. 4 Pf.
„ Churmark	22 „	18 „	14 „	10 „ „
„ Magdeburg	20 „	17 „	14 „	8 „ „
„ Schlesien	1 Rthl. „	20 „	16 „	12 „ „
„ West-Preußen	75 Gr. Pr.	60 „	45 „	20 „ „

§. 7.

Das **Wirthschaftskorn** ist zur Bestreitung aller **Wirthschaftsausgaben** auf den **Ackerbau**, als Brotkorn, Speisung und Deputat, Geldlohn, Gespann, Drescherlohn, Schmiede- und Seilerarbeit u. s. w. bestimmt, und soll damit alles bestritten werden; so, daß bey der Ackerwirthschaft oder dem Feldbau von der Nutzung oder dem Ertrage weiter nichts abgezogen wird. Es muß daher solches, und die Wirthschaftskosten genau berechnet werden, damit man wisse, ob das Wirthschafts-

schaftskorn zur Bestreitung der Wirthschaftskosten hinreiche, oder überflüssig sey.

§. 8.

Obgleich die **Neben-Producte des Ackerbaues** selten in Cameral-Anschlägen berechnet werden, da sie meistens Erzeugnisse in der Brache sind; so kommen doch Fälle vor, wo die Grundsätze von Abschätzung derselben nöthig sind. Demnach bestimmt man meistens den Ertrag von 1 Berl. Scheffel **Leinaussaat** in der

Mark, Pommern und Preußen auf	3	bis	8 Rthl.
in Schlesien, (Bresl. Schfl.) auf	8	—	20 —
und **Hanfsaat**, auf . . .	4	—	6 —
eine Metze **Hirse-Aussaat** auf .	1	—	2 —
ein M. Morgen **Tabakspflanzen** auf	10	—	12 —
Und eine Metze **Raps** od. **Rübsaat** auf	2	—	3 —

nähmlich reinen Ertrag nach Abzug aller Bestellungskosten und des Arbeitslohns.

§. 9.

Gewisse vorzüglich **gute Ackerstücke** neben den Höfen (**Wörden**, **Wurthe**) wenn solche schon seit sechs Jahren existirt haben, werden nach ihrer Güte und ihrem Düngungsstande 1 Magd. M. von 2 bis 5 Rthl. geschätzet.

Zweyter Abschnitt.

Würdigung der Weiden, Hüthungen und Wiesen.

§. 10.

So fern **Weiden** und **Hüthungen** nur zur nöthigen **Fütterung der Vieharten** eines Gutes zureichen

chen, pfleget von solchen in den Kammeranschlägen nichts in Ertrag gebracht zu werden. In einigen Provinzen schlägt man solche jedoch nach niedrigen Sätzen an, wenn die Hüthung mit den Unterthanen nicht commun ist, sondern **privative** vom Königl. Amte benutzt wird, nähmlich:

1	Magd. Morg.	gute Hüthung	zu	4 — 6 Gr.
1	— —	mittlere	— —	2 — 4 —
1	— —	schlechte	— —	1½ — 2 —

wobey man die Sätze für die Viehnutzung etwas niedriger als gewöhnlich annimmt. Ist aber so viel **überflüssige Hüthung** vorhanden, daß fremdes oder angekauftes Vieh in ordinärer oder Fettweide gehalten werden kann; so wird die **ordinäre Weide** nach dem davon einzunehmenden Weidegelde, und die **Fettweide** nach der Zahl des fett zu machenden Viehes, nach dem Durchschnitte von einigen Jahren, berechnet. Ein Stück großes Rindvieh braucht 2½ M. M. bester Fettweide, und wird zu 5 Rthl. — 100 Hämmel, 25 M. M. und werden zu 50 Rthlt. Ertrag angeschlagen.

§. 11.

Die Grundsätze bey **Würdigung der Wiesen** sind:

I. Ist die Quantität und Güte des Heues und Grummets aus den Ernteregistern nach Fudern oder Centnern auszumitteln, und gibt das Vermessungsregister den Flächeninhalt der Wiesen.

II. Muß der verhältnißmäßige Viehstand des Gutes richtig bestimmt werden.

III.

III. Ist festzusetzen, wie viel Heu und Grummet ein Stück Vieh zu seiner reichlichen Ausfütterung bedürfe.

IV. Welches der Preis des Heues und Grummets nach der Lage des Ortes, der Güte und Beschaffenheit sey.

1. Die Classification der Wiesen nach der Menge des Heues ist:

a. Zweyhauige (2schnittige, 2schürige),
Gute, wenn 1 M. M. jährl. 18 Ct. Heu u. Grumt
Mittlere, — — — 16 — — —
Schlechte, — — — 14 — — —

b. Einhauige, Herbstwiesen,
Gute, — — — 12 — — —
Mittlere, — — — 9 — — —
Schlechte — — — 4-6 — — —
geben kann.

2. Auf ein Stallpferd wird täglich 8 ℔ Heu, und wenn es 4 Monathe mit Klee gefüttert wird, jährlich 17½ Centner;
auf 1 Ochsen 12 ℔ und bey 6monathlicher Weide, bloß zur Winterfütterung 16 Centner;
auf 1 Kuh täglich 8 ℔, jährlich 13 Centner;
auf 1 Güst- und Jungvieh 6-7 ℔, jährlich 7 bis 9 Centner;
auf 100 Schafmütter 100 Centner, auf Hammel und Geltvieh aber nur die Hälfte gerechnet.

3. Der Preis des Centners Heu wird zu 6, 8 bis 12 Gr. bestimmt.

§. 12.

§. 12.

Die jährliche Nutzung von 1 Magdeb. Morgen zweymähiger Wiesen, besonders Flußwiesen, ist von

der besten Sorte	zu	2 Rthl.	1½ Rthl.	
— mittlern	—	1⅔ —	1	—
— schlechten	—	1⅓ —	bis 20 Gr.	
Einmähiger von der besten Sorte	zu	1⅓ —	bis 20	—
— mittlern	—	20 Gr.	bis 12	—
— schlechten	—	16—12	bis 6	—
Luch-Mäsch- und Feldwiesen	von	16 —	bis 6	—

In Ost-Preußen wird die Nutzung geringer angerechnet, und zwar ohne Rücksicht, ob sie ein- oder zweyschnittig sind, also:

75 Gr. Preuß.	in der	1sten		Classe von separaten Wiesen.
60 —	—	—	2ten	Classe von separaten Wiesen.
45 —	—	—	3ten	Classe von separaten Wiesen.
60 —	—	—	1sten	Classe von Feldwiesen.
45 —	—	—	2ten	Classe von Feldwiesen.
30 —	—	—	3ten	Classe von Feldwiesen.

§. 13.

Brüche, Lüche, morastige Wiesen können nur erst nach der Urbarmachung und Abrechnung der darauf verwandten Kosten in Anschlag gebracht werden. **Koppeln** werden als Wiesen, oder Garten- und Ackerland, **Buschgrasung** 1 Magd. Morg. zu 4 bis 12 Gr. und 1 M. M. **Rohr** zu 18 Gr. angeschlagen.

Drit-

Drittes Abschnitt.

Würdigung der Gärten, Weinberge, Hopfengärten u. s. w.

§. 14.

Obst= und Küchengärten werden nach der verschiedenen Güte des Bodens, nach dem Absatze der Früchte, und der Menge der Obstbäume

1 M. M. gutes Land zu 4 bis 3 Rthl.
— — Mittel= — 3 — 2 —
— — schlechtes 1⅔ — 1 —; imgleichen
— — mit Kartoffeln oder Kohlrüben auch 3 — bestimmt.

Große und beträchtliche Obstgärten werden auch am besten nach dem Durchschnitte von 9 = 12 Jahren berechnet, und der vierte Theil zur Deckung der Ausfälle abgezogen.

§. 15.

Weinberge werden 1 M. M. zu 1 Rthl. reiner Nutzung und wenn viele Obstbäume darin befindlich sind, als Obstgärten gerechnet. Sonst wird der Weinbau am besten nach Pfahlhaufen berechnet, und geben 7 Schock Pfähle 1 Eimer Wein. Hopfengärten aber 1 M. M. zu 3 bis 6 Rthl. in Ost=Preußen nur 1 Rthlr. 8 Gr. bey vorhandenem hinlänglichen Dünger, und je nachdem die Hopfenstangen gekauft werden müssen, oder nicht, angeschlagen, auch sonst nach Stangen berechnet, da 3 Hopfenranken auf 1 Stange gehen.

Vierter Abschnitt.

Würdigung der Viehzucht.

§. 16.

Alles Vieh, das zur Betreibung der Wirthschaft und Bestellung der Aecker gehalten werden muß, als **Pferde** und **Ochsen**, kann nicht zum Ertrage gebracht werden, es wird vielmehr unter den Wirthschaftskosten berechnet; dagegen alles übrige **nutzbare Vieh** wird nach Maßgabe der **Weide** und **Fütterung** angesetzet. Zu dieser Absicht muß die Zahl und Größe des Viehstandes von allen Sorten, richtig ausgemittelt, und in der **Bestimmung der Abnutzung** oder des Ertrages auch aufs Futter, auf die Beschaffenheit des Viehes, die Lage, Hüthung und andere Local-Umstände Rücksicht genommen werden.

1. Der **Viehstand** wird, seiner **Anzahl** nach ausgemittelt und bestimmt:

a) Nach dem wirklich vorhandenen Inventario.

b) Nach dem in den letzten Jahren gehaltenen Viehstande.

c) Nach der Größe der Hüthung und Menge des Winterfutters, welches eine genaue Berechnung des Heues und Strohes erfordert. So rechnet man auf ein Pferd, einen Ochsen oder eine Kuh 1 bis 3 M. M. Hüthung, und eben so viel Wiesewachs zum Heu; auf 100 Schafe 20 bis 30 M. M. Hüthung und auch Wiesewachs. An Stroh auf 1 Ochsen 20 bis 30 Mandel; auf 1 Kuh 12 bis 18 Mandel; auf 1 Stück Jungvieh 8 bis 12 Mandel, und auf 100 Schafe 30 bis 40 Mandel jährlich.

d) Nach der eidlichen Aussage der Wirthschafter, Schäfer, Hirten u. s. w.

§. 17.

Ist die Zahl der zu haltenden **Kühe** ausgemittelt, so kann nach derselben Anzahl die Hälfte **güstes** und **Jungvieh** in der Wirthschaft gehalten und also im Anschlage gerechnet werden. Die Nutzung **einer Kuh** wird von 2 Rthl. an bis auf 5 Rthl., **des** güsten und Jungviehes aber von 16 Gr. bis zu 1 Rthl. angenommen, nach Abzug aller Kosten und Ausgaben für Hirten, Molkenfrau, Mägde, Heu, Salz, Molkengefäße u. s. f.

1. Der Satz wegen der Kühe ist geringe, weil man annimmt, daß gewöhnlich eine Kuhmelkerey in 20 Jahren ausstirbt, also jährlich **Abgang** dabey ist.

2. Bey Berechnung der Milch zur Butter und Käse wird angenommen, daß von 10 Quart Milch oder 3 Quart Rahm, 1 ℔ Butter und 1⅓ ℔ Käse gewonnen werden.

§. 18.

Den reinen Ertrag einer **Schäferey** rechnet man nach dem Durchschnitte einer fünfjährigen Nutzung an **Wolle, Hämmeln, Merzvieh, Molkenpacht** und **Fellen**, bey Mengeschäfern auf ⅓tel, und wo gemolken wird, auf 100 Stück Schafe von 16 bis 21 Rthl. jährlich nach Abzug aller Ausgaben.

1. Schäfereyen sind vielem außerordentlichen Abgange, Krankheiten, Pocken und andern Unfällen ausgesetzt; so, daß eine Heerde meistens in



10 Jahren ganz ausstirbt; daher ist die Nutzung den Jahren nach sehr ungleich.

2. 100 Schafe geben im Gemenge jährlich 7 bis 9 Stein Wolle, zu 22 ℔, und der Preis ist für den Stein von 4 Rthl. bis zu 9 Rthl.

3. 1 Hammel ist nach Beschaffenheit der Weide von 1 bis 2 Rthl. und 1 Merzschaf von 16 Gr. bis 1 Rthl. zu rechnen.

4. Die Molkenpacht ist meistens für 1 Stück 7 Gr. und 1 Sterbefell 2 bis 5 Gr.

5. Das Melken der Schafe ist nachtheilig und schon dessen Abschaffung in Kön. Pr. Dom. Aemtern versucht und angerathen worden.

Bar. v. Lamotte praktische Beyträge zur Cameral-Wissenschaft. Berlin, 1784. 2r Th. S. 147-215.

6. Betragen die Küchenschafe in Ost-Preußen 50 Stück, so werden sie gar nicht; sinds über 50 bis 100, so werden sie mit der Hälfte des gewöhnlichen Satzes, nähmlich 21 Rthl. für 100 Schafe berechnet.

§. 19.

Die Nutzung der Schweine wird meistens nach der Stärke der Brauerey und Brennerey auf Königl. Aemtern, je nachdem viele Schweine pro Inventario gegeben worden, nach einer runden Summe zu 15 bis 30 Rthl., oder auch nach Verhältniß der Winteraussaat für 1 Wispel in guten, kornreichen Gegenden 1 Rthl. 8 Gr., und in geringern 1 Rthl. angeschlagen.

§. 20.

§. 20.

In eben der Art wird für die Nutzung vom Federvieh die Sommeraussaat, nähmlich für 1 Wispel Gerste 12 Gr. und 1 Wispel Hafer 8 Gr. gerechnet, oder eine runde Summe von 5 bis 10 Rthl. angesetzet.

In Ost-Preußen aber werden Schweine und Federvieh zu 1½ Procent vom Ackerbau und zu 3 Procent vom Ertrage der Brauerey berechnet.

§. 21.

Bienenzucht und Seidenbau werden zwar selten angeschlagen; wo solche aber wichtig sind, wird die Bienenzucht nach Körben oder Stöckezahl, wenn sie 9 Jahr bereits unterhalten worden ist, und zwar 1 Stock Gartenbienen zu 12 Gr. bis 1 Rthl., und von Waldbienen 1 Stock zu 8 bis 16 Gr., in Ost-Preußen aber nur von denen, die dem Beamten pro Inventario übergeben sind, 12 Gr. Pr. für 1 Stock, gerechnet.

Der Seidenbau aber wird bey großen Maulbeerbaum-Plantagen, nach der Menge und dem Alter der Maulbeerbäume,

1 Baum	von 10 bis 20 Jahren	zu 1 Gr.
1 —	— 20 — 30 —	— 2 —
1 —	— 30 u. mehr —	— 3 —

geschätzt, und ⅙ der Bäume, die nicht belaubt werden müssen, oder für die Ruhe der Bäume abgezogen.

K. Rescript v. 9. Octobr. 1754.

Fünfter Abschnitt.

Würdigung der Ziegeleyen, Kalköfen, Pech- und Theerhütten, Kohlenbrennereyen, Pottasch-Siedereyen und Glashütten.

§. 22.

Ziegeleyen und Kalköfen, Pech- und Theerhütten, Kohlenbrennereyen, Pottasch-Siedereyen und Glashütten sind bloß in solchen Gegenden nützlich, wo der Ueberfluß des Holzes nicht versilbert werden kann, und wo die nöthigen Materialien an Ort und Stelle sind. Meistens sind dergleichen Werke verpachtet, und werden also zur Veranschlagung derselben die Pacht-Contracte zum Grunde gelegt, oder sie sind **administriret** worden, da denn aus Contracten, nach welchen die Materialien bearbeitet worden, der Ertrag leicht bestimmt werden kann.

§. 23.

Der mehrere oder wenigere Ertrag solcher Werke hängt von der Menge und Güte der Materialien, von der Lage des Ortes, dem Absatze und andern Umständen ab. Allgemein ist als **Grundsatz** anzunehmen, daß man $\frac{2}{3}$ des jährlichen Ertrages auf Holz, Materialien und Kosten, $\frac{1}{3}$ aber als Einnahme oder reinen Ertrag rechnen könne. — Es ist daher auch zu untersuchen nothwendig, ob die Materialien und der Debit hinreichend ist, um die Nutzung als fortdauernd anzunehmen, oder ob sie auf kurze Zeit zulangen; im ersten Falle müssen 10 bis 12jährige Rechnungen nach einer Fraction die Nutzung ausweisen

§. 24.

§. 24.

Bey einer Ziegeley ist zu bemerken:

1. Wie oft nach dem Absatze gebrannt werde;
2. Wie viel Steine der Ofen auf einen Brand fasse;
3. Wie viel Materialien und Arbeitslohn zu einem Brande gehöre; und
4. Welches der Preis der Steine für 1000 sey.

Bey einem Kalkofen ist zu bestimmen die Zahl der Brände in einem Jahre und die Quantität Kalksteine an Ruthen, Prahmen u. dgl. Ein Prahm Kalksteine giebt 30 bis 35 Wispel gebrannten Kalk. — Bey Pech- und Theerhütten wird 1 Schwele von 8 Fudern Kien zu 12 Rthl. Ertrag; ein Meiler Kohlen von 10 Klaftern Holz ¾ lang, zu 9 Rthl.; und eine Pottaschhütte zu 20 Centnern Pottasche auf 100 Rthl. reinen Ertrag gerechnet. Die Nutzung einer Glashütte wird dadurch bestimmt, daß ausgemittelt werden muß, wie viele und welche Glaswaaren angefertiget und abgesetzt werden können, und welches der gewöhnliche Preis sey. Die Quantität der Waaren ersieht man aus den Quittungs- und Handlungsbüchern des Pachters, und die Kosten der Materialien und Arbeiter aus seinen Manualen.

Sechster Abschnitt.

Abschätzung der Brauerey und Branntweinbrennerey.

§. 25.

Bei Abschätzung einer Brauerey und Branntweinbrennerey ist hauptsächlich 1) der jährliche Absatz auszumitteln. Zu dem Ende muß man wissen, welche Krüge damit verlegt werden, und wie viel in

selbigen ausgeschenkt worden ist. Das weisen die Extracte aus den Accise-Registern von dem zur Mühle gekommenen Malze und Schrote, die Rechnungen des Pachters vom verbraueten und verschwelten Getreide und die Krugbücher aus, welche die Tonnenzahl des Biers und die Quantität des Branntweins, so dahin geliefert worden, angeben. 2) Die Zahl der Gebräude und des Brennens jährlich, und des dazu verbrauchten Getreides oder Malzes und Schrotes.

§. 26.

Ist die Quantität des Getreides zum Bier ausgemittelt, so wird die Berechnung folgender Gestalt angelegt:

1) Zum Weißbier sind auf 1 Gebräude von 32 Tonnen Bier, 32 Scheffel Weitzenmalz erforderlich; davon wird die 32ste Tonne für das Auffüllen, oder als Auffüllbier, und die 20ste Schenktonne abgezogen, folglich 1½ Tonne. Die übrigen Tonnen werden zu Gelde, nach dem Preise zu 2. 3 Rthl. die Tonne, auf 1 Wispel für Kofent 1 Rthlr. oder auch nur 12 Gr. und für Bärme 4 Gr., oder auch in einigen Provinzen nichts dafür angeschlagen, und die Ausgaben für Weitzen, Hopfen, Holz, Mahlmetze, Braupfanne, Brauer- und Böttcherlohn, Fuhren u. s. w. abgezogen, da alsdann der reine Ertrag verbleibt.

2) Beym Braunbier wird auf ein Gebräude von 32 Tonnen Bier 2 Wispel Gerstenmalz, oder auch wohl auf 1 Tonne 2 Scheffel Malz gerechnet, als in Preußen geschieht.

1. Von der Wispelanzahl des Malzes muß $\frac{1}{9}$ für Quellmaß abgerechnet, und also auf 1 Wispel

pel Getreide, 3 Scheffel für Quellmaß zugerechnet werden.

2. Beym Weißbier ist zu einem Gebräude erforderlich 1 Scheffel Hopfen; beym Braunbier 5 Scheffel, oder pro Tonne 2 ℔; an Holz auf 1 Gebräude 1 Klafter Fichten, und ¾ Klafter Elsenholz zum Darren. In Ost- und West-Preußen wird auf 1 Wispel, 162 Kubik-Fuß Holz nach dem Regulativ-Rescript vom 9. Sept. 1777., und an Brauer- und Helferlohn auf 1 Wispel 1 Rthl. 45 Gr. Pr. bis 2 Rthl.; auch keine Auffüll- und Schanktonne gerechnet.

3. Von dem Holze wird in Ost-Preußen
$\frac{1}{3}$ zum Darren, hartes
$\frac{2}{3}$ — Brauen, weiches
accordiret.

Wegen des Bieres, so daselbst in Krügen auf adlichem Grunde und Boden debitiret wird, werden besonders an Accise 6 Gr. oder 22 Gr. 9 Pf. Pr. in Ausgabe gebracht, auch das etwanige Schank-Douceur.

§. 27.

Bey der Berechnung des Branntweins ist zu bemerken, daß

1 Scheffel Branntweinschrot aus 4 Theilen Rocken und 1 Theil Gerstenmalz 13 Quart,
1 Scheffel Branntweinschrot aus 4 Theilen Weitzen und 1 Theil Gerstenmalz, 16 Quart gibt.

In Preußen schwelt man von 10 Scheffel Rocken und 2 Scheffel Gerstenmalz 1 Ohm, oder 120 Stof Branntwein. Von dem, was nach den Krügen geht,

wird das 20ste als Schankquart abgerechnet, und das übrige nach dem Preise, 1 Quart zu 3 Gr. oder 1 Ohm zu 17 Rthl. und für die Mastung pro Ohm 1 Rthl. zum Ertrage gebracht, nachdem die Ausgabe abgezogen worden.

Siebenter Abschnitt.

Abschätzung der verschiedenen Mühlen.

§. 28.

Bey **Mehlmahlmühlen** muß zuvor bemerkt werden 1) die Beschaffenheit der gehenden Werke, Gebäude, Teiche, Schleusen, Dämme, der Personal- und Real-Abgaben u. s. w., 2) wie viele Gänge eine Mühle habe, 3) die dazu mahlpflichtigen Oerter, 4) das Quantum des jährlichen Gemahls, welches in Ansehung der Städte aus den Accise-Registern von 6 Jahren, wonach eine Fraction der 1jährigen Consumtion gemacht wird, und vom platten Lande durch Zählung der Personen nach der **Mühlen-Consignation**, ausgemittelt wird. Auf eine jede Person wird an Rocken 10 Scheffel, an Grützkorn 2 Scheffel, und das Malz und Schrot nach den Brau- und Brennerey-Anschlägen des Amtes gerechnet; jedoch ersteres so, daß von Kindern unter 12 Jahren, Hausleuten und Einliegern nur 2, auf 1 Person gerechnet werden. In Ost-Preußen aber wird gewöhnlich auf eine jede Person 8 Scheffel Mahlkorn überhaupt und davon nach Verhältniß der guten oder schlechten Gegenden $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ zu beuteln, das übrige zu schroten gerechnet. Fischerbauern, die keinen oder nur wenigen Ackerbau haben, kommen nur mit 6 Scheffeln von jeder Person zum Anschlage. Kinder unter

12

12 Jahren, imgleichen alte Leute über 60 Jahr werden zwar in besondern Rubriken zur Nachricht consigniret, aber nicht zum Anschlage gezogen.

§. 29.

Ist das jährliche **Mahl-Quantum** ausgemittelt; so wird von solchem

1. die **Mahlmetze**, nähmlich vom Weitzen und Rocken zum Brote die 16te,

   von Weitzen, Rocken und Gerste zu Grützkorn, Bier und Branntwein, die 32ste Metze nach der Prov. Kammertaxe berechnet.

In Ost-Preußen kommt aber von allem Mahlwerke ohne Unterschied die 16te Metze zum Anschlage, und beträgt das Metzengeld auf jede Person 26 Gr. 4½ Pf. Preuß., da die Kammertaxe vom Mahlrocken 52 Gr. 9 Pf. Pr. ist. Weitzen aber nicht beym Landmahlwerke zum Anschlage kommt.

2. Das festgesetzte **Mahlgeld** zu 3, 6 Pf. pro 1 Scheffel; in Ost-Preußen wird das Mahlgeld also bezahlet:

mit 3 Gr. Pr.	1 Schfl.	Rocken	zu beuteln
— 1 — —	—	—	— schroten
— 9 Pf.	—	Malz	
— 1 — —	—	Branntweinschrot	
— 9 —	—	Futterschrot.	

3. Für **Stein- und Staubmehl oder Sichtkorn** wird für 1 Wispel 4 Gr. gerechnet, und zur Einnahme gestellt, wovon die Unterhaltung des Müllers, der Leute, des Mahlwerkes u. s. w. abgezogen wird. In West-Preußen wird überhaupt von allem Getreide die 16te Metze gerechnet;

net; auf 1 Person aber das Metzengeld mit 22 Gr. 9 Pf. Preuß. und kein Mahlgeld für Landmühlen berechnet, für Stein- und Staubmehl 1 Procent vom Metzengelde bestimmt, und ⅓ des Ertrages für den Müller, Werke und Geräthe abgezogen.

§. 30.

Bey Schneidemühlen (Säge- und Brettmühlen) muß die Zahl der jährlich abgeschnittenen Blöcke durch Register von mehrern Jahren ausgemittelt, und sodann das Schnitt- Stamm- und Reepgeld von jedem Blocke berechnet und auf die Zahl der abgeschnittenen Blöcke angewendet werden. Der Ertrag der **Oehlmühlen** wird nach den Tonnen geschlagenen Oehls, die Tonne meist zu 3 Rthlr. und der **Papiermühlen** nach den jährlich anzufertigenden Quantitäten von jeder Sorte Papier und derselben Preisen abgeschätzet, nachdem die Materialien und Arbeitskosten, Unterhaltung der Werke und der Müller in Abzug gebracht worden. Eben das geschieht bey **Walk-Lohmühlen** u. s. w.

Achter Abschnitt.

Abschätzung der Seen und Fischereyen.

§. 31.

Wilde Fischereyen in Seen, Flüssen und Bächen werden abgeschätzt 1) nach vorhandenen Rechnungen und geführten Registern, da man durch die Fraction mehrerer Jahre die Nutzung bestimmt. Es werden jedoch zur Deckung der Ausfälle und Unterhal-

haltung des Fischerzeuges ¼ abgezogen und also nur ¾ zum reinen Ertrage gebracht. 2) Nach Pacht-Contracten. 3) Nach einer runden Summe bey wenig erheblichen Fischereyen, Dorf- und Feldpfühlen, Giebelteichen zu 3 bis 10 Rthl.; vorzüglich 4) aber durch die Aussagen vereideter und erfahrner Fischer, die sowohl auf die Arten und Sorten, auf die Menge der Fische, als auf den Preis und Absatz, und auf die Anzahl und Größe der Kähne, der Zeit, wenn die Fischereyen betrieben werden, der Gattungen von Fischerzeugen und Garne, als der großen Garn- Kabbe- Zuhr- und Klippzüge u. dgl. gerichtet seyn müssen.

1. Die größesten und erheblichsten Fischereyen sind in Ost-Preußen in der Ostsee, im Curischen, frischen Haffe und in großen Landseen. Die Ostsee- und Hafffischerey wird meistens von den Strandbewohnern und ganzen Fischer-Societäten exercirt, die dafür einen fixirten, oder auch unbeständigen Zins bezahlen. Solche Fischerey wird theils mit Segelböten, als die Kurren- die Bredden- die Keitelfischerey, theils mit Böten ohne Segel, als die Wind Kartelfischerey, die Doben- und Stellfischerey mit Säcken, theils am Rande des Haffes in kleiner Fischerey mit Wathen und Klippen betrieben. Eine der wichtigsten Fischereyen ist auch der Lachsfang, mittelst Lachswehren, und müssen die Pächter derselben über den Fang und Absatz der Lachse ganz genaue Register führen, auch sie allenfalls beschwören, und werden solche an Zeitpächter oder Societäten meistens auf 6 Jahre verpachtet.

Zur Aufsicht über diese so wichtigen Fischereyen sind Königl. Ober- und Unter-Fischmeister ange-

setzt, die sich auf ihren Kähnen der Flagge mit dem schwarzen Adler bedienen, die Fischereyzinsen erheben und der K. Domänen-Casse berechnen.

2. Ein großer Garnzug wird in der Mark Brandenburg gerechnet auf 5 bis 10 Rthl. Ein Kabbezug auf 3 bis 5 Rthl., ein Zuhrzug auf 1 bis 3 Rthl. und ein Klippzug von 8 Gr. bis 2 Rthl.

§. 32.

Bey **zahmen** oder **Teichfischereyen**, besonders den **Karpfenteichen** wird die Morgenzahl aus dem Vermessungsregister ersehen, und ⅓ derselben als jährlich brachliegend, d. i. abgelassen und zum Besäen angewendet, abgerechnet. Bey solchen Teichen ist zu untersuchen der Boden und dessen Beschaffenheit, die Länge, Tiefe, Zufluß und Abfluß, der mittlere Stand des Wassers und die trockne Nutzung; ob der Teich als Säeland oder als Wiesewachs zu gebrauchen. Die 3 Arten der Teiche müssen ihrer Größe nach im gehörigen Verhältnisse stehen. Bey den **Leichteichen** rechnet man 12 Leichkarpfen auf 1 M. Morgen, wovon 30 bis 50 Schock Samenfische gewonnen werden. Von diesen werden auf 2 Jahre, jedes Jahr die Hälfte, in die Streckteiche gesetzt, und ⅕ für Schaden und Zufälle abgezogen. In den **Streckteichen** rechnet man 10 Schock auf 1 M. M., und wenn die Teiche 2 Jahr bewässert sind und 1 Jahr brach liegen, ⅓ zur jährlichen Nutzung, wovon ⅕ wieder für Abgang abgerechnet werden. — Bey den **Besatzteichen** richtet sich der Besatz nach dem Boden. Teiche, die einen recht guten, fetten Boden, zu allen Zeiten hinlängliches Wasser haben, und bey Regengüssen Zufluß von den benachbarten, gedüngten Feldern erhalten, ge-

gehören in die erste Classe; und man rechnet denselbigen auf 1 M. M. 1½ Schock Setzlinge, als in Ost-Preußen, sonst auch in Dorf- und Feldteichen in gutem lehmigen Boden auf 1 bis 1½ M. M. 1 Schock, in mittlerem und schlechtem Boden auf 1¾ — 2 M. M. 1 Schock, in Waldteichen aber wohl auf 3—4 M. M. 1 Schock 3jähriger Karpfensamen zum Besatze. Davon kommt ⅓ zur jährlichen Nutzung und ⅓ ist Abzug. Hiervon rechnet man 35 bis 45 Stück auf 1 Centner zu 4 bis 5 Rthl. und Speisefische, 2 Procent von der Verkaufssumme.

Außer dieser Untersuchung müssen auch die Extracte aus den Registern von der Fischerey so wohl als auch der trockenen Nutzung zum Leitfaden bey der Abschätzung dienen.

Die trockene Nutzung wird nach gleichen Grundsätzen wie der Ackerbau und der Wiesewachs bey den K. Vorwerken veranschlaget.

§. 33.

Die ein- zwey- und dreysömmerige Fischerey richtet sich nach Besetzung der Hauptteiche, und ob man auf 1, 2 oder 3 Jahre zum Fischen eingerichtet sey. Zur 1jährigen Fischerey werden 3jährige Setzkarpfen, und zur 2 und 3jährigen, 2jährige erfordert, und jede Art Fischerey ist in ihrem Ertrage nach Local-Umständen nützlich.

Neunter Abschnitt.

Würdigung der Prästationen der Unterthanen.

§. 34.

Die beständigen Gefälle der Unterthanen bedürfen keiner Abschätzung, weil sie gewiß sind, daß und wie

wie hoch sie einkommen; sondern nur einer richtigen Aufzeichnung in die Tabellen, welche enthalten 1) an welchem Orte, 2) wie viel, und 3) unter welchem Titel die Gefälle gegeben werden. Diese sind in den Provinzen sehr verschieden, als Erbzins- Zapfen- Wiesen- Grund- Silber- Geldzins- Brau- Kahn- Wakenzins- Urbede- Bischofszehente u. s. w. In Ost- und West-Preußen sind solche theils Krieges- theils Domänen-Gefälle. Die erstern sind Contribution und Remissions-Gelder, zu den letztern gehören einige der vorigen Arten u. a. m.

§. 35.

Die unbeständigen Gefälle (steigende und fallende Nutzungen) müssen ebenfalls in ein specielles Verzeichniß gebracht und bemerkt werden: 1) Unter welchen Umständen; 2) von wem solche gegeben werden, und 3) was davon einkommt. Da sie in Ansehung der Erhebung und des Quanti ungewiß und abänderlich sind, so müssen die Sätze, worauf die Berechnung sich gründet, besonders nachgewiesen werden. — Die Gattungen dieser Gefälle sind 1) Fleischzehnte, von verschiedenen Vieharten in Natura oder in Gelde zu entrichten, als Lämmer- Hühnerzehnte u. dgl. 2) Schatzgeld, 3) Trankſteuer, 4) Waldbeutenzins, 5) Gartenbienenzins, 6) Horn- und Klauenschoß, in Preußen von Gärtnern und Instleuten, die auf bäuerlichen Grundstücken wohnen, 7) Schutzgeld von Einliegern und Häuslern, 8) Brau- und Darrgeld von Braueigenen in Dörfern, 9) Land- Pferde- Wasserzölle, 10) Kleine Zinse, 11) Spinngeld von Einliegern so 1 Stück Garn spinnen müssen, u. dgl. Alle solche Gefälle müssen aus den 6jährigen Registern und Manualen der Pächter, auch

auch aus den Quittungsbüchern der Unterthanen ersehen und zu Gelde berechnet werden.

§. 36.

Die Hof- und Frohndienste der Unterthanen werden in ein ordentliches Dienstregister zusammen gebracht, worin: 1) welche, und wie viel Dienstpflichtige in einem Dorfe vorhanden; 2) wie, und wie viel Tage jeder dienen muß; 3) was solcher Dienst an Gelde ausmacht.

Werden die Dienste von den Unterthanen bezahlt; so wird bloß der Betrag derselben in Einnahme gestellt: werden sie aber in Natura geleistet, so wird ein Spanndienst bey eigener Kost 2 — 3 Gr., in Ost-Preußen 12 Gr. Pr. ein Handdienst 8 Pf. bis 1 Gr. in Ost-Preußen 6 Gr. Pr. an Werth gerechnet; erhalten die Dienenden aber ein gewisses Deputat oder Kost, so wird solches, dem Betrage nach, im Dienstregister bemerkt, und kommt zu den Wirthschaftskosten in Anrechnung.

1. Die Dienste werden zwar in den Cameral-Pachtanschlägen dem Beamten zu baarem Gelde angeschlagen, jedoch bey den Wirthschaftskosten, unter welchen der Verbrauch der Dienste mit steckt, wieder in Ausgabe gesetzt.

2. Für jeden Zweig der Wirthschaft muß berechnet werden, was an Spann- und Handdiensten erfordert worden; denn sind bey einem Vorwerke wenig Dienste, so müssen desto mehrere Gespanne und Leute gehalten werden.

§. 37.

Getreidepächte sind eine jährliche bestimmte Abgabe an Körnern, und also eine Art beständiger Gefälle, die entweder für sich in besondern Specificationen oder auch in den Special-Prästations-Tabellen mit aufgeführet werden, in der Art, daß 1) wer und wie viel jeder an Getreidepacht zu entrichten habe, und 2) wie viel solches nach der Kammertaxe an Gelde betrage, angezeiget und in Anschlag gebracht wird.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Lehre von Anfertigung der Preußischen Kammer-Pachtanschläge selbst.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze, die bey Anfertigung der Kammer-Pachtanschläge zu bemerken sind.

§. 38.

Die Anschläge von Kammer- oder Domänen-Aemtern werden zum Behuf der Verpachtung angefertiget; und ist ein solcher **Anschlag** eine auf sicheren Grundsätzen beruhende **Berechnung** des aus den sämmtlichen Pertinenzien eines Domänen-Amtes, nach Abzug der Ausgaben, zu erhaltenden reinen Ertrages.

§. 39.

Solche Anschläge müssen 1) ganz genau angefertiget werden, sonst leidet das herrschaftliche Interesse darunter; auch die Thätigkeit und der Fleiß des Pachters, mithin auch die Landes-Cultur selbst; 2) nicht zu hoch gespannt werden, sonst bleiben die Einkünfte der herrschaftlichen Casse nicht gewiß, es entstehen Ausfälle und der Pachter verarmt dabey.

1. Es soll daher nichts zum Anschlage gebracht werden, was nicht gewiß erfolgen kann; und muß von jeder Rubrik die Einnahme erwiesen werden, daß der Ertrag wirklich so hoch, nach abgezogenen Kosten, heraus kommen könne.

2. Man muß also nebst den bestimmten Grundsätzen zur Abschätzung der Pertinenzien, auch allezeit eigene Prüfung und Untersuchung aller Local-Umstände zu Hülfe nehmen, um den möglichen Ertrag ausfündig zu machen, und die Ursachen anzeigen, warum die Nutzung nicht geringer und nicht höher angesetzet worden.

§. 40.

Die in den Kammer-Pachtanschlägen vorkommenden **Ausgaben**, so vom ernirten Ertrage abgezogen werden, sind: 1) **Besoldungen** der Domänen- und Justiz-Beamten, der Actuarien und anderer Gerichts- und Amtsbedienten, der Geistlichen und Schulbedienten, an Geld und Getreide. 2) Die **öffentlichen Abgaben** (Onera publica) als Contribution, Cavallerie-Gelder, Schoß, Kriegesfuhrgelder, u. s. w. 3) **Insgemein**, als zu Feueranstalten, Spritzen-Unterhaltung, für Nachtwächter, Schorsteinfeger, Feuer-Cassen-Beyträge u. dgl. Diese müssen also genau specificiret und der Geldbeytrag davon berechnet werden.

Von den Ausgaben 2. und 3. kommt in Ost-Preußen nur das Schorsteinfegerlohn im Ertrage zum Abzuge.

Die

Die Krieges-Prästanda bezahlt die Domänen-Casse aus ihrem Ueberschusse. — Die Feuergeräthschaften werden aus der Domänen-Bau-Casse unterhalten. — Nachtwächter ist jeder Beamter auf eigene Kosten zu halten, schuldig. — Die Feuer-Cassen-Beyträge bezahlet die Domänen-Casse wegen der Amts- und Vorwerksgebäude für die ganze Provinz, welche Summe jährlich beym Abschlusse auf der General-Vergütungs-Tabelle mit angenommen wird.

§. 41.

Ein General-Pachtanschlag eines Königl. Domänen-Amtes enthält seiner innern Einrichtung und Anlage nach, folgende Stücke:

I. Ein Verzeichniß oder einen Anschlag der Einnahmen nach den verschiedenen Gegenständen oder Pertinenzien, die bey einem Amte vorhanden sind, und zum Anschlage kommen, in folgender Ordnung:

1. Specification der Einnahme von beständigen Gefällen; diese besteht aus

a. einer General-Prästations-Tabelle von den zum Königl. Domänen-Amte gehörigen Dörfern.

b. Aus Special-Prästations-Tabellen von jedem einzelnen Dorfe, Mühle, Meierey, u. s. w.

2. Specification aller unbeständigen Gefälle rc.

3. Verzeichniß der Unterthanendienste oder Dienstregister, nach den einzelnen Dörfern.

4. Special-Pachtanschläge von Vorwerken, Meiereyen, Kuhmelkereyen, zum Amte gehörig.

5. Special-Pachtanschlag von der Brauerey des Amtes.

6. Special-Pachtanschlag von der Branntweinbrennerey des Amtes.

7. Special-Pachtanschlag von kleinen Pachtstücken rc.

8. Special-Pachtanschlag von Mühlen.

9. Special-Pachtanschlag von Seen und Fischereyen.

10. Specification der Getreidepächte.

Worauf eine Recapitulation aller vorstehenden Einnahmen folget.

II. Verzeichniß aller Ausgaben, wonach der Abschluß des wahren Ertrages bestimmt wird.

III. Balanz des alten und neuen Ertrages für jede der vorstehenden 10 Rubriken, nebst der General-Balanz.

IV. Specielle Nachweisungen über die zum Anschlage nach 1 — 10. gebrachten Rubriken, mit den dazu gehörigen Extracten, Protokollen und Beylagen.

Zwey

Zweyter Abschnitt.

Anfertigung der Pachtanschläge selbst, nebst Mustern von denselben.

§. 42.

Der Anfang einer neuen Veranschlagung oder der Revision des alten Anschlages, geschieht mit den Prästationen der Unterthanen und zwar mit den beständigen Gefällen; mithin werden die Special-Prästations-Tabellen von den sämmtlichen zu einem K. Amte gehörigen Dörfern, Meiereyen, Mühlen u. s. w. zuerst angefertiget, zu dem Ende solche bereiset und ein Bereisungs-Protokoll von jedem Dorfe aufgenommen. In diesem muß die Lage, Hufenzahl, Einwohner des Dorfes, ihr Zustand und Beschaffenheit ihrer Güter und Gebäude, Bestellung der Felder, Beschaffenheit der Wiesen, Hüthungen, Feld- und Wiesengräben, Aussaat und Gewinn, Waldung, Fischerey, Viehstand nach den Sorten und der Zahl, die Dienste und Prästanda, Nachtwachen, Feuer- und Armenanstalten, Dorfordnung, Gränzen, Vorspann, Remissionen, Beschaffenheit der Kirche, Kirchenländereyen, Schule, wüste Stellen u. dgl. aufs genaueste beschrieben werden, und daraus der Zustand des Dorfes und der Unterthanen ersichtlich seyn. Sodann folgt die Anfertigung der Special-Prästations-Tabelle von sämmtlichen Unterthanen eines Dorfes in folgender Art, nach Tab. I.

1. Das Instructiv-Rescript für Ost-Preußen vom 21. März 1783. enthält eine genaue und weitläufige Vorschrift so wohl wegen Classificirung der Einsassen, als auch wegen Nachweisung ihrer Prästatio-

stationen, wobey auch ein besonderes Schema zur Anfertigung der Prästations-Tabellen ertheilet ist. — Dieß Schema ist in Ansehung der beyzufügenden Nachrichten, die den Erwerbs- und Besitztitel, imgleichen die Privilegien, Erbverschreibungen, Besatzbriefe auch andere Remarquen betreffen, viel weitläufiger, als beygefügtes.

9. Ueberall werden nicht specielle Bereisungs-Protokolle erfordert, sondern es dürfen nur nach angestellter erforderlichen Examination die Prästations-Tabellen allein angefertiget werden.

Tab.

Tab. I.

Amts Kolchenstein Special-Prästations-Tabelle

von

dem Dorfe Siegelsbach,

von Trinitatis 1794.
bis dahin · 1800.

No. der Wirthe	Nahmen der alten u. jetzigen Besitzer.	besitzen an Land.			zahlen an Hufenzins.			Grundzins.			Wiesenzins.			Krugzins.			Fischereyzins.		
		H.	M.	□r	Rt.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr	pf.
1	Erbpachter M. Nord	16	10	23	12	8	9	2	5	3	4	12	—	—	—	—	3	8	4
2	Bauer, H. J. Sachs	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	— R. M.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	— J. G. W.																		
5	— N. K.																		
6	— X. H.																		
7	— M. W. Erbkrüger																		
8	— J. N. D.																		
9	— G. A. J.																		
10	— W. G. H.																		
11	Halbbauer, S. K.																		
12	— A. G.																		
13	Kossat, J. A.																		
14	— B. F.																		
15	— F. W.																		
16	— C. S.																		
17	— R. T.																		
18	— M. P.																		
19	— S. D.																		
20	— A. D.																		
21	Colonist, J. M. Z.																		
22	— G. A. G.																		
23	— T. U.																		
24	— B. W. H.																		
	Summa	50	10	4	193	8	—	46	2	—	12	4	2	7	—	—	10	16	—

Gefällen

Silberzins.			Hüner, à 2 Gr. p. Stück.	Eyer, à 3 Gr. p. Mandel.	beträgt zu Gelde.			An Getreidepacht. Rocken à 18 Gr.			Gerste à 14 Gr.			Hafer à 10 Gr.			beträgt an Gelde.			Summa aller Abgaben		
R.	gr.	pf.	St.	St.	R.	gr.	pf.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.
—	8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	42	—	—	64	18	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	8	—	64	205	6	11	4	6	—	—	4	—	—	5	—	—	214	—	—	510	1	6

§. 43.

§. 43.

Sind die Special-Prästations-Tabellen von sämmtlichen zu einem Königl. Amte gehörigen Ortschaften in dieser Art angefertiget; so wird daraus die General-Prästations-Tabelle formiret, woraus erhellet, was nunmehr die sämmtlichen Dörfer zusammen an gewissen Prästationen zu entrichten haben; Tab. II.

1. Solche Prästationen müssen in der Unterthanen Quittungsbüchern nach ihren einzelnen Rubriken genau angegeben seyn, und bey jeder neuen General-Pacht oder Veränderung des Hofwirthes in die Quittungsbücher von neuem eingetragen werden.

2. Gleichfalls werden bey jeder neuen Verpachtung den Unterthanen ihre Prästationen aus den Prästations-Tabellen, so wie auch ihre Dienste und andere Verbindlichkeiten vorgehalten und bekannt gemacht.

3. In den General-Prästations-Tabellen kommen weit mehrere Rubriken, als in den Special-Prästations-Tabellen vor, weil manche Dörfer ganz verschiedene und mehrere Gefälle zu entrichten haben, als andere.

Tab. II.

Amts Kolchenstein

summarische Nachweisung

aller

beständigen Gefälle,

---

oder

General = Prästations = Tabelle

von den

zum Königl. Amte Kolchenstein

gehörigen Dörfern.

No. der Dörfer.	Anzahl der Feuerstellen.	Zahl der Wirthe.	Nahmen der Dörfer.	Die Prästations Tabelle steht S.	besitzen an Land.			zahlen an Kriegesgefällen.								
								Fixirte Contribution.			Remissions-Geld.			Summa der Kriegsgefälle.		
					Hf.	M.	[]r.	Rthl.	gr.	pf.	Rth.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
1	30	24	Dorf Siegelsbach	10	52	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	40	29	Dorf Groß-Berkenhain	—												
3	21	9	Dorf Wiese	—												
4	1	1	Mühle Rossow	—												
5	4	4	Vorwerk Liburg	—												
6	20	18	Colon. Friedrich	—												
	u.	f.	w.													
32			Summa		976	19	21	2150	21	—	120	10	6	2271	7	6

zahlen an																							
Hufenzins			Grundzins			Wiesenzins			Krugzins			Fischereyzins			Quarte			Braunereyzins			Brennereyzins		
Rt.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.
193	8	—	16	2	—	23	4	2	7	—	—	10	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
858	12	—	94	8	6	275	1	4	45	—	—	65	20	9	10	5	8	5	—	—	5	—	—

No. der Dörfer	Anzahl der Feuerstellen	Zahl der Wirthe	Namen der Dörfer	Domänen: Freyhufenzins Rt.	gr.	pf.	Vorwerks Canon Rt.	gr.	pf.	Silberzins R.	gr.	pf.	Kampenzins R.	gr.	pf.	Hühner Stück
1	30	2	Dorf Siegelsbach	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	[illegible]
2	40	39	Dorf Groß Vörkenhain													
3	21	9	Dorf Wiese													
4	1	1	Mühle Rossow													
5	4	4	Vorwerk Liburg													
6	20 u.	18 f.	Colonie Friedrichsw.													
			Summa	70	—	—	235	12	6	9	8	—	30	—	—	580

Gefällen.																Summa aller Krieges- und Domänen-Gefälle.		
Eyer.	Beträgt zu Gelde.			Rocken.			Gerste.			Hafer.			beträgt an Gelde					
Stück.	fl.	kr.	pf.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	Rth.	gr	pf.	Rth.	gr	pf.
205	6	11	4	6	—	—	4	—	—	5	—	—	214	—	—	510	1	6
150	54	—	—	24	—	—	10	—	—	12	—	—	692	—	—	6974	20	9

§. 44.

Die unbeständigen Gefälle, sie mögen in Natura oder in Gelde gegeben werden, müssen im Anschlage an Gelde angesetzt werden. Es wird also nach den verschiedenen Rubriken eine General-Tabelle angefertiget, und eine jede Rubrik besonders nachgewiesen, in folgender Art, Tab. III, auch in einem Protokoll mehrere Nachricht gegeben.

§. 45.

Die Dienste der Unterthanen werden bey jedem neuem Pachtanschlage 1) nach dem vorhandenen Dienstregister und Dienst-Reglement revidiret, und darüber ein besonderes Protokoll aufgenommen, woraus die Gründe der Abänderungen hervor gehen. 2) Ordentliche Dienstregister angefertiget, um den Werth der Dienste am Gelde zu bestimmen, und den Ertrag derselben in Anschlag zu bringen. Für ein jedes Dorf wird dergleichen Dienstregister angefertiget, und eine Recapitulation von allen Dörfern angehängt, nach Tab. IV. 3) Dem Anschlage wird auch ein besonderes Dienst-Reglement hinzu gefüget, aus welchem ersichtlich ist, wer dienstpflichtig oder dienstfrey ist, wohin die Dienste geleistet werden, worin sie bestehen, wie sie geleistet werden, was an einem Diensttage geleistet werden muß, und was die Dienstpflichtigen erhalten u. s. w.

Tab.

General-Tabelle

von den

unbeständigen Gefällen

des

Kön. Amtes K.

oder

Summarische Nachweisung

No.	Einnahme von unbeständigen Gefällen.	An Gelde. Rtl.	Gr.	Pf.
1	An Schutzgeld.			
	a. Aus Groß-Borkenhain No. 2. von 4 Häuslern, die eigne Häuser haben à 1 thl. . . . . 4 von 4 Hausleuten in herrschaftlichen Häusern à 1 thl. . 4	8	—	—
	b. Aus R. No. 8. von 6 Häuslern à 12 Gr. . .	3	—	—
	von 2 Hausleuten in herrschaftl. Häusern à 12 Gr.	1	—	—
	c. Aus den übrigen Amtsdörfern von Einliegern bey den Unterthanen à 12 Gr. nach der Fraction laut Extract sub A Seite	4	21	8
	Summa an Schutzgeld	16	21	8
2	Von Weidehämmeln.			
	Von den Hirten aus No. 1. und den zum Amte gehörigen Dörfern nach der Fraction laut Extract sub B. Seite	5	16	—
	Summa per se			
3	Von Lämmern und Fleischzehent.			
	Von den Hirtenlämmern aus den Dörfern nach der Fraction laut Extract. s. C. S.	6	2	4
	An Fleischzehent aus N. 11. l. Extr. s. D. S.	1	22	2
	Summa	8	—	6
4	An Brau- und Darrgeld.			
	Aus dem Dorfe N. 20. laut Extr. E. S.	13	8	4
	Summa per se			

Ein-

No.	Einnahme an unbeständigen Gefällen.	An Gelde. Rtl.	Gr.	Pf.
5	**An Zoll- und Ablagegeldern.**			
	An Landzoll aus No. 16. auch von den Nebenzöllen in Groß-T. und der R. Mühle nach der Fraction laut Extract sub F. S.	97	18	8
	An Pferde- und Wasserzoll, auch Ablagegeld nach der Fraction laut Extract sub G. S.	48	15	8
	Summa Zoll- und Ablagegeld	146	10	4
6	**An kleinem Zinse.**			
	Von den Brauern aus N. 10. laut Extr. sub H. S.	2	9	6
	Summa per se			

Recapitulatio
aller unbeständigen Gefälle.

No.		Rtl.	Gr.	Pf.
1	An Schutzgeld	16	21	[illegible]
2	— Weidehämmeln	5	16	—
3	— Lämmer- und Fleischzehent	8	—	6
4	— Brau- und Darrgeld	13	8	[illegible]
5	— Zoll und Ablagegeld	146	10	[illegible]
6	— kleinem Zinse	2	9	6
	Summa	192	18	[illegible]

Extract A.

Aus des Beamten Manual von dem von den Einliegern im Amte de Trinitatis 1790 ad 1795. eingehobenen Schutzgelde.

		Rt.	gr.	pf.
1	de Trinitatis 1790	4	—	—
2	— — 1791	7	6	—
3	— — 1792	4	12	—
4	— — 1793	5	—	—
5	— — 1794	4	—	—
6	— — 1795	4	16	—
	Summa	29	10	—
	Thut nach der Fraction mit 6 auf 1 Jahr	4	21	8

In selbiger Art ist Extract B. C. D. E. u. s. w.

	Extract F. Aus den Zollregistern von dem beym Amte K. eingekommenen Landzoll, de Trinitatis 1790 bis 1795.	Landzoll in Nr. 16.			Nebenzölle auf der N. Mühle.			Nebenzölle in Groß-T.			Summa.		
		Rt.	gr.	pf	R.	gr.	pf	R.	gr.	pf	Rt.	gr.	pf.
1	de Trinitatis 1790	22	12	1	2	—	—	12	—	—	36	12	1
2	— — 1791	72	4	6	2	15	—	12	—	—	86	19	6
3	— — 1792	299	11	11	1	19	11	12	—	—	313	7	10
4	— — 1793	174	18	11	—	21	—	12	—	—	187	15	11
5	— — 1794	24	17	5	—	21	—	12	—	—	37	14	5
6	— — 1795	43	21	7	—	—	—	5	9	1	49	6	8
	Summa	637	14	5	8	4	11	65	9	1	711	4	5
	Macht durch die Fraction mit 6 auf 1 Jahr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118	12	9
	Davon ab 1/6 Receptur-Gebühren	—	—	—	—	—	—	19	18	1	—	—	—
	Zu Anschaffung der Zollzettel	—	—	—	—	—	—	1	—	—	20	18	1
	Bleiben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	18	8

Tab. IV.

Dienstregister

von

den Unterthanen

des

Königl. Amtes R.

NB. Es wird angenommen, daß vor nachfolgenden Verzeichnissen 16 dergleichen vorhergehen.

XVII. Verzeichniß,

Aus dem Dorfe N. N. No. 17.

	Rt.	Gr.	Pf.
Die Unterthanen dienen nicht in Natura, sondern sie bezahlen, wegen der ehemahls geleisteten Erntedienste ein jeder 12 gr. also von 50 Unterthanen, so vorhin den Dienst geleistet haben, ...	25	—	—
Die Hausleute von der Meierey N. dienen bey eigener Kost von Johannis bis Michaelis wöchentlich 2 Tage und von Michaelis bis Johannis wöchentlich 1 Tag Frauendienst, macht 65 Tage à 1 Gr. 2 Thl. 17 Gr. also von 7 Hausleuten . . .	18	23	—
Summa	43	23	—

XVIII.

XVIII. Verzeichniß,

Aus dem Dorfe N. N. No. 18.

	Rt.	Gr.
In diesem Dorfe sind inclus. des Schulzen 10 Bauern 4 ganze Kossaten 2 halbe 4 Häusler 4 Hausleute in herrschaftlichen Häusern.		
Jeder Bauer dient das ganze Jahr hindurch bey eigener Kost wöchentlich 3 Tage mit Gespann, thut 156 Tage à 2 Gr. 13 thl. und 6 Tage in der Ernte mit der Hand Mannsdienste à 2 Gr. : : : : 12 Gr.		
Also von 10 Bauern : 13 thl. 12 Gr.	135	—
Jeder ganze Kossat dient gleichfalls bey eigener Kost das ganze Jahr hindurch wöchentlich 3 Tage mit der Hand, sind 156 Tage à 1 Gr. : : : 6 thl. 12 Gr. und 6 Tage in der Ernte à 2 Gr. : : : : 12 Gr.		
Macht von 4 Kossaten 7 thl. —	28	—
Jeder halbe Kossat dienet bey eigener Kost das Jahr hindurch wöchentlich 2 Tage mit der Hand, sind 104 Tage à 1 Gr. 4 thl. 8 Gr. und von 2 halben Kossaten : :	8	[illegible]
Die Häusler und Hausleute in herrschaftlichen Häusern dienen jeder von Johann bis Michael wöchentlich 2 Tage und von Michael bis Johann : 1 : Frauensdienste, macht 65 Tage à 1 Gr. 2 thl. 17 Gr. und von 4 Häuslern und 4 Hausleuten : : : :	21	[illegible]
Summa :	193	

VII. Und in ähnlicher Art von allen übrigen Amtsdör

Recapitulatio

aller Einnahmen an Diensten.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Aus dem Dorfe S.			
— — — M.			
[illegible]			
— — Dorfe N. N.	48	23	
— — — — —	193	8	
Von allen Amtsdörfern Summe	2395	20	

§. 46.

§. 46.

Die Zeitpacht anlangend, so besteht solche in der Abnutzung der Vorwerks-Pertinenzien, sowohl nach dem Ackerbau, als Gartenbau, Wieswachs und Viehstande. Bey der Veranschlagung der zum Amte gehörigen Vorwerke also ist zu bemerken: 1) daß vorher solche Vorwerke bereiset und Bereisungs-Protokolle aufgenommen, auch die angesetzten Wirthschafter, Schreiber, Verwalter, Meier, Schäfer, Hirten, Kuhpächter u. s. w. verhöret, und durch solche die eigentliche Beschaffenheit der Aecker, Düngung, Aussaat, Körnerertrag, Hüthung, Wiesen, Viehstand, Gärten, Gebäude, vorgenommene Meliorationen u. s. f. ausgemittelt werden muß. 2) Müssen auch die Amts-Pertinenzien durch vereidete Feldmesser revidiret, und ein Revisions-Register aufgenommen werden, auf welche sich der anzufertigende Anschlag gründet.

§. 47.

Die Getreideländer und der Ackerbau wird nun in der Art angeschlagen, daß nach Maßgabe des Vermessungsregisters und der Classifications-Tabelle A. die sämmtlichen Ländereyen in drey Theile eingetheilt werden, davon ⅓ zur Brache, und ⅔ zu Winter- und Sommerung, folglich zum Anschlage selbst kommt. Hierauf wird mittelst der Saat- und Ernteregister, B. die Saat oder der Einfall der verschiedenen Aecker nach der Größe und Morgenzahl und der Ertrag derselben ausgemittelt. Sodann wird zur Veranschlagung der Aecker nach den verschiedenen Getreidearten selbst geschritten, und die Aussaat für jedes Land nach seiner Classe und der Körnergewinn bestimmt; alsdann aber von den gewonnenen Körnern, 1) der Einfall oder die Aussaat, 2) das Wirthschafts-

korn angegeben, und 3) die übrigen Körner zur Pacht berechnet, und im Gelde nach der Provinzial-Kammertaxe angesetzet. Tab. V.

1. Ein großer Theil der Ostpreußischen Domänen, besonders die Vorwerke auf dem Samlande, sind in 4, 5 auch mehrere Felder abgetheilt, da denn eins brach liegt, eins zur Winterung und die übrigen zur Sommerung genutzet werden. Eine solche Wirthschaft hat den Nachtheil, daß sie mehr Betrieb erfordert, dagegen auch den Vortheil, daß sie mehr Strohfutter liefert. Wo nun der Acker in 4, 5 oder 6 Felder eingetheilt ist, müssen alle Extracte vom Ackerbaue und was darauf Bezug hat, auf respective 8, 10 und 12 Jahre eingerichtet werden.

2. Hierbey muß eine specielle Berechnung von dem ausgeworfenen Wirthschaftskorn beygefügt werden, um zu wissen, ob die Wirthschaftskosten von demselben bestritten werden können oder nicht. Auch müssen die sämmtlichen Wirthschaftskosten nachgewiesen, und zu Gelde berechnet werden, so daß die Balanz des Wirthschaftskorns und der Wirthschaftskosten gezogen werden könne. Die Nachweisung des Wirthschaftskorns geschieht also: Es wird nähmlich das sämmtliche zur Wirthschaft im Anschlage ausgeworfene Getreide nach der Kammertaxe zu Gelde gerechnet. Hieraus ergiebt sich der Werth des Wirthschaftskorns oder die Summe, wie hoch das zur Wirthschaft ausgesetzte Getreide sich beläuft.

Die Wirthschaftskosten werden auf folgende Art nachgewiesen. Es werden gerechnet:

1) Hand- und Spanndienste nach ihrem Betrage.

2)

2) Schreiber-Gesinde-Lohn und Deputat.

3) Unterhaltungskosten der Pferde und Ochsen.

4) Ausgaben an Schmid, Stellmacher, Riemer, Seiler u. s. w.

5) Für Salz, Theer, Nutzholz u. s. w.

6) Drescherlohn nach dem Betrage des Getreides.

Wenn dieß alles zu Gelde berechnet worden ist, wird die General-Summe gezogen, und die Balanz des Wirthschaftskorns und der Wirthschaftskosten also gemacht.

Die Wirthschaftskosten betragen	—	1500 Rthl.
Das ausgesetzte Wirthschaftskorn	—	1450 —
folglich fehlen zur Bestreitung der erforderlichen Wirthschaftskosten noch	:	50 Rthl.

3. Ueber die **Verwendung der Dienste zur Wirthschaft** müssen specielle Nachweisungen angefertiget werden, wie solche zum Pflügen, Egen, Einfahren des Getreides, Getreide- Holz- Heufuhren u. s. w. wirklich genutzet werden. —

§. 48.

Gartenländer, Wiesewachs, Hüthung und **Viehstand** werden nach den in der ersten Abtheilung angezeigten Grundsätzen angeschlagen, die Viehzucht muß aber in der Art berechnet werden, was sie nach Abzug aller Kosten baar ertrage. Es muß folglich besonders der **Rindviehstand** und die **Schäferey** gehörig nachgewiesen werden, d. i. durch eine richtige Berechnung der Einnahme und Ausgabe des Viehstandes ausgefunden werden, was 1 Kuh, und 100 Schafe jährlich ertragen.

1. In

1. In Ost-Preußen wird der Kuhstamm mit $\frac{2}{3}$ der vom Hofmann zu bezahlenden und nach seinen Rechnungen verificirten Kuhpacht zum Anschlage gebracht, $\frac{1}{3}$ aber dem Beamten Behufs der Ausgaben gelassen, laut des Rescripts vom 14. August 1794. Die Nutzung des Jungviehes kommt nicht höher als mit 45 Gr. Preuß. zum Anschlage.

2. Die separaten und Feldwiesen werden daselbst jede Gattung besonders nach den Sätzen in §. 12 veranschlagt; die Hüthung aber gar nicht.

Clas-

Classifications-Tabelle von dem Vorwerke H. Amts E.

Bemerk der Stücke nach dem G. Riß.	Inhalt der Stücke M.	□r.	Davon werden classificirt. zur 1. Classe M.	□r.	zur 2. Classe M.	□r.	zur 3. Classe M.	□r
L.L.	49	154	49	154	—	—	—	—
I.	24	99	24	99	—	—	—	—
K.	27	70	13	70	14	—	—	—
A.	35	24	15	—	20	24	—	—
C.	3	124	3	124	—	—	—	—
D.	2	135	2	35	—	—	—	—
E.	3	121	3	121	—	—	—	—
B.	11	61	—	—	2	61	9	—
V.	4	168	—	—	—	—	4	168
L.	88	—	—	—	—	—	88	—
M.	1	155	—	—	—	—	1	155
N.	1	114	—	—	—	—	1	114
R.	3	90	3	90	—	—	—	—
U.	23	28	—	—	23	28	—	—
S.	62	35	—	—	62	35	—	—
T.	66	127	—	—	—	—	66	127
Q.	76	124	—	—	—	—	76	124
P.	9	143	—	—	9	143	—	—
O.	64	98	—	—	15	—	49	98
H.	118	172	—	—	9	—	109	172
G.	1	15	—	—	—	—	1	15
F.	31	53	—	—	—	—	31	53
	624	118	115	153	159	108	349	37

Im	Davon trifft nach den Feldern im Durchschnitte. zur 1. Classe M.	□r	zur 2. Classe M.	□r.	zur 3. Classe M.	□r.	Summa. M.	□r.
Winterfelde	38	111	53	36	114	136	206	103
Sommerfelde	38	111	53	36	119	124	211	91
Brache	38	111	53	36	114	137	206	104
	115	153	159	108	349	37	624	116

Eben so ist die Classifications-Tabelle von Gärten, Wiesewachs, Hüthung und andern Grundstücken, die zu einem Vorwerke gehören, eingerichtet.

B.

Extract

Aus des Beamten Saat- Ernte- und Dreschregister beym Amte C.

No.	A. Vorwerk N. N.	Weitzen. Aussaat. W.	S.	Mz.	Weitzen. Drusch. W.	S.	Mz.	Rocken Aussaat. W	S	M.	Rocken Drusch. W	S.	M.	Gerste. Aussaat W	S	M.	Gerste. Drusch. W	S	M.
1	de Trinitatis 1790 :	4	1	5	14	22	15												
2	— — 1791 :	3	16	8	13	18	8												
3	— — 1792 :	4	4	2	11	10	11												
4	— — 1793 :	3	4	4	9	4	14												
5	— — 1794 :	3	18	15	8	12	8												
6	— — 1795 :	3	7	6	7	18	12												
		22	4	8	65	16	4												
	Macht nach der Fraction mit 6 auf 1 J.	3	16	$9\frac{1}{3}$	10	22	$11\frac{1}{3}$												

Beträgt etwas über $3\frac{1}{2}$ Korn Ertrag.

B. Vorwerk N. N.	Und so von den übrigen Getreidearten, Hafer in gleicher Art.	

N. Erbsen, Lein und Hanf werden mit unter der Gerste; Buchweizen und Wicken unter Hafer begriffen, wo sie ja in Anschlag gebracht werden.

Tab.

Tab. V.

Special-Pachtanschlag

von dem

N. N. Vorwerke Amts M.

I. Der ganze Flächeninhalt nach dem Vermessungsregister ist:

1)	An Ackerland .	1530	M. M.	115	□R.
2)	— Gartenland	15	. .	153	—
3)	— Wiesewachs	420	. .	168	—
4)	— Hüthung . .	664	. .	163	—
	Summa	2632	M. M.	59	□R.

	M.	Kr.
II. Classification der Ackerländer nach dem Flächeninhalte von	1530	115
Solche sind nach ihrer innern Qualität und dem Düngungsstande eingetheilt.		
In Weitzenland	288	—
— Gerstenland	162	23
— Haferland	46	122
— 3jähriges Land	321	85
— 6jähriges Land	266	40
— 9jähriges Land	446	25
Summa	1530	115
Davon gehet ab zur Brache.		
Vom Weitzenlande $\frac{1}{3}$	96	—
— Gerstenlande $\frac{1}{3}$	54	8
— Haferlande $\frac{1}{3}$	15	101
— 3jährigen Lande $\frac{2}{3}$	214	57
— 6 — — $\frac{5}{6}$	221	153
— 9 — — $\frac{8}{9}$	396	102
Summa	998	61
und kommen also zum Anschlage		
— Weitzenlande $\frac{2}{3}$	192	—
— Gerstenlande $\frac{2}{3}$	108	15
— Haferlande $\frac{2}{3}$	31	21
— 3jährigen Lande $\frac{1}{3}$	107	28
— 6 — — $\frac{1}{6}$	44	67
— 9 — — $\frac{1}{9}$	49	103
Summa	532	54
Hierzu die Brache	998	61
Summa totalis	1530	115

Von

M.	Qr.	Von nebenstehendem Acker werden angeschlagen. Im Winterfelde.	Rthl.	Gr.	Pf.
96	—	Zu Weitzen im Weitzenlande à 1 Sfl. 8 M. Einfall beträgt = 6 Wsp. zum 6ten Korn = = = 36 — Davon 1 Korn oder 6 Wsp. zur Saat 2 — — 12 — zur Wirthschaft 3 — — 18 — zur Pacht à 22 Gr.	396	—	—
		6 Körner, 36 Wspl.			
54	8	Zu Rocken im Gerstenlande à 1 Schfl. Einfall, beträgt 2 Wsp. 6 Sfl. $\frac{2}{3}$ M. zum 4ten Korn 9 — — $2\frac{2}{3}$ Davon 1 Korn o. 2 W. 6 S. $\frac{2}{3}$ M. zur Saat. $1\frac{1}{2}$ — — 3 W. 9 S. 1 M. zur Wirthsch. $1\frac{1}{2}$ — — 3 W. 9 S. 1 M z. Pacht à 18 Gr	60	19	$1\frac{1}{2}$
		4 Körn. 9 W. — $2\frac{2}{3}$ M.			
15	100	Zu Rocken im Haferlande à 14 Metzen Einfall, beträgt = 13 Sfl. 11 M. zu $3\frac{1}{2}$ = = = 1 W. 23 Sfl. $14\frac{1}{2}$ — 1 Korn o. W. 13 S. 11 M. zur Saat 1 — — 13 S. 11 M. zur Wirthsch. $1\frac{1}{2}$ — — 20 S. $8\frac{1}{2}$ M. z. Pacht à 18 Gr.	15	9	$6\frac{1}{4}$
		$3\frac{1}{2}$ Korn 1 W. 23 S $14\frac{1}{2}$ M.			
107	28	Zu Rocken im 3jährigen Lande à 10 M. Einfall, beträgt 2 W. 18 S $15\frac{1}{2}$ M. zum 3ten Korn 8 — 8 — $14\frac{1}{2}$ Davon 1 Korn od. 2 W. 18 S. $15\frac{1}{2}$ M. zur Saat 1 — — 2 W. 18 S. $15\frac{1}{2}$ M. zur Wirth. 1 — — 2 W. 18 S. $15\frac{1}{2}$ M. zur Pacht à 18 Gr. = = = = =	50	5	$5\frac{3}{4}$

W.	Gr.	Ferner von dem N. N. Vorwerk Amts N.	Rthl.	Gr.	Pf.
93	10	Zu Rocken im 6 und 9jährigen Lande à 8 M. Einfall, betr. 1 W. 22 S. 15½ M. zum 3ten Korn . 5 W. 20 S. 14½ M. Davon 1 K. o. 1 W. 22 S. 15½ M. zur Saat 1 — 1 W. 22 S. 15½ M. zur Wirthsch. 1 — 1 W. 22 S. 15½ M. z. Pacht à 18 Gr 3 Kör. 5 W. 20 S. 14½ M.	35	5	5¾
366	127	Summa vom Ackerbau im Winterfelde	557	15	6¾
		Es beträgt die Saat 13 W. 13 S. 10⅔ M. Das Wirthschaftsk. 20 — 16 — 11 — Das Pachtkorn 26 — 23 — 8½ — 61 W. 5 S. 14½ M. und das Wirthschaftskorn beträgt in Gelde: vom Weitzen 264 Rthl. vom Rocken 156 — 12 Gr. 4½ Pf Summa 420 Rthl. 12 Gr. 4½ Pf			
		Im Sommerfelde.			
96	—	Zu Gerste im Weitzenlande à 1 Sfl. 8 M Einfall, beträgt . 6 Wspl. zum 5ten Korn . 30 — Davon 1 Korn oder 6 W. zur Saat 2 — — 12 — zur Wirthschaft 2 — — 12 — zur Pacht à 14 Gr. 5 Körner 30 Wsp.	168	—	—

Fer-

M.	□r.	Ferner von dem N. N. Vorwerk Amts N.	Rthl.	Gr.	Pf.
54	7	Zu Gerste à 1 Sfl. 2 Metzen Einfall beträgt = = 2 W. 12 Sfl. 12½ M. zum 4ten Korn 10 — 3 — 2 — Davon 1 K. o 2 W. 12 S. 12½ M. zur Saat 1½ — 3 — 19 — 2¾ — zur Wirthsch. 1½ — 3 — 19 — 2¾ — z. Pcht à 14 gr 4 K. 10 W. 3 S. 2 M.	53	4	5
15	100	Zu Hafer à 1 Sfl. Einfall beträgt = = 15 Sfl. 9 M. zum 4ten Korn = 2 W. 14 — 4 — Davon 1 Korn od. 15 S. 9 M. zur Saat 1½ — — 23 — 5½ — zur Wirthsch. 1½ — — 23 — 5½ — z. Pacht à 10 gr. 4 Kör. 2 W. 14 S. 4 M.	9	17	5¼
165	107	Summa vom Sommerfelde =	230	21	10¾
366	127	Hierzu vom Winterfelde = =	557	15	6¾
532	54	Summa vom Ackerbau = =	788	13	5
998	6	ist Brache.			
1530	115	Die zur Wirthschaft ausgesetzten Körner betragen: Vom Weitzen und Rocken = 420 Rt. 12 gr. 4½ pf. Von der Gerste 221 — 4 — 5 — Vom Hafer 9 — 17 — 5¼ — Summa 651 Rt. 10 gr. 2¾ pf.			

M.	□r	Ferner von dem R. R. Vorwerk Amts R.	Rthl.	Gr.	Pf.
		Noch sind nach dem Vermessungsregister vorhanden:			
15	153	An Gartenland, im Durchschnitte zu 1 Rthl 12 Gr. , , , ,	23	18	7
		Wiesen, einmähige:			
		66 M. 70 □r gute à 18 Gr. 49 R. 19 g. —			
		84 , 101 , mittl. 9 Gr. 31 , 17 , $\frac{1}{2}$			
		269 , 177 , schlechte 6 Gr. 67 , 11 , $10\frac{4}{5}$			
420	168		148	23	$11\frac{3}{8}$
		Hüthung,			
		147 M. 117 □r mit dem Dorfe R. commun, kann daher nichts angeschlagen werden,			
		privative aber,			
		195 M. 161 □r. gute à 4 Gr. 32 , 15 , $6\frac{2}{3}$			
		94 , 28 , mittl. 2 Gr. 7 , 20 , $3\frac{3}{4}$			
		227 , 37 , schlte 1 , 4 Pf. 12 , 14 , $10\frac{2}{3}$			
664	163		53	2	9
		Von der Viehzucht,			
		42 St melkende Kühe, à 4 Rt. 168 R.			
		21 — Güst- u. Jungv. à 16 Gr. 14 —			
		900 — Schafe, à 21 Rt. , 189 —			
		Von der Schweinezucht , 10 —			
		— — Federviehzucht , 10 —			
			391	—	—
1101	124	Summa , , , ,	522	21	$3\frac{2}{3}$
1530	115	Hierzu vom Ackerbau , ,	651	10	$2\frac{1}{3}$
2632	59	Summa vom Vorwerke , ,	1174	7	6

§ 49.

§. 49.

Bey der Veranschlagung der **Amtsbrauereyen** und **Brennereyen** zur Pacht muß zuvörderst ein Directions-Protokoll, zum Anschlage derselben, aufgenommen, sodann die Amts-Brauer und Brenner über alle Umstände verhöret, auch die Amts-Manuale von dem in den Amtskrügen, Schankhäusern und insgemein debitirten Biere und Branntwein eingesehen, und mit den Bier- und Branntweinbüchern der Krüger verglichen werden. Dieß Protokoll muß zugleich die **Grundsätze und Ursachen** von der Verfahrungsart beym Anschlage, die Gründe des mehreren oder minderen Debits, und Vorschläge zur Vergrößerung desselben, auch ein Verzeichniß der sämmtlichen Krüge enthalten. Hierauf folgt der wirkliche Anschlag von der Brauerey und Branntweinbrennerey selbst, Tab. VI. und VII., welchem auch die Extracte, worauf die angenommenen Sätze gegründet sind, beygefüget werden müssen.

Die Einnahme wächst, wenn der Fall eines **auswärtigen Debits** existiret, wie denn in Ost-Preußen das Aversional-Quantum mit 45 Gr. Pr. für jede Tonne Bier, so nach dem Extracte im Durchschnitte außerhalb des Amtes debitiret ist, und mit 2 Rthl. 45 Gr. Pr. für jedes Ohm Branntwein berechnet und dem Ertrage zugesetzet wird.

Extract aus den Manualen Amts G. wie viel Bier aus der Amtsbrauerey extraordinär debitiret worden ist.	Tonnen.	Viertel.
In den Jahren		
1785 . . .	32	—
1786 . . .	40	—
1787 . . .	34	—
1788 . . .	48	—
1789 . . .	48	—
1790 . . .	26	—
	228	—
Macht nach der Fraction auf 1 Jahr	38	—

Extract

Extract

aus den Manualen des Amts G. von dem in den Jahren 17$\frac{85}{90}$ in den Amts-Krügen ꝛc. debitirten Bier.

№	Nahmen der Krüge u. Schank-Häuser.	Darin ist debitirt 1785 T.	1786 T.	1787 T.	1788 T.	1789 T.	1790 T.	in Summa Tonnen.	Thut durch die Fraction auf 1 J. T.
1	Schankhaus N.	23	29	32	22	49	34	188	31$\frac{1}{3}$
2	Krug zu Gr. H	80	68	63$\frac{1}{2}$	53	80$\frac{1}{2}$	—	345	69
3	Krug zu B.	94	84	92	87	84	104	545	90$\frac{5}{6}$
4	— — —								
5	— — —								
6	— — —	u.	f.	w.					
7	— — —								
8	— — —								
9	— — —								
10	— — —								
	u. f. w.								
42	Dörfer. Summa	—	—	—	—	—	—	—	662

NB. Von den debitirten Branntweinen werden eben solche Extracte aus den Manualen gemacht.

Tab. VI.

Pachtanschlag

von

der Bierbrauerey

des

Königl. Amts S.

Nach dem Durchschnitte von 6 Jahren findet sich, daß jährlich 43¾ Gebräude gemacht werden können.

Von 1 Gebräude werden gezogen 16 Tonnen Bier, folglich von 43¾ Gebräuden = 700 Tonnen.

Zu einem Brauen gehören 32 Sfl. Gerstenmalz, folglich auf 43¾ Brauen 58 Wsp. 8 Sfl. Malz, auf jeden Wispel 3 Sfl. Quellmaß abgezogen, bleiben zu kaufen = 51 Wsp. 1 Sfl. Gerste

	Ausgabe.	Rthl à 90 gr	Gr. à 18 pf.	pf.
Gerste	51 Wisp. 1 Schfl. zu 45 Gr. (12 g. Gr.)	612	45	—
Hopfen	à 2 ℔ p. Tonne, macht 42 St. 14 ℔. zu 3 Rthl.	127	24	9⅓
Holz	zu 162 Kub. Fuß auf 1 Wsp. gerechnet, thut 3 Acht. 270 K. F. hartes, 17 — 180 — weiches, 26 Achtel 90 Kub. Fuß, so gratis gegeben werden.			
Schlag- und Anfuhrlohn	zu 1 Rthl. 60 Gr. pro Achtel macht von 26¼ Achtel	43	67	9
Für Wassertragen	zu 18 Gebräuden à 1 Rth. pro Gebräude. 25¾ Gebräude werden im andern Brauhause gebrauet, da kein Wasser herangetr. werden darf	18	—	—
Die Mahlmetze	von 1400 Sfl. Malz die 16te Metze 87½ Sfl.	43	67	9
Malzfuhren	à 1 Gr. pro Sfl.	15	50	—
Mahlgeld	à 9 Pf. pro Sfl.	7	70	—
Brauer- u. Helferlohn	à 2 Rth. p. Wsp. von 58⅓ Wsp.	116	60	—
Unterhaltung des hölz. Geräths	à 37 Gr. 9 Pf.	24	27	9
Untrh. d. Pfannen	à 18 Gr.	11	60	—
Insgemein	à 15 Gr.	9	65	—
	Summa der Ausgaben	1030	87	¾

Ein-

	Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
Bier . .	662 Tonnen im ordinären Debit im Amte und dessen Krügen à 3 Rthl.	1986	—	—
Kofent .	38 Tonnen extraordin. à 2 Rthl.	76	—	—
Bärme und Träber .	zu 1 Rthl. pro Wisp. Malz	58	30	—
	werden nicht angeschlagen	—	—	—
	Summa der Einnahme	2120	30	—
	Die Ausgabe ist .	1030	37	$\frac{3}{4}$
	Bleibt also zur Pacht	1089	32	$17\frac{1}{4}$

Tab. VII.

Pachtanschlag

von der

Branntweinbrennerey

des

Königl. Amts G.

Nach des Beamten Manualen und daraus gezogenem Durchschnitte sind jährlich zu Branntweinschrot 42 Wsp. 12 Sfl. verbraucht, und daraus 85 Ohm Branntwein angefertiget worden. Hierzu sind erforderlich 850 Sfl. Rocken- und 170 Sfl Gerstenmalz, wovon das Quellmaß mit 3 Sfl pro Wispel abgezogen wird.

Zu 1 Ohm Branntwein gehören 10 Sfl. Rocken und 2 Sfl. Malz.

	Ausgabe.	Rth à 90 gr.	Gr. à 18 pf.	pf.
Rocken	850 Sfl. à 60 Gr.	566	60	—
Gerste	154½ Sfl. à 45 Gr.	75	50	—
Kümmel u. Anieß	à 5 Stein auf 3 Ohm thut 141⅔ St. à 12 Gr.	18	80	—
Holz	à ½ Achtel pro Wsp. Branntweinschrot, macht von 42½ Wsp. 21¼ Achtel, so frey erhalten wird.			
Schlag- und Anfuhrlohn	à 1 Rthl. 60 Gr. pro Achtel	42	45	—
Die Mahlmetze	von 830 Sfl. Rocken die 16te Metze, thut 50 Sfl. 2 Metz. à 60 Gr. 35 : 37 : 9 von 170 Sfl. Malz, die 16te M. thut von 10 Sfl. 10 M. à 45 Gr 5 : 28 : 2	40	65	11
Mahlgeld	von 1020 Sfl. Branntweinschrot à 1 Gr.	11	30	—
Mühlenfuhren	à 1 Gr. pro Sfl.	11	30	—
Brenner- u. Helferlohn	pro Wsp. Branntweinschrot à 1 Rthl. 60 Gr.	70	75	—
Unterhaltung des hölz. Geräths	— — — à 15 Gr.	7	7	9
Unterh. d. Blasen	— — — à 15 Gr.	7	7	9
Insgemein	— — — à 15 Gr.	7	7	9
	Summa der Ausgaben	859	8	2

Ein-

Einnahme.		Rthl.	Gr.	Pf.
An Branntwein	85 Ohm zum Debit im Amte à 17 Rthl.	1445	—	—
An Mastung	à 1 Rthl. pro Ohm	85	—	—
	Summa der Einnahme	1530	—	—
	Davon die Ausgabe	859	8	2
	Bleibt Ertrag	670	81	16
	Hierzu das von dem General-Pachter für den extraordinären Debit jährlich offerirte Pacht-Quantum	450	—	—
	Summa der jährl. Pacht	1120	81	16

§. 50.

Kleine Pachtstücke sind entweder einzelne, zu einem Vorwerke gehörige, jedoch von demselben getrennt liegende Grundstücke, als Weinberge, Maulbeer-Plantagen u. dgl. oder gewisse ökonomische Fabriken und Gerechtigkeiten, als Ziegeleyen, Kalköfen, Theerhütten, Pottaschsiedereyen, Glashütten u. s. w. Ist die Einnahme von solchen ein für allemahl oder durch Contracte bestimmt, so ist nur Nachweisung der Einnahme nöthig; wo nicht, so ist zur Veranschlagung die Aufnahme eines Protokolls und Verhör der Aufseher oder Arbeiter nöthig, und muß bemerkt werden: 1) wie und wo ein solches Werk belegen, wie viel Brennöfen und wie groß sie sind, seit wie langer Zeit dieselben im Gange gewesen; 2) woher die Materialien dazu genommen werden, ob sie in der Folge zureichend, und welche die Kosten von denselben sind; 3) wie der Debit beschaffen, wohin der Absatz gehe, und Vorschläge zur Verbesserung des Werkes und Debits. Folgende Anschläge Tab. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. dienen hierzu als Muster.

N. Meistens sind dieß nur Gegenstände der Forstwirthschaft und kommen in Amtsanschlägen selten, jedoch zuweilen vor, daher habe ich sie hier mit beygefüget.

Tab.

Tab. VIII.

Pachtanschlag

von

der Ziegelscheune

dem

Königl. Amte S. gehörig.

Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
Es können nach jetzigem Debit und der Größe des Ofens jährlich 8 Brände geschehen. Auf 1 Brand werden nach Aussage des Ziegelmeisters 40000 Mauersteine und 6000 Dachsteine gerechnet.			
1 Brand wird also gerechnet: 40000 Mauersteine à 6 Rthl. exclus. Zählgeld, macht = . 240 Rthl 6000 Dachsteine à 6 Rth 20 Gr. 41 — Einnahme von 1 Brande = 281 Rthl			
Und also von 8 Bränden =	2248	—	—
Summa der Einnahme =	2248	—	—
Abgezogen die Ausgabe mit	1482	16	—
Bleiben zur jährlichen Pacht =	765	8	—

Aus-

Ausgabe.	Rthl.	Gr.	Pf.
Zu 1 Brande werden erfordert			
15 Sümpfe Erde			
Dafür erhält der Ziegelmeister fürs Ausgraben, Anführen, Einkarren, Auswerfen, auf den Tisch karren, Aufsetzen, Brennen, Auskarren, auf den Platz setzen, für jedes 1000 Steine 2 Rt. 8 Gr. thut von 46000 Steinen . .	107	8	—
46 Klafter Holz			
solches zu kaufen, zu schlagen und anzufahren à 1 Rthl. 16 Gr. . .	76	16	—
Zur Unterhaltung der Schüppen, Karren, Formen u. s. w. auf 1 Brand . .	1	8	—
Summa für 1 Brand . .	185	8	—
Also für 8 Brände . .	1482	16	—

Tab. IX.

Pachtanschlag von einer Pechhütte.

Von zwölf Schwelen.

Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
Von 1 Schwele werden gewonnen			
80 Stein Pech à 12 Gr.	40	—	—
An zurück gebliebenen Kohlen 8 Fuder à 1 Rt.	8	—	—
8 Kannen Kienöhl à 6 Gr.	2	—	—
Thut von 1 Schwele :	50	—	—
Folglich von 12 Schwelen .	600	—	—
Ausgabe.			
Zu einer Schwele sind erforderlich:			
8 Fuder Kien à 1 Rthl. : . :	8	—	—
4 — Schwelholz à 16 Gr. . .	2	16	—
An Pachtzins . . . . . :	5	—	—
Den 2 Pechknechten für ihre Arbeit :	16	—	—
Fuhrlohn, das Pech zu verfahren :	2	—	—
Ausgabe an Accise, Zoll und u. s. w. :	1	—	—
Für 20 Pechtonnen à 2 Gr. : : :	1	16	—
Fuhrlohn für Kien und Schwelholz :	1	12	—
Insgemein : : : : : :	—	4	—
Thut von 1 Schwele :	38	—	—
Folglich von 12 Schwelen :	456	—	—
Die Einnahme ist : 600 Rthl.			
Die Ausgabe : 456 —			
Bleibt folglich zur jährl. Pacht 144 Rthl.			

Tab.

Tab. X.

Pachtanschlag

von

der Kalkbrennerey

zum

Amte N. N. gehörig.

Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
Besage Protokolls vom 29sten October 1790 sind Brände gemacht worden:			
$17\frac{87}{88}$ — — 28 Brände			
$17\frac{88}{89}$ — — 22 —			
$17\frac{89}{90}$ — — 24 —			
Thut durch die Fraction auf 1 Jahr $24\frac{2}{3}$ Brände.			
Auf 1 Brand werden gerechnet:			
10 Prahm Rüdersdorfsche Kalksteine und			
14 Haufen Holz.			
Es wird angenommen, daß der Kalk von 20 Bränden zum Königl. Bau geliefert,			
$4\frac{2}{3}$ Bränden an die Stadteinwohner und Particuliers debitirt werde, folglich ist			
Einnahme.			
1) Vermöge Protokolls von 1 Brande Kalksteine 350 Wspl Kalk, thut von 20 Bränden zum Königl. Bau laut Contract mit demselben aus der Bau-Casse für 7000 Wispel Kalk zu 1 Rthl.	7000	—	—
2) Von $4\frac{2}{3}$ Bränden für das Publicum $1633\frac{1}{3}$ Wispel zu 1 Rthl. 8 Gr.	2177	18	8
Summa der Einnahme	9177	18	8

Aus-

Ausgabe.	Rthl.	Gr.	pf.
200 Prahm Kalksteine nach dem Königl. Preise zu 7 Rthl. 1 Gr. 9 pf. . . .	1414	14	—
46½ dito zum Privat-Verkaufe zu 12 Rthl. 13 Gr.	583	6	8
345⅓ Haufen Holz zu 10 Rthl.	3453	8	—
Dem Kalkbrenner für jeden Brand inclus. Ein- und Auskarren zu 26 Rthl. .	624	—	—
Zur Unterhaltung des Ofens und der Utensilien für 1 Brand 10 Rthl. folglich zu 24 Bränden	240	—	—
Dem Administrator Außer freyer Wohnung, Brennholz, Gartennutzung und Zählgeld erhält derselbe von jedem Brande 16 Rt. 1 Gr. 11 pf. folglich von allen Bränden . . .	150	—	—
Summa der Ausgaben .	6467	4	8
Von vorstehender Einnahme .	9177	18	8
wird abgezogen die Ausgabe mit	6467	4	8
Bleibt zur jährlichen Pacht .	2710	14	—

Tab. XI.

Pachtanschlag von einer Kohlenbrennerey.

Im Durchschnitte können jährlich 26 Meiler gebrannt werden.			
Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
Aus 1 Meiler Kohlen von 10 Klafter Fichtenholz, 7 Fuß lang, erhält man 1 Ring Kohlen à 24 Rthl. also auf 26 Meiler 26 Ringe Kohlen	624	—	—
Ausgabe.			
10 Klafter Holz à 1 Rthl. 6 Gr.	12	12	—
Köhlerlohn pro Klafter 5 Gr.	2	2	—
1 Gehülfe 1 Tag zu 4 Gr. zum Löschen	—	4	—
Branntwein und Getränke beym Brennen	—	6	—
Macht von 1 Meiler	15	—	—
Und auf 26 Meiler	390	—	—
Die Einnahme ist . 624 Rthl.			
Die Ausgabe . 390 —			
Bleibt zur jährl. Pacht . 234 Rthl.			

Tab.

Tab. XII.

Pachtanschlag einer Pottaschhütte.

Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
Es werden jährlich angefertiget in 4 Aeschern zu 22½ Scheffel Asche:			
20 Centner Pottasche à 7½ Rthl.	150	—	—
Die Laugenasche von 4 Aeschern à 2 Rthl.	8	—	—
Summa der Einnahme	158	—	—
Ausgabe.			
90 Scheffel Asche anzukaufen à 6 Gr.	22	12	—
Fuhrlohn 12 Sch. auf 1 Fuhre à 16 Gr.	5	—	—
6 Klafter Holz à 1 Rthl. 12 Gr.	9	—	—
Dem Sieder für Brennen und Calciniren pro 1 Centner 18 Gr.	15	—	—
Weidegeld und Grasnutzung auf 1 Kuh und 3 Schweine des Pottaschsieders	2	—	—
Reparatur-Kosten und insgemein	3	—	—
Summa der Ausgabe	56	12	—
Die Einnahme ist 158 Rthl.			
Die Ausgabe 56 — 12 Gr.			
Bleiben zur jährl. Pacht 101 Rthl. 12 Gr.			

Tab.

Tab. XIII.

Pachtanschlag einer Glashütte.

Aus einer Hafenschmelze können bis 8 Hütten-Hundert Glas gemacht werden, Bouteillen aber erfordern mehr Materien, und übrige Sorten mehr Zeit; wenn aber gewöhnlicher Maßen die ersten Stunden Apotheker-Gläser und dergleichen Sorten, die meisten Stunden aber Bouteillen gemacht werden, bekommt man aus einer Hafenschmelze bis 6 Hütten-Hundert allerley Glas; wenn man aber nur einen geringern Satz nimmt, in Ansehung, daß oft Häfen ausgehen, und etwas Schmelze verloren gehet; so macht dieß für 6 Häfen, und also für eine Schmelze 33 Hütten-Hundert.

Auf eine Schmelze gehen insgemein 16, 18 bis 20 Stunden, und auf die Arbeit inclusive der so genannten Sehmen 8 Stunden, wobey man zu merken, daß die Schmelze, so Sonntags blank wird, nicht verarbeitet, sondern geschrenget, nähmlich in die Schmelztröge gegossen wird, wovon man die Woche über etwas in jeden Hafen nimmt, um die Materie desto eher in Fluß zu bringen, wozu man auch die Glasbrocken noch brauchet; weil für letztere aber nichts in Ausgabe gebracht wird, es auch Aufenthalt verursachet, wenn Häfen ausgehen, wiewohl hierin die 14 Werkstellen zu Statten kommen, so werden auf jede Schmelze durch die Bank 24 Stunden und zur Arbeit 8 Stunden gerechnet, da also zu 11 Schmelzen, davon 2 in Sonntagen geschrenget, 9 aber, und jede in 8 Stunden verarbeitet worden, 336 Stunden erforderlich sind, welche 14 Tage ausmachen; so können also in 2 Wochen aus 9 Schmelzen, laut des obigen verfertiget werden 297 Hütten-Hundert.

Ein Schmelzofen stehet 40 bis 50 Wochen, weil der-

selbe

selbe, wenn er lange stehet, zuletzt viel Holz wegfrißt, und die Holz-Menage verlanget, daß der Ofen nicht über 40 Wochen höchstens stehen bleibet; so wird gerechnet, daß derselbe, wenn er 30 Wochen gegangen, 1 Woche zum Erkalten, 1 Woche zum Niederreißen und Aufbauen, und endlich noch 1 Woche ihn wieder zu erheitzen erfordere, daß also in 3 Jahren 4 Oefen gebauet werden, da solcher Gestalt auf 1 Jahr 4 Wochen kommen, daß wegen des Ofen-Baues nicht gearbeitet werden kann, und man hierzu noch wegen der Reparatur 2 Wochen zusetzet, so bleiben 46 Wochen, in welchen gearbeitet wird. Demnach können auf das allerwenigste aus einer Schmelze 33 Hütten-Hundert, und in 14 Tagen aus 9 Schmelzen 297 Hütten-Hundert, mithin in 46 Wochen angefertiget werden 6831 Hütten-Hundert.

Einnahme.

Hütten-Hundert.		Rthl.	Gr.	Pf.
4554	Bouteillen à 16 Gr.	3036	—	—
2277	andere Sorte à 15 Gr.	1423	3	—
6831	Summa der Einnahme	4459	3	—
	Hiervon abgezogen die Ausgabe	4253	—	6
	Bleiben zur Pacht	206	2	6

Aus-

Ausgabe einer Glashütte	Rthl.	Gr.	Pf.
Zum Unterhalte des Pachters, auch Reise und Zehrungskosten, Porto ꝛc. ꝛc. Summa per se	300	—	—
An Arbeitslohn bey der Hütte.			
Für 6831 Hütten-Hundert zu machen à 4 Gr. 8 Pf.	1328	6	—
Schierer, beyde bekommen wöchentlich 4 Rthl. macht für 46 Wochen	184	—	—
Schier-Jungen, zwey, jeder wöchentlich 12 Gr., thut für 52 Wochen	52	—	—
Abtrage-Jungen, welche das Glas nach den Oefen tragen, und stets in der Hütte zugegen seyn müssen, bekommen jeder wöchentlich 8 Gr., thut für 4 Jungen	69	8	—
Einbinder, zwey, jeder wöchentlich 8 Gr., thut in 52 Wochen	34	16	—
Für den Thon zu stampfen, Zubereitung der Gänge zu den Häfen u. d. gl.	36	—	—
Hafenmacher, jährlich	20	—	—
Formenmacher, jährlich	4	—	—
Dem Schmiede für sämmtliche Arbeit bey der Hütte	34	—	—
Dem Maurer für vorfallende Reparaturen bey dem Schmelzofen-Bau	24	—	—
Noch den Glashüttenleuten beym Baue eines Schmelzofens 2 Tonnen Bier à 2 Rthl., macht im Durchschnitte	5	8	—
Dem Böttcher für die Hüttenarbeit	1	—	—
Schorsteinfegerlohn ¼jährl. 12 Gr. macht jährl.	2	—	—
Summa	1794	14	—
An Materialien.			
1400 Klafter Scheiterholz zur Forst-Casse 4 Gr.	233	8	—
1400 Klafter zu hauen, à 4 Gr.	233	8	—
Stammgeld pro Klafter 6 Pf.	29	4	—
Das Schierholz zu hauen, wöchentl. 1 Rthl.	52	—	—
Den Sand anzuwerfen, jährlich	16	—	—
Glutasche, dieselbe zu karren	3	—	—
Latus	566	20	—

Aus-

Ausgabe bey der Glashütte.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport -	565	20	—
Zu jeder Schmelze wird gemenget, und zu jedem Gemenge genommen 12 bis 15 Mulden oder ⅓ Kumm Asche, 3 bis 4 Scheffel Sand, nachdem die Asche fett ist, oder nicht, und 1 Scheffel Salz. Es werden also zu 253 Schmelzen erfordert			
Asche 84⅓ Kummen à 3 Rthl.	253	—	—
Salz 84⅓ Tonne jede à 3 Scheffel à 12 Gr. -	42	4	—
An Fracht à 12 Gr.	42	4	—
Bruchglas wird nicht angesetzet, weil dafür 6 Stunden mehr als gewöhnlich zu jeder Schmelze Zeit gelassen.			
Thon 400 Klumper Cöll. das 100 zu 12 Rt.	48	—	—
Die Fracht zu Wasser à 16 Gr.	2	16	—
— 500 Klumper Magdeb. das 100 zu 9 Rt.	45	—	—
Die Fracht zu Wasser	15	—	—
Quadersteine zum Ofen kosten nebst Fracht	93	8	—
Stroh das Glas einzubinden und einzupacken	20	—	—
Aschen-Kumme zu unterhalten	1	—	—
Ziegel 500 Stück zur Ausbesserung des Ofens à 12½ Gr.	2	14	6
Theer zur Hütte	3	8	—
Mulden und Schüppen	2	—	—
Summa der Materialien	1137	2	6

Zum Fuhrwerk.

Zur Betreibung der Hütte sind 3 Gespann Pferde und 4 Gespann Ochsen nöthig, und zur Wirthschaft beym Vorwerke höchstens 1 Gespann Pferde und 4 Gespann Ochsen, weil aber eins dem andern zu Hülfe genommen wird, nachdem die Arbeit und Jahrszeit es erfordert, und der Hütte halber die Pferde das ganze Jahr hindurch auf dem Stalle gefüttert werden müssen, hiernächst auch in Betrachtung zu ziehen, daß die Anfuhre von der N. N. Feldmark, woselbst zu dieser Hütte Scheiterholz gehauen, und Asche geschwelt werden soll, weit beschwerlicher seyn würde; so werden die Kosten zu Unterhaltung aller 4 Gespann Pferde in Ausgabe bey der Hütte gebracht, dagegen die Unterhaltung

sammtl.

Ausgabe bey einer Glashütte.	Rthl	Gr.	Pf.
sämmtl. Ochsenknechte aufs Vorwerk geschlagen, jedoch zu 4 Gespann Ochsen à 9 Stück an Heu 2 thl. pro Stück hierselbst ausgeworfen, auch der jährl. Abgang mit 2 Stück gut gethan.			
Knechte, Lohn und Deputat ꝛc. Biergeld auf Reisen, auf 4 Knechte 45 thl. ; ;	180	—	—
Pferde auf 16 Stück wöchentl. 14 Metzen Rocken auf jedes macht jährl. 30 Wsp. 8 Schfl. à 16 Gr.	485	8	—
Stroh und Häckfel aufs Pferd 3 thl. ;	48	—	—
Heu aufs Pferd à 4 thl. ; ; ; ;	64	—	—
Schmid auf die 3 Gespanne, so eigentlich zur Hütte gehören, pro Pferd an Beschlag zu halten à 1 thl. 8 gr. macht zu 12 Pferden	16	—	—
Schmiede- und Stellmacher Arbeit, bey Unterhaltung 3 beschlagener Wagen à 2 thl. 8 Gr.	7	—	—
Riemer und Seiler, für Seile, Zäume u. Stangen	12	—	—
Abgang an Pferden, wird jährl. 1 St. gerechnet mit	30	—	—
Zugochsen auf 36 Stück Heu à 2 thl. aufs Stück	72	—	—
Abgang an Ochsen wird jährl. mit 2 Stück gerechnet à Stück 18 thl. ; ; ;	36	—	—
Blockwagen Unterhaltung à Stück 2 thl. macht 4 Stück ; ; ; ; ; ; ;	8	—	—
Theer 6 Tonnen à 1 thl. 16 Gr. ; ;	10	—	—
Licht, in den Ställen ; ; ; ;	3	—	—
Summa	971	8	—

Insgemein.

Wegen des starken Vorschusses, so ein Hüttenwerk erfordert, und weil ein Pachter an Vorrath auf der N. N. Feldmark viel Scheiterholz hauen, und Asche schwelen soll, auch anderer Vorfälle wegen, werden in Ausgabe gebracht ;	50	—	—

Recapitulation.

	Rt.	Gr.	pf.
1. Zum Unterhalt des Pachters	300	—	—
2. Arbeitslohn bey der Hütte	1794	14	—
3. An Materialien ;	1137	2	6
4. Zum Fuhrwerke ;	971	8	—
5. Insgemein ; ;	50	—	—
Summa aller Ausgaben	4253	—	6

§. 51.

§. 51.

Bey Anfertigung der Mahlmühlen-Anschläge ist zu bemerken: 1) Wenn von den Mühlen, die in Erbpacht gethan sind, ein Canon gegeben wird, so daß nach dem darüber abgeschlossenen Contracte keine Erhöhung Statt findet; so kommt der reine Ertrag zur Einnahme, und wenn die Pacht in Getreide entrichtet wird, so wird solches nach der Kammertaxe zu Gelde gerechnet. 2) Stehen aber Mühlen in Zeitpacht; so muß die Quantität des abgemahlenen Getreides genau ausgemittelt, und in einem Directions-Protokoll zum Anschlage, die Lage der Mühle, die Mahlgäste nach der Mühlen-Consignation, baulicher Zustand der Mühle und gehenden Werke, die baaren Hebungen, Pertinenzien der Mühle, das Metzenkorn und Mahlgeld, wie viel an den Müller entrichtet wird, die Beschwerden gegen den Müller u. dgl. beschrieben werden. Diesem Protokolle und Anschlage selbst werden auch die nöthigen Nachweisungen und Extracte beygefüget.

Die Veranschlagung der Schneide- Oehl- Papier-Mühlen u. s. w. beruhet auf den in 1ster Abtheilung gegebenen Grundsätzen Tab. XIV. XV. XVI. XVII.

A. Summarische Mühlen-Consignation des Amtes L.

	Nahmen der Dörfer	Anzahl der Personen zwischen 12 u. 60 Jahren	Anzahl der Personen unter 12 und über 60 Jähren	Anmerkungen
1	Gr. R. , ,	167	42	
2	G. — , ,	134	48	
3	M. — , ,	47	36	das Vorwerk ist frey.
4	— — , ,	— —	— —	
5	— — , ,	— —	— —	
	u. s. w.	u. s.	w.	
	Summa	3837	—	

Bem. In Ost-Preußen wird in den Mühlen-Consignationen in Ansehung der angesessenen Unterthanen auch die Rubrik zugefügt: (Besitzen an Land:) weil nach Verhältniß desselben laut K. Rescripts vom 29. Sept. 1786 auf einen jeden Einsassen auch noch ein proportionirliches Quantum an Malz und Futterschrot in besondern Colonnen, zum Vermahlen angeschlagen werden muß.

B.

B. Extract

von dem de Trinitatis 1790 bis dahin 1795 als den letzten 5 Jahren bey dem Königl. Accise-Amte zu N. N. declarirten, nach der Mühle zu N. N. zum Vermahlen gebrachten Getreide, wie auch zur Stadt gebrachten Mehl und Grütze.

Jahre	Scharrenbacken.				Hausbacken.						Malz zum Bierbrauen.		Rocken zum Brauntweinschrot.		Getreide zu Grütze und Graupe.		Mast- oder Futterschrot.		Eingebrachtes Mehl und Grütze.	
	Weitz.		Rocken.		Weitz.		Rocken.		Gerste.											
	Sfl.	M.	Sfl.	M.	S.	M	Sfl.	M.	Sfl.	M.	Sfl.	M	Sfl.	M.	S	M.	Sfl.	M	Sfl.	M.
789/90	718	4	1719	8	66	8	1674	—	606	—	3772	—	1854	—	74	4	158	—	175	8
790/91																				
791/92																				
792/93																				
793/94																				
794/95																				
ma.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
hut durch die Fraction arf 1 Jahr.																				
	747 49 797	$4\frac{2}{3}$ $12\frac{1}{3}$ 1	1791 2142 3934	$13\frac{1}{3}$ 4 $1\frac{1}{3}$	49	$12\frac{1}{3}$	2142	4	341 65 06	— $12\frac{2}{5}$ $12\frac{2}{5}$	3854	—	2227	—	65	12	134	15	282	11

N. N. den 24. Jun. 1795.

Königl. Preuß. Accise- und Zoll-Amt.

N. N.
Rendant.

N. N.
Controlleur.

Tab. XIV.

Pachtanschlag

von

der Mahlmühle

des

Königl. Amts T.

Diese Mühle bestehet aus — Gängen.
Es sind dazu mahlpflichtig:
Die Stadt N. N.
Die Dörfer N. N.
— — N. N.
u. s. w.

Mahl-Getreide Sfl.	I. Vom Mahlwerk der Stadt N. N. Gemäß Accise-Extract B. – sind im 6jährigen Durchschnitte vermahlen.	Metz-Getreide Sfl.	M.	Taxe pro Sfl. à Gr.	Geld-Betrag. Rthl.	Gr.	Pf.
797	Weitzen, davon die 16te Metze	49	13	64	35	38	—
	Mahlgeld à 3 Gr. pro Sfl.	—	—	—	26	51	—
3934	Rocken, davon die 16te Metze	245	14	40	109	25	—
	Mahlgeld ⅓ zu beuteln à 3 Gr.	—	—	—	43	63	—
	⅔ zu schroten à 1 Gr.	—	—	—	29	13	—
341	Gerste zu Brot						
66	— u. anderes Getreide zu Grütze						
407	die 16te Metze	25	7	32	9	4	—
	341 Sfl. zu schroten à 1 Gr.	—	—	—	3	71	—
	— 66 — — stampfen à 3 Gr.	—	—	—	2	18	—
133	Eingebracht. Mehl, dav. d. 16. M.	8	5	40	3	62	9
149	— — Grütze — — 16. M.	9	5	32	3	28	—
28							
3854	Malz, davon die 16te Metze	240	14	32	85	58	—
	Mahlgeld à 9 Pf.	—	—	—	21	37	—
2227	Branntweinschrot die 16. Metze	139	3	40	61	77	9
	Mahlgeld à 1 Gr.	—	—	—	24	67	—
135	Futterschrot, die 16te Metze	8	7	21½	2	—	—
	Mahlgeld à 9 Pf.	—	—	—	—	67	9
	Für Stein- u. Staubmehl à 1 pro Ctn. vom Metzengelde inclus. des Eingebrachten	—	—	—	3	2	17
	Summa der Einnahme	—	—	—	465	53	8
	Davon ⅓ zum Unterhalte des Müllers, der Werke und Geräthe	—	—	—	155	17	15
	Bleibt Ertrag und zur Pacht	—	—	—	310	35	11

II.

Personen.	II. Vom Land-Mahlwerke, oder von den zum Amte T. gehörigen Dörfern.	Geldbetrag. Rthl.	Gr.	Pf.
3337	Personen nach der Mühlen-Consignation laut A. zu 22½ Gr.	834	22	9
	Malz von der Amtsbrauerey 1400 Sfl., die Mahlmetze 87½ Sfl., l. Anschlag Tab. VI.	43	67	9
	Branntweinschrot zur Amtsbrennerey, l. Anschlag Tab. VII.	40	65	11
	Wegen des extraordinären Branntwein-Debits zahlt Beamter ex Contractu statt des Metzengeldes	50	—	—
Sfl. 212	Malz für das Bier zur Amts Consumtion, davon die 16te Metze — 13¼ Sfl. à 45 Gr.	6	56	4½
62	zu 31 Tonnen Bier, die im 5jährigen Durchschnitte in dem Kruge zu W. debitiret werden, davon die 16te Metze — 3 Sfl. 4 M. à 45 Gr.	1	84	6¾
24	zu 12 Tonnen Bier, so im Kruge zu Z. debitiret worden, davon die 16te Metze — 1 Schfl. 8 M. à 45 Gr.	—	67	9
	Summa vom Land-Mahlwerke	978	3	13¼
	Hierzu vom Mahlwerke der Stadt N. N.	310	35	11
	Summa der Mühlenpacht	1288	39	6¼

Tab. XV.

Pachtanschlag von einer Oehlmühle.

Einnahme.	Rth.	Gr.	Pf.
Es können nach der Fraction von 6 Jahren jährlich geschlagen werden:			
36 Tonnen Oehl 1 Tonne Oehl nebst den Oehlkuchen wird bezahlt mit 3 Rthl. macht von 36 Tonnen . . .	108	—	—
Summa der Einnahme .	108	—	—
Ausgabe.			
Für den Müller	—	—	—
weil die Arbeit neben den andern Mühlen geschiehet.			
12 Klafter Holz mit Hauer- u Fuhrlohn á 1 Rt	12		—
8 Haartücher in die Oehllade jährl. zu 1 Rt. 6 Gr.	10	—	—
Zu Stampfen, Schirr- und Nutzholz .	6	20	—
Zu Eisen und kleinen Reparaturen . .	4	—	—
Böttcherarbeit.	4	—	—
Summa der Ausgaben .	36	20	—
Die Einnahme ist . 108 Rthl. Die Ausgabe . . 36 Rthl. 20 Gr. Bleiben zur Pacht 71 Rthl. 4 Gr			

Tab.

Tab. XVI.

Pachtanschlag

von

der Schneidemühle,

dem

Königl. Amte S. gehörig.

Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
Es sind im Durchschnitte von 6 Jahren nach dem Extract jährlich abgeschnitten worden:			
1173 Kienen- und Büchen- und 167 eichene Sägeblöcke. 1340 Sägeblöcke überhaupt.			
Diese haben betragen an Schnitten 11093 Kienen- und Büchenschnitte zu 1 Gr. 3 Pf.	577	18	3
1075 Eichenschnitte zu 1 Gr. 6 Pf.	67	4	6
An Stammgeld oder Hauwahl für jeden Sägeblock 1 Gr. macht von 1340 Blöcken	55	20	—
An Reepgeld für jeden Block 1 Gr. 6 Pf.	83	18	—
Die Schalen verbleiben dem Schneidemüller und dem Eigenthümer des Blocks zur Hälfte.	—	—	—
Summa der Einnahme	784	12	9
Davon nebenstehende Ausgabe abgezogen mit	408	3	—
Bleibt also zur jährl. Pacht	376	9	9

Aus-

Ausgabe.	Rthl.	Gr.	Pf.
Zwey Mühlenbursche bekommen für jeden Block 2 Gr., macht von 1340 Blöcken .	110	16	—
Kostgeld, jedem wöchentlich 20 Gr. macht von beyden 1 Rthl. 16 Gr. und auf 1 Jahr . . .	86	16	—
10 Stück Sägen jährlich, à 4 Rthl. .	40	—	—
Schmiedearbeit zu Unterhaltung der Reepe	30	—	—
Die Blöcke aus dem Wasser aufzuwinden, für 1 Block 1 Gr. 3 Pf. macht . .	69	19	—
Zu Schmer und Licht . . .	30	—	—
Zur Unterhaltung des gehenden Werkes, wozu Holz unentgeldlich gegeben wird .	20	—	—
Zur Fortschaffung der Sägespäne . .	20	—	—
Die Ausgabe ist .	408	3	—

Tab. XVII.

Pachtanschlag

von

der Papiermühle

dem

Königl. Amte C. zuständig.

Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
Es werden im Durchschnitte jährlich angefertiget:			
1600 Rieß Papier und zwar			
400 Rieß Relations-Papier à 1 Rthl. 6 Gr	500	—	—
400 — Concept-Papier — 1 — 2 —	433	8	—
400 — Dütenpapier — — — 18 —	300	—	—
400 — Löschpapier — — — 8 —	133	8	—
Summa der Einnahme	1366	16	—
Hiervon abgezogen nebenstehende Ausgabe	1057	4	—
Bleiben also zur Pacht	309	12	—

Aus-

Ausgabe.	Rthl.	Gr.	Pf.
1 Für den Müller Gehalt	100	—	—
drey Gesellen jeder wöchentlich 9 Gr. Lohn,	58	12	—
Kost wöchentlich für jeden 12 Gr.	78	—	—
zwey Jungen, Kost wöchentlich jeder 8 Gr.	34	16	—
zwey Mägde zum Sortiren der Lumpen, Kost jede 8 Gr. und Lohn jährl. jede 6 Rthl.	46	16	—
2 400 Centner Lumpen zu 1 Rthl.	400	—	—
800 Rieß zu leimen an Schafbeinen, für 1 Ballen 5 Schock, macht 400 Schock zu 1 Gr. 6 Pf.	25	—	—
4½ Centner Lederflecken zu 5 Rthl.	22	12	—
2 Centner Alaun zu 12 Rthl.	24	—	—
3 Tonnen Kalk zu 1 Rthl. 12 Gr.	4	12	—
3 Den Gesellen 1600 Rieß Papier zu machen, für 1 Rieß 6 Pf.	33	8	—
60 Klafter Holz zu 1 Rthl. und Fuhrlohn 8 Gr.	80	—	—
Schmiedearbeit	30	—	—
Böttcherarbeit	15	—	—
Für Formen, Filze, Scheiben, Zwecke, Schmer, Licht	35	—	—
Zinsen von 400 Rthl. Capital als Vorschuß zu 5 p. C.	20	—	—
Unterhaltung der Mühlengebäude	50	—	—
Summa der Ausgabe	1057	4	—

§. 52.

Die Anschläge von wilden Fischereyen und Seen werden nach der Größe derselben, nach der Zahl der verschiedenen Arten der Züge und nach den Sorten der Fische; von Karpfenteichen oder zahmen Fischereyen aber, nach der Größe der Teiche und nachdem sie als Leich- Streck- oder Besatzteiche genutzet, auch das letztere in 1 oder 2 oder 3jähriger (sömmeriger) Fischerey, befischet werden, angefertiget. Tab. XVIII. nebst A und B.

Bey der Veranschlagung der Satzteiche in Ost-Preußen wird zu deren Flächeninhalte der mittlere Stand des Wassers angenommen und der Einsatz sodann nach der Beschaffenheit des Bodens (§. 32.) bestimmt. Wegen Verlustes und Unkosten wird ⅓ vom Einsatze abgezogen, und die übrigen ⅔ werden als Kaufkarpfen nach dem Preise von 6 bis 8 Rthl. pro Schock zum Ansatze gebracht. Ist die Fischerey 3jährig, so muß das herausgekommene Quantum mit 3 dividiret werden, und der gefundene Quotient gibt den jährlichen Ertrag an. Dazu kommt noch der Ertrag der Speisefische und der trockenen Nutzung.

Ist der Fall, daß einige Unterthanen bey den Teichen Dienste zu leisten schuldig sind, so werden solche nachgewiesen, und die Handdienste mit 6 Gr. Pr., die Gespanndienste mit 12 Gr. Pr. pro Tag berechnet, und dem Ertrage sämmtlicher Teichnutzung noch zu addiret.

	A. Specification der beym Amte H. vorhandenen Seen.	Beträgt nach der Vermessung Mrg.	□R.	und enthalten Züge Garn-	Kahn-	Zuhr
1	Der Striemsee . . .	1973	132	19	—	—
2	Der Dorfsee . . .	36	30	—	2	—
3	Der Winkelsee . . .	121	21	—	—	9
4	Der Kaulsee . . .	104	28	—	5	—
	u. s. w.					
26	Seen. Summa .	3108	115	25	33	22

	B. Specification von den beym Amte H. vorhandenen Karpfenteichen.	Enthalten nach der Vermessung. Mrg.	□R.
	I. An brauchbaren Teichen.		
1	Der N. Teich auf dem Leinert . .	97	13
2	Der N. Teich auf dem fahlen Stücke .	21	58
3	Der N. Teich am Georgenberge . .	37	104
4	— — — — — . .	—	—
5	— — — — — . .	—	—
6	u. s. w.		
7			
8			
9			
10			
11			
12			
	Summa an brauchbaren Teichen	197	33
	II. An unbrauchbaren Teichen, oder Lachen, so zu Teichen aptirt werden können.		
1	Der alte Teich	91	47
2	Der Moderteich	—	—
3	u. s. w.		
4			
5			
6			
	Summa .	170	62

Tab.

Tab. XVIII.

Pachtanschlag

von den

Seen und Karpfenteichen

beym

Königl. Amte H.

Anschlag von den Seen.	Rth.	Gr.	Pf.
Die beym Amte belegenen 18 Seen, welche mit Netzen befischet werden können, enthalten nach beygefügtem Extracte, aus dem Vermessungsregister sub Litt. A. 2977 M. 58 □R. und sie bestehen nach Angabe des Fischmeisters und der Aussage der adhibirten vereideten Fischer aus:			
25 großen Garnzügen, welche à 10 thl. betrag.	250	—	—
33 Kabbezügen — — — 5 — —	165	—	—
22 Zuhrzügen — — — 3 — —	66	—	—
Außer obigen sind noch 8 Seen vorhanden, welche überhaupt 141 M. 57 □R. enthalten, diese können aber, weil sie zum Theil voll Holz liegen, theils mit Fennen verwachsen, und theils aus lauter Morast und Märgel bestehen, mit Netzen nicht, sondern nur im Frühjahre bloß mit Reusen befischet werden. Weil aber diese Art der Fischerey hier sehr wenig einbringt, so kann dafür nur gerechnet werden	4	—	—
Summa der Einnahme	485	—	—

An-

Anschlag von den Karpfenteichen.	Sch.	St.
Die Karpfenteiche, die brauchbar sind, enthalten nach dem sub Lit. B. beygefügten Extracte aus dem Vermessungsregister 197 M. 33 □R		
Diese Teiche werden sämmtlich zum Abwachsen in Anschlag gebracht, weil die schickliche Gelegenheit zu Leich- und Streckteichen fehlt, und der Same anzukaufen, und in Ausgabe zu bringen ist.		
Sie haben nur magern Grund, daher können auf 1 Morg. nur 40 Stück Karpfen zum Besatze und Abwachsen gerechnet werden dieß beträgt von 197 Morg. 33 □R.	131	27
Solche in 3 Theile zur jährlichen Benutzung	43	49
Davon ⅕ zum Abgange mit . . .	8	46
Bleiben zum Verkaufe .	35	3
Diese 35 Schock 3 St. machen 2103 St Karpfen aus, wenn nun auf jeden Centner 45 Stück zu rechnen sind, so können jährlich 46 Centner 33 Stück Karpfen verkauft werden, wovon ist Einnahme.		

	Rthl.	Gr.	Pf.
46 Centner 33 St. Karpfen à 4 thl. 12 Gr. p. C.	210	7	2
Für Speisefische ppt.	5		—
Aussaat kann in die Teiche, weil sie nicht trokken genug gemacht werden können, auch magern Grund haben, nicht gerechnet werden.			
Summa der Einnahme .	215	7	2
Davon abgezogen umstehende Ausgabe mit	109	11	2
Bleiben zur Pacht .	105	20	—

Ausgabe bey der Karpfen- und wilden Fischerey.	Rthl.	Gr.	Pf.
Weil von den Teichen keine Leich- und Streck-Teiche abgerechnet worden, sondern alle zum Abwachsen der Karpfen in Ansch ag gebracht sind, so muß der Same zum Besatze angekauft werden.			
Da nun jährlich 43 Schock 49 Stück Karpfen ausgesetzt werden sollen, so muß auch so viel Same angekauft werden, welcher à 1 Rthl. 8 Gr. pro Schock beträgt	58	10	2
Dem Fischmeister und Teichwärter an Lohn jährlich . . . 18 Rthl.			
18 Schf. Rocken à 18 Gr. . 13 — 12 —			
1 — Gerste . . — — 14 —			
1 — Hafer . . — — 10 —			
1 — Erbsen . . — — 22 —			
Zu Getränke . . 3 — — —			
12 Quart Branntwein . 1 — 18 —			
Wohnung . . . 2 — 21 —	41	1	—
Den Tagelöhnern beym Fischen, und für die Unterhaltung des Fischerzeuges .	10	—	—
Summa der Ausgabe .	109	11	2

Einnahme der Fischerey.

1. Von Seen . . 485 Rthl.

2. Von den Teichen . 105 — 20 Gr.

Pacht von Fischereyen . 590 Rthl. 20 Gr.

§. 53.

§. 53.

Die Getreidepächte werden in einer besondern Specification, falls solche nicht in den Special- und General-Prästations-Tabellen mit aufgeführet worden sind, verzeichnet und nach der Kammertaxe zu Gelde berechnet.

Specification der Getreidepächte des Amts N. N.	Rthl.	Gr.	Pf.
An Rocken.			
1. Von dem N. zu N. 4 Wsp. 12 Sfl.			
2. Aus dem Dorfe N. — — 21 —			
3. — — — N. 1 — 8 —			
4. — — — N. 1 — 4 —			
5. — — — N. — — 18 —			
6. — — — N. 1 — 6 —			
7. — — — N. 2 — 5 —			
Summa 12 Wsp. 2 Sfl. à 18 Gr.	217	12	—
An Hafer.			
1. Aus N. , , — — 12 Sfl.			
2. — N. , , — — 14 —			
3. — N. , , — — 13 —			
Summa 1 Wsp. 15 Sfl. à 10 Gr.	16	6	—
An Hirse.			
1. Aus N. , , 11 Metz. à 1 Rthl. 8 Gr.	—	22	—
2. — N. 10 Sfl. — — , , , Gr.	13	8	—
Summa an Getreidepächten ,	248	—	—

 §. 54.

§. 54.

Wenn nun im Pachtanschlage alle einzelne Einnahme-Artikel verzeichnet worden; so wird annoch 1) eine **Recapitulation** aller Einnahmen nach dem Pachtanschlage, wie in §. 41. angezeigt worden, sodann 2) ein **Verzeichniß** der sämmtlichen Ausgaben, wonach der wahre, reine Ertrag, oder die **Etats-Summe** bestimmt wird, und 3) zuletzt die **Special-Einnahme-Balanz**, die **Ausgabe-Balanz** und die **General-Balanz** des alten und neuen Ertrages hinzu gefüget, und damit der Pachtanschlag geschlossen.

A. Special-Einnahme-Balanz.

Nach dem alten Ertrage.			I. An beständigen Gefällen.	Nach dem neuen Ertrage.			Plus.			Minus.			Ursachen.
Rth.	gr.	pf.		Rth.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	
241	4	6	An Geld u. Grundzins	245	—	—	3	19	6	—	—	—	Wegen der angesetzten Hausleute.
3	—	—	Brauzins	7	—	—	4	—	—	—	—	—	Weil der Krüger so viel bezahlt.
43	6	—	Kahn- und Wathenzins	43	6	—	—	—	—	—	—	—	
90	—	—	Wiesenzins	95	—	—	5	—	—	—	—	—	Wegen geradeter Wiesen.
—	—	—	Schmiedezins	1	8	—	1	8	—	—	—	—	Ist neu angesetzt.
450	12	—	Hufenzins	450	12		—	—	—	—	—	—	
40	—		Schoß	—	—	—	—	—	—	40	—	—	Gehört unter die unbeständigen Gefälle.
			u. s. w.										
1919	20	8	Summa	2210	12	3	290	15	9	40	—	—	
							40	—		—	—	—	minus abgez.
							250	15	9	—	—	—	bleibt plus.

Und dergleichen Balanzen werden von allen übrigen Einnahme-Rubriken angefertiget.

Nach

Nach dem alten Ertrage Rt.	gr.	pf	B. Ausgabe-Balanz.	Nach dem alten Ertrage Rt.	gr.	pf	Plus. Rt.	gr.	pf	Minus. Rt.	gr.	pf	Ursachen.
			I. Besoldungen.										
200	—	—	Des Beamten Gehalt :	200	—	—	—	—	—	—	—	—	
150	—	—	Des Justiz-Beamten :	150	—	—	—	—	—	—	—	—	
150	—	—	Der beyden Actuarien	150	—	—	—	—	—	—	—	—	
			Den Geistlich. u. Schulbedienten.										
			a. Dem Prediger zu N. 42 Rt. baar Geld. N. 42 6 S. Rock. v. N. 14 S. 8 M. v. N. 15 S. 5 M. v. N. 1 W. 12 S. Rg. à 18 Gr. 27 Rthl. — Rthl. 27 5 für die sonst exercirte Fischerey : 5										
74	—	—	— — — —	74	—	—	—	—	—	—	—	—	
			b. Dem Cantor zu N. u. s. w.										
—	—	—	Summa : :	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			II. An Oneribus publicis.										
			a. Contribution 46 Rt wegen N. 46 Rthl 43 : 14 Gr. — N. 43 : 14										
89	—	—		89	—	—	—	—	—	—	—	—	
			b. Cavallerie-Geld. u. s. w. c. Kriegsfuhrgelder. u. s. w. III. Insgemein. u. s. w.										
—	—	—	Summa : :	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			Recapitulatio aller Ausgaben.										
—	—	—	1 Besoldungen : :	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	2. u. s. w. : : : :	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Nach dem Etat von 17 84/90. Rthlr.	Gr.	Pf.	C. General-Balanz des alten und neuen Ertrages vom Königl. Amte N. N. von Trinitatis 1790 bis 1795.	Nach dem neuen Ertrage. Rthlr.	Gr.	Pf.
6974	20	9	I. An beständigen Gefällen	6900	20	9
192	18	4	II. An unbeständigen Gefällen	825	18	4
2395	20	4	III. An Unterthanen Diensten	2495	20	4
8250	—	—	IV. An Zeitpacht v. Vorwerken	9000	12	6
1000	—	—	V. An Pacht v. der Bierbrauerey	1000	—	—
1000	—	—	VI. An Pacht v. der Branntweinbrennerey	1120	—	—
750	12	6	VII. An kleinen Pachtstücken	850	12	6
1288	8	—	VIII. An Pacht von Mühlen	1350	12	—
590	20	—	IX. An Pacht von Seen u. Teichen	710	14	8
234	16	—	X. An Getreidepächten	234	16	—
22767	19	11	Summa aller Einnahmen	23989	7	1
2760	12	6	Umstehende Ausgaben abgezog.	2544	8	10
20007	7	5	Bleiben zur Pacht	21444	22	3
			Neuer Ertrag 21444. 22. 3.			
			Alter Ertrag 20007. 7. 5.			
			Summa plus 1437. 14. 10.	—	—	—

Plus.			Minus.			Ursachen.
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
—	—	—	74	—	—	
133	—	—	—	—	—	
100	—	—	—	—	—	
750	12	6	—	—		
—	—	—	90	—	—	Auf Verordnung rc. vom 10. Jun. 1790. abgeändert.
120	—	—	—	—	—	
100	—	—	—	—	—	
62	4	—	—	—	—	
119	18	8	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
1385	11	2	164	—	—	
.	—	—	216	3	8	
1385	11	2	380	3	8	
164	—	—	—	—	—	minus abgezogen, bleibt
1221	11	2	—	—	—	hierzu das minus in der Ausgabe als plus gerechnet,
216	3	8				
1437	14	10	—	—	—	bleibt plus.

§. 49.

§. 55.

Der auf solche Art angefertigte Anschlag wird vom Verfertiger seiner vorgesetzten rc. Kammer mit einem gutachtlichen Berichte über die ganze Verfahrungsart, über die Ursachen des Ausfalls oder der Erhöhung, und über die eben noch zu treffenden Verfügungen übergeben, und demselben eine Berechnung des Holzbedarfs (Deputat-Holzes) und der Bau- und Reparatur-Kosten des Amtes hinzu gefüget.

1) Die Sätze bey Anfertigung des Holz-Etats sind in der Mark Brandenburg

Auf 1 Stube zur Feuerung werden 5 Klafter Fichtenholz,
Zur Speisung . . . $\frac{1}{4}$ - $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Kl.
Zum Backen und Waschen . 6-12 — —
Zur Brauerey auf 1 Wsp. Malz $1\frac{1}{4}$ — —
Zur Branntweinbrennerey auf
1 Wsp. Schrot . . $1\frac{1}{2}$ — —
Auf 1 Meier, Schäfer, jeden . 7 bis 10 —
gerechnet, und 3 bis 5 Stuben für den Beamten in der Feuerung gut gethan.

2) Der Holz-Etat für die Domänen-Aemter in Ost-Preußen ist:

Für den Beamten auf 4 bis 5 Stuben inclus. der Commissions- und Gerichtsstube zu jeder $1\frac{1}{2}$ Acht.

Zur Brauerey auf 1 Wspl. Malz 162 Kub. Fuß oder $3\frac{3}{5}$ Cornikal.

Zur Branntweinbrennerey auf 1 Wspl. Schrot 216 Kub. Fuß oder $4\frac{4}{5}$ Cornikal.

Auf 1 Gesindestube $1\frac{1}{2}$ Achtel.
Zur Wirthschaft auf jedes Vorwerk 3 bis 4 Achtel.
Zur Melkerey auf 40 Kühe 1 Achtel.

Auf

Auf jeden der Amts-Offizianten und Bedienten, als Landreiter, Schließvogt, Hofmann, Brauer, Ziegler u. s. w. 2 Achtel.

Für die Gärtner (Einlieger) auf jeden 10 Fuder Schrock- oder Lagerholz.

3) Kleine Reparaturen bis zu 10 Rthl. muß der General-Pächter machen, auch jährlich einen gewissen Theil der Dächer decken lassen. Große Bauten aber werden besonders aufgenommen und von der 2c. Kammer selbst aus dem Kammer-Bau-Fond bestritten.

K. Bau-Reglement für die Churmark. Krieges- und Dom. Kammer, Berlin den 10. Febr. 1724. (Myl. Samml. IV. B. II. Abth. Col. 169 — 176.)

Außer dem Flickbau müssen die General-Pächter in Ost-Preußen, nach der neuen Einrichtung, auch noch von dem Betrage der Arrende-Stücke 1½ Procent zur Domänen-Bau-Casse bezahlen.

Dritte Abtheilung.

Lehre von den Geschäften, die bey den Königl. Domänen-Aemter-Verpachtungen selbst vorfallen.

Erster Abschnitt.

Von den Pachtbedingungen überhaupt und den Verbindlichkeiten der General-Pächter.

§. 56.

Ein General-Pachter ist in Ansehung der ihm verpachteten Grundstücke eigentlicher Wirthschafter, in Ansehung der baaren Gefälle aber Rendant (Receptor), der solche erheben und getreu berechnen muß. Als Wirthschafter muß er eine vollkommene Kenntniß der Landwirthschaft haben, auch außer dem ein erfahrner, rechtschaffener und seinem Vermögen nach sicherer Mann seyn. Nach der Preußischen Verfassung werden aber nicht alle Classen und Stände der Menschen zu Pachtungen zugelassen.

1. Zu General-Pächtern werden nicht angenommen:

a. Im Dienste stehende Krieges- und Domänen-Räthe. Königl. Rescript vom 18. April (Neue Samml. III. B. 1764. Nr. 25. Col. 413. u. f.) und 3. Jun. 1764 jedoch können sie neue Etablisse-

blissements anlegen, auch auf Erbpacht, oder Erbzins übernehmen.

b. **Edelleute und Officiere.**

Circul. Rescr. an sämmtliche Krieges- und Domänen-Kammern v. 28. März 1732.

c. **Bauern**, denen jedoch kleine Pachtstücke und abgebauete Vorwerke überlassen werden. Königl. Rescr. von 4. Jul. 1720.

d. **Beamte**, die mit den Unterthanen nicht gut umgehen, sollen nicht beybehalten werden. K. Cabin. Ordre vom 16. Dec. 1747.

§. 57.

Die Königl. Domänen-Aemter werden öffentlich, dem Anschlage nach verpachtet, d. i. es wird an gewissen bestimmten und bekannt gemachten **Licitations-Terminen** öffentlich darauf gebothen, und dem Meistbiethenden, und dem, der die besten Bedingungen eingeht, die Pachtung überlassen, auf erfolgte höhere Approbation mit demselben contrahiret, und die Pachtung auf 6 Jahre abgeschlossen.

1. Keine General-Pachtung soll länger als 6 Jahre in der Regel währen.

   Königl. Cab. Ordr. v. 31. Dec. 1752. 7. Febr. 1755. 7. April 1763.

Indessen wird nunmehr auch nach Gelegenheit und Umständen die Pacht auf 12 Jahre accordiret; nur muß der General-Pachter gewisse nach der Lage des Ortes angängliche Meliorationen übernehmen.

2. Der Terminus a quo und ad quem ist Trinitatis.

3. Das **Mehrgeboth**, wenn es bloß aus Industrie und Speculationen heraus gebracht werden soll, wird

wird nicht angenommen. K. Cab. Ord. v. 16. Dec. 1747.

§. 58.

Die verpachtende K. Kammer leistet dem Pachter während seiner Pachtjahre Eviction: 1. auf die baaren Gefälle der Amtsunterthanen. 2. Auf die Größe der Nutzungsstücke, als Acker, Wiesewachs u. dgl. nach Hufen, Morgen und Ruthenzahl; aber nicht auf den Ertrag derselben.

Königl. Cab. Ord. an sämmtl. Königl. und Dom. Kammern, vom 27. Jan. 1764.

§. 59.

Für die Nutzung der verpachteten Stücke, zahlet der General-Pachter eine auf den Anschlag sich gründende bestimmte Pachtsumme. Solche muß im Pacht-Contract genau ausgedruckt seyn, nach 1) ihrer Größe; 2) den Zahlungs-Terminen, oder Zahlungs-Quartalen. Solche sind 1. Jun. 1 Sept. 1 Dec. und 1. März jedes Jahres; von den wirklichen Pachtstücken wird 1 Quartal voraus bezahlt, nähmlich:

im 1sten und 3ten Termin $\frac{1}{8}$
im 2ten und 4ten — $\frac{1}{4}$, der Pachtsumme.

Kön. Immed. Rescr. v. 21. Nov. 1765. 3) dem Zahlungsorte: solcher ist der Ort der Königl. Kammer-Casse, zu der die Pacht fließt, und wohin die Pacht auf Kosten des Pachters eingeschickt werden muß. Direct. Resc. v. 20. Aug. 1767. 4) Den Münzsorten nach. Solche wird von wirklichen Pachtstücken $\frac{1}{4}$ in Golde, und $\frac{3}{4}$ in groben Silbergelde entrichtet.

§. 60.

Da man die General-Pachtungen für die ganze Landes-Oekonomie und deren Verbesserung so nützlich als möglich zu machen sucht; so werden dem General-Pachter außer allgemeinen Bedingungen auch noch solche

solche gemacht, die 1) auf die Landes-Oekonomie, und 2) auf die eigentliche Amtswirthschaft abzwekken, oder auch 3) auf die Uebergabe des Amtes und auf die Afterpacht gerichtet sind.

§. 61.

Bedingungen, die sich auf die allgemeine Landes-Oekonomie beziehen, sind: 1) die Felder gehörig zu besäen, zu düngen und zu bestellen, die Brache nicht zu viel zu nutzen, das Vieh-Inventarium nicht zu schwächen; K. Resc. v. 4. Oct. 1738. Akker-Feld-Pflug-Düngungs-Saat- und Dreschregister zu führen. K. Resc. v. 26. Jan. 1750. 2) Die Dienste der Unterthanen wirthschaftlich zu nutzen, und solche nicht hart und mit Schlägen zu behandeln; Patent vom 22. Apr. 1738. (M. Samml. I. Contin. Nr. 19. Col. 147.) Rescr. v. 15 Jul. 1749. Cab. Ord. v. 12. Jul. 1777. und Declaration des §. VII. des Justiz-Aemter-Regl. für das Königr. Preussen vom 12ten Jun. 1770 unter dem 5. Sept. 1777. (Neue Samml. VI. B. 1777. Nr. 37. Col. 893 — 898. lit. e.) 3) Gleichfalls keine wesentlichen Veränderungen in der Pachtzeit, ohne Anfrage bey der Kammer zu machen. Direct. Rescr. v. 13. May 1744. und kein Stroh und Heu zu verkaufen. K. Patent vom 5. März 1737. (Myl. S. I. Contin. Nr. 13. Col. 19 — 22.) 4) Einige Morgen mit Kartoffeln, Futterkräutern, Klee u. dgl. zu bestellen, Cab. Ord. v 27. Jan. 1764. imgl. Obst- und Maulbeerbäume, auch Bäume zur Schafsfütterung anzupflanzen. Direct. Rescr. v. 21. Apr. 1774. (N. S. V. B. Nachtr. Nr. 20. Col. 665 u. f.) und 17. Dec. 1779. 5) Lebendige Zäune anzulegen, Hopfenbau und Bienenzucht zu betreiben. 6) Colonisten und Wollspinner anzusetzen; Immed. Resc. v. 21. Oct. 1751. (Neue Samml. I B. 1751. Nr.

88 Col. 159 u. f.) Direct. Resc. v. 26. Oct. 1769. 7) Schlechtes Land mit Kiensamen zu besäen. Direct. Resc. v. 8. Dec. 1764. 8) Einwilligung zur Erhöhung der Kammertaxe vom Getreide während der Pachtjahre.

§. 62.

Bedingungen, die auf die besondere Amtswirthschaft abzwecken, sind nach Local-Umständen sehr verschieden; jedoch meistens Erfüllung der Pflichten als Mitglied des Justiz-Amts. Reglem. für die Justiz-Aemter v. 10. Jun. 1770. (N. S. IV. 1770. Nr. 44. Col. 7095) — Achtsamkeit auf die Amts-Gerechtsamen — Unterwerfung dem Provinzial-Reglement in Ansehung der Remissionen, Cab. Ord. v. 27. Jan. 1764 — Entrichtung der Feuer-Societäts-Beyträge bis auf 60 Rthl. Direct. Resc. v. 21. Dec. 1763. (N. S. III. Nr. 96. Col. 349.) — oder die Abgabe der Procent-Gelder zur Dom. Bau-Casse. — Ablieferung der Kornpächte zu Kön. Magazinen gegen Nachschuß von 2 Gr. — gute Anfertigung des Biers und Branntweins — genaue Aufsicht auf die Wirthschaft der Unterthanen, deren Unterstützung mit Brot- und Saatgetreide als Vorschuß — richtige Einforderung der Prästationen u. dgl. — wie auch Anlegung steinerner Mauern um Gärten — Lieferung der Fourage, der Proviant- und Artillerie-Pferde in Kriegeszeiten nach bestimmten Preisen und angefertigter Repartition. — Lieferung des Strohes bey vorfallenden Amtsbauten in wohlfeilen Zeiten für 1 Rthl. und in theuren für 1 Rthl. 8 Gr. für das Schock.

§. 63.

Bedingungen, die Amtsübergabe und Unterpacht betreffend, sind: Annahme des Wirthschafts- Acker- und Vieh-Inventarii nach gerichtlicher Taxe, und der-

dereinstige gleichmäßige Ablieferung; Zurücklassung der completten Saat nach dem Anschlage, auch des completten Viehstandes und Super-Vieh-Inventarii nach der Taxe; Regul. Resc. v. 29. Dec. 1745. Ablieferung der kupfernen und hölzernen Brau- und Brenngeräthe nach dem Werthe bey der Uebergabe. Zimmer. Rescr. v. 21. Febr. 1745. —

Die Unterpacht findet nur Statt mit Einwilligung der Kammer; Dir. Resc. v. 26. Jan. 1750. Cab. Ord. v. 28. Jul. 1752. und muß der Unterpachter auf Verlangen, die Pacht an die Kammer bezahlen; Dir. Resc. v. 3. Jul. 1782.

§. 64.

Sämmtliche eingegangene und übernommene Verbindlichkeiten und Bedingungen muß der General-Pachter aufs genaueste erfüllen. Daher werden über diese ordentliche Listen gehalten. Dir. Rescr. v. 29. May 1765. und genaue Revisionen von Zeit zu Zeit angestellt. Rescr. v. 12. Jun. 1766. Werden diese Bedingungen und Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so wird von der Kammer eine Administration, besonders bey Nichtbezahlung der Pacht, auf Kosten des Pachters, oder auch Aufhebung des Pacht-Contractes veranlasset.

Zweyter Abschnitt.

Von der Sicherheitsleistung, (Caution) zur Pacht.

§. 65.

Die nach der Landesverfassung von jedem General-Pachter zu leistende und im Pacht-Contracte zu bedingende Caution ist eine allgemeine, die das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen des Pachters betrifft, und eine specielle Hypothek, wodurch er einen gewissen bestimmten Theil seines Vermögens dem Verpachter

pachter zur Sicherheit einsetzt. Der erstern wegen wird auf die Grundstücke, das Vorzugsrecht des Fiscus in die Hypotheken-Bücher eingetragen, und jeder Beamte muß neu erworbene Grundstücke binnen acht Tagen bey 50 Rthl. Strafe, anzeigen. K. Resc. v. 31. März 1772. (N. S. V. B. 1772. Nr. 21. Col. 125.) — Die Größe der speciellen Sicherheit beruht auf der Landesverfassung, auf eingegangenen Verbindlichkeiten des Pachters, auf dem Betrage der baaren Gefälle, dem Werthe des Inventariums und der Größe der Pachtsumme; daher sie so gut als möglich bedungen werden muß.

§. 66.

Die bedungene **Caution** kann bestellt und geleistet werden: 1. Durch **baares Geld** oder dem gleich zu achtende Activ-Forderungen, und darüber sprechende Urkunden, als Banco-Obligationen, Pfandbriefe, Actien, die öffentlichen Glauben und Garantie haben, auch unter gewissen Umständen, Activ-Forderungen auf Grundstücke aus gerichtlichen Obligationen. 2. Durch **eigenthümliche Grundstücke**, in Ansehung deren der **wirkliche Werth** durch verschiedene Mittel ausgefunden, der Besitztitel untersucht, und deren Hypothek nachgesehen werden muß, da denn von solchem Werthe bey Landgütern $\frac{2}{3}$, bey städtischen Grundstücken $\frac{1}{2}$ zur Caution angenommen wird. Oder 3. durch einen **Bürgen**, da denn dessen Person und Qualification, als auch der Gegenstand der Bürgschaft untersucht und beurtheilt werden muß.

§. 67.

Nach hinreichend befundener und angenommener Caution muß vom Pachter oder dessen Bürgen ein **Cautions-Instrument** (Versicherungs-Urkunde) gerichtlich ausgestellt werden, nach dessen Inhalte dem

Ver-

Verpachter das ganze be= und unbewegliche Vermögen, besonders aber der Cautions=Gegenstand verpfändet, und der Verpachter dadurch berechtiget wird, sich aus diesem Pfande, bey Nichterfüllung der Zahlung, bezahlt zu machen. Dieser Verpflichtung tritt die Ehefrau des Pachters ebenfalls bey, und ertheilt der Verpachter, wenn die Caution völlig berichtiget ist, einen Recognitions=Schein darüber.

Dritter Abschnitt.

Von den Pachtverträgen (Pacht=Contracten.)

§. 68.

Alle Verhandlungen mit einem General=Pachter werden zuvor der Kammer=Justiz=Deputation vorgelegt und nach ergangenem rechtlichen Gutachten wird so wohl das Materiale als Formale des Pacht=Contracts, zur Verhüthung aller Streitigkeiten vorschriftmäßig und deutlich eingerichtet, und muß selbiger bestimmt enthalten, was verpachtet wird, welche Pachtsumme gezahlt wird, und welche Bedingungen beyde Theile übernehmen. So muß auch der edictmäßige Stämpelbogen nach der Summe der eigentlichen Pachtstücke dazu genommen werden. Stempel=Edict v. 13. May 1766. (N. C. IV. B. 1766. Nr. 41. Col. 401—452.)

§. 69.

Auch die Ehefrau des General=Pachters muß dem Pacht=Contracte beytreten, und sich in Ansehung aller eingegangenen Bedingungen ihres Mannes als Selbstschuldnerinn gleichfalls verbinden, K. Resc. v. 31. Dec. 1750. auch sich aller weiblichen Rechtswohl-

tha=

thaten, nachdem solche und deren Wirkungen ihr erklärt worden, eidlich und ausdrücklich begeben.

In der Regel gehen die General-Pächte auch auf die Erben. Sind deren mehrere, so müssen sie einen Geschäftsträger bestellen; sind solche unmündig, so müssen die Vormünder wegen Fortsetzung der Pacht die Einwilligung des Pupillen-Collegii beybringen.

§. 70.

Die Unterschrift des General-Pachters und seiner Ehefrau wird gerichtlich attestiret, dem Contracte eine Specification der Inventarien beygefügt, und die Vollziehung des Pacht-Contractes, vor Antritt der Pacht selbst bewirkt.

Dir. Rescr. v. 4. Jun. 1744. v. 8. Aug. 1764. und 18. Sept. 1765.

Vierter Abschnitt.

Von den Geschäften bey der Pacht-Uebergabe der Königl. Domänen-Aemter.

§. 71.

Die Verbindlichkeiten bey der Pacht-Uebergabe für den abziehenden und anziehenden Pachter werden durch das vorhandene Inventarium, durch das letztere Uebergabe-Protokoll und durch die Pacht-Contracte mit dem abziehenden und anziehenden Pächter beurtheilt, und nach Maßgabe derselben bestimmt.

1. Das Inventarium besagt folglich, was dem Pachter bey dem Antritte der Pacht an Gebäuden, Geräthschaf-

chaften zu verschiedenen Wirthschaftstheilen, an Viehsarten, an Saaten, Gärten, Obstbäumen u. s. w. und wie solches ihm zu ergeben worden ist.

2. Nach dem Pacht-Contracte ist nun noch dasjenige hinzu zu rechnen, was der Pachter während seiner Pachtung hat erfüllen sollen, und die Untersuchung, was er wirklich erfüllt und was er an Verbindlichkeiten etwa unterlassen hat.

§. 72.

Die Uebergabe selbst wird von dem Departements-Rath, als Commissarius der Königl. Krieges- und Domänen-Kammer abgehalten, und demselben eine Justiz-Person und ein Oekonom zugeordnet.

§. 73.

Die **Grundsätze und Verfahrungsart** bey der Uebergabe eines Dom. Amts und bey Aufnahme des **Uebergabe-Protokolls** sind folgende:

1. **Taxirung des Viehes und Ackergeräthes.**

2. Taxirung der Saaten und Beackerung der Felder.

3. Besichtigung der Gebäude, Feld-Wiesengräben, Obstbäume, Gehäge u. s. w.

4. Berechnung der Dienste, des Deputats, Lohns, vorräthigen Brenn- und Nutzholzes.

5. Ueberlieferung der Registratur, Gerichtssiegel, Schöppen-Hypotheken-Bücher, Depositen, Forst-Casse u. s. w.

§. 74.

Die Taxirung des Viehes und Ackergeräthes geschieht nach wirthschaftlichem Werthe, mittelst dreyer Classen oder Schürzen von Taxanten, die zu solcher Taxe vereidet werden, und sämmtliches vorgeführtes Vieh u. s. w. nach bestem Wissen und Gewissen abschätzen müssen. Der Durchschnitt der Angaben der drey Classen gibt den anzunehmenden Werth. Die Taxe des Schaf- Schweine- und Federviehes, auch des Acker- und Wirthschaftsgeräthes wird von allen Classen auf einmahl verrichtet, wie beygefügtes Inventarium ausweiset.

In-

Inventarium und Taxe
bey der Uebergabe des Amtes N. N.
Trinitatis 1790.

No.	Alter	Vorwerk N. N.	Erste Classe Rt.	Gr.	Pf.	Zweyte Classe Rt.	Gr.	Pf.	Dritte Classe Rt.	Gr.	Pf.	Taxe nach dem Durchschnitte Rt.	Gr.	Pf.
		I. An Pferden.												
1	3	Ein braun. Wallach	40	—	—	38	—	—	39	—	—	39	—	—
2	4	Ein schwarzer Wallach	50	—	—	44			55	—	—	49	16	—
3	6	Ein dito	60	—	—	58			62	—	—	60	—	—
4	4	Eine braune Stute	42	—	—	44	—	—	40	—	—	42	—	—
5	5	Eine dito	48	12		45	16	—	40	8	—	44	20	—
6	6	Ein brau. Hengst u. s. w.	68	—	—	70		—	75	12	—	71	4	—
		Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	306	16	—
		II An Rindvieh.												
		a. An Zugochsen												
1	10	Ein schwz. Ochs mit einer Blässe	30	—		24	—	—	26	—	—	26	16	—
2	9	Ein blauer Ochs	36		—	40		—	38	—	—	38	—	—
3	6	Ein dunkelroth.	13	—	—	11	—	—	12	—	—	12	—	—
4	[illegible]	Ein schwarzer	18	—		14	—	—	16	—	—	16	—	—
5	8	Ein rother												
6	5	Ein blauer				u.								
7	[illegible]	Ein fahler												
8	[illegible]	Ein dunkelroth												
9	[illegible]	Ein rother Bulle												
10		u. s. w												
11		Summa												
12														
		b. An Stieren u. s. w.												

No.	Alter.	Vorwerk N. N.	Erste Rt.	gr.	pf.	Zweyte Classe. Rt.	gr.	pf.	Dritte Rt.	gr.	pf.	Taxe nach dem Durchschnitt. Rth.	gr.	pf.
		c. An Kühen.												
1	10	Eine rothe Kuh	14	—	—	13	—	—	14	—	—	13	16	—
2	6	Eine dito . .	10	—	—	10	—	—	9	—	—	9	16	—
3	5	Eine blaue .	9	—	—	9	—	—	9	—	—	9	—	—
4	7	Eine blauschimliche . . .	15	—	—	16	—	—	15	—	—	15	8	—
5 6		u. s. w.												
		III. An Schafvieh.												
24		1) Alte Hämmel 340 St. à 1 thl 10 gr. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	481	16	—
		2) Alte Mutterschafe 280 St à 1 th. 5 gr. 6 pf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	344	14	—
		3) An Jährlingen 250 St. à 1 thl. 11 gr. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	364	14	—
		4) An Lämmern 230 St. à 13 gr. u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	124	14	—
		IV. An Schweinevieh.												
1		Eine trächt. Sau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
2		Ein Bayer .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—
3		Acht Pölke à 3 th. u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—

Vor-

Vorwerk N. N.

		Rt.	Gr.	Pf.
	V. An Federvieh.			
20	Stück Gänse à 8 Gr.	6	16	—
50	Stück Hühner à 3 Gr.	6	6	—
	u. s. w.			
	VI. An Schiff und Geschirr.			
1	Ein Augstwagen mit Rinsspießen und allem Zubehör	24	—	—
2	Ein dito etwas schlechter	20	—	—
3	Ein Puffwagen mit Zubehör	12	—	—
4	Ein Pflug mit 2 Scharen und Zubehör	4	—	—
5	— dito	3	—	—
6	— dito	3	—	—
7	Drey Egen, jede mit 48 eisernen Zinken	12	—	—
8	Eine Kornfege	8	—	—
9	Drey Häckselladen mit Kneifen	10	—	—
10	Eine Hebelade mit Holzkette	6	—	—
	u. s. w.			
	Summa	—	—	—

§. 75.

§. 75.

In Ansehung der Felder wird die Aussaat und Beackerung nach den Fahren und der Düngung taxiret, und darauf gesehen, ob in den einzelnen Aussaaten der Getreidearten ein plus oder minus vorhanden ist, und wird die mehr bestellte Aussaat nach ihren Fahren 1 Morg. einfährig zu 4 Gr. 2fährig zu 8 Gr. und nach dem Marktpreise des Getreides zur Saatzeit vergütiget. Das minus aber überhaupt bey der Aussaat im Ganzen wird, als unwirthschaftlich, gar nicht gestattet.

§. 76.

Gebäude, Feld- und Wiesengräben, Obst- und Maulbeerbäume, Zäune, Gehäge werden besonders revidiret und ein Revisions-Protokoll darüber zu den Acten genommen, und so auch in Ansehung anderer Gegenstände verfahren.

§. 77.

Gleichfalls wird in Ansehung der Dienste der Unterthanen, des Deputats, des Gesindelohns u. s. w. ausgemittelt, was dem abziehenden Pachter zukomme oder was er zu bezahlen habe, auch vorräthiges Deputat- Brenn- und Nutzholz wird gegen Bezahlung der daran gewendeten Kosten dem anziehenden Pachter überlassen. Die Vorräthe aber von Hanf, Flachs, Getreide, Stroh u. s. w. verbleiben dem abziehenden Pachter als Eigenthum.

§. 78.

Endlich wird auch die beym Amtsgerichte aufbewahrte Registratur Sammlung der Landes-Edicte, Hypotheken- und Schöppenbücher, Depositen, Gerichts-Siegel, Straf-Werkzeuge u. dgl. überliefert auch die Forst-Casse revidiret und übergeben.

§. 79.

§. 79.

Sodann werden die Beschwerden der Amtsdorfgerichte angehöret, und ihr sonstiges Anbringen zu Protokoll aufgenommen, alle übrige Verbindlichkeiten werden nach dem Pacht-Contracte und der Engagements-Tabelle durchgegangen, und wird die General-Berechnung zwischen dem Verpachter und dem ab- und anziehenden Pachter angeleget, der neue General-Pachter in Eid und Pflicht genommen, den Dorfgerichten vorgestellet, und endlich die auf solche Art instruirten Uebergabe-Acten, nebst einem gutachtlichen Berichte an die Kr. und Dom. Kammer eingereichet.

Nach dem Inventarium von Trinit. 1790. soll abgeliefert werden.			General-Berechnung zwischen dem an- u. abziehenden Pachter wegen des Inventariums.	Es ist abgeliefert worden.			Plus.			Minus.		
Rthl.	gr.	pf		Rthl	gr.	pf.	Rth	gr	pf.	Rthl.	gr.	pf.
379	20	—	1. An Pferden. Seite des Inventar.	450	—	—	70	4	–	—	—	—
584	12	—	2. An Rindvieh	612	—	—	27	12	–	—		—
1538	12	—	3. An Schafen	1285	10	-		–	-	243	2	—
90	—	—	4. An Schweinen	195	—	-	105	—	—	—	-	—
576	12	6	5. An Ackergeräth	621	13		45	–	6	—	—	—
1450	—	—	6. An Aussaat und Bestellung nach der Nachweisung sub Lit. A. u. s. w.	1521	—	–	71	–	—	—	—	—
			Summa des Plus	—	—	—	318	16	6	—	—	—
			Davon ab das Minus	—	—	—	243	2	—			
			Bleibt dem abziehenden Pachter zu vergütigen	—	—	—	75	14	6			

Nach

Nach dem Inventarium von Trinit. 1790. soll abgeliefert werden.									Berechnung der Aussaat und Bestellung der Aecker. zwischen dem abziehenden und anziehenden Pachter.	A. Bey der Uebergabe ist überliefert worden.								
1jährig.			2jährig.			3jährig.				1jährig			2jährig.			3jährig.		
W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.		W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) An Winter-Rocken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) An Winter-Weitzen									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3) An Winter-Gerste									
—	—	—	—	—	—	—	—		4) An großer Sommer-Gerste u. s. w.									

Also Plus gegen das Inventarium			Minus gegen das Inventarium			Beträgt an Gelde	Plus	Minus
1jährig.	2jährig.	3jährig.	1jährig.	2jährig.	3jährig.			
W. S. M	W. S. M	W. S. M	W. S. M	W. S. M	W. S. M		Rt. gr. pf	Rt. gr. pf
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	Die Saat zu 1 th. 4 gr. pro Sfl. Die 2jährige Bestellung zu 8 gr.		
						Summa das Minus abgez. Bleibt zu vergüt.		

Vierte Abtheilung.

Lehre von den K. Kammer-Remissionen, sowohl in Ansehung der General-Pächter als der Amtsunterthanen.

§. 80.

Remission findet in Ansehung der Pächter Statt bey vorkommenden Fällen, und ist sie billig, weil die herrschaftliche Casse eher einen kleinen Ausfall leiden, als der Staatsbürger einen großen Schaden tragen kann; es wird indessen bey Ertheilung derselben mit Genauigkeit verfahren, weil der Pachter in allen guten Jahren nichts mehr gibt, und allen Vortheil ziehet. In Ansehung der Unterthanen ist sie nothwendig, weil solche aus dem geringen Erwerbe die Abgaben tragen müssen, und sich nicht zu erhohlen im Stande sind, wenn ein gewisser Theil ihres Erwerbes verloren gegangen ist, und sie keinen Erlaß an Abgaben erhalten sollten.

§. 81.

Remission oder Vergütigung des aus einer verpachteten Sache durch Zufälle nicht erhaltenen Nutzens findet nach gemeinen Rechten nur Statt: 1. Wenn durch äußere Zufälle der veranschlagte Nutzen nicht erhalten wird. 2. Wenn diese Zufälle ungewöhnlich sind. 3. Wenn der Pachter am Schaden auf keinerley Weise Schuld hat. 4. Der Schaden außerordentlich

lich ist, und 5. die Nutzung noch nicht ein Eigenthum des Pachters geworden ist.

§. 82.

In dem Preußischen Cameral-Wesen findet nach der Landesverfassung und Landesgesetzen Remission Statt: 1. Wenn der Pachter durch unverschuldete Zufälle ein verpachtetes Stück gar nicht nutzen kann. Z. E. bey Versandung, Abbruch, Brand, Pest, Krieg u. s. w. 2. Wenn der Pachter im Verhältnisse seiner zu entrichtenden Pacht einen außerordentlichen Schaden durch Mißwachs, Hagelschlag, Frost, Ueberschwemmung, Sturm, Viehsterben u. dgl. leidet.

1. Bey Ziegeleyen, Brau- und Brennereyen, Fischereyen u. s. f. wird keine Remission ertheilet.
2. Die besondern Provinzial-Verordnungen wegen Remissionen sind:
   Königl. Remissions-Reglement für Ost-Preußen und Litthauen, Berlin, d. 23. May, 1779.
   Remissions-Reglement für die Königl. Domainen in Pommern, vom 24. Oct 1763. (N. S. III Nr. 76. Col. 297 u. ff.)
   Regulativ-Rescr. für die Churmark, v. 6. Apr. 1757.
   Remiss. Reglement für ꝛc. Cleve, v. 10. Apr. 1771. (N. S. V. 1771. Nr. 21. Col. 89 — 108.)
   Remiss. Regl. für ꝛc. Magdeburg, v. 28. Sept. 1730. Für die Unterthanen des Herzogthums Cleve, v. 19. May, 1774. (N. S. V. 1774. Nr. 39. Col. 307 — 316.) Der Grafschaft Mark, v. 22. Oct. 1774. (Eben da. Nr. 60. Col. 947 — 954.) — Für Minden, Ravensberg, Lingen ꝛc. v. 18. Jul. 1788. (N. S. VIII. 1788. Nr. 46. Col. 2155 u ff.) Remissions-Reglement für Schlesien, v. 31. Oct.

 1743.

1743: imgl. Reglement, d. d. Berlin, den 14. Febr. 1787.

Remissions-Reglement für die Unterthanen der Priegnitz. d. d. Berlin den 6. Apr. 1796. (Neue Samml. X. B. 1796. Nr. 28. Col. 155—162.)

§. 83.

Bey den Remissions-Fällen erster Art wird dem Pachter die ganze Pacht von den nicht genutzten Pachtstücken erlassen; bey denen der zweyten Art muß der Pachter geringe Ausfälle tragen, so bald der Schade nicht das Ganze betrifft.

Cab. Ordre an die Kr. u. D. Camm. v. 27. Jun. 1769.

§. 84.

Von beschädigten Feldfrüchten im Sommer- und Winterfelde wird das nach der Kammertaxe oder dem Anschlagspreise vergütiget, was dem Pachter nach Abzug der Saat, an der Hälfte der angeschlagenen Nutzung durch den Schaden abgegangen ist. Dieser Schade wird zu dem Ende genau nach der wirklichen Aussaat und dem wirklichen Ausfall der Körner berechnet.

1. In Schlesien wird beym Hagelschaden, der ganze Ausfall völlig vergütiget; in Ost-Preußen beym Mißwachse und Hagelschaden dasjenige, was der Pachter nach Abzug oder exclusive des Wirthschaftskorns, an der Saat und dem Pachtkorn verloren hat.
2. In einigen Kön. Provinzen wird nicht nur das Saat- sondern auch das Wirthschaftskorn abgerechnet, und dem Pachter dasjenige vergütiget, was alsdann an der Hälfte des angeschlagenen Pachtkorns fehlt.

3. Auf den Ertrag der verschiedenen Getreidearten muß Rücksicht genommen, und die wirkliche Aussaat nach dem Saatregister und nach der Anschlagsaussaat verglichen werden. Erbsen und Wicken werden als Rocken, Hirse wie Gerste, und Buchweitzen wie Hafer gerechnet. — Von der **Brache** wird nichts vergütiget.

§. 85.

Bey ereignetem großen Schaden, der sich zur Remission qualificirt, wird von der K. Kammer eine **Untersuchung** veranlaßt und ausgemittelt: 1) Wie viel die Aussaat sey, und wie viel Körner nach dem Anschlage hätten gewonnen werden können. 2) Wie viel Körner gewonnen sind, nach vollendetem Ausdrusche, und wie viel fehlen. 3) Wie viel der Schade nach dem Anschlage an Gelde beträgt, und 4) wie viel Remission folglich zu ertheilen ist.

Nach solcher Untersuchung und darüber aufgenommenem Protokoll wird eine **Remissions-Tabelle** A. in folgender Art angefertiget. —

Nach den Grundsätzen in Ost-Preußen besteht aber die Remissions-Tabelle aus 11 Colonnen nach B. und fällt anders aus.

A.

Remissions-Tabelle

wegen des

auf dem Vorwerke N. N. des Königl. Churmärkischen Amtes N. N.

im Jahre 1790.

gewesenen Miswachses.

Nachweisung des im Jahr 1790. bey dem Vorwerke und der deshalb dem Pachter

Nach den Untersuchungs Protokollen ist ausgesäet, in Rücksicht auf d. Anschlag				Davon hätte nach dem Anschlage gedroschen werden sollen.					Nach den Untersuchungs-Protokollen ist gedroschen.				
Getreide-Arten.	Maß		Korn	Körner.		Thut an Gelde.			Körner.		Thut an Gelde.		
	S.	M.		S.	M.	Rt.	gr.	pf.	S.	M.	Rt.	gr.	pf.
An Weitzen	—	—	5										
— Rocken	—	—	4										
— Rocken	—	—	3										
— Gerste	—	—	4										
— Hafer	—	—	3										
Summa													

N. N. unterm Amte N. N. gewesenen Mißwachses zu ertheilenden Remission.

Also Verlust gegen den Anschlag.					Davon muß der Pachter selbst tragen.						Bleibt also zur Remission.				
Körner.		Thut an Gelde.			Das Wirthschaftskorn.	Das halbe Pachtkorn.		Thut überhaupt an Gelde.			Körner.		Thut an Gelde.		
S.	M.	Rt.	gr.	pf.	S. M	S.	M	Rt.	gr.	pf.	S.	M.	Rt	gr.	pf
					Wenn nach der Verfassung auch das Wirthschaftskorn vergütiget wird, so fällt diese Colonne weg.										

§. 86.

In Ansehung des **Viehsterbens** muß der Pachter in Schlesien, Ost-Preußen, und der Churmark, wenn $\frac{1}{8}$ der Heerde fällt; in den Westphälischen Provinzen, wenn die Hälfte des Viehes gefallen ist, den Schaden allein tragen; fällt aber mehr, so wird vom übrigen die angeschlagene Nutzung ihm vergütiget, woben aber auf das Verhältniß des wirklichen Viehstandes gegen den Anschlag, auf die Anzahl und Beschaffenheit des gefallenen Viehes und auf die Zeit, da es unbrauchbar geworden, Rücksicht genommen wird. Es erstreckt sich also die Remission nicht bloß auf die Nutzung, sondern auch auf die Haupterzahl.

1. Der **Werth** des gefallenen Viehes wird nach den in der Provinz üblichen Preisen bestimmt, als in der Mark 1 Ochs zu 8 Rthl., 1 Kuh zu 5 Rthl.

2. Wenn im Clevischen über die Hälfte des Viehes gefallen ist; wird der vierte Theil des sämmtlichen gefallenen Viehes vergütiget.

3. **Güstes Vieh** kommt nicht zur Remission, und todtgeschlagenes Vieh wird dem Kreise nach der Taxe wieder ersetzet.

4. Vom **Schafsterben** wird in Schlesien, wenn über die Hälfte ausstirbt, für jedes Stück von der dem Pachter angeschlagenen Heerde, 16 Gr vergütiget. In andern Königl. Provinzen aber wird beym Schafsterben keine Remission ertheilet.

5. Die **Nachweisung** einer fürs Viehsterben zu ertheilenden Remission wird in einer ähnlichen Tabelle, als für den Getreidemißwachs, angefertiget, wie folget:

B.

belle

Ostpreußischen Amte B. i

VII.				VIII.							I.	
gegen Col V.				Das Getreide beträgt nach der Kammertaxe.						Na be hät	n die Col. X.	
.	Minus.			Plus.			Minus.				Minus.	
Rtz.	Sfl.	Mtz.		Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.		Sfl.	Mtz.
—	—	—								N		
—	—	—								N		
—	—	—								G		
—	—	—								H		

N. So viel als hier nach Abzug des Plus noch Minus bleibt, beträgt alsdann das eigentliche Quantum remittendum.

richt aus-
Beamter
in Rück-
orns zur
sollen, so
Colonne,
ur Remis-
gebracht.

ussaat in
gen muß,
ht genau
rte mehr,
orden.

Nachweisung

der für das Viehsterben auf dem Amte N. N. im Jahre — zu ertheilenden Remission.

Nahmen des Vorwerks	Nach dem Anschlage und Inventario soll seyn.			Nach der Untersuchung sind vor dem Viehsterben gewes.			Also gegen den Anschlag mehr.			Es sind davon gestorben.			Kommen zur Remission nach dem Anschlage u. Inventario.			Betrag am Gelde. 1 Ochs à 1 Kuh à 1 Jungv. à		
	Ochsen	Kühe.	Jungv.	Ochsen	Kühe.	Jungv.	Ochsen.	Kühe.	Jungv.	Ochsen.	Kühe.	Jungv.	Ochsen.	Kühe.	Jungv.	Rt.	Gr.	Pf.
N. N.																		
												Summa						
								Hiervon abgezogen $\frac{1}{4}$ welches der Pachter trägt										
												Summa						
								Hierzu die nach der commissarischen Untersuchung zu vergütigende Molkenpacht nach dem Anschlage										
												Summa überhaupt						

§. 87.

Was die Remissionen der Unterthanen anbetrifft; so ist hier nur von solchen eigentlich die Rede, welche die Kammer in Ansehung der Amts-Prästationen oder der Landesherr als Besitzer der zu seinen Domänen gehörigen Grundstücke, den Unterthanen ertheilet. Das Königl. Edict vom 12. August 1721. verordnet, daß Gutsherrschaften Remission den Unterthanen geben müssen, wenn solche Fälle, als §. 83. angezeigt worden, eingetreten. (Myl. C. V. Th. III. Abth. II. Cap. N. 32. Col. 373. u. f.) Solche richtet sich im Ganzen nach der an landesherrlichen Abgaben zu ertheilenden Remission, so daß der Gutsherr halb so viel und halb so lange Zeit als der Landesherr, seine Hebungen erläßt.

§. 88.

Bey dergleichen Schadensfällen müssen also die Königl. Landräthe den Schaden selbst genau aufnehmen und das Quantum der Remission an landesherrlichen Abgaben ausmitteln. Für beschädigte Feldfrüchte wird, wenn Unterthanen alles verloren haben, eine 1jährige; wenn $\frac{3}{4}$ verloren ist, eine $\frac{3}{4}$jährige; wenn die $\frac{1}{2}$ — eine $\frac{1}{2}$jährige, Remission oder Erlaß an allen Landesabgaben ertheilet; ist aber nur unter $\frac{1}{4}$ verloren; so wird keine gegeben. Nach diesen Sätzen wird die Hälfte an gutsherrlichen Hebungen und Abgaben erlassen. — In Ansehung des Viehes wird nach der Zahl desselben und dem Bedarf zur Wirthschaft eine verhältnißmäßige Vergütigung gegeben. — Abgebrannte erhalten 3 Freyjahre; auch Laßbauern ganz freyes Holz — erbliche aber gegen $\frac{1}{3}$ Bezahlung. Instruct. fürs K. Preuß. Forst-Departement v. 1. Jun. 1770.

Die den Unterthanen bewilligten Remissions-Gelder werden ihnen baar ausgezahlt, oder auch auf ihre Prästationen abgerechnet oder abgeschrieben.

Re-

Remissions-Tabelle,

wegen des von dem Dorfe N. N. des Amtes N. N. im Monat May 1790 erlittenen Hagelschadens.

No.	Nahmen der Unterthanen.	Die catastrirte Aussaat beträgt.			Davon würde gewonnen seyn.			Wird aber nur nach der Taxe gewonnen.			Mithin ist Verlust			Der Verlust beträgt.	Gibt jährlich an Contribution.			Nach dem Reglement kommt zur Remission		
		W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.		Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.
	Kossathen																			
1	Paul Schade		5	—	—	20	—	—	7	8	—	12	8	$\frac{1}{2}$	7	14	$9\frac{3}{4}$	3	19	$4\frac{14}{16}$
2	Michel Tomm		4		—	16	—	—	4	6	—	11	10	$\frac{2}{3}$	6	2	3	4	1	6
3	Jacob Loch	—	3	—	—	12	—	—	3	—	—	9	—	$\frac{3}{4}$	4	13	$8\frac{1}{4}$	3	10	$3\frac{3}{16}$
	u. s. w.																			
	Bauern.																			
	Summa																			

1. In Ost- und West-Preußen wird von den Kön. Domänen-Amtsunterthanen und sonst von contribuablen Grundstücken, Remissions-Fond, unter dem Nahmen Remissions-Gelder, aufgebracht, die zu den Preuß. Kriegesgefällen gehören, und mit beym Amte erhoben werden. Da der Adel in West-Preußen und im Netz-Districte sich aber aller Remission von der Contribution entsagt hat; so bringt er keinen Remissions-Fond, wie sonst geschehen, mehr auf.

Die Remissionen der Adeligen und Köllmer in Ost-Preußen sind von denen der Hofzinser und Bauern unterschieden, worüber im Remissions-Reglem. vom 23 May, 1779. genaue und umständliche Vorschriften enthalten sind.

2. Die Mühlenerbpächter haben nach ihren Contracten auch Ansprüche auf Remissionen;

a. beym Stillstande der Mühle wegen Brandschaden oder starker Reparaturen, und

b. wegen ausmarschirter Garnison aus den Städten.

Im ersten Falle ist die Zeit, die zum Bau nothwendig gewesen, durch ein Attest eines Bau-Officianten zu verificiren, wonach dann die Berechnung dem Anschlage gemäß, angeleget wird. Im letzten Falle muß ein Extract aus den Accise-Registern es ererweisen, ob nicht das übrige städtische Mahlwerk den durch die fehlende Garnison entstandenen Ausfall überwogen hat. Ist dieses nicht; so wird dem Müller so viel, als gegen diesen Extract von dem Ertrags-Quanto noch fehlet, vergütiget.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Cameral-Verwaltung der Königl. Preuß. Forsten und Jagden.

Erste Abtheilung.

Lehre von staatswirthschaftlicher Unterhaltung der Königl. Forsten

§. 89.

Es ist ein wichtiger Gegenstand für die Königlichen Kr. und Dom. Kammern, daß die Staatsforsten zur beständigen Befriedigung für alle Bedürfnisse im Staate, so Forst-Producte verlangen, im bestmöglichsten Stande unterhalten werden. Hierzu aber ist erforderlich 1) richtige Vermessung der Forsten und Aufriß in Forstkarten. 2) Eintheilung der Forsten in Schläge. 3) Abschätzung der Reviere nach dem Holzbestande. Erhaltung richtiger Gränzen, und 5) Verhüthung aller schädlichen Eingriffe und andrer nachtheiligen Ereignisse in den Forsten.

§. 90.

Die Vermessung der Forsten und Kartirung giebt eine anschauende Kenntniß von Größe, Umfang,

fang, Boden, Lage, Holzbestand, Holzsorten, Gewässern, Schonungen, Gerechtigkeiten, Wiesen und andern natürlichen Beschaffenheiten der Forsten — Solche geschehen durch Königl. Ingenieurs, nach dem Königl. Reglement für die Ingenieurs bey der Churmärkischen Kammer, zur Vermessung der Forsten, d. d. Berlin den 10. April 1787. Nach solchem geschehen:

1. Alle Vermessungen nach Magdeb. Morgen zu 180 □R. Rheinländisch, die Ruthe zu 10 Decimal-Fuß, 1 Fuß zu 10 Decimal Zoll.

2. In allen Karten kommt die Lage nach Norden oben, und wird die Mittagslinie aufgetragen.

3. Die Gränzzeichen werden bemerkt und numerirt, auch im Gränzregister nach dem Gränz-Protokoll beygefügt.

4. Auf der Karte werden die Erdarten durch Farben, und die natürlichen Gegenstände, als Holzarten, Blößen, Kämpe, Schonungen, Brüche, Seen, Wiesen, Wohnungen u. s. w. durch Zeichen, und zwar in allen Karten auf gleiche Weise vorgestellt.

5. Vorschriftmäßig hat der Zoll auf den reducirten Karten 250 Ruthen, und die Karte selbst soll 2 Fuß 11 Zoll breit und 1 Fuß 10 Zoll hoch seyn.

Auch ist noch zu bemerken:

Revidirtes und vermehrtes Reglement für die Ingenieurs zur Vermessung der Forsten und Aufnehmung der Forst-Situations-Plane, v. 23. Apr. 1796. (N. C. C. X. B. 1795. Nr. 36. Col. 203 — 254.)

§. 91.

§. 91.

Neben solchen Forstkarten ist auch noch die Anfertigung der Forstregister nothwendig, welche nach Vorschrift besonders dazu gedruckter Tabellen geschieht, und in sich enthält, 1) das Gränzregister, 2) das General-Forstregister, dem eine specielle Designation der eigenthümlichen und vererbpachteten Grundstücke beygefügt ist. 3) Special-Tabellen der Schläge und Schonungen. 4) Die Hüthungs- und Holzungsbeschreibung, und 5) die speciellen Register der Holzbestände.

§. 92.

Die Eintheilung der Königl. Forsten geschieht wegen des beständigen, möglichst gleichen und nachhaltigen Ertrages in gewisse verhältnißmäßige Theile, da gewisse Theile der ganzen Forst jährlich abgeholzet und wieder mit Holz angebauet werden, welche Eintheilungen, Schläge, Gehaue, Hauungen genannt werden. Solche Schläge werden entweder nach dem Flächeninhalte oder nach dem Holzbestande einer Forst eingerichtet.

§. 93.

Die Schläge nach dem Flächeninhalte sind, da man die zum Wachsthum einer jeden Holzart erforderliche Zeit zum Maßstabe annimmt, und also die Forst in so viel gleiche Theile, dem Flächeninhalte nach, eintheilt, als Jahre nöthig sind, daß das Holz zu seiner größten Vollkommenheit, Höhe und Stärke auswachsen könne. So viele Jahre des Wachsthums also erforderlich sind, so viele Schläge werden eingerichtet, und wird jedes Jahr ein solcher Schlag niedergehauen, und auch sofort in Holzbestand gebracht.

1. Wie viel Schläge in einer Forst nöthig sind, lehrt die Forstwissenschaft — und die Art der Einrich-

richtung solcher Schläge selbst, die Forst-Geometrie; wobey zu bemerken, daß solche Eintheilung in den Preußischen Staatsforsten durch Hauptgestelle, die 1 Ruthe breit durchgeschlagen werden, und die Schlagscheidungsmerkmahle durch eichene Nummerpfähle, Gräben und Directions-Hügel unterschieden werden.

2. Viele Preußische Staatsforsten, besonders Fichtenwaldungen, waren unter dem Könige Friedrich II in 70 Schläge eingetheilt, die aber nun, rechtmäßiger, in 140 geleget worden sind.

Anweisung zur Eintheilung der Kienen- und Elsen-Reviere, v. 10. Oct. 1780. und Nachtrag vom 24. Dec. 1787.

Reglement wegen Führung des Haues und der damit verbundenen Forsteintheilung in den K. Preuß. Forsten v. 23. Apr. 1796. (Neue Samml. X. B. 1796. Nr. 37. Col. 255—310.)

3. Ein Block heißt jede Abtheilung von 70 und mehreren Schlägen im Nadelholze, und so genannte Jagen sind Quadrate in Forsten 200 Ruthen lang und 200 Ruthen breit, die wie Gestelle anzusehen, dergleichen besonders in Ost-Preußen und Litthauen eingerichtet sind.

4. Die Größe der Schläge und den Abtrieb und die Benutzung der Hölzer in denselben lehret die Forstwissenschaft.

§. 94.

Die Schläge nach dem Holzbestande ohne Rücksicht auf den Flächeninhalt sind von andrer Art. Es wird nähmlich eine unveränderliche Quantität von Bau- Nutz- und Brennholz auf so viele Jahre festgesetzt, als zur gänzlichen Abholzung des gegenwärtigen Holzbestandes einer Forst angenommen worden ist. Man bringt

bringt also die Summe des in jedem Jahre zu fällenden Holzes in einen bestimmten Ansatz, und läßt das Gehau eines jeden Jahres so groß machen, als zur Erreichung der festgesetzten Summe hinreicht. Daraus folgt, daß der Schlag eines Jahres bey gutem austräglichem Holzbestande kleiner, und der eines andern Jahres bey weniger bewachsenen Revieren, größer genommen werden müsse.

1. Die Art der Berechnung und der Eintheilung auch des Verfahrens lehrt die praktische Forstwissenschaft.

2. In vielen der Königl. Forsten soll nunmehr nach solcher Eintheilung gewirthschaftet werden.

§. 95.

Die **Abschätzung** oder **Detaxation** des Holzbestandes betrifft entweder:

1. **Ganze Forst-Reviere**, welche sonst durch Zählung und Berechnung der Bäume, so auf einem Revier stehen, durch geometrische Ausmessung und Bestimmung jeder besondern Sorte Holz, und besonders jetzt im Preuß. Forstwesen durch **Probemorgen** nach dem Flächeninhalte geschieht, da im ältesten Holz, in der prädominirenden Holzart ein Morgen heraus genommen, und die Ausmittelung des Ertrages durch Zählung, Fällung, körperliche Berechnung und Aufschlagung der Bäume zu Klaftern erfolget; oder

2. **Einzelne Jahresschläge**, da zum Behuf der Holz-Assignationen der Bestand eines Schlages genau aufgenommen und diese Abschätzung der Kammer eingereicht wird. Im **Baumholzschlage** werden die Sortemente bey solcher Abschätzung

zum Grunde gelegt, und die Bau- und Nutzholzstämme, von den Brennholzbäumen besonders aufgenommen und angesetzet, auch das Oberholz den Stämmen nach gezählt. Das folgende Schema A. giebt davon mehrere Auskunft. — Im Schlagholz oder Stangen und Buschörtern gibt die Erfahrung des gut, mittelmäßig, schlecht bestandenen Morgens nach dem Alter des Holzes, eine sichere Berechnung, und der Förster prüft solche nach den verschiedenen Beständen forstmäßig und geometrisch. S. Schema B.

Anweisung zur Taxation vom 28. April 1791.

Ueber Forsttaxirung und Ausmittelung des jährlichen nachhaltigen Ertrages. München 1793.

A.

A.

etaxation des Holzbestandes des Baumholzschlages Nr. — im Hauptheil N. N. des Forst-Reviers N. N. für das Jahr 1791. angefertiget von N. N. übergeben den 15. Jun. 1791.

Benennung des Sortements nach der vorgeschriebenen Dimension.	Ein ganzes Stück. Hat Kubik-Inhalt: Der Stamm. F. Z.	Der Zopf. F. Z.	in Summa. F. Z.	Gibt aufgesetzt an Brennholz: Gute Kloben. Klf.	Zopf- und Knüppelholz Klf.	Stockholz Klf.	Reisig oder Wellen. S.B.	Holzbestand im Schlage. N von 245 M. 28 □R. Aufgezählt von vorstehender Sorte. St.	Nutz- und Bauholz von ob. Sorte	Geben Brennholz: Gute Kloben. Kl.	Zopf- u Knüppelh. Kl.	Stockholz. Kl.	Reisig oder Wellen. S. W.

B.

Abschätzung des Stangengehaues Nr. — im N. N. Rev... für das Jahr 1791 von N. N. angefertigt, übergeben d... 15. Jun. 1791.

Es giebt im — jährigen Schlagholz.						Im N N Gehau Nr. — ist nach der Aufnahme.	Geben also zur Ausbeute für das Jahr 1791.					
Ein Morgen von 180 □R.	Nutzholz für	Kloben.	Knüppel.	Alte Stöcke.	Reisig oder Wellen.	Bestand.	Nutzholz	Kloben.	Knüppel.	Alte Stöcke.	Reisig oder Wellen.	Summ... an Gel... nach d... Holzta...
	Rt. gr. pf	Kl.	Kl.	Kl.	S. B.	M □r.	Rt. gr. pf	Kl.	Kl.	Kl.	S. B.	Rt. gr. ...
bestanden.												
gut												
mittelmäßig												
schlecht												
kahl.												
Summa												

§. 96

§. 96.

Die Aufmerksamkeit auf die Landes- und Privat-Gränzen der Staatsforsten ist ein Gegenstand der Königl. Kammern und zwar concertiren wegen streitiger Landesgränzen das Königl. General-Finanz-Directorium und das Departement der auswärtigen Angelegenheiten; wegen streitiger Provinzial-Gränzen, die Königl. Kammern und Regierungen. Gränzirrungen zwischen Aemtern und Städten gehören zur Entscheidung der K. Kammern allein, zwischen Aemtern oder Städten und adeligen Gütern zur Entscheidung der Justiz-Collegien.

K. Reglement vom 19. Jun. 1749. §. 18. (Myl. C. Cont. IV. Nr. 66. Col. 163—174.

§. 97.

Zur Einrichtung der Gränzen gehören 1) natürliche und künstliche Merkmahle, Gränzmahle von verschiedener Art; 2) gewisse Wahrzeichen, oder unverwesliche Materialien unter den Gränzmahlen; 3) Bezeichnung der Winkel, so Gränzlinien machen, mit einem Mahle, und 4) ordentliche Aufnahme der Gränztabellen und Gränzregister, um allen Streitigkeiten auf immer zuvor zu kommen. Solche Gränztabelle wird folgender Maßen registrirt:

Gränzregister des Reviers N. N. von dem Orte N. N.

Nummer des Gränzzeichens	Nahme des Nachbars	Länge der Gränzlinie. Rheinl. Decim			Winkel nach Graden Einwärts.		Auswärts.	
		Ruth.	Fuß.	Zoll	Gr.	Min.	Gr.	Min.

§. 98.

Zur Erhaltung der Gränzen ist nothwendig: 1) Genaue Aufmerksamkeit der Forstbedienten, daß solche auf keine Weise verletzet werden, durch Abpflügen, Fortschaffung der Gränzbäume, Aufrichtung neuer Gränzzeichen u. dgl. 2) Oftmahlige einseitige Gränz-Visitationen nach der Karte und Tabellen 3) Feyerliche Gränzbeziehungen und Berichtigungen, die bey wirklich entstandenen Zweifeln oder Streitigkeiten von beyden Theilen veranlasset werden.

§. 99.

Zur guten Unterhaltung der Staatsforsten wirkt auch noch eine strenge Forstpolizey, welche sich besonders erstreckt: 1) Auf Abwendung des Holzdiebstahls, so wohl vermöge der dazu abzweckenden Geschäfte der Forstbedienten, als mittelst gewisser Polizeyvorkehrungen. Nach der Preuß. Verfassung wird ¼jährlich eine specielle Anzeige der Holz-Defraudanten an das Justiz-Amt eingereicht, und solche müssen den Diebstahl nach den Sätzen der Holztaxe und dop-

doppelt als Strafe bezahlen, über dieß Pfandgeld und Gerichtskosten erlegen. 2) Auf **Verhüthung der Waldbrände** und deren **Löschung**, daher das Tabakrauchen im Sommer, K. Edict v. 8. Jul. 1744. (Myl. S. Cont. II. Col. 191 — 196.) und Declarat. v. 19. Jan. 1764. (N. S. III. B. 1764. Nr. 5. Col. 361 f.) Hirtenfeuer, Kohlenbrennen, K. Köhlerordnung v. 18. Jan. 1789. auch das Feueranmachen in hohlen Bäumen, das Krebsen und Fischen zur Nachtzeit bey Feuer, das Ausbrennen und Reinigen der Aecker nahe an den Waldungen ohne Aufsicht u. dgl. in Forsten verboten; dagegen die schleunigste Sorgfalt, bey entstandenem Brande verordnet ist. K. Edict wegen Löschung der Waldbrände für West-Preußen und den Netz-District v. 27. Jun. 1775. (N. S. V. B. 1775. Nr. 29. Col. 181—190.) 3) Auf Abwendung des **Ringelns** und **Schändens** der Bäume, der hohen Stubben und Stubbenlöcher, wodurch Holz unnütz verloren geht, und der junge Aufwuchs gehindert wird.

§. 100.

Gleichfalls gehört auch hierher 1) die **Aufsicht gegen Verwüstung der Privat-Holzungen.** Verordnung f. das Fürstenth. Minden u. die Grafsch. Ravensberg v. 11. May 1769. (Neue Samml. IV. B. 1769. Nr 35. Col. 5755 — 5758.) 2) Aufsicht auf die **Schneidemühlen**, daher die Schneidemüller vereidet werden, und keine anderen als angeschlagenen und gezeichneten Blöcke bey 50 Rthl. Strafe annehmen dürfen. K. Edict v. 24. Jun. 1712. (Myl. S. IV. Th. I. Abth. II. Cap. Nr. 81. Col. 655. u. f.) und Publicandum zur Verhütung der Unterschleife auf den Schneidemühlen in Pommern v. 29. Oct. 1800 (Neue Samml. X. B. Nr. 68. Col. 3157 u. ff.)

ist

ist die Strafe zu 10 Rthl. bestimmt, wie in der Forstordnung für Pommern v. 24. Dec. 1777. (Neue Samml. VI. B. 1777. Nr. 55. Col. 1057 — 1156; und zwar Tit. 14. §. 23. Col. 1135.) 3) Aufsicht auf **Landstraßen**, **Wege** u. s. w. und Instandhaltung der **Gestelle** oder Wald-Alleen und Wildbahnen, so im Frühjahr zeitig aufgepflüget werden müssen, imgleichen auch der Schlagscheidungsmerkmahle u. dgl. 4) Auch Verhüthung des **Windbruches** und anderer schädlichen **Ereignisse**, so weit es in menschlichen Kräften steht. So hat die bekannte **Kienraupe** (Phalaena Pini) in der Mark Brandenburg und anderwärts 1782 und 1783, besonders aber 1791, 92 und 93 erstaunliche Verwüstungen gemacht, und man hat der mehreren Ausbreitung der Raupe durch verschiedene Mittel entgegen gearbeitet.

K. Publicandum v. 29. Jun. 1792.

Verordnung des General-Forst-Depart. v. 19. Nov. 1792.

Circulare wegen Verminderung der in den Kön. Kien-Revieren befindl. großen Kien-Raupe v. 25. Aug. 1798. (Neue Samml. X. B. 1798. Nr. 58. S. 1695 — 1698.)

Hennert über den **Raupenfraß** und **Windbruch** in den Königl. Preuß. Forsten vom Jahre 1791 bis 1794. 2te Aufl. mit 8 illumin. Kupf. 4to. Leipzig, 1798.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Lehre von der cameralistischen Benutzung der Staatsforsten.

§. 101.

Die Benutzung der Forsten wird von den Königl. Kammern verwaltet, und steht solche also mit dem Cameral-Wesen in genauester Verbindung.

Die allgemeinen Grundsätze in der Forstbenutzung sind: 1) Die Waldungen müssen mit Nachhalt zu einer immerwährenden Nutzung gebracht werden.

2) Die jährliche Benutzung oder der Ertrag muß, so weit es mit dem allgemeinen Besten übereinstimmt, von Zeit zu Zeit vergrößert werden.

3) Der jährliche Ertrag muß nach den besten Regeln abgesetzt und verabfolgt werden.

4) Die Benutzung muß förmlich berechnet und zur gehörigen Uebersicht gebracht werden.

5) Alle Hindernisse, die der bestmöglichsten Benutzung entgegen sind, müssen weggeräumt werden.

§. 102.

Forstnutzungen sind die verschiedenen Producte der Forsten, die als Befriedigungsmittel vieler menschlichen Bedürfnisse anzusehen sind. Holz ist das wichtigste Forst-Product und das Haupt-Object der

ganzen Forst-Oekonomie; von diesem hängen verschiedene andere Producte ab, als Mast, Harz, Pech, Baumrinde, Waldhüthung u. s. w.

§. 103.

Die Forstbenutzung gründet sich auf den **Werth** der aus den Forsten zu erhaltenden **Producte**. Dieser Werth richtet sich nach dem **Grade der Bedürfnisse**, deren Befriedigungsmittel die Forst-Producte sind, daher müssen die Produete nach diesem Grade **taxiret** werden, so daß die Nutzung der Kammer mit dem allgemeinen Besten verbunden ist. **Holztaxen** sind also Regulative, nach welchen die verschiedenen Holzarten und deren Sortemente, forstwirthschaftlich und cameralistisch so mit einander verglichen sind, daß der Preis derselben mit dem Grade der Bedürfnisse genau überein stimmt, oder die Bestimmung des gesetzlichen Werths der Holzarten, oder die Norm, nach welcher die verschiedenen Holzarten aus den Staatsforsten verkauft werden. — Sie ist nöthig im Staate, und sollte gerecht und billig seyn, indem sie auf Qualität, Quantität, und auf Local-Umständen beruhen muß.

§. 104.

Die **Veränderung** der Taxe steht einem Landesherrn, nach Zeit und Umständen, frey; — ist aber nach Privilegien und Verträgen eine gewisse Taxe fest gesetzt, so ist solche gültig, und darf nicht erhöhet werden. Es sind daher in den Königl. Preuß. Staaten sehr verschiedene **Taxen**. In der Mark Brandenburg erhalten diejenigen, die vor 1720 privilegiret sind, das Holz nach der alten Taxe von 1620. — Die nachherigen nach der Taxe von 1720, weiterhin nach der revidirten Bau- Brenn- und Nutzholz-Verkaufstaxe v. 18. März 1769. und die spätern bis 1776.

nach

nach der Taxe vom 17. Febr. 1776. (N. S. VI B. 1776. Nr. 8. u. 9. Col. 25 — 46.) Was hingegen seitdem vergeben worden ist, bleibt auf immer nach der vorigen Taxe von 1776. und nach der neuesten K. erneuerten Holz- und Forsttaxe vom 5. Jul. 1792. (N. S. IX. B. 1792. Nr. 59. Col. 1049 — 1060.)

Jede Königl. Provinz hat ihre Holztaxen, die meistens auch in den gedruckten Provinzial-Forstordnungen publiciret sind: als

Georg Wilhelms Holzordnung für die Mark, v. 1622 (den 1. Febr. Myl. S. IV. Th. I. Abth. II. Cap. Nr. 9. Col. 527 — 550.)

Holz- Mast- und Jagdordnung für die Mark Brandenburg. Potsdam v. 20. May 1720. (Ebend. Nr. 104. Col. 683 — 720.)

Forstordnung für Schlesien, Berlin v. 2. Dec. 1750; neu revidirt, Potsdam, d. 19. Apr. 1756. und ist letztere durch das Regulativ d. d. Berlin d. 26. März 1788. näher declarirt worden.

Forstordnung für Pommern, v. 24. Dec. 1777. (N. S. VI. B. 1777. Nr. 55. Col. 1057 — 1156.)

Kön. Preuß. Magdeburg- und Halberstädtische Holzordnung.

Holz- Jagd- und Forstordnung für Ost-Preußen und Litthauen, v. 23. März 1739.

Forstordnung für Ost-Preußen v. 3. Dec. 1775. (N. S. V. B. 1775. N. 55. Col. 271 — 365.)

Schlesische Gebirgsforstordnung v. 8. Sept. 1777.

Revidirte Holztaxe für die Chur- und Altmark v. 5. Jul. 1792. (Neue Samml. IX. B. 1792. Nr. 59. Col. 1049 — 1060.)

Brenn-

Brennholz-Taxe für das Fürstenth. Halberstadt v. 29. Nov. 1799. (Neue Samml. X. B. 1799. N. 69. Col. 2689 — 2692.)

Neue revidirte Holztaxe inclus. des Stamm- und Pflanzgeldes für die Neumark, v. 24. Dec. 1799. (Neue S. X. B. 1799. Nr. 75. Col. 2717 — 2728.)

Bau- Nutz- und Brennholz-Taxe, für die Chur- u. Altmark v. 9. Jan. 1801. (N. S. 1801. Nr. 5. Col. 21 — 54.)

Berichtigungen und Ergänzungen derselben v. 9. Jun. 1801. (Ebend. Nr. 33. Col. 309 — 312.)

Holz-Taxe für die Alvenslebensche u. s. w. Forst. v. 6 Oct. 1801. (Ebend. Nr. 55. Col. 537 — 556.)

Revidirte Holz-Taxe für die 17 Litthauischen Forsten v. 11. Jan. 1802. (Neue Samml. 1802. Nr. 4. Col. 671 — 696.)

Revidirte Holz-Taxe für die 11 Forsten des Natangenschen Kreises v. 11. Jan. 1802. (N. S. 1802. Nr. 5. Col. 697 — 744.

Taxe, zu welchen Preisen das Bau- Nutz- und Brennholz in den Magdeburgischen Forsten verkauft werden soll, v. 23. May 1802. (N. S. 1802. N. 31. Col. 889 — 954.)

§. 105.

Die **Masttaxe** richtet sich nach der vorhandenen Menge der Mastfrüchte, und ist daher abänderlich, wird auch jährlich vor der Mastzeit bekannt gemacht, und ist in den K. Pr. Forsten von 1 Rthl. bis 1 Rthl. 8 Gr. für ein Schwein steigend und fallend. Die **Umgelder** aber unabänderlich 9 Gr. 3 Pf. für Vormast, und die Hälfte für Nachmast. — Die Mast-

gelder

gelder werden gleich beym Eintriebe zur Hälfte, und so beym Austriebe bezahlt.

§. 166.

Die Holzanweisungen, die zur Ordnung und Uebersicht durchaus nothwendig sind, geschehen in den K. Pr. Forsten durch die K. rechnungsführenden Forstbedienten, und zwar 1) beym Bauholze entweder auf höhere Assignation der Kön. Kammern, oder zum Verkaufe und zur Erfüllung des Forst-Etats, durch Anschlagung der Bäume selbst, nach einer Anweise-Note — oder Anweise-Tabelle.

Auf Assignation von N. N. für N. N. angewiesen den 4. Jan. 1792. im Block A. Schlag Nr. 45.

Soll haben Stück Stämme.									
5. Starke.	8. Mittel.	5. Klein.	6. Bohlenstämme.	10. Lattstämme.	2. Sägeblöcke	2. Rindschälig.	5. Schwellhölzer.	8. Balkenhölzer.	Sparrhölzer.
—————	————— ———	—————	————— —	————— —————	——	——	—————	————— ———	

2) Beym Nutzholze; zum innern Landesbedarf auf höhere Assignation oder zur Etats-Erfüllung in Posten bis zu 20 Rthl., oder zum auswärtigen Handel für die Kön. Hauptnutzholz-Administration, oder an Privat-Kaufleute; als welches Baum-Stück-Klafter-Ring- oder Fuderweise verabfolgt, und nach der Taxe bezahlt wird.

3) Beym Brennholze; von Bäumen, die zu den vorigen Sorten nicht tauglich sind. Es werden dabey

die

die Bäume nach Klaftern taxiret, und solche nach folgender Tabelle bey der Anweisung aufgezeichnet.

Anweise-Tabelle.

Im Blocke C. Schlag Nr. 16. ist an Brennholzbäumen angewiesen worden, den 20. Nov. 1792.

Bäume à 1 Klafter.	à 3/4 Kl.	à 1/2 Kl.	à 1/4 Kl.	à 1/8 Kl.	à 1/6 Kl.	à 1/10 Kl.	à 1/12 Kl.	Summa der Klafter.
St. 10	13½	12	2	½	¼	—	—	38¼ Kl.

§. 107.

Die Holzberechnungssätze sind im Preuß. Staate local und sämmtlich bestimmt nach der Bezahlung beym Holzverkaufe, welche im Preuß. Forstwesen dreyfach ist.

1. Holzgeld, d. i. der Preis oder Werth des Holzes, der durch die Taxe bestimmt ist. Sodann gewisse Umgelder, als:

2. Stammgeld; ehedem der Forstbedienten Einnahme, jetzt zur Forst-Casse; von verkauften Hölz-

Hölzern auf jeden Rthl. 3 Gr. nach dem vollen Werthe des Holzes.

Anm. Das Stammgeld ist nach Kön. Taxe vom 5. Jul. 1792. (Neue Samml. IX. B. 1792. Nr. 59. Col. 1049 — 1060.) erhöhet und ausdrücklich fest gesetzt worden, daß darnach nicht nur alles Holz zur vollen Bezahlung, sondern auch das Holz- und Stammgeld für Holz, welches die Unterthanen und Beneficirten, unter der Taxe erhalten, berechnet werden soll.

3. Pflanzgeld, von allen Holzarten für den Rthl. Holzgeld 2 Gr.; jedoch nur von eichenem Nutz- und Bauholz und eichener Rinde. Alle übrige Artikel sind davon frey. Solches ist zu neuen Holzanlagen bestimmt.

Anm. Wenn die Summe von verkauften Hölzern 10 Rthl. und darüber beträgt, so wird ½ davon in Golde bezahlet. — Auch wird alles voraus bezahlt und kein Holz eher als nach geschehener Zahlung verabfolget.

Hierbey ist nachzusehen die Holz-Taxe für die Chur- und Altmark v. 9. Jan. 1801. (N. S. 1801. Nr. 3. Col. 21 — 54.)

§. 108.

Es sind im Preußischen Forstwesen 6 verschiedene Holzverabfolgungsarten:

1. Zur vollen oder ganzen Bezahlung nach der gangbaren Provinzial-Taxe mit Stamm- und Pflanzgeld; für alle, die nicht beneficirt sind.
2. Zur halben Bezahlung mit vollem Stamm- und Pflanzgelde.

3. Zur dreytheiligen Bezahlung, eben so.

4. Zur vier- oder sechstheiligen Bezahlung, eben so.

5. Frey von Holzgelde, gegen bloßes volles Stamm- und Pflanzgeld.

6. Ganz frey, so wohl an Holz- Stamm- und Pflanzgeld. Die 2. 3. 4. Art ist bey dazu beneficirten erblichen Unterthanen vermöge ihrer alten Privilegien, die 5te bey Königl. Unterthanen auf Laßgütern, und die 6te bey Königl. Aemtern, Vorwerken, publiken Gebäuden, Kirchen, Predigerhäusern u. s. w. gewöhnlich.

§. 109.

Jährlich werden Forst Etats, d. i. bestimmte, approbirte Summen der Einnahme und Ausgabe, von den K. Forstämtern entworfen, revidiret, approbiret, und von den K. Kammern den Forstämtern wieder zugefertiget. Dieser Etat ist das Rechnungsjahr (vom 1. Jun. bis 31. May) hindurch, die Richtschnur des Forstbedienten in Ansehung der Einnahmen und Ausgaben, die er nicht überschreiten darf, und enthält solcher die Titel und Artikel der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, die im Forst- und Jagd-Revier vorkommen, als z. E.

Spe-

Special-Forst-Etat des Forstamtes (Forstberitts) N. N. für das Jahr 17$\frac{92}{93}$.

	A. Einnahmen, und zwar	Rt.	Gr.	Pf.
	I. An Forstgefällen.			
1	Für Holz zur ganzen Bezahlung			
	a. Bauholz			
	b. Nutzholz			
	c. Brennholz			
2	Für Holz zur halben Bezahlung			
3	Für Holz zur $\frac{1}{3}$theiligen —			
4	— — — $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$theiligen Bezahlung			
5	Für Rinde oder Borke			
6	An Stammgeld für Freyholz			
7	An Strafgeldern nach Abzug des Denunciaten-Theils			
8	An Pflanzgeldern			
9	An Brenn-Zins oder Heidemiethe			
	II. An Zins und Pachtgefällen.			
	a. Von Ländereyen			
	b. Von Seen			
	c. Von Schneidemühlen			
	d. Von Glashütten			
	e. Von Theeröfen			
	f. Von Weidegeldern			
	III. Für die Mast oder an Mastgefällen.			
	IV. Von den Jagden.			
	a. An Jagdpacht			
	b. An Wildbretgeldern			
	c. Von dem Fallwildbret			
	d. Von den Hirschstangen			
	e. Von den Raubthieren			
	V. Von den Natural-Prästationen.			
	Summa aller Einnahmen			

	B. An Ausgabe.	Rt.	Gr.	Pf.
1	Den Forstbedienten. a. An Besoldung : : : : b. An fixirten Accidenzien : : und ante lineam a. Aus der K. Domänen-Casse erhalten b. An Emolumenten und Nutzungen			
2	Für eingelieferte Hirschstangen : :			
3	Für Raubvögelklauen : : :			
4	Für Postgeld und Botenlohn : :			
5	Für Durchlegung der Rechnungen :			
6	Für Schreib-Materialien : : :			
7	Für Einbindung der Rechnungen :			
8	Für Beyträge zur Landfeuer-Societät für die Forstdienstgebäude.			
9	Für Mastschweine Hütherlohn : :			
10	Für Mastschweine Schadenstand. : :			
11	Für Beamten-Accidenz : : :			
	Summa der Geldausgabe :			
	Hierzu die Designation 1. Vom Deputat-Holze, so ausgegeben 2. Vom Wildbret : : : : 3. Von Deputat-Freyschweinen : und beträgt solches an Gelde : S.			
	C. Abschluß des Etats. 1. Die Einnahme beträgt : : : 2. Die Ausgabe : : : :			
	Es bleibt also Ueberschuß : Summa			

Die

Die Einnahme von dem Holze, der Börke, den Stamm- Pflanz- und Strafgeldern, muß nach einer Fraction; dagegen die von der Heidemiethe, den Zinsen und Pächten, nach dem wirklichen Ertrage formiret, die Erb- und Zeitpächter nahmentlich aufgeführet, die Verschreibungen und Pacht-Contracte nach den Datis allegiret, und bey letztern der terminus a quo und ad quem bemerket, auch bey den Jagdpächten, die Feldmarken und die Art der Jagd, benannt werden.

§. 110.

Wenn die Special-Forst-Etats in der Art angefertiget sind, so müssen sodann daraus die Provinzial-Hauptforst-Etats formiret, in der Einnahme der Ueberschuß von jedem Special-Etat und alsdann, was an Scharfrichter-Prästationen, von den Schweinschneidern, Pferdelegern und sonst zum Haupt-Etat fließet; bey der Ausgabe aber diejenigen Posten, welche auf dem Haupt-Forst-Etat fixiret sind, aufgeführet werden. — Die Anfertigung dieser Special- und Provinzial-Haupt-Forst-Etats geschieht frühzeitig, und müssen solche im November vor dem neuen Etats-Jahre an das Forst-Departement des General-Finanz-Directorii eingesendet werden.

Dritte Abtheilung.

Lehre von der staatswirthschaftlichen Verbesserung der Forsten.

§. 111.

Forstverbesserung gehört zum Endzwecke und zu den Gegenständen des Preußischen Cameral-Wesens; es ist daher eine der ersten Pflichten der Königl. Kammern, zu untersuchen, ob im Forstwesen dieser oder jener Provinz oder Gegend, eine Verbesserung zu machen ist. Solche geschieht aber durch Begünstigung des natürlichen Anfluges und Anschlages — durch künstliche Saat und Pflanzung der Forstbäume nach Maßgabe der Landesumstände und der Forstwissenschaft. — Die allgemeinen Grundsätze zur Verbesserung sind:

1. In den Forsten dürfen sich keine Blößen befinden, sondern sie müssen allenthalben mit guten, nutzbaren Bäumen bestanden seyn.
2. Die Schläge, so jährlich abgetrieben werden, müssen sofort wieder in Holzanwuchs gebracht werden. — Die Mittel hierzu nach der Verfassung im Preuß. Staate sind folgende.

§. 112.

Es ist im Preuß. Forstwesen die bestimmte und gesezmäßige Einrichtung, daß die in Staatsforsten be-

beneficirten Unterthanen eine gewisse bestimmte Natural-Beyhülfe, durch Pflügen, Egen und Hacken des Forstbodens und durch Ansammlung der Fichten- oder Tannzapfen und Saateicheln, leisten müssen. K. Cabin. Ordre v. 26. Nov. 1773. und Direct. Rescr. v. 30. Nov. d. J. nähmlich:

1. Vollbauern müssen jährlich 1 Morgen pflügen, 2 Morgen egen und 2 Scheffel Fichtenzapfen gegen 2 Gr. liefern.

2. Halbbauern oder Kossaten die Hälfte hiervon leisten.

3. Häusler, Büdner u. s. w. 16 □R. hacken, und ½ Scheffel Zapfen liefern.

Die Nichtleistung dieser Verbindlichkeit wird für den nicht abgelieferten 1 Schfl. Zapfen mit 16 Gr. bestrafet, auch wohl in andern Fällen und Umständen mit Entziehung des genossenen Beneficii.

4. Mastpächtern wird zur Bedingung gemacht, daß sie eine gewisse Quantität Saateicheln unentgeldlich ans Forstamt liefern müssen.

§. 113.

Die hauptsächlichste Verbesserung der Preuß. Staatsforsten geschieht durch den Aufwand der Forst-Cassen selbst zu reellen Verbesserungen, mittelst der Saat- und Pflanzung verschiedener Holzarten. Zu solcher Absicht werden jährlich von jedem Forstbedienten Forstverbesserungsanschläge seines Reviers, und Nachweisungen über selbige angefertiget, und der Kön. Kammer eingereicht; von den Prov. Kammern gehen solche an die höhere Behörde, woselbst sie revidiret, approbiret, und den

K. Kammern zur Realisirung zugefertiget, und sodann den K. Forstbedienten mitgetheilt werden.

1 Nach der Preuß. Verfassung darf kein Forstbedienter für sich Holzarten anbauen, welche oder wo er will, sondern es muß nach solchen Verbesserungsanschlägen geschehen.

2. Aus solchem Anschlage muß erhellen, der Ort, die Größe des Flecks, die erforderlichen Kosten, nach der verschiedenen Cultur-Art, die Beyhülfe der Unterthanen, und was die Forst-Casse dazu baar verwenden muß.

3. Alle dergleichen Anschläge werden in sämmtlichen Königl. Provinzen, nach einerley vorgeschriebener Form gegen das Ende des Junius jeden Jahres, eingereichet; so wie nachfolgendes Schema solches in Absicht der Form ausweiset.

Nach-

Nachweisung und Anschlag der in der Königl. Forst, des Oberforstmeisters N. N. District vorzunehmenden Verbesserungen, im Herbst 1792 und Frühjahr 1793.	Durch die Unterthanen wird geliefert, und beträgt an Gelde.				Summarischer Geldbetrag.		
	Schfl.	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.
Forstamt N. N.							
Waldhüther Forst-Revier. Dieß Revier hat überhaupt forstpflichtige Unterthanen, als							
21 Bauern, liefern Kienzapfen à 2 Scheffel	42	3	12	—	3	12	—
12 Kossaten, à 1 Schfl.	12	1	—	—	1	—	—
12 Büdner, à ½ Schfl.	6	—	12	—	—	12	—
Durch diese Unterth. werden jährl. gepflügt 33 M. — □r. gehackt 1 M. 12 □r.							
Vom vorigen Jahr sind sie wegen Mangel an Zapfen schuldig 18. M. — □r. — 94 □r.	39½	3	7	—	—	—	—
Summa von den Unterthanen für 17 92/93. 51. M. — □r. 1 M. 106 □r.	99½	—	—	—	5	—	—

Mor.	Forstverbesserungsanschlag.	Durch die Unterthanen wird geliefert Sfl.	Rt.	Gr.	Pf.	Summarischer Geldbetr. Rth.	Gr.	Pf.
	I. Im Block A. die Schläge Nr. 27. 28. 29.							
80	sollen zur Kieferschonung angelegt werden.							
	Hierzu wird erfordert							
60	zu pflügen à 1 thl. macht 60 thl.							
	Die Unterthanen pflügen nach obiger Anzeige 51 Morg.	—	51	—	—	—	—	—
	also für Geld zu pflügen 9 M. à 1 thl. — 9 thl.	—	—	—	—	9	—	—
9	wegen der Wurzeln unter den Samenbäumen zu hacken à 2 thl. 8 gr. macht 21 thl. 2 gr. 10 pf.							
	Die Unterthanen hacken 1 M. 106 □R. 3 thl. 17 gr.	—	3	17	—	—	—	—
	also für Geld zu hacken 7 M. 83 □R. macht 17 th. 9 gr. 10 pf.	—	—	—	—	17	9	10
	Vorstehende 69 M. 9 □R. mit Kienzapfen zu besäen, und zwar 60 M. Blößen à 12 Sfl. — 720 S. 9 M. 9 □R. den Samenbäum. z. Hülfe à 6 Sfl. 54 — 5 M. Summa d. Kienz. 774 S. 5 M.							
	Hierzu liefern die Unterthanen nach obiger Anzeige 99 Sfl. 8 M.							
	Es müssen also angekauft werden 674 — 13 M. à 4 gr.	—	—	—	—	112	1	3
	774 Sfl. 5 M. nach der Schonung zu fahren à 1 Sfl. 1 gr.	—	—	—	—	32	6	3
	Summa	99½	63	—	—	175	3	4

Forst-

M.	□R.	Forstverbesserungsanschlag.	Durch die Unterthanen wird geliefert und beträgt an Gelde. Sfl.	Rt.	Gr.	Pf.	Summarischer Geldbetrag. Rth.	Gr.	Pf.
69	9	Transport	99½	63	—	—	175	3	4
		Solche auszusäen à 5 pf.	—	—	—	—	13	14	9½
		Nach dem Aufspringen der Zapfen obige 69 M. 9 □R. mit der Strauchege umzurütteln à 1 Morg. 4 gr.	—	—	—	—	11	12	2
		Miethe für den Kirchenboden, die Zapfen aufzuschütten	—	—	—	—	1	—	—
20	—	Können der Natur überlassen werden, da hinlängliche Samenbäume vorhanden sind, und sich schon schöner Anflug zeiget	—	—	—	—	—	—	—
89	9	Diese Schonung an den 2 Triftseiten mit 107. und 243 Ruthen, 5 Fuß breiten und 2½ Fuß tiefen Graben und Rasenwall zu umgeben, à Ruthe 2 gr. 6 pf.	—	—	—	—	36	11	—
		1. In dem vorjährigen Eichelkampe von 27 M. im Block B. sub Nr. 53. 54 belegen.							
3	—	mit Eicheln nachzusäen und auszubessern; dazu ist erforderlich							
		3 Morgen rinnenweise zu hacken, à 3 thl.	—	—	—	—	9	—	—
		18 Sfl. Saateicheln à 6 gr. Sammlerlohn	—	—	—	—	4	12	—
		dito herauszufahren à 1 gr.	—	—	—	—	—	18	—
		dito in Rinne zu säen à 1 gr.	—	—	—	—	—	18	—
		Den Rückzaun von 290 Ruth. lang auszubess. die R. 6 pf.	—	—	—	—	6	1	—
		Summa	99½	63	—		259	18	3½

Nr	Forstverbesserungsanschlag.	Durch die Unterthanen wird geliefert und beträgt an Gelde. Sfl.	Rt	Gr.	Pf.	Summarischer Geldbetrag. Rth.	Gr.	Pf.
	Transport . . .	99½	63	—	—	259	18	3½
III.	Auf die bloßen Flecke in der alten Schonung im Block B Schlag Nr. 10. und auf den Rand auszupflanzen. 3000 Stück junge Eichen. 1000 — Rüstern. 600 — Büchen. 1000 — Fichten. 3000 — Tannen. 8600 St. junge Bäume in den Baumschulen auszuheben, Löcher zu machen, die Stämme hinzubringen, mit Wasser anzugießen und fest zu pflanzen, mit Inbegriff aller Kosten für das Schock 6 gr.	—	—	—	—	35	20	—
IV.	Diese 8600 in den Baumschulen aus den Samenschulen zu ergänzen. 8600, 2 und 3jährige Pflanzen auszuheben und in Baumschulreihen zu setzen, mit Inbegriff aller Kosten das 1000 zu 1 thl 6 gr.	—	—	—	—	10	18	—
V.	Die Schonungsgräben, Nummerpfähle und Schlagscheidungs-Merkmahle im Stande zu erhalten und verbothene Wege zu vergraben, ungefähr . .			—	—	5	—	—
	Summa der im Herbst 1792 und Frühjahr 1793 im Forst-Revier N. N. vorzunehm. Verbesserungen .	99½	63	—	—	311	8	3½

§. 114.

§. 114.

Ueber solche Forstverbesserungen müssen von den Forstbedienten Rechnungen geführet werden, die am Ende des Etats-Jahres an die Königl. Kammern zur Revision, Prüfung und Monirung und zur Anfertigung der General-Forstverbesserungsrechnungen der Provinzen, eingegeben werden, und von da an die K. Ober-Rechenkammer gelangen, wo darauf gesehen wird, daß in Absicht des Materiellen und der Formalitäten alles gesetz- und verfassungsmäßig eingerichtet worden sey. Solche Rechnungen betreffen:

1. Geldeinnahmen und Ausgaben.

Als Bestand von vorjährl. Rechnung.	An Sämereyen angekauft.
Extraordinäre Einnahme.	— — — für Lohn gesammlet.
	An Fuhr- u. Arbeitslohn.
u. s. w.	An extraord. Ausgaben.

2. Material-Einnahmen und Ausgaben.

An Sämereyen von Unterthanen u. Mastpächt.	Aussaat in Nr. 20.
	dito — — 58.
An Sämereyen, so gekauft.	— — — —
— — — vom Forst-Departem.	— — — —
	— — — —
u. s. w.	u. s. w.

3. Nachweisung der Forstdienste und Natural-Beyhülfe.

Unter-

Unterthanen	sollen verrichten				haben verrichtet.				Anmerkungen.
Summarische Nachweisung der Oerter.	Spann- u. Handdienst. Tage	Pflügen. M. □	Egen. M. □	Hacken. M. □	Spann- u. Handdienst. Tage	Pflügen. M. □	Egen. M. □	Hacken. M. □	
Dorf N. N.									
Vollbauern.									
Kossaten									
Büdner									
u. s. w.									

§. 115.

§. 115.

Von der zweckmäßigen und tüchtigen Ausführung der Forstverbesserungen nach den approbirten Anschlägen muß gegen den 1. May jedes Jahres von jedem Königl. Forstbedienten, eine vollkommene Nachweisung der Königl. Kammer eingereicht werden, welche mit dem Verbesserungsanschlage übereinstimmen muß. Aus solchen Special-Nachweisungen und Tabellen werden die Haupt-Provinzial- und General-Tabellen angefertigt. Ein Formular von solcher Nachweisung ist folgendes:

Holz-

Holzbesamungs- und Anpflanzungs-Tabelle in dem Forst-Revier des N. N. vom Herbst 1793 und Frühjahr 1794.

Nahme es Forst-Reviers	Nahme des Forstbedienten.	Es sind in Schonung gelegt unbesäet, an			Es sind ausgesäet worden, an					Sandschellen sind gedeckt.	Gepflanzt sind, an					
		Fichten.	Birken	Elsen.	Eicheln.	Kien-Zapf.	Tannen	Lärchen.	Ahorn.		Eichen	Birken	Büchen.	Ahorn	Pappeln.	Rüstern
		M. □.	M. □.	M. □.	M. S	M. S	M. lb	M. lb	M. lb	M. □.	St.	St.	St.	St.	St	St.

Die **Besichtigung** der gemachten Anlagen und Verbesserungen geschieht von den Königl. Oberforstmeistern in ihren Districten, es werden darüber Protokolle aufgenommen, die verbesserten Terrains von den Ingenieurs vermessen, und solche in die Forstkarten verzeichnet.

§. 116.

Zur Beförderung des **natürlichen** und **künstlichen Wiederwuchses** in abgeholzten Schlägen, werden **Schonungen** und **Gehäge** angeleget, welche nach der Preuß. Verfassung sonst den 10ten, jetzt den 6ten Theil des ganzen Forst-Reviers ausmachen können. Solche werden eine bestimmte Zeit geschlossen, und gegen Zugang und Hüthung des Viehes gesichert. Das **Aufthun** solcher Schonung erfolgt, wenn die Holzarten dem Viehe genug entwachsen sind. Jährlich werden Rapports von den Schonungen einer Forst bey den Königl. Kammern, nach folgender Tabelle, eingereicht.

Scho-

Schonungs-Tabelle des N. N. Forst-Reviers.

Größe des ganzen Hüthungs-Reviers.	Im Zuschlage liegt.	Es kommt in Schonung in diesem J.	Es wird aufgethan.	Es bleibt Zuschlag	Es bleibt Hüthung	Hüthungsberechtigte.			
						Nahmen.	Haben Hüthungsrecht auf Stück.	Ihr wirklicher Viehstand.	Haben noch andere Hüthung.
M. □r.	M. □r	M. □r	M. □r	M. □r	M. □r				

§. 117.

Eine besonders merkwürdige und nützliche Einrichtung im Preuß. Staate ist die 1791. zu Berlin errichtete Forstkartenkammer, als eine besondere Königl. Forstmessungs = Eintheilungs = Verbesserungs = Taxations = Geschäfts = Commission, unter deren besondern Aufsicht und Bearbeitung 1. die Ordnung der Forstkarten und Registraturen, 2. das Detail der Vermessungen, Eintheilungen, Abschätzungen und Schonungen, und 3. das Detail der Forstverbesserungssachen mit Anschlägen, Nachweisungen und Bereisungs = Protokollen u. s. w. stehet.

Abriß von der Forstbewirthschaftung in den Königl. Preuß. Staaten. 1792.

Dritte Abtheilung.

Cameral-Verwaltung der Königl. Jagden.

§. 118.

Die Verwaltung der Jagden ist an sich zum Nutzen des Jagd-Regals, nicht zum Nachtheil des gemeinen Wesens und der Landes-Oekonomie eingerichtet, und wird dabey auf die Beobachtung der Landesgesetze von den Privat-Jagdinhabern genau gesehen. Die Jagdgerechtigkeit aber ist nach ihrer Art im Preuß. Staate dreyfach, die hohe Jagd, welche in der Regel der König hat; indessen ist sie verschiedenen Privat-Gutsbesitzern auch aus Gnaden oder gegen einen gewissen Canon und andere Abgaben verliehen; die Mittel- und die niedre Jagd, welche allgemein den adeligen Gütern zusteht.

§. 119.

Die ökonomische Unterhaltung der Wildbahn wird hauptsächlich befördert: 1. Durch richtige Bestimmung der Jagdgränzen. 2. Durch eine der Jagd zuträgliche Forstwirthschaft, in Ansehung der Schonungen, Dickige, der Mastfrüchte u. s. f. 3. Durch wissenschaftliche Ausübung der Jagd nach den Regeln der Kunst. 4. Durch Beobachtung der Jahreszeiten, der Gattungen Wild, Haltung der Schon-

Schon- und Setzzeit, beschränkte Erlegung der weiblichen Thiere u. dergl. Declaration v. 26. Jul. 1796. (Neue Samml. X. B. 1796. Nr. 77. Col. 571 f.) 5. Durch Pflege und Wartung des Wildbrets, Fütterung, Körnung, Salzlecken u. s. w.

§. 120.

Auch **Polizeygesetze** wirken zur **Unterhaltung und Aufnahme der Wildbahn** durch Steurung und Verboth der Wilddieberey; Publicandum vom 27. Aug. 1796. (Neue Samml. X. B. 1796. Nr. 86. Col. 619 — 622.) des Herumlaufens der Hunde und Katzen, des Setzens spitziger Feldzäune, des Legens von allerley Selbstgeschoß — durch Einschränkung der Holzung und Hüthung auf gewisse bestimmte Tage in Forsten, — durch Aufmunterung und Belohnung in Ausrottung schädlicher Raubthiere, und durch Ausübung einer rechtlichen Jagdfolge.

§. 121.

Die **cameralistischen Maßregeln** zur Unterhaltung der Wildbahn sind hauptsächlich: 1. Planmäßige Administration der Jagden nach Gesetzen und Landesvorschriften. 2. Ordnung beym Jagdwesen. 3. Uebersicht und Controlle beym Jagdwesen, mittelst ordentlicher Berechnungen, Berichte und Jagd-Revisionen in Ansehung der Ausübung und Einnahme von den Jagd-Revieren.

§. 122.

Zur guten Forst- und Jagdpolizey gehört auch die **Wildbretstaxe**. Selbige beruht auf Maß und Gewicht, Qualität und Quantität. Sie ist in den

Preuß. Forstordnungen gesetzlich bestimmt, und gehört dahin: 1. Bestimmung des verschiedenen Schieß- und Fanggeldes. 2. Des Fuhrlohns des großen Wildes. 3. Des Jägerrechts, oder was dem Jäger vom Wilde gebühre.

Wildbretstaxe für die Churmark v. 10. März 1786. (N. S. VIII. B. 1786. Nr. 13. Col. 47 — 50.)

Wildbretstaxe für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld d. d. Berlin den 12. Apr. 1803. (N. S. 1803. Nr. 24. Col. 1803 — 1808.)

Wildbretstaxe für die Churmark vom 12. Apr. 1803. (Ebend. Col. 1809 f.)

Wildbretstaxe für die Altmark vom 12. Apr. 1803. (Ebend. Col. 1811 f.)

Drit

Drittes Kapitel.

Cameral-Verwaltung der allgemeinen ökonomischen Landes-Meliorationen, in den Kön. Preuß. Staaten.

Erste Abtheilung.

Vom Separations-Wesen oder von Aufhebung der Gemeinheiten.

§. 123.

Gemeinheiten sind der Aufnahme und Verbesserung der Landes-Oekonomie äußerst nachtheilig, und die Aufhebung derselben ist in Ansehung der Viehzucht, der Stallfütterung, des Feldbaues, der Baumzucht u. s. w. sehr nützlich; daher Separationen zu den wichtigsten und erheblichsten Landesverbesserungen gehören.

§. 124.

Die Königl. Edicte, wodurch das Separations-Geschäft im Preuß. Staate gegründet, und worin die Verfahrungsart vorgeschrieben worden ist, sind:

1. Königl. Circulare an alle K. Pr. Regierungen und Justiz-Collegia, die Aufhebung der Gemeinheiten betreffend. Berlin, den 28. Jun. 1765. (N. S. III. B. 1765. Nr. 69. Col. 971. u. f.)

2. Kön. Cabinetts-Rescript und Publicandum ꝛc. Berlin, den 22. April 1766.

3. Kön. Cabinetts-Verordnung an alle Justiz Collegia und Kammern in den Kön. Staaten, die Gemeinheitsaufhebung betreffend. Berlin, den 21. Oct. 1769. (Ist die wichtigste. N. Samml. IV. B. 1769. Nr. 68. Col. 6217 — 6228.)

und die besten belehrenden Schriften in diesem Fache sind folgende:

1. Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg ꝛc. Berlin, 1766.

2. Schreiben eines Landwirths an die Bauern wegen Aufhebung der Gemeinh. Berlin, 1769. (auf K. Befehl bekannt gemacht.)

3. Gedanken über die schicklichste Verfahrungsart bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten. Berlin, 1774.

§. 123.

Für das Separations-Wesen im Preußischen Staate ist:

1. In jedem Kreise eine besondere Commission aus einem Justiz- und einem Oekonomie-Commissario nebst einem Land- oder Feldmesser, angeordnet, welche unter dem Provinzial-Justiz-Collegio stehet. Jedoch concurriren die K. Kammern wegen der Domänen- und Kämmereygüter;

ter; und die Consistoria, wegen der geistlichen Güter allemahl dabey.

2. Sind zum Behuf der Kosten für unbemittelte Gemeinen besondere **Fonds**, und für die sich selbst separirenden Gemeinen jährlich ein gewisses Quantum zu Prämien ausgesetzt, welche aus dem allgemeinen Landes-Prämien-Fond angewiesen werden. Je nachdem die Separation einer Feldflur von Wichtigkeit ist, erhält die Gemeine 15, 20, 30 Rthlr., sie muß aber localisch untersucht und durch ein besonderes Attest bescheiniget werden.

K. Cab. Ordr. v. 11. Aug. 1770. (N. C. IV. B. 1770. Nr. 56. Col. 7325 u. f.)

3. Müssen sämmtliche K. Land- und Steuerräthe, jährlich den 15. Nov. eine **tabellarische Nachweisung von gemachten Separationen** an ihre vorgesetzten Kammern einschicken, und zwar nach folgenden Rubriken:

a. Nahmen und Beschreibung der Gemeinheit.

b. Nahmen der Justiz- und Oekonomie-Commissarien, der Feldmesser und Boniteurs.

c. Mit welchen Gemeinheiten die Separation zu Stande gekommen, was sie gekostet, und wenn der Receß confirmiret worden ist.

d. Mit welchen der Anfang gemacht worden.

e. Welche noch in Vorschlag gebracht worden.

§. 126.

Die **Hauptgrundsätze der Separation** und das **praktische Verfahren** beruhet auf folgenden Puncten:

Jede Auseinandersetzungs-Commission muß sich hauptsächlich vom Locale ihres Kreises und der darin üblichen Wirthschaftsart aufs genaueste unterrichten, wozu fleißige Local-Bereisungen die dienlichsten Mittel sind. Ohne Kenntniß der üblichen Wirthschaftsart der Kreis Eingesessenen lassen sich weder Vortheile noch Hindernisse erkennen, die mit einer bessern Bewirthschaftung verknüpft sind oder sich solcher entgegen setzen.

§. 127.

Bey einseitigen **Vortheilen** müssen die Auseinandersetzungs-Commissarii nie stehen bleiben. Es müssen also auch nie die Vortheile des Theils, der auf die Separation anträgt, begünstiget werden; sondern der Vortheil aller muß durchaus das Augenmerk und der Zweck seyn.

§. 128.

Die erste Voranstalt bey jeder Separation ist die Anstellung des Feldmessers und der zu regulirenden **Vermessung**. — Diese muß sich nicht allein aufs Ganze der Feldflur, sondern auch auf jedes einzelnen Interessenten Besitzungen besonders erstrecken, und müssen die Feldmesser mit zweckmäßigen aufs Locale und die Umstände passenden Anweisungen, von den Separations-Commissarien versehen werden, die auch dessen Arbeit zu beurtheilen verstehen müssen.

In Ansehung der Ingenieurs und Feldmesser bemerke man das Kön. Reglement für die Ingenieurs und Feldmesser bey den Mindenschen, Cleve-Märkischen und Ostfriesischen Krieges- und Domänen-Kammern, d. d. Berlin den 24. Nov. 1803. (N. C. 1803. Nr. 66. Col. 1937 — 1962.)

Re-

Rescript an die Churmärkische Kammer wegen Erhöhung der Diäten der Protokoll-Führer und Feldmesser, imgleichen der Vermessungsgebühren bey den Aemter-Separations-Sachen, d. d. Berlin den 30. Nov. 1803. (N. S. 1803. Nr. 67. Col. 1963 f.)

§. 129.

Die Separations-Commission muß einen Termin an Ort und Stelle bestimmen, und dazu alle Theilhaber in Person einladen. In diesem Termin muß, nach der Königl Cabinetts-Verordnung v. 21. Oct. 1769. (N. S. IV. B. 1769. Nr. 68. Col. 6217 — 6228) der Legitimations-Punct der sich angebenden Interessenten berichtiget werden. — Eine Bestellung der Deputirten der Gemeinen aus Städten, adeligen Gütern oder Dörfern ist nicht hinreichend, sondern es ist sicherer, wenn die Interessenten selbst persönlich erscheinen. Lassen es indessen eintretende Umstände nicht zu, Bevollmächtigte auszuschließen, so müssen sie doch aus wirklich praktischen Landwirthen gewählt worden seyn.

§. 130.

Sodann wird im Beyseyn der Interessenten zur Local-Besichtigung aller derjenigen Grundstücke geschritten, die den Gegenstand der Separation ausmachen. Dieß dient zur allerseitigen Information und gibt Gelegenheit, die widersprechenden Interessenten vom gemeinschaftlichen Nutzen der Sache, mit Gründen zu überzeugen, sie von irrigen Meinungen und Vorurtheilen abzuleiten und ihr Vertrauen durch rechtliche und ökonomische Bedeutungen und Erklärungen zu gewinnen. Hierüber wird ein Protokoll

aufgenommen und die Möglichkeit und Nützlichkeit der Theilung gutachtlich aus einander gesetzt, demselben auch wohl ein besonders weitläufiges Gutachten des Oekonomie-Commissarii beygefüget.

§. 131.

Das folgende Geschäft ist die **Untersuchung der Theilnehmungs- oder Participations-Rechte**, wobey mit äußerster Genauigkeit und Aufmerksamkeit verfahren werden muß, weil Vernachlässigungen und Irrthümer hierin oft zu erheblichen Klagen Anlaß geben und den ganzen Separations-Plan erschüttern. Daher ist es nöthig, daß jeder Interessent seine Theilnehmungsrechte selbst zum Protokoll anzeige. Sind solche streitig, so muß die Commission durch zweckmäßige Vergleiche die Streitigkeiten beyzulegen suchen; wenn aber solche nicht zu einigen sind, so muß die Commission es dahin einleiten, daß die Interessenten die Aufhebung der Gemeinheit selbst und ihre Auseinandersetzung, mit Vorbehalt ihrer auszuführenden Rechte nach dem jetzigen Zustande ihres Besitzes, geschehen lassen.

§. 132.

Bey dem Vermessungsgeschäfte muß der Feldmesser dahin instruirt werden, daß er die Feldmark **geschickt vertheile**, so, daß das Terrain möglichst gespart werde, und jedes abgesonderte Mitglied einen freyen Zugang zu seinen Grundstücken ohne Beschwerlichkeit für die Nachbarn, erhalte. Mit der Vermessung ist auch die **Würdigung** der Güter und Classification der Aecker, Wiesen, Hüthungsplätze &c. verbunden. Sachverständige Oekonomen und Taxatoren müssen dem Conducteur zugeordnet werden und dieser muß zugleich nach der Classification seine Karte

und

und Vermessungsregister einrichten. Gut und zweckmäßig ist es, wenn der Feldmesser zugleich vorläufig einen Separations-Plan mit möglichster Genauigkeit entwirft und dabey bemerkt, wie und wo jeder Interessent das abzutretende oder zu vertauschende Grundstück wieder erhält.

§. 133.

Dieser Entwurf muß von den Commissarien untersucht und geprüft werden, und muß sodann die **zweyte Local-Besichtigung** mit Zuziehung der Interessenten geschehen, wobey ihnen die aufgenommene Karte, das Vermessungs- und Classifications-Register vorgeleget und einem jeden einzelnen Mitgliede über alles an Ort nnd Stelle umständliche Erläuterung gegeben wird. Der Oekonomie-Commissarius muß das Classifications-Register revidiren und den etwanigen Mängeln abhelfen.

§. 134.

Sodann wird der Separations-Plan selbst **vollständig bearbeitet**, den Interessenten vorgelegt, an Ort und Stelle alles erklärt und vorgewiesen, auch ihre eigene Erklärung abgefordert, um künftigen Läsions-Beschwerden zuvor zu kommen, ihre Einwendungen gehöret, und wenn sie bloß in Eigensinn, Vorurtheil oder Irrthum ihren Grund haben, durch bessere Belehrung gehoben, oder wenn sie wirklich gegründet sind, möglichst abgestellet.

§. 135.

Ist die Zufriedenheit aller Interessenten bewirkt und sind die vorgekommenen Irrungen beygelegt, so muß ein vollständiges, von sämmtlichen Interessenten unterschriebenes, **Vergleichs-Protokoll** aufgenommen

men werden. Dabey müssen und können auch manche Nebenpuncte z. B. wegen der Concurrenz der Gränzzeichen, Gräben, wegen der Jahreszeit, wenn der Plan realisiret werden soll, wegen Entschädigung für die auf abzutretende Aecker angewandte Cultur und Bestellungskosten, zugleich mit abgemacht werden.

§. 136.

Vorher, ehe der Auseinandersetzungsplan, realisiret wird, müssen die darüber aufgenommenen Verhandlungen und Acten dem Provinzial-Kammer-Collegio oder der Regierung zur Bestätigung eingesandt werden. Ist der Fall eingetreten, daß Einwendungen und Contradictionen der Interessenten nicht haben ausgeglichen werden können; so müssen die Acten der Separations-Commission, der Behörde zum Spruche vorgelegt werden, und wird alsdann die Separation durch Urtheil und Recht festgesetzt.

Zweyte Abtheilung.

Von Zertheilung oder dem Abbau großer Bauerhöfe im Staate.

§. 137.

Da die Zertheilung groser Bauerbesitzungen in kleinere, als ein wesentliches Mittel zur Beförderung der Bevölkerung und mehrerer Acker-Cultur im Preuß. Staate angesehen worden; so ist der Abbau großer Bauerhöfe von 2 bis 4 Hufen auf den Königlichen Domanial-Gütern, besonders in Ost-Preußen und Litthauen, bereits seit 1728. angeordnet worden, weil der Bauer solche Ländereyen nicht gehörig cultiviren, und eine kleine Acker-Familie noch immer davon subsistiren kann.

§. 138.

Es ist daher den Königl. General-Pächtern zu einer der vorzüglichsten Bedingungen gemacht, solchen Abbau möglichst zu befördern; sie müssen daher jährliche Nachweisungen einreichen, in welchen Dörfern noch Abbaue bey schon existirenden Bauerhöfen bewirkt werden können; auch die Departements-Räthe der Provinzial-Kammern müssen die Beamten deshalb jährlich controlliren und Verzeichnisse davon übergeben.

§. 139.

Die Grundsätze, wonach beym Abbaue großer Bauerhöfe verfahren wird, sind diese:

1. Es muß auf die Gegend und die individuelle Beschaffenheit des Dorfes Rücksicht genommen werden. In fruchtbaren Gegenden wird der Abbau auch auf ½ Hufen nachgegeben, in mittlern auf 1 Hufen Land.

2. Der Abbauende bekommt gewisse Beyhülfe, als freyes Bauholz aus Königl. Forsten, gewisse Freyjahre von allen Natural-Abgaben und Prästationen auch noch besondere Prämien; nähmlich für den Bau eines Wohnhauses erhält er 1½ Freyjahr, für den Bau einer Scheune 1 Freyjahr, für den Bau eines Stalles ½ Freyjahr; nach Verhältniß des normirten Hufenzinses wird ihm der Betrag dieser Freyjahre baar vergütiget.

3. In Dörfern wo dergleichen Abbaue geschehen, werden die Hof- oder Frohndienste unter den Abbauenden gleich vertheilt, wodurch sich die Masse der Dienste einer ganzen Dorfgemeine verringert.

4. Bey jedem vortheilhaft erachteten Abbaue ist auch dem zweyten Sohne der Unterthanen, wenn diese den Abbau vollführen, die Enrollirungs-Freyheit zugestanden.

5. Bey jedem Abbaue hat der Besitzer des Hofes das Nahheitsrecht, so daß er die 2 oder mehreren Hufen mit seinen Kindern oder

nach-

nächsten Verwandten abbauen kann. Wenn jedoch der, welcher den Abbau übernommen, denselben nach Verlauf der 3 Freyjahre nicht realisirt oder verschleppt, alsdann wird die zum Abbau bestimmte Hufe einem fremden und vermögenden Wirthe überlassen.

§. 140.

Es darf indessen kein Grund- oder Gutsbesitzer, er sey aus dem Adel- Köllmer- oder Bauernstande, willkührlich dergleichen Zertheilungen unternehmen. Es muß der Consens der Provinzial-Kammer zuvor nachgesucht werden, und eine jede nicht genehmigte Zerstückelung und Veräußerung eines Theils des ganzen Grundstückes ohne jenen Consens wird als null und nichtig angesehen.

K. Edict v. 13. Oct. 1718.

K. Edict v. 8. Sept. 1745.

K. Edict für West-Preußen und den Netz-District vom 19. Oct. 1775. (Neue Samml. V. B. 1775. Nr. 46. Col. 241 — 244.)

§. 141.

Bey jeder Zertheilung muß allemahl an die Königl. Kammer ein bestimmtes Gutachten dahin abgegeben werden: ob die Familien, die sich auf den zu zertheilenden Grundstücken etabliren wollen, auch sicher bestehen können, und ob das Hauptgut nicht darunter leide.

Eben

Eben so muß für die richtige Vertheilung der Geldabgaben und Natural-Prästationen bey Abbauen gesorgt, auch die Urbarien- und Schoßregister hiernach genau rectificiret werden, weil sonst in der Folge Irrungen entstehen können.

Drit-

Dritte Abtheilung.

Von dem Preußischen Etablissements- und Colonie-Wesen.

§. 142.

In keinem Staate sind so wichtige und viele Landes-Meliorationen durch Colonien und Etablissements, mittelst Bevölkerung, mehrerer Viehzucht, Bearbeitung der Erde und mehrerer Fabriken gemacht worden, als im Preußischen; besonders unter Friedrich Wilhelm dem Churfürsten, Friedrich Wilhelm I und Friedrich II., der nicht so wohl ganze Colonien, als desto mehr einzelne Familien, durch Gewissensfreyheit und Sicherheit des Eigenthumes und durch Eröffnung mancher Erwerbsquellen, auch besondere Begünstigung, in seine Staaten zog, so daß der Staat unter seiner Regierung an zwey Millionen Menschen zunahm.

Nachweisungen der Colonien und Etablissements enthalten:

Borgstede Topographie der Mark Brandenburg. 1. Th.

Golbecks Topographie von Preußen.

v. Beneckendorf Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschaftsverbesserungen. 1 u. 2. Band.

§. 143.

Jährlich werden den Königl. Kammern von den Land- und Steuerräthen Colonisten-Tabellen, mit An-

Anzeige der mitgebrachten Familie, Vaterlandes, Gewerbes, Vermögens, Viehes u. s. w. eingereicht.

§. 144.

In Ansehung der Fremden, besonders Handwerker, die sich in Königl. Städten niederlassen, sind die wichtigsten Edicte:

1. Königl. Patent wegen Fremde, die sich in Städten ansetzen, vom 15. März, 1718. (Myl. C. C. M. V. Th. 1. Abth. IV. Cap. Nr. 33. Col. 403 — 405.)
2. Desgleichen vom 16. März, 1719. (Eben das. Nr. 34. Col. 405 — 408.
3. — — v. 1. Sept. 1747, und Edict vom 8. April, 1764. (Myl. C. Cont. III. Nr. 25. Col. 181 — 186.)
4. — — v. 26. Oct. 1770. (N. C. IV. B. 1770. Nr. 75. Col. 7401 — 7404.)
5. Kön. Edict, Potsdam, den 8. März, 1775.

und die denselben ertheilten Beneficia sind: Enrollirungs-Freyheit für ihre Descendenz auf immer, oder auf die 2te und 3te Generation, 3jährige Accise-Bonification, Reise- und Transport-Kosten, Zollfreyheit für ihre Effecten, 3jährige Servis-Freyheit, freyes Bürger- und Meisterrecht — Beförderung zu Civil- und Militär-Diensten — Abschoßbefreyung, unentgeldliche Gerichtspflege in ihren Freyjahren u. dgl. mehrere. Eingewanderte ausländische Gesellen, wenn sie im Lande sich als Meister etabliren wollen, erhalten alle solche Beneficien, nur keine Meilen- oder Reise- und Accise-Bonifications-Gelder.

Auch Landeskindern, die im Auslande bereits ansässig gewesen sind, wenn sie mit Familie zurück kehren und sich etabliren, werden solche bewilligt.

Be-

Bemerk. Diese Colonisten-Wohlthaten sind, in Ansehung derer, die sich in der Residenz Berlin niederlassen wollen, gänzlich aufgehoben; vielmehr muß ein Fremder, der sich in Berlin niederlassen will, für den Consens zur Gewinnung des Bürgerrechts, 100 Rthl. zur General-Invaliden-Casse entrichten.

Public. v. 17. Febr. 1802.

§. 145.

Die Colonisten auf dem platten Lande sind meistens auf ein Erbzinsrecht, so daß sie einen Canon für ihre erhaltenen Grundstücke erlegen, angesetzt, und erhalten das Erbrecht nach einer Erbverschreibung und das Dominium utile, so daß sie ihren fundum vererben, verpfänden, verkaufen können, jedoch letzteres erst nach der dritten Generation, nur an einen Fremden; das Dominium directum nebst Jurisdiction aber verbleibt der Grundherrschaft. Ihre Beneficia sind Enrollirungs-Freyheit, 15jährige Befreyung von allen Landesabgaben — Holz zum Aufbau ihrer Häuser u. dgl. Ihre besondern Rechte und Verbindlichkeiten gründen sich auf ihr Engagement und kein Colonist darf 2 Stellen zugleich besitzen.

§. 146.

Die so genannten Büdner-Etablissements, die mit Königl. Bonificationen angelegt werden, haben mit den Colonien eine große Aehnlichkeit, und ist in Ansehung der Ansetzung derselben zu bemerken:

1. Daß Ausländer und ausrangirte Soldaten nach dem Kön. Rescr. v. 14. Febr. 1775. auch in Reihe und Glied stehende Soldaten, in Büdnerhäuser aufgenommen und als Ausländer consideriret werden sollen. K. Rescr. v. 26. Jan. 1777.

2. Jeder Büdner soll einige Morgen Land bekommen und 1 Kuh halten.

K. Rescr. v. 22. Jul. 1780.

— — — 6. August 1781.

3. Auf 1 einfaches Familien-Haus wird incl. Holz 250 Rthl., auf ein doppeltes 400 Rthl. bonificiret.

K. Resc. v. 22. Sept. 1780. u. 14. Febr. 1775.

Die Größe des doppelten Hauses ist auf 11 Gebind, 43 Fuß lang, 24 Fuß breit, 8 Fuß hoch im Stiel bestimmt. Das Fundament muß ½ Fuß hoch über der Erde und der Schorstein massiv seyn. Kön. Rescr. v. 21. Oct. 1777. (N. S. VI. B. 1777. Nr. 46. Col. 923 — 926.)

§. 147.

Auch ist die Ansetzung der kleinen Häusler- und Eigenkäthner-Familien bey den Königl. Domänen-Vorwerken und Bauerdörfern in verschiedenen Provinzen befördert worden. In Ost-Preußen setzte König Friedrich II. 1781. dazu einen besondern Fond aus. Jede solcher Familien erhielt zu ihrem Etablissement 2 bis 3 Morgen Olezkoer Maß und 50 Rthl. Geld und die Dorfschaften mußten zum Theil selbst dieß Etablissement übernehmen. Bey Zutheilung der 3 Morgen Land mußte auch darauf Rücksicht genommen werden, daß jede Familie auf einem Theile des Landes auch Hopfen pflanzen muß. Der Grundzins einer solchen Familie ist höchstens auf 1 Rthl. für den Morgen Olezkoisch bestimmt, und über dieß werden die gewöhnlichen Abgaben an Schutzgeld, Kopf- und Hornschoß entrichtet.

Vier-

Vierte Abtheilung.

Von dem Preußischen Prämien-Wesen.

§. 148.

Die in Königl. Preuß. Staaten ausgesetzten, jährlich an 5 bis 6000 Rthl. betragenden Prämien haben die Beförderung der Industrie und des Fleißes für die Landwirthschaft nach ihren verschiedenen Zweigen, für die Fabriken und Manufacturen und, für den Bergbau zur Absicht. Es werden solche seit 1764 jährlich im Frühjahr durch das Kön. General-Finanz-Directorium zu Berlin publiciret und im Herbste ausgetheilet, nachdem die Untersuchung der Qualification eines jeden Demerenten, durch die Land- und Steuerräthe oder Magisträte geschehen, und alles zur vollkommenen Legitimation beygebracht ist. Die Anmeldung und Untersuchung muß bis zum Ausgange des Septembers geschehen seyn, so daß die Haupt-Prämien-Berichte von den K. Krieges- und Domänen-Kammern zu Ende des Octobers jeden Jahres beym General-Directorio eintreffen.

§. 149.

Bey Aussezung und Austheilung der Prämien wird immer auf die verschiedenen Preuß. Provinzen selbst gesehen, so daß, wenn eine beabsichtete Bearbeitung, in einer Provinz schon weit und gut gediehen ist, die Prämien für diejenigen Provinzen be-

bestimmt werden, die darin noch zurück sind, oder wo die Einwohner dazu Aufmunterung nöthig haben, wie denn auch überhaupt für ganz neue, unbekannte Culturen, Bearbeitungen u. dgl. Prämien ausgesetzt werden. — Sie lassen sich im Ganzen in ökonomische, Fabriken- und Bergbau-Prämien eintheilen.

§. 150.

Die ökonomischen Prämien sind gerichtet:

1. Auf Bearbeitung und Verbesserung des Bodens selbst; so sind z. E.
   a. auf Einführung des Pflügens mit Ochsen in der Prov. Magdeburg und Halberstadt, wo solches ungewöhnlich ist;
   b. auf Befestigung und Besäung des Flugsandes oder Deckung der Sandschellen;
   c. auf die beste noch unbekannte Düngung des Ackers, nach Beschaffenheit des Landes;
   d. auf Gebrauch des Märgels in der Mark Brandenburg, Pommern, Preußen und Magdeburg, u. dgl. m. Prämien von 20 bis 30 Rthl.

2. Auf ökonomische Anpflanzungen, als:
   a. Von Maulbeerbäumen und Maulbeerhecken,
   b. Anpflanzungen von Eichen,
   c. Anlegung der Hecken von Weißdorn,
   d. Alleen von Obstbäumen auf Landstraßen,
   e. Große Aussaaten von Holzsamen,
   f. Anbau von Futterkräutern, Hopfen, Waid, Grapp, Weidensträuchen zu Faschinen an Flüssen u. dgl. 10 bis 50 Rthl.

3.

3. Auf Gegenstände der Viehzucht, als:

a. Auf die besten ausländischen Mutterpferde und Hengste in Ost-Friesland zu 50 Rthl.

b. Auf Einführung der Rindviehstallfütterung,

c. auf Bienenzucht,

d. auf die Zucht der Angorischen Kaninchen u. dgl. 30 bis 40 Rthl.

4. Auf Ausrottung schädlicher Thiere, als:

a. Der Reitwürmer, Erdkrebse, 30 Rthl.

b. Der Raupen und Verhütung ihres Schadens an Obstbäumen, 60 Rthl.

u. dgl. mehr ausgesetzt worden.

§. 131.

Die Fabriken- Manufactur- und Commerz-Prämien sind gerichtet;

1. Auf Spinnereyen allerley Art, als:

a. Feine wollene Spinnereyen auf 20 ℔., 30 Rth.

b. Selbst gewonnene und gehaspelte Seide,

c. Für Anfertigung feinen baumwollenen Garns,

d. Für selbstverfertigte Spitzen von Feinheit und Dessein der Brüßler u. s. w.

2. Auf Webereyen, besonders

a. des leinenen Damastes,

b. der feinen Leinwand,

c. Erfindung und Einführung neuer Arten von Stoffen;

3. Auf Bleichereyen, besonders
nach Holländischer und Harlemer Art;

4. Auf Bearbeitung der Syrischen Pflanzenseide zu Hüten und zu Papier aus derselben Stängeln;

5. Auf auswärts abgesetzte Waaren, als:
der wollenen Waaren,
der meisten Leinwand, u. s. w.
in Prämien von 20 bis 50 Rthl.

§. 152.

Die Bergbau-Prämien sind gerichtet:

1. Auf Entdeckung guter, der Englischen gleich kommenden Walkererden;

2. Auf Entdeckung der Steinkohlen, und
derselben Gebrauch zur Feuerung, zum Bierbrauen, zum Schmieden, zum Kalkbrennen u. dgl.

3. Auf Verarbeitung des Landeisens, und bessere Beschickung der Eisenerze, auch Anlegung von Roh- Stahl- und Stabeisenhämmern;

4. Auf Bearbeitung des Arsenicks, Auffindung des Kobolds und dessen Bearbeitung, u. s. w. in Prämien von 50 bis 200 Rthl. und

5. auf Anlegung von Salpeterhütten zu 150 Rthl. u. dgl.

Fünf-

Fünfte Abtheilung.

Von dem landschaftlichen Credit-Wesen, oder den ritterschaftlichen Credit-Systemen im Preuß. Staate.

§. 153.

Die in den Preuß. Staaten errichteten Landschaft- oder ritterschaftlichen Credit-Systeme, Credit-Commissionen, Credit-Werke, sind ihrer Einrichtung und Verfassung nach, meistentheils übereinstimmend, und hat jedes Provinzial-Credit-System sein Reglement und vorgeschriebene Tax-Principia zur Abschätzung der Rittergüter erhalten. Solche sind:

1. Schlesisches confirmirtes Landschafts-Reglement, Breslau, den 9. Jul. 1770.

   Revidirte General-Detaxations-Principia der Schlesischen Landschaft, Berlin, den 20. Februar, 1775.

   Die Hauptlandschafts-Direction ist zu Breslau, und die ganze Landschaft in 9 Systeme oder Fürstenthums-Collegia eingetheilt.

2. Chur- und Neumärkisches confirm. Ritterschafts-Credit-Reglement, Berlin, d. 15. Jun. 1777. (N. S. VI. B. 1777. Nr. 24. Col. 677 — 764. worin dessen Verfassung) und

   Neues Rittersch. Credit-Reglement für die Chur- und Neumark, d. 14. Jul. 1782.

 (Neue

(Neue Samml. VII. B. 1782. Nr. 33. Col. 1335 — 1484.)

3. Credit-Reglement für Pommern, 1782.
4. West-Preußisches confirm. Landschafts-Reglement, Berlin, den 19. Apr. 1787. (N. S. VIII. B. 1787. N. 46. Col. 949 — 1104.) und

General-Detaxations-Principia der West-Preuß. Landschaft. Graudenz, d. 8. Sept. 1787. nebst nähern Bestimmungen der Gen. Detax. Principien. Graudenz, d. 25. Sept. 1789.

5. Ost-Preußisches confirm. Landschafts-Reglement, nebst beygefügten Detaxat. Principiis, Berlin, d. 16. Febr. 1788. (N. S. VIII. B. 1788. Nr. 12. Col. 1785 — 1980.)

§. 154.

Solche Credit-Systeme sind öffentliche Anstalten und Verbindungen der Güterbesitzer einer Provinz zur Beförderung ihres gemeinschaftlichen Credits; und die Einrichtung und Verfassung ist hauptsächlich folgende:

1. Sämmtliche Gutsbesitzer einer Provinz verbinden sich, theils einem jeden einzelnen von ihnen, eine Summe, welche die Hälfte oder $\frac{2}{3}$tel des wahren Werths eines Gutes nicht übersteigt, zu verschaffen, theils gemeinschaftlich den Gläubigern, Zinsen und Capitalien zurück zu zahlen. Der Zinsfuß ist jetzt 4 Procent, für den Gläubiger.

2. Die den Gläubigern ausgestellten Schuldverschreibungen heißen **landschaftliche Pfandbriefe**, davon ein Schema A. hierbey erfolgt.

3. Die Güter werden zur Erhaltung der Capitalien taxiret, und nur Pfandbriefe auf die Hälfte oder

oder ⅓ des taxirten Werthes ausgefertiget, die von dem Debitor 4½ bis 4⅓ Procent halbjährig an die Landschaft oder ritterschaftliche Direction verzinset werden müssen. Das Sechstel oder Drittel Procent ist zum Fond der Salarirung einiger Officianten bestimmt, und wird auch zu andern Nothdurften des Credit-Systems angewendet.

4. Bey besondern großen Unglücksfällen erhalten die Gutsbesitzer Nachsicht und selbst Vorschuß aus dem Fond des Credit-Werkes.

5. Jeder hat Gelegenheit, durch Eintauschung eines Pfandbriefes seine Capitalien sicher unterzubringen, ohne in wucherliche Hände zu fallen, noch wegen Eintragung und künftiger Löschung in den Grund- und Hypotheken-Büchern die sonst gewöhnliche Weitläufigkeit zu haben; denn die Societät macht alles selbst ohne weitere Bemühung des Creditors ab.

§. 155.

1. Die erheblichen **Vortheile** solcher Credit-Systeme sind:

1. Jeder Gutsbesitzer erhält die benöthigten Gelder von der Landschaft ohne Weitläufigkeit und Kosten auf sein Gut. 2. Er ist vor allen unzeitigen Aufkündigungen sicher. 3. Es wird die Niedrigkeit der Zinsen dadurch im Lande befördert. 4. Die Gläubiger haben die größeste Sicherheit. 5. Die Pfandbriefe haben alle Eigenschaften des baaren Geldes, und sind im Handel und Wandel mit großem Vortheil zu gebrauchen. 6. Es wird daher in der Regel jeder Präsentant derselben für ihren Eigenthümer angesehen, und es zahlt ihm die Landschafts-Casse nicht nur ohne Bedenken die Interessen aus, sondern

setzt

setzt auch, wenn es verlangt wird, die Briefe selbst außer und wieder in Cours. 7. Schulden im Auslande sind dadurch in Menge abgetragen worden.

§. 156.

Zur Unterstützung, ersten Einrichtung und Fond, sind diesen Credit-Systemen vom Könige, ansehnliche Summen zu 2 und 400000 Rthl. zu 2 Procent verliehen, auch zum Theil geschenkt worden; wodurch sie in den Stand gesetzt worden sind, sogleich aufgekündigte Capitalien zu zahlen, und Vorschüsse zu bewilligen.

§. 157.

Die erste Credit-Commission, ward in Schlesien durch die K. Cabinetts-Ordre an den Staats-Minister v. Carmer, d. d. Breslau den 29. August 1769. worin der König selbst den Plan angab, gegründet; die Chur- und Neumärkische ward 1777, die Pommerische 1782, die West-Preußische 1787 und die Ost-Preußische 1788 errichtet. Ein jedes Credit-Werk hat seine General-Landschafts-Direction, und verschiedene Provinzial-Departements oder ritterschaftlichen Collegia, in den Provinzen oder Kreisen.

A.

A. Pfandbrief.

No. 208.

(Stempel.) Der verbundenen westpreussischen Landschaft. (Stempel.)

Privilegirter Pfandbrief über zehntausend Reichsthaler Courant à 14 Rthl. per Mark ausgerechnet, welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals als der Interessen unter besonderer Guarantie der verbundenen Stände auf das im Brombergischen Departement und dessen Conitzischen Kreise belegene Gut N. N. von den bevollmächtigten der gemeinen Landschaft in Gegenwart der Regierung ausgefertigt und sub No. — des Registers eingetragen worden. — — den 19. Aug. 1794. a. (L. S.) Unterschrift und Siegel der Regierung od. des Hofgerichts. Bevollmächtigte der Gemeinen Landschaft. c. (L. S.) Unterschrift und Siegel. zahlbar	Die Interessen sind bezahlt bis . . .

Conitzischer Creis.

Sechs

Sechste Abtheilung.

Von andern großen allgemeinen Landes-Meliorationen im Preußischen Staate.

§. 151.

Für die Königl. Staaten ward 1774 den 21. October ein allgemeiner fortdauernder Meliorations-Plan festgesetzt, und große Summen dazu angewiesen. Die Absicht desselben ist:

1. Kleine Flüsse zur bessern Cultur der anliegenden Wiesen und Aecker in Canäle zu legen, und solche zum Theil schiffbar zu machen, große überströmende Flüsse aber zur Gewinnung mehrerer culturbarer Oberfläche mit Bewallungen einzufassen. Solches ist an den Strömen Oder, Warte, Netze, Elbe, Dosse u. s. w. bereits vor diesem Plan und nachher geschehen.

a) Benekendorf Nachricht von Landes- und Wirthschaftsverbess. 1. Band.

2. Brüche, Moore, Moräste und Seen, auch überschwemmte Gegenden urbar zu machen.

3. Auf entbehrlichen Heideländern und Sandschellen Büdner anzusetzen, damit es den Landleuten nicht

nicht an Tagelöhnern und Handwerkern fehle, besonders wenn die Armee im Felde ist.

§. 159.

Zur Einführung der Englischen Landwirthschaft wurde 1774 den 21sten Jun. ein Capital von 100000 Rthl. ausgesetzt, und in verschiedenen Landesgegenden und auf Kön. Dom. Aemtern, als Oranienburg, Mühlenhof, Badingen, Friedrichsthal, Burgstall u. s. w. Versuche und Anstalten gemacht, die jedoch fruchtlos blieben.

Auch hat die K. Churmärkische Kammer dem Pachter des Amts Malchs zur Pachtbedingung gemacht, vom Jahr 1795 an die Koppelwirthschaft daselbst einzuführen.

§. 160.

Sowohl zur Wiederherstellung der durch den 7jährigen Krieg sehr ruinirten adeligen Güter in verschiedenen Provinzen des Staates, als Pommern, Neumark, Litthauen u. s. w. als auch zur Verbesserung derselben überhaupt wurden sehr ansehnliche Summen jährlich zu 1 — 2 — 3 bis 500000 Rthl. unter dem Nahmen Königl. Meliorations-Gelder in den Jahren 1771 bis 1783. theils ganz geschenkt, theils zu 1 und 2 Procent vom Könige vorgeliehen, und die Zinsen davon zur Versorgung armer adeliger Wittwen und zur Verbesserung der Landschulanstalten bestimmt, und sollen solche Anleihen der Königl. Declaration von 1772. zufolge zu ewigen Zeiten auf den Gütern bleiben.

Durch diese Gelder sind eine Menge neuer Bauerhöfe, Holländereyen, Viehmelkereyen, Schäfereyen, Vorwerke und Meiereyen, auch

an

andere Meliorationen im Lande gemacht worden, die auf die Landes-Oekonomie im Ganzen, einen sehr großen Einfluß gehabt haben und noch haben.

v. Beneckendorf Nachr. von Landes- und Wirthschaftsverbesserungen. 1. Band. Stettin, 1778.

Zwey-

Zweyter Theil.

Cameral- und Finanz-Verwaltung
des
Steuer-
und
Contributions-Wesens
in den
Königl. Preuß. Staaten.

Enthält:

Erstes Capitel.

Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens auf dem platten Lande.

Erste Abtheilung.

Von den Landesabgaben überhaupt.

§. 1.

Die **Landesabgaben** oder **Auflagen** sind im Preußischen Staate entweder **directe** Auflagen, d. i. Beyträge von den Landes-Producten, die in Natur, oder auch nach ihrem Werthe, unmittelbar abgegeben werden, und deren Summe bestimmt ist; oder **indirecte**, d. i. Abgaben vom Ein- oder Verkaufe aller einheimischen und fremden Bedürfnisse, Waaren und Producte. Zu den **ersten** gehören Contributionen, Viehsteuer, Fourage-Lieferungen u. s. w. und zu den **letztern** Zölle, Accise, Ziese u. dergl.

§. 2.

Die **Grundsätze** zur Besteurung auf dem platten Lande sind von denen zur Steuer der Städte sehr ver-

P 2 schie-

schieden. Bey den Hauptabgaben des platten Landes liegt die **Größe, Qualität** und **Ertrag der Grundstücke** zum Grunde; sie sind folglich meistens **Real-Steuern**; bey denen in den Städten aber, die **Consumtion, Handel, Fabriken** und **Gewerbe**; sie sind folglich **Consumtions-** oder **Gewerbesteuern**, obgleich auch einige wirklich Real-Steuern darunter sind.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Vom Lehenritterpferdegelde.

§. 3.

Lehenritterpferdegeld ist diejenige Geldabgabe, die statt des, ehemahls von den adeligen Gutsbesitzern, dem Landesherrn zu Kriegeszeiten zu stellenden und zu unterhaltenden Mannes und Pferdes, jährlich erlegt wird.

§. 4.

Die meisten adeligen Güter in verschiedenen Preußischen Provinzen sind ihrem Ursprunge nach **Lehne, Lehengüter**, deren Besitzer oder Lehenträger in alten Zeiten die Verbindlichkeit hatten, in Kriegeszeiten nach dem Aufgebothe Reiter zu stellen, und während des Krieges zu unterhalten. Diese Verbindlichkeit der Vasallen war verschieden, so daß manches Rittergut nur ein halbes, oder ein ganzes, oder wohl mehr Pferde und Reiter zu stellen hatte; welches der **Natural-Roßdienst** der Edelleute war.

Eine Klaue oder ein Huf ist ¼ Pferd.

§. 5.

Schon wurde nach dem Edict von 22. Sept. 1663. (Myl. Samml. III. Th. II. Abth. Nr. 36. Col. 61 u. f.) freygestellt, in der Mark Brandenburg zu dem Türkenkriege statt eines ganzen Dienstpferdes 40 Rthl. zu bezahlen; nach dem Patent vom 19. Jan. 1685. (Myl. Samml. VI. Th. I. Abth. Nr. 165. Col. 565 u. f.)

müßten die Lehenleute eine Specification, wie viel sie an Lehenpferden zu halten verbunden, einschicken, und wurde 1700 die Zahl der Lehenpferde fest gesetzt. Diese Sache wurde von 1704 bis 1717 dahin abgeändert, daß endlich der Natural-Roßdienst gänzlich aufgehoben und ein Lehenritterpferdegeld im ganzen Lande eingeführet wurde.

Königl. Edict, daß alle Adelige ꝛc. Lehen für allodial erklärt, und der nexus feudalis aufgehoben werden soll, wenn dafür ein jährlicher Canon bewilliget wird, Berlin den 5. Jan. 1717. (Myl. S. II. Th V. Abth. Nr. 59 Col. 81 — 84.)

Königl. Assecuration für die Churmärkische Ritterschaft vom 30. Jun. 1717. (Ebend. Nr. 62. Col. 89 — 96.)

Königl. Rescript (für die Neumark) v. 30. April 1718. (Ebend. Nr. 63 Col. 95 — 98.)

Königl. Assecuration für Magdeburg und Hohenstein, vom 4. Aug. 1719.

Neue Lehens-Constitution für die Mark Brandenburg, v. 25. Aug. 1718. (Myl. S. II. Th. V. Abth. Nr. 64 Col. 99 — 108.) nach welcher alle Lehengüter allodificiret, und der Lehen-Nexus aufgehoben wurde, so daß der König allen bisherigen lehensherrlichen Rechten entsagt, die Lehens-Onera erläßt, und sich aller Erhöhung der einmahl bestimmten Lehenpferdegelder begibt.

Im Jahre 1716 wurden die Lehengüter des Adels in **Preußen** für allodial erklärt.

§. 6.

Die Größe des Lehenritterpferdes ist in den Marken **Brandenburg, Magdeburg** u. s. w. auf

40 Rthl.; in **Pommern**, auf 20 Rthl., woselbst aber die Stände die Allodialisation ihrer Lehengüter auch noch nicht erhalten haben, gesetzet. In **Ost-Preußen** geben die größern Güter 10 Rthl., kleinere aber auch nur 6 Rthl. 60 Gr. Pr. indessen wird aber auch von ehemahligen Lehengütern ein so genannter **Vererbungs-** oder **Allodificarions-Zins** gezahlet. In **Schlesien, West-Preußen, Süd-** und **Neu-Ostpreußen**, wo die meisten Güter ursprünglich allodial sind, findet diese Abgabe gar nicht Statt.

§. 7.

Die Lehenritterpferdegelder, werden in ¼ jährigen Terminen den 1. März, 1. Junius, 1. September und 1. December, und zwar mit ¼ in Golde an die **Kreis-Cassen** abgetragen, als welche darüber besondere Rechnungen führen. Die **Lehenpferde-Rolle** enthält die Zahl der Lehenpferde jedes Kreises mit der Benennung jedes einzelnen Dorfes, worauf ein Lehenpferd haftet. Solche Lehenpferdegelder werden zur Verpflegung der Armee verwendet, und gehen zur General-Krieges-Casse.

§. 8.

Da die Lehen- oder Rittergüter übrigens in einigen Preußischen Provinzen in Ansehung **ihrer eigentlichen Aecker** von allen baaren, öffentlichen Geldabgaben und andern Prästationen, Vorspann, Einquartierung, Fourage-Lieferung, Steuern, Contributionen u. s. w. ganz frey sind, so daß selbst Bauern, wenn sie auf Ritteräckern angesetzt sind, diese Befreyung zusteht, da sie dem Grunde und Boden anklebt; so ist der Unterschied zwischen **Ritter-** oder **ritterfreyen** und **steuerbaren** oder **contribuablen** Aeckern im Preuß. Staate zu bemerken.

Dritte Abtheilung.

Von der Contribution.

§. 9.

Die Contribution, General-Hufenschoß, Hufensteuer, Landsteuer ist diejenige allgemeine Landesabgabe, welche von allen steuerbaren Aeckern des platten Landes (und der mittelbaren oder Mediat-Städte nach Märkischer Verfassung) nach der Hufenzahl oder Aussaat und den darnach angefertigten Steuer-Catastris und Matrikeln, bezahlet wird.

§. 10.

Die Errichtung eines stehenden Kriegesheeres, gab unter Friedrich Wilhelm dem Churfürsten die erste Veranlassung zur Einführung der Contribution in der Mark Brandenburg, welche auch nachgehends in den übrigen und erworbenen Preußischen Provinzen allgemein gemacht und eingeführt worden ist. Von 1653 an, ist solche bald größer, bald geringer gewesen; von 1685, da sie am höchsten gestiegen, ist sie nicht allein so geblieben, sondern auch immer vergrößert worden; es sind auch andere Abgaben, als die Schloßbau-Legations-Gelder u. dgl. von 1715 an zur ordinären Contribution gezogen; seit 1722, 1732 und 1733, ist sie in ihrer Größe verblieben, und weiter nicht abgeändert worden.

§. 11.

§. 11.

Bey der Anlage, Einrichtung und Bestimmung der Contribution, im Allgemeinen, liegt nicht bloß die Ackergröße, sondern auch die innere Güte und Beschaffenheit der Aecker zum Grunde. Es sind daher für die einzelnen Kreise einer Provinz verschiedene Classen gemacht, die contribuablen Hufen nach der Aussaat taxiret, und die Aussaat selbst stufenweise nach der Qualität des Bodens, und des zu erhaltenden Ertrages classificiret worden, so daß z. E. 6 bis 12 Classen angenommen, und in der ersten und letzten Classe 1 Hufe monathlich mit 1 Rthlr. und in der 12ten mit 4 Gr. angesetzet ist. Nächst der Würde des Ackers ist auch auf den bey einem Dorfe befindlichen Wiesewachs, Hüthung, Viehzucht, Holzung, Lage u. dgl. Rücksicht genommen worden. — In einigen Provinzen ist eine Hufe von gleicher Größe gegen die andern in Ansehung ihrer geringern Güte nur für $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, auch wohl gar $\frac{1}{3}$ Hufe gerechnet worden. Hieraus ist der Unterschied zwischen den Real- und reducirten Hufen entstanden. **Real-Hufen** sind diejenigen beym Dorfe befindlichen wirklichen Hufen der Zahl nach, wie sie vor der Classification vorhanden waren; **reducirte**, die zur Contribution durch die Anlage festgesetzten Hufen, nach deren Zahl die Contribution abgeführet wird.

§. 12.

In den **Marken Brandenburg** ist das Landbuch Kaiser Carls des 4ten, das im Jahre 1375 bis 1377 aufgenommen worden, als Grundlage zur Contribution gewesen; die Classification aber und nähere Anlage derselben, beruht auf den Catastris, so in den Jahren 1686, 1693 aufgenommen, und 1716, 1730,

1733 revidiret worden sind. Der **Extra-Monath** in der Contribution ist erst später hinzu gekommen. — Man rechnet den Contributions-Betrag nach den verschiedenen Arten der Güter im Durchschnitte von 17 bis 26, von 18 33, und von 28-42, von 35 bis 76 Procent vom reinen Ertrage der Grundstücke.

§. 13.

Fischer, Hirten, Krüger, Schmiede, Müller u. s. w. sind nach Beschaffenheit der Nahrung, Größe und Beschaffenheit der Dörfer classificiret worden. — Die Grundsätze von der Landsteuer der auf dem Lande verwilligten **Handwerker** enthält das Edict vom 4. Jun. 1718. (Myl. C. V. Th. II. Abth. X. Cap. Nr. 38 Col. 669 — 672.) und Declaration vom 14. August 1720. (Ebendas. Nr. 50. Col. 699 u. f.) wonach die Catastra derselben ausgefertiget, und diejenigen Handwerksstellen, so 1624 bewohnt waren, immatriculiret worden sind; daher solche Stellen auch **radicirte, catastrirte Stellen** heißen. — Die **Viehsteuer** ist nur in einigen Kreisen der Mark als eine besondere Abgabe von Rindvieh und Schafen gewöhnlich.

§. 14.

Von der Contribution sind **befreyt** und **ausgenommen** der Adel, die Geistlichkeit, die pia Corpora, Dom-Capitel, Universitäten, Schulen, Hospitäler u. s. w. in Ansehung ihrer Güter.

Kön. Edict wegen Untersuchung der verschwiegenen steuerbaren Aecker, d. d. Berlin den 1. Febr. 1718. (Myl. C. IV. Th. III. Abth. I. Cap. Nr. 42. Col. 65 — 70.)

Dagegen aber müssen diejenigen Rittergüter, welche **contribuable Hufen** unter dem Fuße haben, das

das Contributions-Quantum von denselben entrichten nach dem Receß von 1653, Art. 37. weil diese Abgabe auf dem contribuablen Acker haftet. (Myl. S. VI. Th. I. Abth. Nr. 118. Col. 425 — 464; insbesondere gehört hierher Col. 444.)

§. 15.

In den Marken Brandenburg, ist ein Theil der aufgebrachten Contribution zu des **Landes**, und der **Stände Nothdurft** bestimmt, und der Ueberrest fließt zu Königl. Cassen. Aus demjenigen Fond, welcher für die erstern bestimmt ist, entsteht die so genannte **Marsch- und Molestien-Casse**, aus welcher die Vorspanne, Kriegesfuhren, Remissions-Vergütigungen, Diäten in Kreis- und Landessachen und dgl. Ausgaben mehr bestritten werden.

v. Thile Contributions- und Schoß-Einrichtung in der Mark Brandenburg. Halle und Leipz. 1768.

§. 16.

In **Ost-Preußen** ist die Contribution die allgemeine Grundsteuer des platten Landes und haftet als eine **fixirte Abgabe** auf den Grundstücken des Adels, der Köllmer und aller bäuerlichen Eingesessenen.

Das jetzige Contributions-Wesen gründet sich auf die im Jahr 1715 bis 1719 eingerichtete **General-Hufen-Schoß-Anlage** nach dem

Königl. General-Hufen Schoßpatent d. d. Berlin den 26. Dec. 1716.

und auf die von der damahligen Classifications-Commission gemachten Classificationen der Ländereyen, nach welchen der Adel den vierten Theil, die Köllmer einen

Theil

Theil und der Bauer die Hälfte vom ausgemittelten reinen Ertrage der Grundstücke entrichtet.

§. 17.

Die Steuer-Catastra oder die Fund- und Lagerbücher wurden erst 1723 eingeführt, im J. 1748 revidirt und renovirt. Solche enthalten die Nachweisungen sämmtlicher Contributions-Gegenstände, die contribuable Hufenzahl, auf welchen die sämmtlichen Abgaben, als der Hufenschoß, die Ritterdienstgelder, der Allodifications-Zins, die Fourage- und Servis-Gelder haften, als welche sämmtlich in der jetzigen Contribution einbegriffen sind, und wie viel jetzt der volle Betrag ist.

§. 18.

Von der Contribution sind weder die Ländereyen und Güter der Kirchen, Klöster Hospitäler und milden Stiftungen, noch die Diensthöfe und Domänen Güter frey, die seit 1700 zu den K. Domänen gekommmen; ältere Dom. Güter aber sind frey geblieben.

Die Contributions-Monathe sind Julius, October und April.

Das Personale des Contributions-Wesens sind die Landräthe, Kreis-Steuereinnehmer und Kreisboten.

§. 19.

Noch gehört zu den Contributions-Gefällen in Ost-Preußen:

1. Die unfixirte Personal-Steuer nach welcher alle Eigenkäthner, Handwerker des platten Landes,

des, Schmiede, Hirten, Gärtner, Laß- und Instleute in adeligen und Köllmischen Dörfern den **Kopfschoß**, **Klauen-** und **Hornschoß** nach gewissen Sätzen, an die Kreis-Contributions-Casse bezahlen.

Von den Königl. Domänen- oder Amtsdörfern fließt solcher Schoß zur Domänen-Casse.

2. Die **Malz-** und **Tranksteuer**, welche auf die Fabrication des Haustrinkens Bezug hat, und von Köllmischen Einsassen entrichtet wird.

§. 20.

Nach den für **West-Preußen** im Jahr 1772 angenommenen Grundsätzen, zahlt an Contribution, der alle Ländereyen unterworfen sind, der Adel 25 Procent des Ertrages und Zinsen der Unterthanen; die Freyen und Köllmer 25 — 28. adelige und königliche Bauern 33⅓, und die geistlichen Güter 50 Procent.

Geistliche Güter und Starosteyen sind bey der Besitznehmung zu Domänen eingezogen worden. Von den geistlichen Gütern erhalten alle pia Corpora und hierauf dotirte katholische Geistlichkeit 50 Procent, als Competenz zur continuellen Entschädigung; von den Starosteyen dagegen erhielten die vormahligen Besitzer, ein für allemahl bestimmte Gratifications-Gelder in einem Zuge als Capital-Zahlung.

§. 21.

In **Süd-Preußen** ist in ähnlicher Art die Contribution eingerichtet, und zahlt die katholische Geistlichkeit von ihren Gütern 50 Procent; von andern

dern Nutzungen 20. die adeligen Güter 24. Bauern 33 bis 35. geistliche Stiftungen, Hospitäler, Erziehungsanstalten, so über 2000 Poln. Fl. Einnahme haben, 10 Procent; die aber nur 500 Fl. einnehmen, sind von allen Abgaben frey. Von dem Ertrage der Starosteyen 20 Procent; und haben die Königl. Krieges- und Domänen-Kammern die Aufsicht über diese Fonds.

Seit kurzem sind alle geistliche Güter zu den Königl. Domänen geschlagen worden, und erhalten nun alle geistliche Stiftungen, Klöster u. s. w. die Hälfte ihrer vorher gehabten Einkünfte aus den Kriegs- und Dom. Cammer-Cassen.

§. 22.

In Schlesien ist gleichfalls das ganze platte Land ohne Ausnahme, selbst die Königl. Domänen, contribuabel, und ist das Preußische Steuer Catastrum daselbst gleich nach der Besitznehmung durch Friedrich II. nach einer so genannten Indiction, nach dem Fundament der schon unter Kaiserl. Regierung im Jahr 1725 aufgenommenen Befunds-Tabellen angefertiget worden.

Kön. Patent wegen der Contributions-Verfassung von Schlesien und Glaz, d. d. Potsdam, den 23. April, 1743.

§. 23.

Es wurde das ganze Land durch Classifications-Commissarien classificiret, und wurden vermöge des Regulativs vom 24. April 1744. alle vorige Landes-Indictionen aufgehoben und annulliret, auch erging eine

eine besondere Kön. Instruction unter dem 12. Nov. 1746 für die fernere Regulirung des Steuerwesens, welche den Grund der gegenwärtigen Steuerform ausmacht. Nach dieser ist auch im Jahr 1781 bey Einführung eines mehr proportionirten Steuerfußes in der Grafsch. Glaz verfahren worden.

Kön. Patent d. d. Potsdam, den 14. Jun. 1781.

§. 24.

Die Königl. Domänen, Güter der Prinzen und des Adels, der Prediger und Schulen zahlen $28\frac{1}{3}$ Procent von ihrem reinen Ertrage; die Bauergüter 34; die geistlichen und militärischen Ordensgüter $40\frac{1}{3}$; und die Güter des Bischofs von Breslau, der Dom-Capitel und alle Klöster 50 Procent.

§. 25.

Die **Nahrungssteuer** müssen alle Handwerker, Freyleute, Dreschgärtner und Krämer auf dem platten Lande zur Kreis-Casse bezahlen; jedoch so, daß den Leinwand- und Schleyerwebern und Bleichern nur ein geringes Nahrungsgeld; den Krämern, Bäckern, Schlächtern, Branntweinbrennern u. s. w. ein grösseres Quantum zugebilliget worden ist. Kön. Preuß. Edict wegen der Handwerker auf dem platten Lande im Herzogth. Schlesien, vom 10. Dec. 1748, und sind überall **Nahrungssteuerrollen**, jedoch nach verschiedenen und nicht überall gleichen Sätzen angefertiget worden.

§. 26.

Ganz Preußisch Schlesien und Glaz ist dieserhalb in 48 Kreise getheilt. Jeder Kreis hat seinen Landrath, seine Casse und Steuereinnehmer. Jeden Monath gehen die Gelder zur Hauptkrieges-Casse aus 32 Kreisen nach Breslau, und aus 16 nach Glogau.

§. 27.

Im Herzogthum Magdeburg ist die allgemeine Steuer des platten Landes:

1. Die ordinäre 12 monathliche Contribution von allen bäuerlichen Gütern nach dem

Steuer-Reglement vom 16. März 1692 und

dem Steuer-Catastro von 1693, welches 1702 und 1730 revidiret worden. Solche besteht aus

der Haussteuer von Höfen und Häusern,

der Ackersteuer nach den Aussaaten,

der andern Grundstücksteuer, als Gärten, Fischereyen, Holzungen, und der Nahrungsstand von Mühlen, Krügen, Schmieden rc.

Klöster und Collegiat-Stifter entrichten die Hälfte der Acker- und Grundstücksteuer.

2. Der Steuerzusatz oder Augment seit 1702, wozu Klöster und Stifter nichts beytragen, und der auch nach den Steuerbogen jedes Orts erhoben wird.

3. Die landschaftliche Contribution, oder der 13te Monath seit 1717.

§. 28.

Steuerfrey sind die königlichen, adeligen, geistlichen Güter, auch die den Kirchen, Hospitälern und frommen Stiftungen gehören.

§. 29.

Die ganze Steuer im Herzogthum Magdeburg beträgt:

vom Acker bey weltlichen Gütern	54		Procent
— Klöstern und Stiftern	17	bis 26	=
von andern Nutzungen bey weltlichen	40	=	=
bey Klöst. u. Stiftern	12	= 19	=
Im Durchschnitte bey weltlichen	47	=	=
bey Klöst. und Stiftern	14	= 22½	=

und macht die Contribution im Magdeburgischen auf 1 Hufe, im Durchschnitte gerechnet, aus: 16 Rthl. 6 Gr.

§. 30.

Die Westphälischen Provinzen zahlen statt der Contribution gewisse Summen Geldes nach einem mit ihnen gemachten Vergleiche.

Die Verfassung der Contribution im Mindenschen und Ravensbergischen ist aus dem Reglement, wie es mit Aufbringung und Bezahlung der Contribution im Minden= und Ravensbergischen zu

halten sey, vom 20. Sept. 1769 — zu ersehen. (Neue Samml. IV. B. Nr. 74 Col. 6263 — 6286.)

§. 31.

Alle Contribution wird in den meisten Preußischen Provinzen in **monathlichen Ratis** prompt abgeführet. Das jedem Dorfe zugetheilte Quantum wird beym Gerichtsschulzen zusammen gebracht, und von einem Mitgliede der Gemeine an die Kreissteuer-Casse gegen Quittung abgeliefert. Die Kreissteuer-einnehmer erheben sie nach der **Kreis-Contributions Rolle**, in welcher das Quantum eines jeden Dorfes und des ganzen Kreises befindlich ist. — Sie darf nicht geborgt werden; Königl. Rescr. vom 22. May 1737. Es sollen auch keine Reste entstehen, und sie soll nach vorhergegangenem Moniren mit Execution beygetrieben werden. Es werden auch wohl Soldaten auf Execution eingelegt, Höfe angeschlagen, dem Meistbiethenden verkauft, und die Steuer-Casse befriediget.

1. Bey nicht erblichen Höfen oder Laßgütern muß die Gutsobrigkeit für die Reste stehen, und solche unweigerlich bezahlen.

2. Damit aber die Kreissteuer-Casse die Reste wirklich verunglückter Contribuenten nachsehen, und doch ihre monathlichen Contingente zur General-Kriegs Casse richtig abführen könne, müssen die Steuer-Cassen **Vorschuß** und **Bestand** haben.

§. 32.

Da die Contribution nach Preuß. Verfassung meistens zur Unterhaltung der Cavallerie bestimmt ist, so

so gehen die Gelder aus den Kreis-Cassen an die General-Krieges-Cassen, oder auch auf Assignation an die Regimenter. — Die Kreissteuereinnehmer müssen ihre Rechnungen den Landräthen ablegen, und sie werden bey den Königl. Kammern justificiret auch beym General-Finanz-Directorio durch die Königl. Ober-Rechenkammer revidiret.

Vierte Abtheilung.

Von dem Cavallerie-Gelde.

§. 33.

Cavallerie-Geld, Fourage-, Servis- und Speisegelder — Cavallerie-Verpflegungsgeld ist diejenige Landesabgabe, welche in der Stelle der sonst in Dörfern Statt gehabten Einquartierungslast und unentgeldlichen Verpflegung der Reiterey entrichtet wird.

§. 34.

Ehedem lag die Cavallerie auf den Dörfern, und wurden bis 1716 eine gewisse Anzahl Rationen und Portionen zur Verpflegung derselben vom platten Lande aufgebracht.

Nach den Kön. Edicten vom 2. April, 27. May und 28. Oct. 1716. wurden die Rationen an Gelde, nach dem jedem Kreise zugeschriebenen Geld-Quanto entrichtet.

1720 wurde die Cavallerie in die Städte gelegt und zusammen gezogen, und in den Jahren 1721 bis 1724 das Cavallerie-Geld auf die contribuablen Hufen eingerichtet und vertheilet.

§. 35.

§. 35.

Das Cavallerie-Geld ist ebenfalls nach verschiedenen Classen bestimmt, und sind approbirte Etats und Rollen darüber angefertiget worden. In der Mark und Ost-Preußen wird von 1 Rthl. Contribution 12 Gr., in Magdeburg 16 Gr. 6 Pf. entrichtet; im Halberstädtschen beträgt es eben so viel, als die Contribution selbst.

§. 36.

Schlesien und die neu erworbenen Provinzen; West-, Süd- und Neu-Ostpreußen sind davon gänzlich ausgenommen; Ost-Preußen aber bezahlt es in und mit der Contribution.

Fünfte Abtheilung.
Vom Hufen- und Giebelschoß.

§. 37.

Der Hufen und Giebelschoß ist eine von den Aeckern und Häusern der Dörfer zu entrichtende Abgabe.

§. 38.

Solcher ist eine der alleräitesten Abgaben seit 1521, und die ersten Schoßanlagen beruhen auf den Recessen von 1524, 1534, 1593, 1636, besonders auch auf dem Landes-Catastro von Kaiser Carl IV. 1375, worin die contribuablen Pertinenzien des platten Landes der Churmark verzeichnet sind. 1550 wurde der Giebelschoß eingeführt.

Die jetzige Verfassung aber beruht meist auf dem Regulativ vom 18 Sept. 1704, nach welchem ohne Unterschied von jedem Giebel 12 Gr., und von jeder Hufe 8 Gr. entrichtet werden sollte. (Myl. S. IV. Th. III. Abth. I. Cap. Nr. 33. Col. 51 f.)

Das Königl. Patent vom 29. Jun. 1714. (Myl. Samml. IV Th. III. Abth. I. Cap. Nr. 39. Col. 59 — 62) und Renovation vom 31. März 1717. (Ebend. Nr. 40 Col. 58 — 64.) befiehlt, noch accuratere Landes-Matrikeln, Kreis-Catastra und Schoßbücher anzufertigen; es ist auch sodann der Schoß mehr nach den bey der Contribution angenommenen Classen reguliret worden. Schoß-Receß von 1761.

§. 39.

§. 39.

Der Schoß wird aber auch von andern Dorfbewohnern nach dem Verhältnisse ihres verschiedenen Nahrungsstandes, auch selbst von denen, die keine Aecker, doch andre Nahrungen haben, entrichtet, und geschieht die Ablieferung dieser Abgaben jährlich einmahl um Martini.

§. 40.

Obgleich die Sätze für den Schoß sehr verschieden sind; so pflegen sie doch meistens folgende zu seyn:

1. Ein Bauer oder Koßsat gibt von seinem Hause 8 bis 12 Gr. Giebelgeld, und von jeder Hufe 8 Gr. Hufenschoß.
2. Ein Schäfer für eigenes Schafvieh pro Stück 6 Pf. von Schäferknechten 8 Pf.
3. Ein Dorfhirte mit Vieh 16 Gr., einer ohne Vieh 8 Gr.
4. Ein Dorfschmid von einer Laufschmiede 16 Gr. von einer Erbschmiede 1 Rthl. 8 Gr bis 2 Rthl.
5. Ein Pachtmüller 16 Gr., ein Erbmüller 1 Rthl. 8 Gr. und etwas an Pachtgetreide pro Wispel.
6. Ein Paar Hausleute 8 Gr., ein einzelner Einlieger 4 Gr.

§. 41.

Diese Abgabe fließt in eine besondere unter Aufsicht der Landesstände stehende Casse.

Sechste Abtheilung.

Von der Kriegesmetze.

§. 42.

Die Kriegesmetze ist das seit 1636 von den contribuablen Unterthanen aufzubringende Quantum an Mehl und Malz, so anfänglich in Natura abgeliefert, nachher aber in Geld zum Theil verwandelt wurde, daher es auch Kriegesmetzkorngeld genannt wird.

§. 43.

Die Grundsätze, nach welchen die Contingente der Dörfer und Kreise eingerichtet worden sind, beruhen auf der Anzahl der Hufen und der dabey vorhandenen Aussaat, auch auf den contribuablen Mühlen u. s. w. — Diese Abgabe ist seit 1714 völlig reguliret worden. Kön. Edict vom 21. Sept. 1714 (Myl. Samml. IV. Th. IV. Abth. Nr. 67. Col. 169 — 174.)

§. 44.

Bauern und Kossaten, auch Müller geben die Kriegesmetze in Natura zu 4 bis 8 und mehr Metzen jährlich, welches Getreide in die Königl. Magazine kommt; Schäfer, Hirten, Schmiede u. s. w. entrichten ihre Contingente in Gelde.

Anbey folgt eine Contributions-, Cavallerie-, Geld-, Hufen- und Giebelschoß- auch Kriegesmetz-Rolle.

Con-

Contributions-Rolle des Bees-

…en Kreis-Oneribus.

Nr.	D…	Hufen- und Giebelschoß. Thl.	Gr.	Pf.	Metzkorn. Ws.	Sfl.	M.
1	Ahrensdorf	6	8	6	—	7	—
2	Altenow	7	3	—		2	8
3	Bahrensdo…	8	9	7½	—	7	12
4	Behrensdo…	5	9	—	—	6	—
5	Beuchow	2	20	—	—	3	—
6	Bindow	5	—	—	—	5	4
7	Birkholz i…	7	8	8¼	—	5	8
8	Birkholz i…	4	20	7½	—	4	—
9	Bornow	9	20	6	—	6	—
10	Schloß B…	1	—	—	—	—	—
11	Brieschț	7	15	9¾	—	7	—
12	Briesen	5	12		—	6	—
13	Buegck	4	18	9	—	3	—
14	Städl. Bi…	20	11	6	1	2	—
15	Buckow	22	5	—	—	18	—
16	Cabelow	9	6	—	—	5	4
17	Colberg	1	16	1½	—	4	4
18	Colpinichen	1	21	—	—	—	—
19	Cossenblatt	13	3	5¼	—	18	—
20	Cummerow	3	14	11¼	—	3	12
21	Cunersdorf	4	4	—	—	4	8
22	Cahmsdorf	3	14	6	—	2	—
23	Dienßdorf	2	5	6	—	2	—
		…59	14	6	6	2	12

…ches Contingent zu den Kreis-Oneribus.

…butions-…lder.		Cavallerie-Ver-pflegungs-gelder.			Hufen- und Giebelschoß.			Metzkorn.		
Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Wf.	Sfl.	M.
15	9	344	17	—	159	14	6	6	2	12
3	—	14	4	—	4	19	6	—	4	4
—	9	12	13	—	3	16	7½	—	4	8
10	5¼	5	23	7	4	5	6	—	3	4
1	6	23	18	—	6	8	3	—	2	4
12	4½	10	6	6	5	9	9¼	—	5	8
—	—	16	—	—	9	15	—	—	9	8
2	5¼	15	18	3	4	11	6	—	4	8
6	—	52	8	—	15	19	—	—	5	8
18	—	13	—	—	2	8	—	—	3	—
3	—	6	4	—	3	11	6	—	6	—
9	—	9	4	—	6	6	6	—	6	—
12	—	23	8	—	12	8	—	—	9	—
21	4½	12	18	6	7	21	9¾	—	7	8
—	—	37	8	—	14	14	—	—	10	—
2	3	—	7	—	2	1	10½	—	1	12
12	—	10	—	—	8	1	6	—	6	4
5	3	18	11	—	9	22	10½	—	10	12
13	6	40	10	—	17	8	9	—	16	—
—	—	32	—	—	12	19	—	—	7	8
21	—	16	12	—	5	19	6	—	5	8
18	—	14	8	—	6	13	—	—	7	—
—	—	16	—	—	7	—	—	—	14	—
—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—
—	—	26	16	—	9	19	6	—	9	—
—	4½	1	14	6	2	8	9¾	—	4	4
22	10½	15	4	6	8	5	6¾	—	8	4
—	—	16	—	—	4	20	—	—	2	8
9	—	6	12	—	4	20	6	—	7	12
3	10½	811	5	10	361	4	4½	14	2	—

Nr.	D	Kreis-Oneribus. Hufen- und Ziebelschoß. Thl.	Gr.	Pf.	Metzkorn. Wſ.	Sfl.	M.
		61	4	$4\frac{1}{2}$	14	2	—
52	Kühnersdo	2	20	6	—	4	—
53	Labinichen	3	3	$1\frac{1}{2}$	—	3	8
54	Lamitsch	4	12	—	—	5	—
55	Leibsch	4	16	$1\frac{1}{2}$	—	7	8
56	Limsdorf	7	4	—	—	5	—
57	Lindenberg	15	9	—	—	12	12
58	Groß-Lübb	—	—	—	—	—	—
59	Marggrafp	6	19	6	—	7	12
60	Mertz	11	1	$\frac{3}{4}$	—	12	—
61	Möllendorf	4	21	6	—	5	—
62	Münchehof	8	8	$5\frac{1}{4}$	—	13	8
63	Neuendorf	10	10	10 [illegible]	—	9	—
64	Neuendorf	9	6	6	—	9	12
65	Niederlöhm	5	3	3	—	6	—
66	Neubrück	—	—	—	—	—	—
67	Oegeln	4	20	$7\frac{1}{2}$	—	3	12
68	Petersdorf	2	7	—	—	2	—
69	Pfaffendorf	4	22	—	—	5	—
70	Pießkow.	6	17	$2\frac{1}{4}$	—	5	4
71	Plößin	4	1	$7\frac{1}{2}$	—	4	8
72	Premßdorf	3	19	—	—	4	—
73	Prieroß	6	6	6	—	5	12
74	Radelow	3	1	—	—	3	8
75	Radinickend.	5	2	—	—	6	—
76	Ragow	12	—	4	—	10	4
77	Rantzig	9	6	6	—	9	—
78	Raßmansdo	5	7	10 [illegible]	—	5	—
79	Rauen	6	14	—	—	6	8
80	Reichenwald	3	2	—	—	3	—
81	Rieploß	7	11	—	—	7	4
		39	11	$10\frac{3}{4}$	21	15	8

ſches Contingent zu den Kreis-Oneribus.

…butions-gelder.		Cavallerie Ver-pflegungs-gelder.			Hufen- und Giebelschoß.			Metzkorn.		
Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf	Thl.	Gr.	Pf.	Wſ	Sſ.	M
13	6	1179	2	—	539	11	10¾	21	15	8
15	—	6	20	—	2	10	6	—	5	—
16	10½	30	20	6	15	22	¼	—	3	12
10	6	3	14		4	6	6	—	3	—
21	9	10	9	—	7	5	1½	—	5	12
18	—	15	16	—	3	20	—	—	7	4
9	—	10	20	—	2	20	6	—	7	—
23	3	6	3	—	6	—	4½	—	4	8
3	—	12	20	—	9	8	6	—	5	—
18	—	11	16	—	5	—	6	—	3	8
15	—	8	4	—	6	—	6	—	5	8
7	6	34	18	—	11	3	3	—	9	—
22	10½	11	4	6	4	3	6¾	—	4	8
4	10½	14	4	6	6	4	6¾	—	5	—
—	—	28	—	—	9	4	—	—	9	8
—	—	24	—	—	12	15	6	—	13	8
—	—	1	8	—	5	23	6	—	4	8
12	—	22	—	—	8	12	—	—	7	8
11	3	6	19	—	3	13	4½	—	2	—
22	10½	24	12	6	8	12	6¾	—	9	—
12	9	17	5	—	8	8	7½	—	11	4
16	6	12	22	—	9	12	3	—	15	—
14	3	14	7	—	5	20	10½	—	3	12
—	—	—	—	—	3	19	—	—	—	—
18	—	10	8	—	3	8	—	—	6	4
—	—	16	—	—	4	16	—	—	8	4
12	—	11	8	—	4	14	6	—	5	—
12	—	26	—	—	8	12	—	—	5	8
12	—	10		—	4	1	6	—	4	8
8	3	7	7	—	2	13	10½	—	6	—
9	—	15	20	—	6	14	6	—	4	4
—	—	1604	—	—	734	6	10¾	29	18	—

Siebente

Siebente Abtheilung.

Von der Natural-Fourage-Lieferung.

§. 45.

Die Natural-Fourage Lieferung ist die von einer Provinz, für die in selbiger liegende Cavallerie, zu der Verpflegung ihrer Pferde, aufzubringende und in Natura abzuliefernde Quantität Hart- und Rauchfutter, wie auch Unterbringung einer gewissen Anzahl Pferde auf Grasung zur Sommerzeit gegen gewisse in der Provinz bestimmte Vergütigung.

§. 46.

Eine jede Preußische Provinz ist verbunden, die Pferde ihrer Reiterey zu verpflegen, und es liegt der steuerpflichtigen Classe des platten Landes ob, die nöthige Quantität Hafer, Heu und Stroh, nach einer gewissen Anlage und Repartition zu liefern.

Adelige Güter sind allein davon befreyt; alle andere aber, selbst Königl. Vorwerke, auch im Fall der Noth Domänen-Aemter, Immediat-Städte, Kirchengüter u. s. w. sind verbunden, Fourage-Lieferungen zu thun.

Direct. Rescr. v. 29. Oct. 1760. u. 14. Jul. 1761.

1721 wurde die Natural-Fourage-Lieferung des Landes, gegen Aufbringung des Cavallerie-Geldes abgeschafft, 1763 aber wieder eingeführt.

Königl. Cabin. Ordr. vom 15. und 20. Dec. 1763.

Die jetzige **Verfassung**, beruht hauptsächlich auf dem K. Cavallerie-Verpflegungs Regl. Potsdam, den 11. März 1770. und Königl. allgemeinen Fourage-Reglement vom 9. Nov. 1788. (N. S. VIII. B. 1788. Nr. 83. Col. 2281 — 2304.) Anhang dazu v. 3 Febr. 1796. (N. S. X. B. 1796. Nr. 8. Col. 67 — 78.)

K. Fourage- und Grasungs-Reglem. für Schlesien und Glaz v. 17. Dec. 1788.

§. 47.

Die **Königl. Kammern** berechnen den Bedarf des Rauch- und Hartfutters und des Streustrohes für ihre Provinzen, und machen wenigstens 3 Monathe vor dem Anfange der neuen Lieferung den Kreisen bekannt, wie viel Fourage sie zu liefern haben, und den Regimentern, von welchen Kreisen sie Fourage-Bedarf empfangen. — Die Königl. Landräthe berechnen den Beytrag jedes Dorfes nach dem Verhältnisse der Contributions-Anlagen, und nach Genehmigung der König'. Kammer wird jeder Gemeine der Betrag ihrer Lieferung, und den Magazin- oder Fourage-Rendanten das Quantum einer jeden Gemeine-Lieferung angezeigt. Die **Dorfgerichte** vertheilen die einer Gemeine zugeschriebene Quantität auf die einzelnen Glieder, entweder nach der Zahl der contribuablen Hufen, oder nach dem Betrage der Contribution eines jeden.

§. 48.

§. 48.

Die eigentliche Quantität Futter, beruht auf dem jedesmahligen Bedarf, und auf den aus dem vorigen Jahre mehr oder weniger gebliebenen Beständen. Der Bedarf eines Jahres selbst aber wird nach den rectificirten Fourage-Catastris und Classificationen regulirt.

§. 49.

Die allgemeine Repartition des von einer Provinz aufzubringenden Bedarfs und Quanti an Hafer, Heu und Stroh geschieht nach den verschiedenen Classen der Hufen; z. E. für das Jahr 179¾ ist überhaupt aufzubrigen in der Provinz West-Preußen:

An Hafer	=	56688	Scheffel	9	Metzen.
— Heu	=	12906	Centner	1	Pfund.
— Stroh	=	1953	Schock	47½	Bund.

Es ist also pro Hufe zu liefern:

Von den Hufen 1ster Classe	Hafer	5 Schfl.	10	M.
	Heu	1 Ctnr.	50	℔.
	Stroh	— —	12	B.
— — — 2ter —	Hafer	3 Schfl.	13	M.
	Heu	— —	95	℔.
	Stroh	— —	8	B.
— — — 3ter —	Hafer	1 Schfl.	14	M.
	Heu	— —	48	℔.
	Stroh	— —	3½	B.

§. 50.

Zur Subrepartition aber kommt nicht bloß die zu liefernde jährliche Fourage, sondern auch die

Gras-

Grasverpflegung, die nur grasreichen Dörfern zugeschrieben werden kann, die Fourage an die zu Revüen und Manoeuvres marschirenden Truppen und für Remonte-Pferde. — Sind in einem Rechnungsjahre bey einem gewissen Dorfe außerordentliche Lieferungen; so müssen sie im folgenden Jahre auf den ganzen Kreis nach beygefügter Tabelle, berechnet werden. Das Fourage-Rechnungsjahr nimmt mit dem ersten September seinen Anfang und der Fourage-Bedarf wird auf 365¼ Tag gerechnet.

In

In die Garnison R**, oder nach dem Magazin zu A** ist fürs Jahr 17$\frac{93}{94}$ vom Mühlheimschen Kreise zu liefern.

	Hafer.			Heu.		Stroh.		
	W	S.	M.	Ct.	Pf.	S.	B	Pf.
1. Für die in Grasung kommenden Pferde; die monathliche Grasverpflegung eines Pferdes zu Hart und Rauchfutter angeschlagen; thut	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Auf der Revüe und Manoeuvre-Märschen	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Für die Remonte-Pferde	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Im vorigen Jahre ist von den Dörfern A B. C. D. außerordentlich an das Postirungs-Commando geliefert worden	—	—	—	—	—	—	—	—
Beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—
Der Mühlheimische Kreis bringt jährlich an Contribution auf — Rth. — Gr. — Pf. Also hat das Dorf A. das an Contribution entrichtet — Rthl. — Gr. — Pf.								
1. Zu der ganzen Fourage-Lieferung beyzutragen	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Es bekommt auf dem Manoeuvre-Marsch 2 Compagnien ins Quartier und liefert an selbige	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Zur Grasung erhält es auf 16 Wochen 20 Pferde. Diese Verpflegung ist anzuschlagen zu	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Im vorigen Jahr hat es an das Postirungs-Commando außerordentlich geliefert	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—	—	—
Es liefert also nach dem Magazin zu A.	—	—	—	—	—	—	—	—

§. 51.

§. 51.

Die Gemeinen müssen in der Regel die ihnen zugeschriebene Fourage selbst liefern; es könnten aber auch ganze Dörfer und Kreise solche einem Unternehmer überlassen. Es werden zu dem Ende gegen Ablauf der Contracts-Zeit von den Kreis-Directionen öffentliche Ausbiethungs-Termine angesetzt, und an selbigen mit demjenigen Lieferungslustigen, der die besten Bedingungen anbiethet, auch hinlängliche Sicherheit gibt, nach Genehmigung der K. Kammer der Contract geschlossen. — Die Ablieferung der Fourage geschieht entweder an die Regimenter unmittelbar, oder an besondere Magazine, von denen die Cavallerie sie empfängt.

§. 52.

Die Lieferungen nehmen mit dem September ihren Anfang, und sorgt man dafür, daß, wenn es der Magazin-Raum verstattet, die Fourage-Lieferung vor dem Ende des Winters berichtiget werde.

Der Hafer muß rein und untadelhaft seyn, der Berlinische Scheffel 45 Pfund wiegen, und der Wispel zu 25 auch 26 Scheffel abgeliefert werden. Wird statt Hafer, Gerste oder Rocken geliefert, so muß 1 Scheffel Gerste 55 Pfund, und Rocken 80 Pfund wiegen.

Das Heu muß gut gewonnen, gesund und mit keinen schädlichen Kräutern vermengt seyn. Es wird in Bunden zu 12 Pfund abgeliefert.

Das Rockenstroh, das gleichfalls rein und ohne Tadel seyn muß, wird in Bunden zu 20 Pfund geliefert.

§. 53.

§. 53.

Die Vergütigungspreise sind in den Königl. Provinzen verschieden, als in der Churmark der Hafer 1 Scheffel zu 1 Rthl. und 18 Gr. 1 Centner Heu 10 Gr. 1 Schock Stroh 3 Rthl. 8 Gr. In West-Preußen sind die gewöhnlichen etatsmäßigen Friedenspreise, Hafer 30 Gr. Pr. Heu 30 Gr. Stroh 1 Rthl. 15 Gr. und die Campagne-Preise, Hafer 52 Gr. 9 Pf. Heu 37 Gr. 9 Pf. und Stroh 1 Rthl. 75 Gr. Daselbst ists auch gewöhnlich, daß, wenn in gewissen Gegenden die Lieferungspflichtigen zu weit von Cavallerie Garnisonen entlegen sind, um nicht naturaliter liefern zu können; so zahlen diese pflichtigen Einsassen Fourage-Nachschußgelder, die sich auf die Entreprisen-Preise des zu beschaffenden Fourage-Quanti gründen, als welches zur Erleichterung der ganzen Provinz dienet.

Die Vergütigungsgelder, werden von den Kreis-Directorien auf die Quittungen der Fourage-Aemter binnen 4 Wochen liquidirt und sofort ausgezahlt.

§. 54.

Die tägliche Ration in der Regel beträgt

	Hafer.	Heu.	Stroh.
Für ein Kürassierpferd	3 Mt.	4 ℔.	10 ℔.
— — schweres Dragonerpferd	$2\frac{2}{3}$ —	4 —	8 —
— — leichtes und ein Pferd der reitenden Artillerie	$2\frac{1}{2}$ —	4 —	8 —
— — Husarenpferd	$2\frac{1}{2}$ —	4 —	$4\frac{1}{2}$ —

nach Berliner Maß und Gewicht, und ist das Streustroh mit inbegriffen. Kön. Cab. Ord. vom 29. Merz und 7. April 1787.

§. 55.

Die Grasverpflegung erstreckt sich nicht auf alle Pferde, sondern in Ost- und West-Preußen, Litthauen, Pommern und der Neumark, auf 80 Pferde von jeder Kürassier-Escadron, und 120 von jeder Dragoner- und Husaren-Escadron; in der Churmark, Magdeburg und Halberstadt aber nur auf 230 Pferde von den Kürassier-, 300 von den Dragoner- und 800 von den Husaren-Regimentern; in den ersten Provinzen währt sie 78 Tage, vom 15. Jun. bis 31. August; in den letzten nur 2 Monath. Vor dem 15. Jun. können die Pferde wohl in Grasung gebracht werden; aber nach dem ersten Sept. finden sie durchaus nicht Statt.

§. 56.

Die Vertheilung der Pferde zur Grasung auf die Kreise einer Provinz geschieht von den K. Kammern nach den einmahl zwischen den Kreisen angenommenen Verhältnissen; die besondere Vertheilung der Pferde aber auf Fouragelieferungspflichtige Mediat-Städte und Dörfer legen die Kreis-Directoria an. Jeder Kreis wird in mehrere Grasungs-Reviere eingetheilt, und die Grasungs-Commandos von einem ins andre versetzt. Der Vertheilungsplan wird von der K. Kammer genehmiget, und von den Regimentern nach ihrer Güte untersucht.

§. 57.

Für die Pferde der Kürassier und schweren Dragoner, wird das Gras nach den Ställen gefahren; die leichten Dragoner- und Husarenpferde aber müssen sich mit guter Weide behelfen, öfters die Weideplätze wechseln, und bey großer Hitze oder schlimmen Wetter in

in Schoppen oder Ställe untertreiben. Die Gras-verpflegung wird eben so, als hätten die Pferde, die in der Garnison gewöhnliche Ration an Hart- und Rauchfutter erhalten, nähmlich für ein Pferd monathlich mit 3 Rthl. 12 Gr. vergütiget. Wird aber mit einem Kreise wegen mangelnder Grasungs-Reviere, Dürre, Ueberschwemmung und dergleichen, ein Vergleich auf Hart- und Rauchfutter nach verminderten Rations-Sätzen getroffen; so wird auch solches nur vergütiget, und müssen daher besondere Quittungen über das Gras, und über das Hartfutter ausgestellet, und darnach besondere Liquidationen angefertiget werden.

Milit. Depart. Rescr. vom 11 May und 3 Sept. 1789.

Die Grasfütterung der Cavallerie-Pferde ist in der Churmark seit dem Jahre 1791 vor der Hand aufgehoben und ist die Sommerverpflegung nach den vollen Winter-Rations-Sätzen eingeführt, und den Regimentern überlassen worden, gegen Erhaltung der Verpflegung in Hartfutter, sich selbst für so viel Pferde, als erforderlich sind, Grasfütterung zu verschaffen.

Churmärk. Kammer-Rescr. vom 8 Dec. 1791.

Achte Abtheilung.

Von einigen andern kleinern Abgaben des platten Landes.

§. 58.

Die so genannten Potsdamischen Bettgelder, sind eine besondere Abgabe der Chur- und Neumark, zur Unterhaltung der Betten und Bettgeräthe, des ersten Bataillons Königlicher Leibgarde, welche nach Königlicher Ordre vom 25. Jul. 1740 jährlich zu 10000 Rthl. in drey Terminen, Februar, May und September, nach gewöhnlicher Quotisation, nähmlich von der Churmark $\frac{10}{13}$ und der Neumark $\frac{3}{13}$ aufgebracht werden.

v. Thile Contr. u. Schoßeinr. liefert davon eine Tabelle S. 114. mit Anzeige des Quanti eines jeden Kreises.

§. 59.

Die Brauziese ist eine Abgabe, die von den Gutsbesitzern, die mit der Braugerechtigkeit zum Krugverlage beliehen sind, in der Mark erlegt wird. Das Brauen zur Consumtion, ist auf adeligen Gütern keiner Abgabe unterworfen; zum Verlage aber der Ziese nach der Brau-Constitution vom 27. Jun. 1714. (Myl. Samml. IV. Th. IV. Abschn. Nr. 54. Col.

159

159—168.) es müßte dann eine alte Concession und vieljähriger Besitz nachgewiesen werden können.

§. 60.

Das Schäferschattenhufengeld, geben die Herrschaften jedes Ortes jährlich 4. 5. 6 Rthl. Es wird weder zu Königl. noch Landes-Cassen gezogen, sondern den Bauern als eine Beyhülfe ihrer zu entrichtenden Contribution vergütiget — wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Bauern die Hüthung der herrschaftlichen Schafe auf ihren Grundstücken dulden müssen.

§. 61.

Zu den besondern Domänen-Gefällen, in Ost- und West-Preußen gehören folgende:

1. Der Kopf- Horn- und Klauenschoß wird von den auf Königl. Vorwerks- oder in andern Domänen-Dörfern auf bäuerlichem Fundo wohnenden Gärtnern und Instleuten entrichtet, nähmlich Kopfschoß für

1 Person	35 — 38 Gr. preuß.

Horn- und Klauenschoß für

1 Pferd oder Ochsen	15	Gr.	pr.
1 Kuh	24	—	—
1 Schaf oder Schwein	3	—	—

2) Die Schutz- und Nahrungsgelder:

Es zahlt jeder Arrendator, resp. 2 und 1 Rthl.
— — Schäfer, eben so viel.

Es zahle jeder	Krüger	1 Rthl.		
— —	Handwerker	1 —		
— —	Eigenkäthner	— —	60 gr. pr.	
— —	Instmann	— —	30 —	

3) Der Bienenzins, ist 12 Gr. Pr. für 1 Stock und wird so wohl von den Bauern, als den unter ihnen wohnenden Leuten abgetragen.

Bem. Hierher gehört auch die Hirtensteuer in einigen Gegenden Magdeburgs seit 1721, welche jeder Hirt von den Stücken Vieh entrichtet, als von 1 Kuh 4 Gr. von 1 Rind und Schafe 2 Gr.

Neun=

Neunte Abtheilung.

Von gewissen allgemeinen Landespflichten.

§. 62.

Außer den vorhin angezeigten baaren öffentlichen Abgaben ist das platte Land und die Mediat-Städte zu gewissen allgemeinen **Landespflichten**, als dem **Vorspann** und der **Einquartierung** der landesherrlichen Truppen bey Märschen in Friedens- und Kriegeszeiten, verbunden.

§. 63.

Der **Vorspann** wird eingetheilt in **Krieges-** oder **Kreisfuhren** bey Friedens- und Kriegesmärschen der Regimenter, Transport der Montirungs- und Ammunitions-Stücke, Gewehre, Zelte, Recruten-Transporte u. s. w. zu welchem alle Königl. und adelige Unterthanen, Stadtdörfer und Mediat-Städte nach dem Königl. Rescr. vom 12. April 1739. (Myl. Samml. I. Cont. Nr. 15 Col. 249 u. f.) verpflichtet sind; bloß die Rittergüter, Prediger, Förstbedienten Freysassen, und die Immediat-Städte sind davon befreyt. Königl. Verordn. vom 3 Aug. 1728. und 6 Sept. 1733; und in **Amts-** und **Kammerfuhren**, welche nur bloß von Königl. Amtsunterthanen, in öffentlichen Angelegenheiten, die die Kammer, Aemter, Kreise und Städte angehen, prästiret werden. In Schlesien sind die Besitzer der **Bauerhufen** den ordinären Vorspann zu

zu thun schuldig; die Dominial-Hufen aber verbunden, die Marschfuhren zu Friedenszeiten und die Lieferungs-Transporte und Marschfuhren zu Kriegeszeiten gegen Vergütung zu verrichten.

§. 64.

Ehedem wurden statt des Natural-Vorspanns freye Futterpässe ertheilet, nach den Landes-Recessen von 1550, welche aber 1653 abgeschaffet, der Vorspann eingeführet, und nach den Hufen regulirt wurde.

Königl. Relais- und Vorspann-Reglement vom 12 Febr. 1703. (Myl. S. IV. Th. I. Abth. IV. Cap. Nr. 6. Col. 1127 u. f.) vom 16. Oct. 1717. (Myl. Samml. IV. Th. I. Abth. IV. Cap. Nr. 9. Col. 1135 u. f.) vom 30 Dec. 1724. (Ebendas. Nr. 14. Col. 1141 u. f.)

Königl. Vorspann-Reglement vom 18 Aug. 1736. (Ebendas. Nr. 17. Col. 1145 u. f.)

Schlesisches Vorspann-Reglement. Berlin, den 29 Dec. 1742.

Königl. Edict wegen Vorspann in Ost- und West-Preußen. Berlin den 5 Sept. 1777. (Neue Samml. IV. B. 1777. Nr. 38. Col. 899 u. f.)

Vorspann-Reglement für Süd-Preußen vom 1. Oct. 1793. (Neue Samml. IX. B. 1793. Nr. 74. Col. 1675 — 1794.)

Rescript wegen der Mißbräuche beym Vorspannwesen v. 26. Oct. 1795. (Neue Samml. IX B. 1795. Nr. 67. Col. 2679 — 2682.)

Publicandum, wie es in Neu-Ost-Preußen bey Gestellung des Vorspanns zu halten, v. 1. Jun. 1796. (Neue Samml. X B. 1796. Nr. 67. Col. 451 — 464.)

Den

Den Vorspann auf Friedensmärschen zu Revüen, Manoeuvers u. s. w. bestimmt das Marsch-Reglement vom 5. Januar 1752. (N. Samml. I. B. 1752. Nr. 1. Col. 245 — 258.) sowohl, in Ansehung der Zahl der Wagen als der Pferde, und für Kriegesmärsche das Marsch-Reglement vom 28. März 1737. (Myl. Samml. I. Cont. Nr. 22. Col. 35 — 42.)

§. 65.

Zu sämmtlichen Vorspannen werden Vorspannpässe vom Könige selbst oder dem Königl. General-Finanz-Directorio und Kammern auf Kön. Befehl ertheilet. Darin muß die Zahl der Pferde, ob es Krieges- oder Kammerfuhren, in welcher Verrichtung und nach welchen Oertern sie geleistet werden, ausdrücklich angezeigt werden. Königl. Rescr. vom 24. Oct. 1736. und 18 Jul. 1737.

§. 66.

Die mit Vorspann Reisenden dürfen die Wagen nicht überladen, Verordnung vom 21. März 1664. (Myl. S. IV. Th. I. Abth. IV. Cap. Nr. 2. Col. 1129. u. f.) die Vorspänner nicht schlagen oder sonst übel behandeln; K. Edict vom 15. Oct. 1522. (Ebendas. Nr. 12. Col. 1139 u. f.) 18 Aug. 1736. (Ebendas. Nr. 17. Col. 1145 u. f.) 22 Nov. 1787. (N. S. VIII. B. 1787. Nr. 104. Col. 1623 u. f.) durch eigene Knechte nicht fahren lassen, die Pferde nicht übertreiben, den Vorspann nicht zu früh bestellen, und solchen nicht über 24 Stunden warten lassen. — Der Vorspann fährt auf 1 Meile 1½ Stunde, bey schlimmen Wetter 2 Stunden.

§. 67.

Der geleistete Vorspann wird mittelst einer Quittung attestiret, und ins Dorfbuch eingetragen. Die

Dör-

Dörfer müssen sich mit dem Vorspanne unter einander zu Hülfe kommen; auch muß jemand bey großen Vorspannen, der Ordnung wegen, Aufsicht haben.

Die Vergütigung der verrichteten Vorspanne geschiehet gegen ordonnanzmäßige Bezahlung in Friedens und Kriegeszeiten durch die Kreis-Cassen. In der Mark Brandenburg werden die gegen Quittung zu verrichtenden Militär-Fuhren vorschußweise aus den Kreis-Cassen bezahlt, und sodann jährlich zu Johannis bey der Marsch- und Molestien-Casse gesammter Kreise liquidiret, und ein Kreis gegen den andern durch Vergütigung ausgeglichen.

Die Vergütigungssätze richten sich nach der Provinzial-Verfassung, und wird ein Pferd mit 1 Gr. 6 Pf., mit 2 Gr. für ordinäre und Kriegespaßfuhren in Ost-Preußen, sonst auch mit 3 Gr. und 4 Gr. für eine Meile bezahlet.

§. 68.

Gleichfalls ist das platte Land verbunden, Einquartierung der landesherrlichen Truppen bey Märschen in Friedens und Kriegeszeiten einzunehmen. Königl. Marsch-Reglement vom 28. März 1787. (Myl. Samml. I. Cont. Nr. 2[illegible]. Col. 35—42.) Jedoch muß der Soldat nach allgemeinen Verordnungen, was er vom Bauer an Lebensmitteln genießt und empfängt, baar bezahlen. — Gelieferte Fourage und Lagerstroh, so von den Kreisen geliefert werden muß, wird aus Königl. Cassen bezahlt. — Holz und Salz pflegt den Soldaten unentgeldlich gereicht zu werden.

Die herrschaftlichen Häuser auf Rittergütern sind von der Einquartierung frey.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens in den Königlichen Städten.

Erste Abtheilung.

Von der Accise.

§. 69.

Accise ist diejenige allgemeine Landessteuer in Städten, die von dem einzelnen Gebrauche aller menschlichen Bedürfnisse erlegt werden muß, und die zu den Staatsausgaben eigentlich zu Unterhaltung der Fußvölker nach der Verfassung bestimmt ist. — In so fern sie von den zur Consumtion vom Lande in die Städte eingeführten, oder in selbigen hervor gebrachten Producten erhoben wird, ist sie eine Consumtions-Accise; wenn sie aber von Waaren zur Fabrication oder Handlung erlegt wird, eine Handlungs-Accise.

§. 70.

Schon 1467 unter Churfürst Friedrich II. nahm die Consumtions-Accise in der Mark Brandenburg ihren Anfang, und wurde auf eine gewisse Anzahl Jahre bewilliget; sie beruhete aber auf keinem förmlichen System. Dieß dauerte so lange, bis die im Jahre 1641 von den Landständen der Churmark dem Churfürsten Friedrich Wilhelm bewilligte Abgabe, durch die Accise- und Steuerordnung vom 30. Jul. 1641 (Myl. Samml. IV. Th. III. Abth. II. Cap. Nr. 1. Col. 77 u. f. u. VI. Th. I. Abth. Nr. 106. Col. 373 u. f.) bekannt gemacht wurde; auch diese wurde in einem kurzen Zeitraume oft geändert, weil sie unvollkommen war und auf schwankenden Grundsätzen beruhete. 1680 d. 27. May, (Myl. Samml. IV. Th. III. Abth. II. Cap. Nr. 9. Col. 101 — 118.) wurde sie vollkommen in allen Städten der Mark Brandenburg eingeführt, und 1684 gelangte sie durch die revidirte General-Steuer- und Consumtions-Ordnung v. 2. Jan. 1684 (Eben das. Nr. 17. Col. 133 — 174.) zu ihrer Vollständigkeit. — Friedrich I. erhöhete unter dem 8. Nov. 1701 (Eben das. Nr. 31. Col. 197 u. f.) die Accise-Sätze von Consumtibilien und Waaren merklich, führte auch verschiedene neue Steuern neben der Accise ein. Friedr. Wilh. I. machte verschiedene gute Einrichtungen, auch die, daß die Victualien nicht nach angeblichem Werthe, sondern nach richtigem Maße und Gewichte versteuert werden sollten. Er erhöhete den Impost auf fremde Fabrik-Waaren, führte auch 1720 (den 7. März; eben das. Nr. 63. Col. 293 u. f.) die Musikanten-Nahrungsgelder ein, schlug sie zur Accise, und 1736 den 29. Dec. (Eben das. Nr. 84. Col. 451 — 508.) erschien ein vollständiges Accise-Reglement, worin fürs ganze Land die Geschäfte und der Wirkungskreis eines jeden Accise-Officianten bestimmt wurde.

§. 71.

§. 71.

Friedrich II. erhöhete den Impost auf Delicatessen, gab 1756 für Schlesien ein Reglement und Tarif nach hohen Sätzen, und stiftete 1766 ein allgemeines, unabhängiges Accise- und Zoll-Departement (Regie) mit Französischen Finanz-Bedienten und eigener Gerichtsbarkeit, K. Declar. Patent wegen neuer Einrichtung der Accise- und Zollsachen d. d. Potsdam, den 14. April 1766. (Neue Samml. IV. B. 1766. Nr. 36. Col. 293—308.) unter dem Nahmen des vierten Departements des General-Finanz-Directorii, welches aber Friedrich Wilhelm II. abschaffte, das Accise-Departement wiederum mit dem K. General-Finanz-Directorio enger und genauer vereinigte, und ein neues Accise-Reglement unterm 1. May 1787. (N. S. VIII. Bd. 1787. Nr. 51. Col. 1113—1230.) publiciren ließ. Die neue Accise-Verwaltung nahm sodann den 1. Jun. 1787. ihren Anfang.

§. 72.

In den Westphälischen Provinzen wurde für die Accise sonst eine fixirte Abgabe vom Lande gegeben; 1777. aber wurde die Natural-Accise mittelst Declaration wegen Einführung der Accise in den Westphälischen Provinzen v. 25. Jan. eingeführt. (N. S. VI. B. 1777. Nr. 1. Col. 397 u. f.)

In Süd Preußen und Neu-Ostpreußen ist die Accise nicht allgemein eingeführet, und ersetzt der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangszoll aller in- und außerhalb der Provinz gehenden Waaren die Accise-Gefälle anderer Preuß. Provinzen. Als Consumtions-Steuer ist die Trank- und Schlachtsteuer eingeführt.

In

In einigen neu erworbenen Deutschen Provinzen ist ein Accise-System eingeführt, und zur Erleichterung des Verkehrs mit dem benachbarten Auslande sind geringere Abgaben in demselben fest gesetzt als in den alten Preußischen Provinzen üblich sind.

Patent wegen Einführung eines neuen Accise-Systems in den Erbfürstenthümern Hildesheim, Eichsfeld, Erfurt und Quedlinburg, und in den den erstern beyden incorporirten Städten Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, so wie auch in der Grafschaft Hohenstein. Berlin den 23sten May 1804.

§. 73.

Zur äußern Verwaltung des Preuß. Accise-Wesens, gehört nach der jetzigen Verfassung;

1. Die General-Accise- und Zoll-Administration, welche aus einem dirigirenden Staats-Minister, 11 Geheimen Ober-Finanz- und geheimen Kriegesräthen, unter denen die Geschäfte nach Provinzen, wie auch Justiz- und Rechnungssachen getheilet sind, verschiedenen Assessoren, Secretären, Registratoren u. s. w. besteht. Es besorgt diese Administration zwar ihre Geschäfte ohne weitere Concurrenz, indessen in wichtigen Accise- und Zollsachen, die aufs allgemeine Landes-Interesse Bezug haben, imgleichen wegen der zu erlassenden Edicte, Reglements, Verordnungen und Declarationen, wird mit dem K. General-Directorio Rücksprache gehalten, und ohne dessen Beystimmung darin nichts abgemacht. Das combinirte Accise-Fabriken- und Commerzial-Departement behandelt gemeinschaftlich die Gegen-

Gegenstände, wobey das Accise- und Fabriken-Interesse vorkommt.

2. Die **Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen**, aus einem Director und einigen Räthen welche in den Provinzen auf die ihnen untergeordneten Bedienten genaueste Aufsicht halten, und das Accise-Wesen in der Provinz dirigiren.

3. Die Accise- und Zoll-Aemter zum Behuf der Städte, wobey Accise-Inspectoren, Controlleurs, Einnehmer, Ober-Zoll-Inspectoren, Zolleinnehmer und andere Officianten angestellt sind, deren sämmtliche Pflichten das Accise-Reglement v. 3. May 1787 enthält. (N. S. VIII. B. 1787. Nr. 51. Col. 1113—1230.)

§. 74.

Um jede Art der Versteurung richtig zu erheben, sind:

1. Königl. **Accise-Häuser** eingerichtet, wo alle Waaren und Sachen über 4 Gr. Accise-Betrag, in mittlern, und über 10 Gr. in großen Städten versteuert werden müssen.

2. **Handlungspackhöfe**, meistens an Strömen wo alle zu Wasser und Lande ein und ausgehende Waaren im Großen, ordnungsmäßig untersucht und versteuert werden können, daher auch dabey Remisen für die Kaufmannsgüter, Packhof-Inspectionen, Buchhalter, Güterverwalter und ein Wageamt befindlich sind. Der **erste** Packhof war auf dem Werder zu Berlin errichtet. Patent v. 20. Dec. 1699. (Myl. C. IV. Th. III. Abth. II. Cap. Nr. 26. Col. 193. u. f.) — Die Waaren werden bey der Ankunft in Declara-

tions-Register eingetragen, gewogen, und in ein Wageregister gebracht.

3. Thorschreibereyen, wo alle kleine Waaren und Consumtibilien, beym Eingange in die Städte an den Thoren untersucht, und die Accise-Gefälle davon in mittlern Städten bis auf 4 und in großen Städten bis auf 10 Gr. Betrag erhoben werden.

4. Zollhäuser, in Städten und auf dem platten Lande, zur Erhebung der Zölle.

§. 75.

Accise-Tarife sind Verzeichnisse, was jede Waare oder Sache gelten, und wie hoch sie versteuert werden solle.

Außer den speciellen Provinzial-Tarifen, welche noch subsidiarisch gebraucht werden, als:

Accise-Tarif für Pommern, v. 14 März 1769, (N. S. IV. B. 1769. Nr. 19. Col. 5397 — 5532.)

Accise-Tarif des Königr. Preußen vom 10. Apr. 1769. neu gedruckt 1. Jun. 1787. (Neue S. IV. B. 1769. Nr. 23. Col. 5553 — 5636.)

Accise-Tarif für Churmark Brandenb. v. 1 Jul. 1769. (Eben das. Nr. 47. Col. 5965—6180.)

Accise-Tarif für Magdeb. u. Mansfeld vom 3. Dec. 1769. (Ebendas. Nr. 80. Col. 6307—6584.)

Accise-Tarif für Halberst. u. Hohnst. v. 25. May 1770. (Ebendas. 1770. Nr. 39. Col. 6791—7048.)

Declaration und Accise-Einrichtung in Westphälischen Provinzen vom 25. Jan. 1777. (N. S. VI. B. 1777. Nr. 1. Col. 397 u. f.) ist für die meisten Preuß. Staaten der neueste nach alphabetischer Ordnung entwor-

worfene Tarif von 1787. davon Verordn. für sämmtliche Provinzen diesseits der Weser wegen einer neuen Accise- und Zollsachen-Einrichtung vom 25. Jan. 1787. (N. S. VIII. B. 1787. Nr. 8. Col. 255 — 268.) und Accise-Reglement für sämmtliche K. Provinzen diesseits der Weser v. 3. May 1787. (Eben das. Nr. 51. Col. 1113 — 1230.) so wie auch der Chur- und Neumärkische Accise-Tarif v. 20. Febr. 1787. (N. S. VIII. B. 1787. Nr. 22. Col. 319 — 470.) imgleichen der Schlesische Tarif d. d. Berlin, den 10. April 1787. der aus 23. Cap. oder Rubriken steuerbarer Waaren und aus 450 Artikeln besteht, auch Nachtrag vom 10. April 1787. (N. S. VIII. 1787. Nr. 42. Col. 895 — 908.) in Gebrauch.

Dergleichen Tarife enthalten, 1. den Anschlag des Werths der Waare, Behufs der Handlungs-Accise, 2. die Accise-Sätze von Anzahl, Maß, Gewicht oder Werth einer Waare zur Consumtion, 3. die Accise-Sätze von eben dergleichen zur Handlung, wobey zu bemerken, daß viele Artikel nach der Verschiedenheit ihres Gebrauchs oder Bestimmung mit einer höhern oder niedern Accise-Abgabe belegt sind.

§. 76.

Ein Hauptgegenstand und Artikel der Accise ist das Getreide; wovon 1. die Eingangs-Accise, oder das Umschüttgeld von allem in die Städte eingehenden Getreide erlegt wird, Verordn. v. 25. Jan. 1787. 2. Accise auf das Scharren- und Hausbacken; 3. die Weizenmehlsteuer, sonst Fabriken-Steuer seit 1769. genannt, wurde 1787 in der Churmark auf 8 Gr. pro Scheffel erhöhet; 4. Mahl-Accise nach Kön. Cab. Ordr. vom 20. Nov. 1788. ist ein Surrogat der vormahligen Caffee- und Tabaks-

Reve-

Revenuen. Mehl und Brot vom Lande ist dieserhalb der Mahl-Accise unterworfen. Die Abgabe vom Getreide zu Brot, und zum Branntwein oder Bierbrauen ist sehr verschieden.

§. 77.

Die Accise von allen **Arten der Getränke**; als vom **Bier** oder den Stadtbrauereyen, wobey zu bemerken, daß statt der vormahligen Tonnen-Accise jetzt die Gefälle **vom Malze** entrichtet werden, Verordn. v. 25. Jan. 1787. (Neue Samml. VIII. B. 1787. Nr. 8. Col. 255—268.) ehe das Malz zur Mühle geht. Das Gewicht desselben, wird auf dem Wagezettel bemerkt, und darf kein Landmüller Malz zum Schroten annehmen, auch müssen die Malzsäcke zu 2 und 4 Scheffeln eingerichtet und geeicht seyn. Hierher gehört auch die **Ziese**, und der Impost auf **fremde Biere**, wovon nachher; — von **Branntwein** und zwar nach dem **Schrote**; Reglement die Versteurung des Malzes Schrotes und Mehls betreffend, v. 28. März 1787. (Neue Samml. VIII. B. 1787. Nr. 37. Col. 835 — 876.) In Süd- und Neu-Ostpreußen wird diese Abgabe von allem in den Städten fabricirten oder vom platten Lande eingehenden Bier, Branntwein und Meth, und zwar vom Liquidum erhoben nach dem Universale vom 23. May 1775. —

Der Accise-Gefälle wegen, darf kein Brauer oder Branntweinbrenner ohne Zuziehung eines Accise-Officianten einmeischen.

Von **Landweinen**, ausländischen, ordinären, mittlern und feinen **Weinen**, nach ihren verschiedenen Sorten und Güte, — ingleichen von Essig, Thee, Caffee und Chocolate. Der Handel mit Caffee,

und

und das Brennen desselben, ist seit dem 1. Jun. 1787. wieder frey gegeben.

§. 78.

Die Accise von allen Arten der Fleisch-Consumtion; als vom Vieh zum Scharrenschlachten, zu dessen Versteuerung das Rindvieh in 3 Classen abgetheilet, und nach selbigen die Schlacht-Accise erhoben wird; Reglement wegen der zu entrichtenden Schlacht-Accise v. 29. März 1787. (Neue Samml. VIII. B. 1787. Nr. 38. Col. 875 — 890.) ingleichen vom Hausschlachten und vom fremden und einheimischen zum Verkaufe in Städten eingehenden Vieh die Handlungs-Accise; von allen andern Arten des Schlachtviehes — von dem platten Lande eingehenden Fleische, Speck, Schinken u. s. f. — von zahmen Federvieh — grossen und kleinen Wildbret, nach der Güte und Seltenheit desselben, — allen Arten der frischen, gepökelten, gesalzenen, getrockneten Fluß- und Seefische — und von der Viehhandlung in Jahrmärkten.

§. 79.

Die Accise von allen übrigen Lebensmitteln, oder Victualien, Spezerey- oder Material- und Apothekerwaaren, als:

Lebensmittel aus dem Mineral-Reiche, insonderheit Salz — aus dem Pflanzenreiche, oder Zugemüse, die theils ohne Vorbereitung gebraucht werden können, theils durch Stampfen auf Mühlen vorbereitet werden, — Obstsorten — Garten- oder Unterfrüchte, — und aus dem Thierreiche, als Eyer, Honig, Butter, Käse u. s. w. ferner Oehle, Gewürze, Spezereyen, Tabake — und die Medicamente

und

und Apothekerwaaren aus den verschiedenen Natur-reichen nebst den mineralischen Brunnenwassern. —

§. 80.

Ein Hauptgegenstand der Accise sind die sämmtlichen kaufmännischen Material- Manufactur- und Fabrik-Waaren, als:

Die Material-Waaren aus dem animalischen Reiche, nähmlich Wachs, Talg, Haare, Borsten, Federn, Leder, Pelz und Rauchwerk, allerley Manufactur-Waaren von Seide u. dgl.

Desgleichen aus dem vegetabilischen Reiche, als Puder, Stärke, Nutzhölzer, Borke, Obstbäume, Flachs, Hanf, Baumwolle u. s. w.

Desgleichen aus dem Mineral-Reiche, als Salze, Erdarten, Steine, Metalle, Färbewaaren u. s. w.

§. 81.

Accise-Freyheit genießen im Preuß. Staate und heißen Eximirte:

1) Die in und bey accisebaren Städten befindlichen adeligen Grundherrschaften oder Burglehnsbesitzer, welche beständig auf ihren Gütern wohnen, so wie auch deren Pächter und Wirthschaftsbediente. Waaren, so zur Consumtion oder Bewirthschaftung der Güter gehören, werden sogleich freygeschrieben, oder vierteljährlich bonificirt. Delicatessen aber müssen diese und alle Eximirte beym nächsten Accise-Amte versteuern, und in Ansehung des Bierbrauens sind sie auf eine gewisse fixirte Vergütigung gesetzt. Reglem. vom 28. März 1787. (N. C. C. VIII. N. 1787. Nr. 37. Col. 835 — 876.)

2)

2) Domstifter in ihren Curien, Königl. Unterrichtsanstalten, Cadetten-Häuser, die Geistlichen, milde Stiftungen, Waisenhäuser, Hospitäler, Postmeister und Posthalter.

3) Kön. Domänen-Beamte, Forstbediente, Rittergutsbesitzer und ihre Beamte.

4) Fremde Künstler, Fabrikanten, Handwerker auf gewisse Freyjahre, Capitalisten.

5) Waaren für das Militär und Fürstengut.

Doch sind in der Folge auch hier einige Modificationen eingeführt.

§. 82.

Alle Bewohner des platten Landes sind gleichfalls accisefrey; zur Verhüthung der Contraventionen ist indessen verordnet: 1) daß die Höker, Krämer, Gastwirthe und Krüger auf dem Lande ihre Waaren aus accisebaren Städten nehmen müssen. Reglem. v. 3. May 1787. (N. S. VIII. B. 1787. Nr. 51. Col. 1113 ff.)

2) Sie müssen über die eingekauften Waaren eigene Bücher halten, worin von dem Accise-Amte das aus Städten Geholte notiret wird. Kön. Rescr. vom 27. Aug. 1788.

3) Diese und alle Landbewohner müssen, wenn sie hoch imposirte Waaren aus fremden Oertern kommen lassen, solches beym nächsten Accise-Amte melden.

§. 83.

Die Bestrafung der Defraudationen und Contraventionen enthält das Accise-Straf-Edict vom 26. März 1787. (Neue Samml. VIII. B. 1787. Nr. 35. Col. 819 — 834.)

Zweyte Abtheilung.

Von der Ziese oder Tranksteuer.

§. 84.

Die Ziese, Tranksteuer oder Biergeld ist diejenige Abgabe, welche von den Bierbrauereyen erlegt wird und dreyfach ist;

1. Das alte Biergeld; das 1488 dem Churfürsten Albrecht auf 7 Jahre: Zusagung des ersten Ziesegeldes auf dem Lande und in Städten, vom Tage der heil. Jungfr. St. Apollonien 1488 und im Receß von 1513 dem Churfürsten Joachim I. von den Märkischen Ständen auf beständig zugestanden wurde; solches wurde 1549 erhöhet und sodann

2. das neue Biergeld oder Ziese genannt, also von 1549, und wurden 1551 Ziesemeister angesetzet.

3.

3. Das Einlagegeld von allen fremden und nicht verzieseten, auch nachmahls und jetzt von verzieseten einländischen Bieren und von Weinen, nach den Edicten wegen Freybrauen, unbefugten Brauen, Bier- und Mehlziesen, Einlagegeld, vom 1. Jun. 1664. (Myl. Samml. IV. Th. IV. Abth. Nr. 18. Col. 85 u. ff.) vom 7. März 1674. (Ebend. Nr. 23. Col. 93 u. ff.) vom 4. Jan. 1692. (Ebend. Nr. 35. Col. 115 u. ff.) so von auswärts oder vom Lande in die Städte, und von einer Stadt in die andre, gebracht werden. K. Edict vom 21. Sept. 1714. (Eben das. Nr. 57. Col. 169 u. ff.)

§. 85.

Die ersten beyden Abgaben werden in der Mark Brandenburg nicht allein in Städten, sondern auch von den Brauereyen des platten Landes entrichtet, und fließen nebst dem Einlagegelde zu den provinzial-ritterschaftlichen oder landschaftlichen und städtischen Kämmerey-Cassen. Bey der Reform des Accise-Wesens 1766 aber wurde den Stadt-Kämmereyen ein gewisses Fixum nach Maßgabe eines 6jährigen Durchschnittes bewilligt und aus den Kön. Accise-Cassen bezahlt; dagegen wird der Ziesebetrag durch die Accise selbst erhoben. — In neu angelegten Städten steht das Einlagegeld bloß dem Könige zu.

Die Biergefälle in Schlesien bestehen in dem Ausfuhrgroschen, welcher vom Stadtbier zur Landrenten eingeschickt wird; und in den Tranksteuern oder Rebelions-Groschen im Glazischen, welche so wohl die Städte als das platte Land entrichten. Diese Abgabe hat bis 1781. gedauert, da sie bey der neu regulirten Steuerverfassung abgeschafft ist.

Im Königreich Preußen ist gleichfalls eine Tranksteuer gewöhnlich.

§. 86.

Der Betrag der Ziese war anfänglich geringe, und 1513 für 1 Tonne 1 Gr., davon den Städten 4 Pf. zukamen. Nach einer Verordn. vom 18 Jul. 1624 (Myl. Samml. IV. Th. IV Abth Nr. 13. Col. 69 — 76. auch VI. Th. 1. Abth. Nr. 96. Col. 321 — 326.) wurde sie von jedem Brauen zu 36 Scheffel auf 12 Gr. alte Ziese und 3 Rthl. neue Ziese gesetzt.

In den Haupt- und Immediat-Städten mußte nachmahls für ein ganzes Brauen 3 Rthl. 12 Gr.; in den Mediat-Städten, Flecken und von den Braukrügen auf dem platten Lande 4 Rth. entrichtet werden. Im Accise-Tarif für die Churmark vom 1. Jul. 17 9 (Neue Samml. IV. B 1769. Nr. 47. Col. 5965 — 6180.) ist verordnet, daß das Bier, so in loco Consumtionis gebrauet wird, ohne Unterschied des Getreides, wovon es gebrauet wird, statt der vorigen verschiedenen Abgaben an Accise, Ziese, Kriegesmetze, altem Biergelde, als welche insgesammt in Eins gezogen sind, pro Tonne von 100 Quart Brandenb. Maßes 18 Gr. geben solle.

Das Einlagegeld ist meistens für die Landschaft auf 6 Gr. pro Tonne Bier, und für die Kämmeren von 1 bis 6 Gr. bestimmt. Von Rhein-, Mosler und Ungarischen Weinen pro Eimer 12 bis 18 Gr., von andern fremden Weinen 8 Gr. und Landweinen 3 Gr.

K. Circul. wegen Versteurung fremden Biers, vom 23. April 1792. (Neue Samml. IX. B. 1792. Nr. 37. Col. 951 u. f.)

§. 87

§. 87.

Von der Ziese sind frey 1. der **Landadel**, der mit Krugverlagsgerechtigkeit belehnt ist, nach der Brau-Constitution von 1714. (Myl. Samml. IV. Th. IV. Abth. Nr. 54. vom 27. Jun. 1714. Col. 159 — 168.) besonders Güter, die außer der Stadtmeile belegen sind, je nachdem sie mit dem Landesherrn ein Abkommen getroffen, auch solche sonst gegen ein Kaufgeld oder jährlichen Canon von den Braugilden an sich gebracht haben. Es ist fest gesetzt, daß die, die im Jahr 1740. im Besitze der Braugerechtigkeit und des Krugverlages waren, auch darin verbleiben sollen. 2. Die Amts und Domänen-Brauereyen, auch Erbkrüge. 3. Die Königl. Bedienten in den Städten. 4. Die Magistrats-Keller, und sind die Kämmereyen nach dem Privilegio des Churfürsten Johann Georg, Sonntags nach Quasimodogeniti 1575. und dem Edicte vom 4. Jan. 1692. (Myl. Samml. Ebend. Nr. 35. Col. 115 — 120.) mit dem fremden Bierschanke privativ privilegirt worden. 5. Landgeistliche, Förster u. s. w. Hospitäler und andre pia Corpora.

§. 88.

Im Herzogthum **Magdeburg** ist die Tranksteuer 1. die **doppelte alte**, von Bier, aus- und einländischen Weinen, Branntwein, die bis 1620. einfach, von da an aber doppelt erlegt wird; 2. die **landschaftliche Consumtions-Accise** vom Debit des Biers und Branntweins auf dem Lande. Beyde werden von den Ziesemeistern erhoben.

§. 89.

In Süd-Preußen und Neu-Ostpreußen ist die Tranksteuer vom Debit des Biers und Brannteweins auf dem platten Lande, und in den Städten gleich, nähmlich für die Tonne Bier 8 Gr. und für den Ohm Branntwein 1 Rthl. 8 Gr.

[illegible]

Dritte Abtheilung.

Von dem Schoß und der Kriegesmetze in Städten.

§. 90.

Der Schoß in Städten ist diejenige Abgabe, so von den Grundstücken, Aeckern, Wiesen, Gärten und von den Häusern oder Giebeln entrichtet wird, und deren Einnahme in die Städte-Kämmerey-Cassen fließet.

§. 91.

Der Schoß ist eine der ältesten Abgaben, zu deren Erhebung schon 1575, und besonders 1680.

Schoß-Matrikeln angefertiget wurden. Die heutige Verfassung und Anlage aber ist nach dem Receß vom 9. May, dessen Confirmation vom 15. May, und dem Edict vom 28. Sept. 1704. fest gestellet. Nach dem Patent vom 14. Jun. 1707. aber, und dem Edict vom 24. Jun. 1713. sind die Schoßanlagen völlig reguliret und Schoß-Catastra für die Städte errichtet worden.

§. 92.

Die Kriegesmetze in Städten ist 1637. den 12. August (Myl. Samml. IV. Th. IV. Abth. Nr. 16. Col. 75 u. ff.) auf eine Zeit lang fest gesetzt worden, und sollte von einem Brauen von 36 Scheffeln Malz 1 Scheffel entrichtet werden; nach dem Edict vom 20. Dec. 1685. (Ebend. Nr. 30. Col. 107 — 112.) wurde die Einrichtung in Granis aufgehoben und zu Gelde angelegt, die dann auch durch das Edict vom 21. Sept. 1714. (Ebendas. Nr. 57. Col. 169 — 174.) völlig reguliret worden ist.

Durch das Rescript vom 29. Januar 1739. ist die Kriegesmetze erhöhet, und ein Wispel Weitzenmalz auf 8 Gr., Gerstenmalz aber auf 6 Gr. gesetzt worden.

Königl. Instruction vom 1. October 1739.

Von

Von der Kriegesmetze sind frey der Adel, die Geistlichkeit, die Universitäten, Armenhäuser, Hospitäler u. s. w.

Königl. Ordr. vom 10. August 1740. (Myl. S. I. Cont. Nr. 43. Col. 371 f.)

Vier:

Vierte Abtheilung.

Von den Zöllen.

§. 93.

Zölle sind Abgaben, welche von allen Sachen und Waaren beym Ein-, Aus- und Durchgange durch die Königl. Länder, sie mögen im Lande consumirt und gebraucht werden, oder nicht, erhoben werden. Die Zollerhebung ist in den Preuß. Staaten, in der genauesten Verbindung mit der Verwaltung der Accise, daher auch in kleinen Städten die Accise-Einnehmer zugleich mit die Zölle erheben.

§. 94.

Zur **Erhebung** der Zölle sind **Zollrollen** publiciret, welche auch öffentlich angeschlagen und einem jeden, der sie zu sehen verlangt, vorgezeigt werden müssen. In Mylius Edicten-Sammlung Th. IV. und VI. kommen verschiedene Chur- und Neu-

Neumärkische Zollrollen vor. Auch kam eine revidirte Landzollrolle für die Grafschaft Tecklenburg unter dem 25. October 1800 heraus. (Neue Samml. X. B. 1800. Nr. 65. Col. 3137 — 3148.) Und im Jahr 1803 wurde unter dem 10. Jan. in einem Rescripte die Werthverzollung der in den Zollrollen nicht befindlichen Objecte aufgehoben, und in Stücksätze verwandelt. (N. S. 1803. Nr. 1. Col. 1301 — 1327.) um aller Willkühr bey Ausmittelung des Werthes vorzubeugen. Die Zollbedienten müssen die Zölle vorschriftmäßig erheben, darauf Acht haben, daß Fuhrleute, Schiffer und Commerzianten, die Heer- und Zollstraßen richtig halten, daß die Königl. Zollgebäude im guten Stande erhalten, Schlagbäume, Warnungstafeln gesetzt, und die Zollanten promt expedirt werden. — Die Churmark ist in Zoll-Districte eingetheilt, und wird der Zoll nach ganz verschiedenen Sätzen in den verschiedenen Zollstädten erhoben.

§. 95.

Landzölle sind diejenigen, die für Personen, Güter, Vieh und Waaren nach ihrer Beschaffenheit, Gewicht, Maß und Zahl, nach **Zolltafeln**, **Zoll-Tarifs**, **Zollordnungen**, oder gedruckten Verzeichnissen aller im Commerz- und gemeinen Leben vorkommenden Waaren, mit dem davon zu erlegenden Zolle, erhoben werden. Dergleichen sind mancherley Art, als **ordinärer Landzoll** — **Wagezoll** — **Deichselzoll**, den die aus andern Städten oder fremden Provinzen kommenden erlegen; **Gränzzoll**; dergleichen dienet theils zur Vermehrung der Einnahme, theils um den Ein- und Ausgang gewisser Waaren und Producte, nach Beschaffenheit der Umstände, zu erleichtern oder zu erschweren. Es gibt davon drey Arten, **Eingangs-**, **Ausgangs-** und **Durchgangs-**

zoll

zoll. Der Landzoll wird von der Pferdeplast, oder von der Waare erhoben. Z. E. Bey den Transito-Waaren wird ohne Rücksicht der Waare von jedem Pferde ein bestimmter Zoll erlegt. In einigen Provinzen aber wird außer dem Waarenzolle noch ein besonderer, jedoch niedriger Pferdezoll erhoben; oder auch Zoll nach dem Gewichte, ohne Ansehen der Waare; nähmlich eine Abgabe vom Centner, gegeben. Z. E. Alle Waaren, die zu Wasser durch die Preuß. Staaten gehen, erlegen solchen. — Leibzoll, von fremden Juden, wovon jedoch die einländischen Schutzjuden und die zur Frankfurter Messe kommenden befreyt sind. Kön. Cab. Ordre vom 19. D. c. 1787. (Siehe Circular-Rescript vom 31. Dec. 1787. neue Samml. VIII. B. 1787. Nr. 112. Col. 1649 f.) und 4. Jul. 1788. (N. S. VIII. B. 1788. Nr. 41. Col. 2139 u. f.) — Kornzoll, dergleichen der neue Kornzoll, vom Churfürsten Joachim II. ist; Dammzoll, Viehzoll u. s. w.

§. 96.

Die Zollstraßen selbst müssen von jedem, der accisebare Waaren bey sich führt, besonders von Juden, Kaufleuten u. s. w. gehalten werden. Kön. Edict vom 26. März 1787. (Ebendas. 1787. Nr. 35. Col. 819 u. ff.) Auf den Gränzzollämtern werden ihre Coffers oder Kasten versiegelt, und ein Zollzettel darüber ertheilt, so daß am Bestimmungsorte alles revidiret werden kann. Reisende Particuliers sind in gewisser Art davon ausgenommen.

§. 97.

Gewisse Städte und adelige Güter sind im Staate mit dergleichen Landzöllen belehnt, entweder mit

mit dem ganzen Zolle, oder mit einem Antheil des landesherrlichen Zolles, dafür aber solche auch den Weg- und Straßenbau und die Unterhaltung der **Dämme, Brücken** u. dgl. zu besorgen haben. Meistens haben die Städte **Brücken- und Dammzölle**, als Frankfurt an der Oder.

§. 98.

Wasserzölle sind Abgaben, welche große und kleine Fahrzeuge und Schiffe in den dem Staate zugehörigen Gewässern für Waaren und Güter erlegen müssen. — Meistens sind solche ergiebiger, als Landzölle, und gehören dahin verschiedene Arten, als: **Brückenzoll** für durchfahrende Fahrzeuge, Holzflöße u. dgl. — **Fährgeld** von Prahmen, **Schleusen** — **Canal-Zölle** — **Hafen-** und **Ankergelder**, **Licent**, besonders in Seehandlungsstädten — **Mauthen** u. s. w.

§. 99.

Das **Schlesische** Zollwesen gründet sich auf das Kaiserl. Zoll-Mandat und Tarif von 1739 und der **Wegezoll** auf das Königl. Wegezoll-Reglement d. d. Breslau den 26. August 1789.

Die Sätze, nach denen der Zoll in **Süd-** und **Neu-Ostpreußen** erhoben wird, enthält der K. Poln. **Zoll-Tarif** d. d. Warschau, den 15. März 1776.

Von allen nach den alten Kön. Preuß. Provinzen ausgehenden Waaren wird 5 Procent gegeben. Hierzu kommt

a. Das Accidenz, welches der Uebertrags-Accise gleich ist.

b.

b. Der Matrosen-, Fuhrmanns- und Pferdezoll.

c. Das Wagegeld.

d. Das Niederlagegeld.

e. Das Ansagegeld.

§. 100.

Ehedem waren verschiedene Städte in der Mark Brandenburg zollfrey. Durch die Königl. Verordn. vom 10. Jul. 1715 wurde aber die Zollfreyheit der Städte gänzlich aufgehoben. Indessen genießt der Adel noch beträchtliche Vorrechte in Ansehung der Zölle.

Auch einländische Kunst- und Handwerkssachen, die zur Frankfurter Messe gehen, sind zoll- und accisefrey. Circulare vom 4. Sept. 1792. (N. S. IX. B. 1792. Nr. 70. Col. 1085 u. f.)

Fünf-

Fünfte Abtheilung.

Von der Acker-, Wiesen-, Garten- und Viehsteuer.

§. 101.

Die Acker- oder Aussaat-, Wiesen-, Garten- und Viehsteuer in Städten sind wesentliche Real-Steuern, die jedoch zur Accise gezogen worden sind, und auch daselbst erhoben werden.

§. 102.

Der Ackersteuer sind alle im städtischen Catastro stehende und auf der Stadtflur belegene, schoßbare Aecker, da, wo sie nicht abgeschafft ist, unterworfen. Daher sollen zur bessern Regulirung, die Stadtäcker vermessen werden; die Landleute müssen von den in Pacht genommenen städtischen Aeckern

die Steuer entrichten, und wird sie von der Sommersaat im Junius, **von der Winterung** aber im December erlegt.

K. Edict vom 29. Dec. 1736. (Myl. Samml. IV. Th. III. Abth. II. Cap. Nr. 84. Col. 451 — 508. insbes. Col. 483 u. f.)

§. 103.

Die Gärten- und Wiesensteuer ist ein Surrogat der von Heu und Gartenfrüchten zu erlegenden Consumtions-Accise; daher, wo solche nicht eingeführt ist, werden die darauf gewonnenen Producte tarifmäßig versteuert. — Die Steuer selbst ist nach der Größe der Gärten und Wiesen zu bestimmen.

Vorstädter sind von der Gartensteuer frey; was sie aber in die Städte verkaufen, müssen sie versteuern.

Bey **fixirten** Gartensteuern kann das gewonnene Obst ohne weitere Accise consumirt oder verkauft werden.

§. 104.

Die **Viehsteuer** wird besonders von melkenden Kühen und Schafen entrichtet; die Vorwerker in den Städten werden daher in Ansehung ihres Viehbestandes öfters revidiret. — In der Churmark sind die

die Zugochsen, imgleichen auch so wie in Ost- und West-Preußen alle zum Gewerbe, Fuhrwerk oder Verleihen zu haltende Pferde derselben unterworfen; doch sind die Kühe der Vorstädter, Pferde zum eigenen Bedarf, Zugochsen und Schafvieh der Schlächter zum Fettmachen und Schlachten, davon frey.

§. 105.

Von vorbenannten Real-Steuern sind überhaupt eximirt:

1. Die Grundstücke von **Berlin** und **Königsberg** in Preußen.

2. Die Kämmereyen- und Kirchen-, imgleichen geistliche und Hospital-Aecker und andre dergleichen Grundstücke.

§. 106.

Zur richtigen **Erhebung** dieser Steuern müssen von den Accise-Directionen **Acker-**, **Wiesen-**, **Garten-** und **Viehsteuer-Catastra** angefertigt und dergleichen **Register** beym Accise-Amte gehalten werden. Das **Viehsteuerregister** wird jährlich zwey Mahl in Gegenwart einer Magistrats-Person aufgenommen, und bekommt darin ein jeder viehhaltender Bürger ein besonderes Folium, worauf dessen Viehbestand angemerkt, der Zugang zu- und der Abgang abgeschrieben, auch die bezahlte Accise nachgewiesen

 wird,

wird. Alle Vieh haltende Bürger erhalten gedruckte Viehbücher, die dem Register gleich eingerichtet sind, und muß jeder Ab und Zugang binnen 24 Stunden dem Accise-Amte angezeigt werden. Acker-, Garten- und Wiesenregister werden alle 6 Jahre revidiret und die etwanigen Veränderungen notiret.

Sechste

Sechste Abtheilung.

Von einigen theils zur Accise gezogenen, theils andern Nebensteuern.

§. 107.

Die Ergänzungs-Accise ist die Abgabe von einer Waare, die aus einer Provinz in eine andere eingeht, worin sie mit niedrigern Sätzen belegt ist, oder wenn die Accise-Sätze am Orte der Consumtion höher als am Absendungsorte sind.

K. Reglem. vom [illegible] (N. CXVIII. [illegible] 1118 [illegible] ff.)

Ungarischer Wein ist in Süd-Preußen mit 5 Rthl. der Eimer belegt. Wird dieser in die Neumark gebracht, wo die Abgabe 10 Rthl. 8 Gr. beträgt; so werden 5 Rthl. 8 Gr. Ergänzungs-Accise in der ersten Neumärkischen Stadt erhoben.

§. 108.

Die Nachschuß-Accise ist von zweyerley Art:

1. Nach den **Tarifen** von Waarenartikeln, die aus einer accisebaren Stadt in die andre gehen. Schlesien und Glaz ist davon ausgenommen, außer bey Bieren und Branntweinen, die von versteuertem Malze und Schrote gezogen sind — imgleichen passiren auf den Frankfurter Messen erkaufte einländische Fabrik-Waaren ohne Nachschuß.

2. **Vom Thaler zu 4 Pfenn.** von einländischen Waaren, die aus einer Provinz oder Stadt in die andre verschickt werden. Sie war seit 1742 in Schlesien und seit 1746 in der Mark und Pommern aufgehoben; ist aber durch das Publicandum vom 31. März 1788. wieder eingeführet worden. (N. S. VIII. B. 1788. Nr. 21. Col. 2033.) und wieder abgeändert durch das Publicandum v. 20 Sept. 1792. (N. S. IX. B. Nr. 76. Col. 1091 f.)

§. 109.

Die Uebertragungs-Accise von 1 Gr. 4 Pf. pro Thaler, von allen Waaren, wofür die Accise 12 Gr. und darüber beträgt, ist ein Surrogat der aufgehobenen Caffee- und Tabaks-Revenüen, und ist eine Erhöhung aller Accise auf bey nahe 5 Procent. Sie wird auch von Branntwein, aber nicht vom Bier, Nahrungssteuer der Landhandwerker und der fixirten Acker-Garten-Heu- und Viehsteuer erhoben, und bloß in Courant entrichtet.

K. Declar. vom 6. Jan. 1787. (N. S. VIII. B. 1787. Nr. 2. Col. 243 — 250.)

§. 110.

Die Fix-Accise in offenen Städten, Flecken und Vorstädten erstreckt sich nur auf gewisse, bestimmte Consumtibilien, als Holz, Vieh zur Wirthschaft, Gartengewächse ꝛc. dagegen ist Schlachtvieh, Wein, Bier, Branntwein, Materialien zu Handwerken u. dgl. nicht inbegriffen. Hin und wieder sind auch städtische Vorwerke, Meiereyen, Schäfereyen, Gartenhäuser und vorstädtische Fischer, Müller, Bäcker, Mehlhändler, auf ein Fixum gesetzt. Jährlich geschieht daher eine Aufnahme der gesammten Familien von den Accise-Bedienten im Beyseyn einer Magistratsperson. Edict v. 29. Dec. 1736. (Myl. Samml. IV. Th. III. Abth. II. Cap. Nr. 84. Col. 451 — 508.)

In Schlesien, ist die Fix-Accise sehr extendirt, und solche ist mehr eine Familiensteuer nach Anzahl und Alter der Personen.

K. Accise-Reglement v. 23. März 1756.

§. 111.

Der Impost ist die Erhöhung der Auflage auf Gegenstände des Luxus, besonders auf Weine, und solcher heißt Aufschlags-Impost; — oder auf Caffee, Citronen und Apfelsinen, und heißt Banco-Impost. —

§. 112.

Die Accise-Abgabe der Handwerker des platten Landes für unversteuerte Materialien; als die Abgabe der Müller, wegen des Nutz- und Schirrholzes, der Leinweber wegen unversteuerten Garns, der Schneider, der Rademacher fürs Holz-Material, der Schmiede u. s. w.

Losungs-Accise ist die Abgabe von Waaren, die vom platten Lande auf Jahrmärkte zum Verkaufe gebracht werden, und ist gewöhnlich 2 Procent.

§. 113.

Die Gefälle der Mühlenwagen, die den Accise-Aemtern subordiniret sind; (denn verschiedene hängen auch von den Kammern und Magisträten ab,) derselben Mühlenwagenbediente werden jedoch auf das Accise-Interesse verpflichtet, und auch meistens dabey ein Accise-Officiant zur Führung der Register mit angestellt.

Alles Malz, Getreide, Mehl und Schrot muß von ihnen genau abgewogen und darüber ein gedruckter Wagezettel ertheilet werden. Nicht allein Brauer und Branntweinbrenner, sondern auch Bäcker, Mehlhändler, Stärk- und Pudermacher, wie auch Viehmäster sind der Wageordnung unterworfen.

Die Mühlenwage-Tabellen bestimmen, was das Malz und harte Getreide, so wohl genetzt als ungenetzt, bey Hinsendung nach der Mühle an Gewicht enthalten, und wie viel vom Müller an geschrotenem Malze, Mehl und Branntweinschrot im Gewicht zurück geliefert werden muß.

§. 114.

Das Zettelgeld von den verschiedenen Declarationen zur Niederlage, Begleitscheinen, Abladescheinen, Thorpfandzetteln, Accise-Quittungen, Passierscheinen, u. s. w. wovon ein eigner Tarif v. 19 Jan. 1770. (N. S. IV. B. 1770. Nr. 9. Col. 6641 — 6646.) vorhanden, deren Sätze aber 1787 sehr gemildert worden sind. Passierzettel enthalten die Versicherung des Accise-Amtes, daß eine Waare aus einer Stadt gehe,

worin

worin sie bereits versteuert worden ist. Darauf wird das Attest des Ausganges und des Einganges bemerkt.

Reglement, die Bezahlung der Zoll-Quittungen, auch die Plomben und Bleye betreffend. Berlin, den 24. April 1787. (N. S. VIII. B. 1787. Nr. 47. Col. 1105 u. ff.)

Dahin gehören auch die **Versicherungszeichen** bey den Accise- und Zollgeschäften, als die **Siegelung** kleiner Waaren, Strümpfe, Mützen, Zeuge, Tücher u. s. w. Die **Stämpelung** andrer größern Waaren, die Bleye zu Kasten, Coffers, Ballen und Tonnen, oder die **Plombirung**.

Doch sind von der Siegelung viele Waaren frey; nach der

Nachweisung sämmtlicher Galanterie- Quincaillerie- und sogenannten kurzen Waaren, welche von der Siegelung befreyet, oder ihrer Natur nach nicht siegelungsfähig sind, nach alphabetischer Ordnung d. d. Berlin den 26. Oct. 1803. (N. S. 1803. Nr. 56. Col. 1907 — 1918.)

§. 115.

Eine besondere Art der Steuer so wohl in Städten als auf dem platten Lande ist der durch **Constitutionen und Statuten** im Preußischen Staate gegründete **Abschoß von Erbschaften**, oder die **Gabella haereditaria**, wenn Erbschaften aus einer Gerichtsbarkeit in die andere gehen, welcher den Immediat-Städten und allen Gerichtsobrigkeiten zukommt, und meist 6 bis 7 Procent beträgt. Solcher wurde durch das K. Rescr. vom 5. August 1776. (N. S. VI. B. 1776. Nr. 46. Col. 227 u. f.) aufgehoben; durch das K. Rescr. vom 15. Oct. 1787. (N. S. VIII.

VIII. B. 1787. Nr. 95. Col. 1601 u. f.) aber wiederum eingeführt. Eine nähere Bestimmung verschiedener Puncte ist in dem Rescr. vom 1. Febr 1802. (N. S. 1802. Nr. 10. Col. 757 u. ff.) Von solchem sind eximirt der Adel, K. Civil-Bediente, Professoren, Doctoren und Licentiaten, Studenten, Prediger, Manufacturisten nach dem K. Rescr. vom 20. Nov. 1721. wie auch Militär-Personen; K. Rescr. v. 22. Aug. 1735. (Myl. Samml. III. Th. I. Abth. Nr. 223. Col. 493 u. f.) auch Compagnie- und Escadron-Chirurgi, so lange sie in Kriegsdiensten sind. Circulare v. 4. Sept. 1797. (N. S. X. B. 1797. Nr. 69. Col. 1347 f.)

§. 116.

Eine andere Art ist das Abzugs- Abfahrtsgeld, Gabella emigrationis, oder die Abgabe, wenn Personen mit ihrem Vermögen in fremde Länder ziehen. Das Quantum beruht auf Special-Pactis mit auswärtigen Ländern, und ist 10 bis 12 Procent. — Das Abzugsgeld von Landgütern und Städten, so lange die Wegziehenden im Lande bleiben, ist durch Cab. Ordr. vom 26. April 1737. (Myl. Samml. I. Cont. Nr. 30. Col. 59 u. f.) und 14. Nov. 1743. (Eben das. II. Cont. Nr. 45. Col. 159 u. f.) gänzlich abgeschafft — auch mit verschiedenen Ländern und auswärtigen Landesherren aufgehoben, als mit Holland, Sachsen, Braunschweig Lüneburg, Dessauischen Landen, Meklenburg, Dännemark, Sardinien u. s. w.



